Rheinisches Museum

für

PHILOLOGIE.

Herausgegeben

von

Otto Ribbeck und **Franz Buecheler.**

Neue Folge.

Fünfzigster Band.

Mit drei Abbildungen im Texte.

Frankfurt am Main

J. D. Sauerländer's Verlag.

1895.

Verzeichniss der Mitarbeiter

von Band XXV—XLVIIII und ihrer Beiträge von Band XXXV an.

Inhalt.

Miscellen.

Die peregrinen Gaugemeinden des römischen Reichs.

Es soll in den folgenden Blättern der Bestand und der Process der Einverleibung der nichtstädtisch geordneten Unterthanengemeinden des Reichs der Stadt Rom erörtert werden.

In Betracht kommen die Staatswesen, welche auf einer anderen als der municipalen Organisation beruhend an das römische Städtereich angegliedert wurden. Es ist ein Grundzug der römischen Politik, die Institutionen der Unterthanen möglichst konservativ zu behandeln. Andererseits trägt das römische Reich als das einer Stadt und als beruhend auf einem Städtebunde einen ausgesprochen municipalen Charakter: das 'parcere devictis' hat zur Aufnahme nichtmunicipaler Staatswesen in den Reichsorganismus, die uniformirende Tendenz zur mehr oder minder allmählichen Umwandlung derselben in Städtegebiete geführt. Rom lässt den, sei es auf Grund eines Staatsvertrags (foedus), sei es auf Grund der *deditio* zum Reich gekommenen Gemeinden die alte Verfassung, mag dieselbe nun demokratisch oder aristokratisch oder monarchisch sein. Die Modifikationen dieser Politien gehen nur so weit, als es die Einverleibung und die Formulirung des Unterthanenverhältnisses erheischt. Ein Kriterium derselben ist die Assimilation, zum mindesten die äusserliche, der Politien an die römische Verfassung, z. B. die Bezeichnung der peregrinen Institute mit römischen Namen. Staatswesen, die dem römischen auf der Autonomie aller Gemeinden des Reiches beruhenden Staatswesen völlig disparat sind, können nicht als solche in den Unterthanenverband eintreten. Ausgeschlossen sind also die Territorien, welche nicht einer Volksgemeinde sondern einem König gehören. Die '*reges socii*' sind Grundherren

ihrer Staaten, keine Gemeinden sondern Grundherrschaften, etwa wie die *saltus* des Kaisers und der römischen Grossen und nicht mit den Unterthanen eines solchen Königs sondern mit der Person des Königs schliesst Rom seinen Vertrag ab (Mommsen, Staatsrecht III, 652). Das Königreich eines *rex socius* ist so wenig eine Gemeinde des Reiches wie die Länder der in keinem Verhältniss zu Rom stehenden Despoten, wohl aber können als Gemeinden Roms gelten die monarchisch regierten Gaustaaten z. B. der afrikanischen Stämme, deren Reichsangehörigkeit durch die officielle Anwendung römischer Bezeichnungen für ihre Institutionen ausser Zweifel ist. Ihr Königthum ist nicht das der rohen Despotie, sondern ein Volks- und Wahlkönigthum, eine monarchische Magistratur. Deshalb werden die Fürsten dieser Gemeinden auch nicht als *reges* sondern als 'Häuptlinge', *principes*, bezeichnet. Sie sind nicht mehr als die 'Tetrarchen' der Gaue der galatischen Keltenstämme. Neben diesen 'Ersten des Volks' steht dann regelmässig wie es scheint ein mit dem persönlichen Königthum unvereinbares aristokratisches Collegium, die *seniores*. Diese sind das Gegenstück des *ordo decurionum* der Stadtgemeinden und werden auch geradezu *decuriones* genannt. Wie der *ordo decurionum* die aristokratische Verfassung der römischen Gemeinden nach dem Muster der Hauptstadt, so bezeichnet die Conservirung der seniores und ähnlicher Collegien die Zugehörigkeit des Gaustaats zum römischen Reich. Naturgemäss hat Rom die peregrinen Analoga seiner eigenen Politie gefördert, während es die monarchischen Institutionen möglichst verkümmert.

Die nicht städtisch geordnete Unterthanengemeinde wird dadurch am besten definirt, dass sie bestimmt ist, in den Municipalverband einzutreten, indem Ortschaften der Gaugemeinde selbständig gemacht und die Hoheitsrechte auf sie übertragen werden, so dass aus der Gaugemeinde der Vocontier die Stadtgemeinde Vasio, aus dem Gebiet des Volkes das der Stadt wird. Eine solche Metamorphose ist natürlich in wirklichen Königreichen ausgeschlossen — um noch einmal auf diese einen Blick zu werfen. Hier geht der Weg zur städtischen Organisation nur über die Leiche des betreffenden Königs hinweg. Im Pontus konnte erst nach der Beseitigung des Königshauses die Städteverfassung eingeführt werden; dagegen hat der Gaustaat der Vocontier während der Umwandlung der Gau- in eine Stadtgemeinde einen *praetor* ebenso gut wie in den latinischen Stadtgemeinden der alten Zeit und in den gallischen civitates der trans-

alpinen Provinz findet sich der Vergobret neben dem Quaestor, der Gauhauptmann neben dem Stadtsäckelmeister.

Nichtstädtische oder Gaugemeinden gibt es nur in den romanischen Provinzen des Reichs. Die Hellenisirung der asiatischen Landschaften bedeutet vor allem die Einführung der griechischen πόλις und die Aufhebung der ἔθνη. Statt der Stammgemeinde der Lykier besteht das κοινὸν Λυκίων d. h. der Bund der lykischen Stadtgemeinden (vgl. Strabo p. 664) [1].

Eine Ausnahme bildet *Galatien*, aber das ist auch keltisches Land, gehört also nicht zu den Lykiern u. s. w. Hier bestehen die drei Keltengaue der Tectosagen, Tolistoagen, Trocmer als ἔθνη. Sie entwickelten sich aber wie die Gemeinden des keltischen Mutterlandes zu römischen, unter dem Einfluss der griechischen Sphäre zu πόλεις. Das ἔθνος Τεκτοσάγων geht über in die μητρόπολις . . Τεκτοσάγων Ἄγκυρα (s. Mommsen R. G. V³ 314). Die galatischen Gemeinden heissen inschriftlich bald ἔθνος bald πόλις.

Plinius (V § 95) redet zwar von der *gens* Isaurica, aber eine Gemeinde der Isaurer gibt es nicht mehr, sondern nur isaurische Stadtgemeinden.

Dagegen ist die Gauverfassung der galatischen Stämme auch bei Plinius (§ 146), mit dem Strabo (p. 567) zu vergleichen ist, deutlich kenntlich. Die drei *gentes* bilden bei Plinius zusammen 195 '*populi ac tetrarchiae*'. Klarer ist Strabo: jedes ἔθνος (gens) enthält 4 μέρη, die deshalb τετραρχίαι heissen. Wir erkennen sofort, dass dies die *pagi* sind. Auch die Helvetier haben ja vier 'pagi'. Alle vier Gaue haben eine gemeinsame βουλή von 300 Männern. Des Plinius 195 Tetrarchien sind ein Unding, auch kann man *ac* nicht als einfache Copula fassen. Es ist = *sive*. Die *populi* mögen gentilitates oder vici sein oder sonst welcher kleinste Bestandtheil des Gaustaates. Der ausgezeichnete Bericht Strabos nennt die Hauptorte dieser Stämme, Ankyra, Pessinus, Tavion φρούρια (oder ἐμπόρια) also *castella*. Das ist

---

[1] Als Aushebungsbezirke fungiren in den asiatischen Provinzen daneben die einzelnen Provinzen oder Clientelstaaten: es giebt 1) cohortes oder alae: Ityraeorum, Chalcidenorum, Commagenorum, 2) Paphlagonum, Phrygum (vgl. Hermes XIX p. 45), Cilicum, 3) sind ein dritter Conscriptionsverein die Städte: cohh. Apamenorum, Canathenorum, Damascenorum; die Heimathsbezeichnung ist entweder auf die Provinz oder die Landschaft oder aber auf einen Ort (Dorf oder Stadt) gestellt. Ein Mittelglied, die Gaugemeinde, findet sich nicht.

staatsrechtlich correkt, da mit der Markverfassung eine πόλις unvereinbar ist. Wenn diese Orte in den griechischen Inschriften πόλεις heissen, so ist das die allmähliche Hellenisirung. Die Γαλάται wurden zu Γαλλογραικοί. Die Hellenisirung dieser orientalischen Kelten hatte dieselbe Folge wie die Romanisirung der occidentalen: die Metamorphose der Gau- in die Stadtgemeinde.

Das Ergebniss der um die Mitte des III. vorchristlichen Jahrhunderts abgeschlossenen Unterwerfung Italiens unter die Stadt Rom war die italische Wehrgenossenschaft, bestehend aus Rom mit seinen Colonien und den durch ein *foedus* an Rom gebundenen mehr oder weniger autonomen Gemeinden. Diese Gemeinden waren fast durchweg Städte, sei es von Anfang an, sei es, dass durch Roms Colonisation Gaugemeinden, wie die Sabiner, Marser, in Städteterritorien verwandelt waren.

Diese Gleichheit der Politien machte einen, die Autonomie der Gemeinden garantirenden, Bündnissvertrag möglich, denn Rom musste in den gemeinsamen Institutionen und der nahen Verwandtschaft aller Italiker (an welcher die griechischen Bündner dank der hellenisirenden Geschichtsdarstellung theilnahmen), eher eine Aufforderung zur Herstellung eines ähnlichen Bundes als einen Anlass zur Vernichtung der einzelnen Gemeinden sehen.

Im Jahre 241 stand Rom vor der Aufgabe, für den westlichen Theil der Insel Sizilien, der nunmehr Rom gehörte (Polybius I 62 § 8 ff.), eine Administrationsform zu finden. Das römische Sizilien bestand aus karthagischen und hellenistischen Stadtgemeinden. Sie wurden nicht zum *foedus* zugelassen, sondern zu Unterthanengemeinden, aber mit 'tolerierter Autonomie' (Mommsen) gemacht. Das Kennzeichen dieses Verhältnisses ist das von jeder Stadt zu leistende *stipendium*, d. h. die ursprünglich als Kriegscontribution veranlagte, dann aber perpetuell gemachte Abgabe der Unterthanen (Staatsrecht III 732).

Von dieser Abgabe sind allerdings zu Ciceros Zeit einige Städte des ehemals karthagischen Gebiets befreit als 'liberae et immunes' (Cic. Verr. III 6 § 13): Centuripa, Halaesa, Segesta, Halicya, Panhormus. Aber es ist möglich, dass diese Immunität eine spätere Vergünstigung ist.

Im Jahre 212 wurden auch die Städte des Königreichs von Syrakus einverleibt. Nur eine von ihnen hat zu Ciceros Zeit das *foedus*, nämlich Tauromenium[1]. Alle anderen sind stipendiariae

[1] Von Netium ist das zweifelhaft. Cicero sagt Verr. III 6 § 12,

civitates oder, wie es in Sizilien heisst, *decumanae*. Tauromenium muss, da das foedus nicht nachträglich einer stipendiären Gemeinde verliehen werden kann, schon 212 zum Bunde zugelassen worden sein. Messana war bekanntlich seit Eröffnung der sizilischen Frage verbündete Stadt.

Mit der Organisation Siziliens war der Begriff der mit dem Stipendium belasteten aber sonst autonomen Stadtgemeinde in's Reich eingeführt.

Sardinien und Corsica.

Seit dem Jahre 238 wurden Sardinien und Corsica als Provinzen angesehen. Es gab auf den Inseln als ehemals punischem Gebiet Stadtgemeinden. Die 32 Städte, welche Plinius auf Corsica angibt (III § 80), sind bis auf wenige (col. Mariana, Aleria) punische Städte und seit der Dedition civitates stipendiariae. Die meisten werden ursprünglich einheimische Dörfer oder Castelle, wie sie die Bergvölker haben, gewesen sein (vgl. Strabo p. 224, der von ἐρύματα der Corsen spricht); aber dass Plinius sie als civitates, als Gemeinden aufzählt, zeigt, dass sie zu punischen Stadtgemeinden geworden sind.

Keiner einzigen Stadt ist das foedus oder nur die Immunität verliehen worden (Cicero pro Scauro 2, 44) was bei den nie endenden, erbitterten Kämpfen gegen Sarden und Corsen sehr begreiflich ist.

Dafür, dass die punischen Städte als oppida stipendiaria fortbestanden haben, fehlt es auch nicht an inschriftlichen Zeugnissen. C X 7513: *Himilconi Idnibalis f. Luei hanc aedem ex S. C. fac. coeravit; Himilco f. statuam.* Der 'senatus' ist wie in den Patronatsurkunden der afrikanischen Städte der punische Stadtrath (γερουσία).

Von den 'Gemeinden' (populi, civitates), welche Plinius anführt (III § 80 Corsica § 84 Sardinien), sind wohl nur wenige einheimische Gaugemeinden, da mit diesen schon die punische

---

es gäbe in Sizilien nur zwei civitates foederatae: Messana und Tauromenium. V 22 § 56 allerdings wird von Tauromenium und Netium gesagt, dass '*utraque foederata*' sei. Verres hatte nämlich von den Netinern die *decuma*, eben jene Abgabe, erhoben; die Berechtigung dazu bestreitet Cicero. Das kann vielleicht veranlassen der ersten Stelle zu glauben und in der zweiten eine tendenziöse Entstellung zu sehen: als foederata wäre Netium allerdings nicht stipendiär gewesen.

Herrschaft aufgeräumt haben wird. Bei Livius wird nie eine Gemeinde sondern immer nur das Volk der Sardi, Corsi genannt. Aber die Inschriften lehren, dass die Stämme noch in der Kaiserzeit bestanden haben. C. XIV 2554 werden Auxilien der 'civitates barbariae in Sardinia' genannt. Damit ist allerdings die Existenz von einheimischen Gaugemeinden bewiesen. Civitates barbariae kann nicht ein allgemeiner Ausdruck für 'Peregrine' sein. Der 'Agisimus Taramonni Fifens(is) ex Sardinia' gehört zu diesen Auxilien (C. III 878 Diplom), ein *Cares*(ius) (Ptol. Καρήνσιοι) in einem sardischen Corps im Dipl. XXVI (C. III Suppl. 3). Die Aushebung findet im übrigen nach der Provinz, nicht nach Gauen statt (cohh. Sardorum, Corsorum).

Unter den plinianischen civitates sind unverkennbar einige *gentes*: die Corsi z. B., welche XVIII 'oppida' haben d. h. Castelle; die Balari = Βάλαροι Strabos p. 225, der sie unter den ὄρεια ἔθνη aufführt. Das Beste lehren die Steine. 1) Sardinien: da ist zuerst C. X 7930, ein Grenzstein, der auf der einen Seite die Inschrift 'terminus Giddilitanorum . . . (folgen einige noch nicht gedeutete Buchstaben), auf der anderen 'terminus Euthichianorum' hat. Also eine Termination der Territorien zweier Stämme. Die *Gallilenses* und *Patulcenses*, deren Grenzstreitigkeiten der Proconsul Helvius Agrippa unter dem Kaiser Otto entscheidet (Bruns, Fontes[5] p. 216), sind ebenfalls Gaugemeinden.

2) Für Corsica bezeugt des Ptolemaeus' 'ἔθνη κωμηδὸν οἰκοῦντα' (III 2 § 6) die Fortdauer der Stämme. Erhalten ist ein Brief Vespasians an die 'magistratus et senatores Vanacinorum' (Bruns, fontes[5] p. 225) die bei Ptolemaeus als Οὐανακῖνοι erscheinen. Es handelt sich auch hier um eine Grenzregulirung und zwar zwischen den Vanacini und Mariani, der Colonia Mariana (Ptolem. § 5 Μαριανοί πόλις; Plin. § 80 colonia Mariana a C. Mario deducta). Auf zwei Cremonenser Militärdiplomen (C. V 4092; 4091) wird genannt ein '. . *ex gregale L. Valerius Caienis f. Tarvius Opinus ex Cors*(*ica*)' und ein 'ex gregalis M. Numisius Saionis f. Nomasius Corsis Vinacen(us). Ptolemaeus nennt § 6 die Ὀπινοί; die Vinaceni kennen wir schon als Vanacini aus dem kaiserlichen Rescript.

Die sardischen und corsischen Stämme waren die ersten nichtstädtischen Gemeinden, die das römische Reich sich incorporirte. Wie den Stadtgemeinden Siziliens hat man auch ihnen die Autonomie der *dediticii* gelassen.

Spanien.

Ueber die Anwendung der verschiedenen Unterthanenverhältnisse auf die von 218 bis 27 v. Chr. bekämpften und unterworfenen iberischen Stämme fehlt es für die einzelnen Receptionsakte ganz und gar an Nachrichten. Wir wissen nur vereinzeltes; so z. B., dass mit den Bellern und Titthern im Jahr 179 ein *foedus* geschlossen wurde (Appian Iber. 44; Polyb. XXXV 2 § 11 nennt sie cυμμαχοῦντες im Jahre 151). Föderirte Völker oder Städte werden von Livius öfter erwähnt, seltener aber mit Namen genannt (vgl. 26, 20 § 1; 24, 41, 3; 23, 49, 5 (Iliturgis); § 11 (Bizerra); 28, 24 (Suessetani und Edetani). Die erste verbündete Gemeinde ist Saguntum (vor 218). Aber wir können auch diese Angaben über die Aufnahme der einzelnen Gemeinden in den Unterthanenverband entbehren, da wir im Plinius eine summarische Statistik der spanischen Gemeinden nach Vollendung der Unterwerfung haben.

Dass bei weitem die meisten Stämme oder Völker — denn die Gaugemeinden thun sich im Kriege gewöhnlich zu nationalen Verbänden zusammen und die römischen Schriftsteller berichten bei der Erzählung der kriegerischen Ereignisse gewöhnlich von grösseren Völkerbünden — mit Waffengewalt bezwungen und darum jeder politischen Autonomie beraubt, also aufgelöst wurden, ist deutlich (vgl. über die Ilergetes Liv. 28, 34, 12). Dem harten Klang der Kriegsberichte entspricht völlig die von Plinius gezeichnete politische Verfassung des augusteischen Spaniens. Abgesehen von den eben mit Mühe befriedeten Gauen des Nordwestens, die man Grund genug hatte zu schonen, gibt es Gaugemeinden in Spanien gar nicht mehr. Das römische Princip 'divide et impera' hat die Ortschaften der aufgelösten Gaue zu oppida stipendiaria erhoben und die ursprünglich ganz gleich organisirten Länder Spanien und Gallien sind völlige Gegensätze geworden. In Spanien hat man stark colonisirt und alle einheimischen Gaue beseitigt, in Gallien hat man alles bestehen lassen. Man verspürt dort die Strenge der Republik, hier die geniale Milde des divus Julius.

Die Verselbständigung der peregrinen Ortschaften, denen als Gaudörfern jede Autonomie gemangelt hatte, ist wieder ein neues Organisationsprincip. Man gibt die Immunität, Libertät und das foedus an die oppida der ehemaligen Gaue, als ob diese

nie bestanden hätten. In Baetica gibt es unter 175 oppida 6 civitates liberae, 3 foederatae (Malaca wird allein genannt, Plinius III § 8), 120 stipendiariae, der Rest sind latinische und römische Gemeinden. In Hispania Citerior sind unter 293 Gemeinden 179 Städte; von denen sind 135 stipendiär, nur eine ist föderirt (Tarraco). Lusitanien hat 45 Gemeinden, darunter 36 stipendiäre (IV § 117), keine einzige föderirte.

Die Gemeindeverfassung der spanischen Provinz hat ausgezeichnet behandelt Detlefsen im Philologus XXXII p. 600 ff.

Baetica ist offenbar ganz städtisch organisirt, denn Plinius spricht nur von (175) *oppida*, während er in der Tarraconensis zuerst den allgemeinen Begriff *civitas* (*populus*) der Gemeinde nennt, dann die oppida, so dass der zweite Theil der Gemeinden Gaugemeinden sein müssen. § 18: '... civitates provincia ipsa — praeter contributas aliis — CCXCIII continet; oppida CLXXVIIII, in iis colonias XII, oppida c. Romanorum XIII, Latinorum veterum XVIII, foederatorum unam, stipendiaria CXXV'. Wenn unter den 293 civitates 179 oppida, Stadtgemeinden, sind, so können die übrigen 114 nur Gaugemeinden sein (Detlefsen a. a. O.).

Uebergeordnet ist diesen städtischen und ländlichen Gemeinden der conventus iuridicus.

Die Verwaltung basirt also in Spanien auf Stadt- und Gaugemeinden. Es ist ein Irrthum, wenn Detlefsen die 114 neben den Städten bestehenden populi für Gemeinden der gentes, der Stämme hält ('Landgemeinden' sagt er) wie etwa die pagi Gemeinden der gens sind. Nein, diese 114 sind selbst gentes. Von einer Verselbständigung irgend welcher Landgemeinden der Stämme kann keine Rede sein. Verselbständigt durch die Auflösung der Gaue entstehen die oppida stipendiaria.

Aber die 114 Gaugemeinden der Tarraconensis sind nur ein kleiner Theil aller spanischen Gemeinden, die meisten Gaugemeinden sind als politische Grössen verschwunden und nur noch geographische Bezirke. Diese Verhältnisse sind aus Plinius deutlich erkennbar. Baetica zerfällt in 175 oppida, also Städte. Wenn also Plinius (§ 13) eine regio Baeturia (zwischen Baetis und Anas) erwähnt, welche von zwei '*gentes*', den Celtici und Turduli eingenommen werde, so ist das eine historische Reminiscenz. Die gentes finden, da es nur Stadtgemeinden gibt, keinen Platz. Ebenso verhält es sich mit den meisten Gaunamen, welche Plinius in der diesseitigen Provinz, welche noch einige Gaue enthält, nennt. Dass die Gaunamen nur geographische Bedeutung haben, zeigt

schon die Bezeichnung *regio*, die für sie bei Plinius technisch ist: regio Edetania § 20 u. s. w.

Plinius gibt zuerst (§ 19—22) eine geographische Eintheilung der Tarraconensis nach den 'regiones', den ehemaligen Gaugebieten bis zu den Vascones (der übrige Theil wird mit der Westküste IIII 110 ff. behandelt). Dann folgt die politische Eintheilung nach Conventen und Gemeinden (§§ 23—28). Zuerst wird der Convent genannt, dann die in ihm enthaltenen Gemeinden. So hat der conventus Tarraconensis 42 populi, genannt werden von coloniae civ. Roman. 2, von col. Latin. 6, von stipendiaria oppida 3. Bei einzelnen Gemeinden wird nebenbei angegeben, zu welcher regio oder gens sie gehören. So 'Caesaraugusta regionis Edetaniae'; 'Ilerdenses Surdaonum gentis', 'Oscenses regionis Vessetaniae'. — Der conventus *Carthaginiensis* hat 65 Gemeinden. Bei den Toletani wird gesagt, dass sie regionis Carpetaniae seien (§ 25). Gaugemeinden sind in den ersten drei Conventen nicht vorhanden, es gibt nur coloniae civ. Rom., Lat. und oppida stipendiaria. Auch auf den Inschriften ist hier von Gauen nicht die Spur[1]. Plinius fährt dann fort § 26:

'in Cluniensem conventum *Varduli* ducunt populos XIIII, ex quibus Alabanenses tantum nominare libeat[2], *Turmogidi* IIII in quibus Segisamonenses et Segisamaiulienses. In eundem conventum *Carietes* et *Vennenses* quinque civitatibus vadunt quarum sunt Velienses. Eodem *Pelendones*-Celtiberum (ein Begriff) IIII populis, quorum Numantini fuere clari; sicut in *Vaccaeorum* XVII civitatibus Intercatienses (und drei andere); nam in *Cantabriae* VII populis[3] Iuliobriga sola memoratur, in *Autrigonum* X civitatibus Tritium et Virovesca. *Arevacis* nomen dedit fluvius Areva. Horum VI oppida (die alle genannt werden) . . . ad oceanum reliqua vergunt *Vardulique* ex praedictis et *Cantabri*.

Der *conv. Asturum* hat 22 populi; § 28: . . in his sunt Gigurri, Paesici, Lancienses, Zoelae[4].

---

[1] Die '*Edetani*' (C. III, 4251 etc.) tragen zwar den Namen des Gaues, aber nur weil dieser zugleich der der Stadt ist, des 'municipium Edetanorum'. Nur geographisch leben die Namen der Gaue noch fort (vgl. praef. orae maritumae Lacetanae: Dessau 2714).

[2] IV 110 werden drei weitere oppida Vardulorum genannt.

[3] IV 111: civitatium VIIII regio Cantabrorum. Genannt werden *Orgenomesci* e Cantabris. Offenbar liegt eine Ungenauigkeit des Plinius oder Corruptel in den Zahlen vor.

[4] IV 111 werden noch Noega oppidum und die *Paesici* genannt.

Der conv. *Lucensis* hat XVI populi, — praeter Celticos et Lemavos ignobilium ac barbarae appellationis[1].

Der conv. *Bracarum* hat XXIIII civitates; genannt werden Bracari, Biballi, Coelerni, Callaeci, Equaesi, Limici, Querquerni 'citra fastidium'[2].

Vergleicht man die Aufzählung der Gemeinden in den IV nordwestlichen Conventen mit den drei ersten, *so fehlt die Eintheilung in col. civ. Rom., Lat. und oppida stipendiariorum*, statt ihrer treten im conv. *Cluniensis* gentes mit städtischen Gemeinden auf, und zwar sind die gentes hier äusserlich offenbar mehr als geographische Begriffe und historische Reminiscenz.

Es heisst: 'Varduli *ducunt* populos XIV, Carietes et Vennenses V civitatibus vadunt', während in den bisher genannten Gerichtsbezirken die *gentes* nur als regiones und nebenbei erwähnt wurden. Aber die *populi* der Varduli etc. sind doch alle bei Plinius '*oppida*', (stipendiäre) Stadtgemeinden, die Stämme konnten deshalb, wenn Plinius ganz correct wäre, trotzdem er ihnen stilistisch eine Handlung (*ducunt*) zuschreibt, nicht mehr Gaugemeinden sein, denn Städte kann es im Gau nicht geben. Aus dem Dilemma helfen uns die Inschriften hinaus. Während von den übrigen spanischen Gauen keine Spur übrig ist, erscheinen die der 4 nordwestlichen Convente nicht selten. Es wird auch im conventus Cluniensis nach Gauen ausgehoben. Anzunehmen, dass die ala Carietum et Veniaesum aus einem ehemals ein Gauland darstellenden geographischen Bezirk ausgehoben sei, geht nicht an, da wohl die Völker, die nationes, nicht aber die einzelnen Stämme, wenn sie politisch vernichtet sind, solche Regionen bilden.

Wenn die 'oppida' der Stämme des cluniensischen Convents wirkliche oppida stipendiaria gewesen wären, würde sie Plinius zweifellos als solche bezeichnet haben. So aber ist oppidum nur ein anderer Ausdruck für *castellum*, wie die Ortschaften der Gaugemeinden technisch heissen. Mit der Wendung 'Varduli . .

---

[1] IV 111: *Cibarci, Egivarri,* (cognomine Namarini), *Iadovi, Arroni, Arrotrebae, Celtici cognomine Neri* et super *Tamarici* . . *Copori* oppidum Noeta, *Celtici cognomine Praestamarci, Cileni.* Im ganzen 10 civitates.

[2] IV 112: *Helleni, Grovi,* castellum Tyde, . . oppidum Abobrica, . . *Leuni, Seurbi, Bracarum* oppidum Augusta, quos super *Gallaecia.* Mit den drei genannten gibt also Plinius XIII civitates des conv. Brac. an.

ducunt' u. s. w. hebt doch Plinius die Verschiedenheit dieser gentes von den nur als geographische Begriffe von ihm erwähnten der übrigen Tarraconensis deutlich genug hervor.

Wirklich noch bestehende Gaue gibt es auch in den drei letzten Conventen und die plinianische Beschreibung lässt das auch einigermassen hervortreten. Es folgt der *conv. Asturum.* Seinen Namen hat er von der natio Asturum, dem Volk — nicht der Gemeinde — der Asturer. Sie zerfallen in A. *Transmontani* und *Augustani* (von Augusta Asturica). Die Eintheilung ist eine rein geographische. Hier sind aber die *populi* nicht Städte, sondern wirklich Gaue, wie die Namen und die Inschriften zeigen. Ebenso besteht der *conventus Lucensis* aus Gaugemeinden und der *conventus Bracarum* nicht minder. Der c. Bracarum hat seinen Namen von dem Volk der Bracares. Er heisst auch Bracaraugustanus von der Stadt. Auch in diesen drei zweifellos aus Gaugemeinden bestehenden Conventen gebraucht Plinius für die Castelle der Gaue *oppidum* (oppidum Noega: IIII § 111; Noeta opp. ibid.; opp. Abobrica § 112; daneben 'castellum Tyde'); offenbar will Plinius mit oppidum grössere Ortschaften von den blossen Burgen unterscheiden.

Die ausserordentliche Unklarheit des plinianischen Berichtes kommt daher, dass Plinius von *populi* der Varduli etc. im conv. Cluniensis spricht, während er sonst mit populus die wirkliche Gemeinde bezeichnet, die populi also streng genommen den Bestand von gentes ausschliessen müssten. Da er aber auch in den drei letzten Conventen Gaue neben Ortschaften nennt, so müssen diese Orte neben dem Gaue eine gewisse Selbständigkeit gehabt haben, wie Vasio im Gau der Vocontier und wie die Städte in den civitates der drei Gallien. Hier herrscht also ein anderes Princip wie in dem übrigen Spanien, wo neben den peregrinen Städten, den oppida stipendiaria, Gaue nicht mehr bestehen. Vielleicht gehören die oppida der vier letzten Convente gar nicht mehr zu einem Gau, sondern sind als Hauptorte eines ehemaligen Gaues an dessen Stelle getreten. Nur aus Gauen können diese Convente wegen der 114 Gemeinden, welche die Tarraconensis ausser den wirklichen Städten der römischen, latinischen und stipendiären enthielt, nicht wohl bestanden haben. Die Zahl ist zu gross. Die grösseren Ortschaften der Gaue müssen auch als populi, als Gemeinden, gegolten haben. Addirt man die Zahl der populi des conv. Cluniensis, Asturum, Bracarum, Lucensis, so sind

es 129[1]. Das sind nicht viel mehr wie die 114 nichtstädtischen Gemeinden, welche wir aus diesen Conventen gewinnen müssen.

Den *regiones* der übrigen Tarraconensis entsprechen die Astures, Bracares; es sind die Völker, deren politischer Verband aufgehoben ist. Man wird auch die *gentes* des übrigen Spaniens nicht für ehemalige Gaue, sondern für Völker zu halten haben[2]. Der Nordwesten besteht aus den zwei grossen Völkerschaftsgebieten von Asturien und Gallaecien. Asturia ist zum conventus Asturum geworden, während aus Gallaecia zwei Convente, der c. Bracarum und der c. Lucensis gebildet sind (vgl. Ptolemaeus: Γαλλαικοὶ Βραικάριοι und Γ. Λουκήνσιοι. Die Grenzen dieser Gebiete sind unklar. Die civitas Zoelarum rechnet Plinius III 25 zu den Astures, XIX 210 zu Gallaecia.

Das eigenthümliche Nebeneinanderbestehen der Gaugemeinde und ihrer Ortschaften ist am besten ersichtlich aus dem Auftreten eines 'censitor civitatium Vasconum et Vardulorum'. Wären die Gaugemeinden völlig aufgehoben, so würden sie gar nicht erwähnt und der Census nur nach den civitates benannt sein. Der Ausdruck entspricht genau der Darstellung des Plinius, der auch von civitates der Varduli etc. spricht. Die besten Zeugen für die Existenz der Gaugemeinden in den vier Conventen sind die Inschriften.

C. II 4233 (Tarraco) wird ein 'Intercatiensis ex gente Vaccaeorum' genannt, vgl. Plin. § 26: in Vaccaeorum XVII civitatibus Intercatienses (s. Ptolem. II 6 § 50). C. II 6093 wird derselbe L. Antonius Paterni f. Quir. Modestus bezeichnet als

---

[1]

I c. *Cluniensis*:	Varduli	14
	Turmogidi	4
	Carietes et Venienses	5
	Pelondons	4
	Vaccaei	17
	Cantabri	7
	Autrigones	10
	Arevaci	6
II c.	*Asturum*	22
III c.	*Lucensis*	16
IV c.	*Bracarum*	24
		129

[2] Wenn Strabo berichtet (p. 156), dass die Ἰνδικέται (gens Indigetum: Plin.) μεμερισμένοι τέτραχα seien, so können damit nur 4 Stämme des Volks gemeint sein, vgl. Livius XXVIII 3 § 3: Orongis in Maessessum finibus Bastitanae gentis.

'Intercatiensis ex gen[te] Vaccaeorum Cluniensis'. Er ist also von Geburt Peregriner vom Stamm der Vaccaei aus dem Castell Intercatia, dann aber römischer Bürger der Gemeinde Clunia geworden. Die Tribus von Clunia ist die Galeria (Kubitschek, Imp. Rom. tributim descriptum p. 192). Der Mann ist also nach persönlicher Verleihung des civitas Romana der Quirina zugewiesen und später in die Gemeinde Clunia aufgenommen worden[1]. Die Funktion des Gaues als domus beweist seine Existenz als politische Gemeinde.

Oefter werden *Cantabri* genannt. C. II 4233: Patiniae Paternae Paterni fil. Amocensi Cluniens(i) ex gente Cantabro[r(um)]. Da auch L. Antonius 1) Paterni filius, 2) Cantaber und 3) Cluniensis ist, so wird Paternia seine Schwester sein. Dann war sie also gebürtig aus einer Gemeinde der Cantabri. Das ist wohl Amocensis (Amoca). 'Amocensi ex g. Cant.' muss zusammen gehören. Clunia kann nicht ihr Geburtsort sein, da es Stadt der Arevaei ist (Plin. § 27; Ptolem. II 6 § 56).

C. II 4240 (Tarraco): Q. Porcio Q. fil. Quir. Vitustino Cantabr(o) Iuliobrig(ensi). Iuliobriga ist Stadt der Cantabri nach Plinius § 27. Die Gaugemeinde als origo eines römischen Bürgers muss auffallen. Der Vater des Mannes war noch Cantaber. Vielleicht erklärt sich die peregrine origo daher, dass diese zum Bürgerrecht gelangten Peregrinen keiner Stadtgemeinde zugewiesen worden sind. Derselbe Fall liegt noch zweimal vor: C II 4192 (Tarraco): C. Annio L. f. *Quir*. Flavo Iuliobrigensi ex gente Cantabrorum.

C. II 4191 (ebendaher): L. Annio L. f. *Gal*. Cantabro . . Segobrigenses omnibus honoribus gestis Segobrigae. Die Galeria ist die Tribus von Segobriga (s. Kubitschek). Der Bruder C. Annius hat die Quirina, wie alle uns bekannten zur civitas gelangten Cantabra (s. oben), dieser die Galeria, weil er der Gemeinde Segobriga, die römische Stadt gewesen sein muss (s. Kubitschek), zugewiesen wurde, während die Tribus Quirina die persische ist. Segobriga liegt im conventus Carthaginiensis (Plinius § 25 und ist bei Plinius stipendiär, wohl irrthümlich wegen der Tribus und des Münzrechts.

Ein peregriner Cantaber in 'Cantaber Elguismio Luci p(uer) Marti Magno' (C. II 3061).

---

[1] Die Quirina kommt auch sonst in Clunia vor (C. II 2798, 6093, 4233).

Ein weiteres Zeugniss für die Existenz von Gaugemeinden im conv. Cluniensis ist die Aushebung nach Gauen. Es gibt 'cohortes *Vardulorum*' (Wilm. 1520), eine 'ala *Carietum et Veniaesium*' (C. II 4373); die beiden Gaue werden auch von Plinius zusammen genannt (§ 26 Carietes et Vennenses); eine 'ala *Aravacorum*' Wilm. 1255; ala Vasconum (Wilm. 1625). Im c. Cluniensis sind also alle Gaue bis auf zwei (Pelondones und Autrigones) Aushebungsbezirke; in den drei anderen Conventen wird nach Conventen ausgehoben resp. nach Landschaften.

Die coh. *Lucensium* ist das Contingent des c. Lucensis, sie heisst auch (C. III 3662) 'coh. Lucensium Callaecorum', weil Callaecia die beiden Convente, den c. Bracarum und c. Lucensis, umfasst. Die coh. Asturum et Callaecorum (C. III 6065) ist aus den drei Conventen zusammen ausgehoben. Die coh. Bracarum und c. Asturum aus den gleichnamigen Gerichtssprengeln. Die coh. Callaecorum aus dem c. Lucensis und Bracarum. Asturia und Callaecia sind Provincialsprengel (vgl. Dessau 1376, 1342, 1379) eines legatus iuridicus und des procurator.

Ein gleicher Sprengel ist *Vettonia* in Lusitanien (Dessau 1372: proc. prov. Lusitaniae et Vettoniae), das Gebiet des Volks der Vettones (Plin. IIII § 116). Es gibt eine *ala Vettonum C. R.* (C. III Diplom 21) neben 'cohh. Lusitanorum', die das Contingent der ganzen Provincia Lusitania sind. Vettonia ist nicht ein Theil, sondern ein Annex von Lusitanien, wie die citirte Inschrift zeigt.

Es sollen nun die auf Gaue der drei westlichen Convente bezüglichen Inschriften besprochen werden.

I. conv. Bracarum.

C. II 2477 (aus Aquae Flaviae): im Jahre 79 stellen eine Inschrift auf 'civitates X: Aquiflavienses, Aobrigens(es), *Bibali*, *Coelerni*, *Equaesi*, *Interamici*, *Limici*, *Aebisoc(i)*, *Querquerni*, *Tamigani*'. Die Inschrift bezieht sich auf ein von den 10 Gemeinden gemeinsam geleistetes Werk (man vergleiche die Inschrift der Brücke von Alcantara C. II p. 89—93; Wilm. 804). Nur die ersten zwei sind wohl Stadt-, die übrigen Gaugemeinden. Plinius nennnt (§ 28) als 'Bracarum civitates' von ihnen die meisten (Bibali, Coelerni, Equaesi, Limici, Querquerni). Die Urkunde bestätigt, dass in den vier nordwestlichen Conventen Stadt- und Gaugemeinden nebeneinander bestehen.

C. II 5353: Reburrus Vacisi f. castello Berensi *Limicus* h. s. e.

Die Limici als Stamm des conv. Bracarum nennt auch Plinius (§ 28) und die eben besprochene Inschrift.

C. II 774 Bassus Misami f. *Crovus.* Crovus ist wohl ein Angehöriger der Grovi des Plinius (IIII 112 im c. Brac.), die Ptolemaeus Γρούιοι nennt (II 6 § 45). Eine *Crouvia* C. II 2550.

II. conv. Asturum.

C. II 2633 (Bruns, Fontes[5] p. 314) aus Asturica. Es ist eine Urkunde über den Abschluss eines *hospitium*:

'M. Licinio Crasso L. Calpurnio Pisone cos. (74 v. Chr.) IIII K. Maias gentilitas Desoncorum ex gente Zoelarum et gentilitas Tridiavorum ex gente idem Zoelarum hospitium vetustum antiquom renovaverunt, eique omnes alis alium in fidem clientelamque suam suorumque liberorum posterorumque receperunt. egerunt: (folgen 6 peregrine Namen), per Abienum Pentili magistratum Zoelarum. Actum Curunda.

Glabrione et Homullo cos. (152 p. Chr.) V idus Iulias. Idem gentilitas Desoncorum et gentilitas Tridiavorum in eandem clientelam, eadem foedera receperunt: ex gente Avolgigorum Sempernium Perpetuum Orniacum et ex gente Visaligorum Antonium Arquium et ex gente Cabruagenigorum Flavium Frontonem Zoelas. Egerunt L. Domitius Silo et L. Flavius Severus Asturicae.'

Der Inhalt der ersten Urkunde ist, dass die Sippen (gentilitates) der Tridiavi und Desonci, gehörig zur *gens Zoelarum*, einen alten Bund unter sich erneuern; der der zweiten, dass von denselben *gentilitates* drei Personen aus drei fremden *gentes* in ihren Bund aufgenommen werden. Schwierigkeiten macht nur das Wort *Zoelas* am Schluss; es wird nicht anders zu deuten sein, als dass es sich auf die drei Männer bezieht und dass sie, von Geburt anderen *gentes* angehörend, durch Uebersiedlung oder sonstwie in die *gens Zoelarum* eingetreten sind.

Hübner fasst die gentes Avolgigorum, Cabruagenigorum, Visaligorum, weil die drei Gentilen derselben als Zoelae bezeichnet wurden, als *gentilitates* wiederum der Zoelae. Dem Begriff der gens seien in der zweiten Urkunde die Zoelae 'als *civitas*' übergeordnet, indem seit der Abfassung der ersten Urkunde die gentilitates zu gentes, die gens Z. zur civitas geworden sei. Aehnlich Detlefsen a. a. O. p. 667. Ich halte diese Interpretation für verfehlt. Es ist nicht zu sagen, was denn eigentlich *civitas* im Gegensatz zu *gens* gewesen sei. Den Anlass zu einer solchen Auffassung hat Detlefsen gegeben, der die Gaue des nord-

westlichen Spaniens von den gentes im übrigen unterscheidet als 'Landgemeinden' und Untergaue. Aber die Paesici und Zoelae sind so gut eine gens wie die Cantabri. Untergaue sind höchstens die *gentilitates*. Die Terminologie der beiden Urkunden ist völlig dieselbe und '*Zoelas*' muss anders erklärt werden. Die *gentilitas* muss eine Sippe, ein grösserer Kreis von Familien sein, entsprechend etwa der römischen '*gens*'. Eine gentilitas auch C. II 804 (Lusitania): 'diis Laribus Gapeticorum gentilitatis'. Namen von gentilitates scheinen ferner zu sein — die gens pflegt als solche bezeichnet zu werden — die peregrinen auf den Individualnamen folgenden Namen (im Genetiv meistens). Vgl. Valerius Sangeni f. Calidus *Abliq*(uum?) (C. II 2817). L. Terentio Paterno *Elveranco* Titi f. Quir. (C. II 2828). L. Licinius Seranus Auvancum (C. II 2827); [Li]cinio Tituilo [C]orosicum (2745); Proculus Tritalicum L. f. Uxa(mensis) (3077). Andere im Index C. II p. 1161. Für solche Gentilitätsbezeichnungen halte ich auch Orniacum, Arquuium der zweiten Urkunde.

Die Zoelae sind bei Plinius eine Gaugemeinde des conv. Asturum (§ 28). Curunda, wo die erste Urkunde verfasst ist, ist ein Castell oder Dorf der Zoelae.

Die Zoelae werden inschriftlich genannt noch C. II 2606 (5651 Suppl.): 'ordo Zoelar(um)'; C. II 5684 . . 'civis Zoelae' wie civis Trevir.

Wir kennen noch andere asturische Gaustaaten.

C. II 2698 (Ast. Transmontani): Vianeglo Segei ex gente Abilicum Trogilus Caesari [p]osit. C. II 5731 (A. Transm.): . . . Avopate an. LX ex gente *Ablaidacoru*(m).

C. II 2610 (Dessau 2079): L. Pompei L. f. Pom. Reburro Fabro *Gigurro* Calubrigen(si).

Die Gigurri sind nach Plinius (§ 28) populus des asturischen Conventa. Calubriga ist eine ihrer Ortschaften.

C. II 2856: Ambata *Paesica* Argamonica Ambati uxor f. c. Die Paesici bei Plin. IIII, 111.

C. II 5736 (Ast. Transm.): . . Caelicoenicae ex gente *Pinsioru*(*m*). Die Inschrift ist aus dem Jahre 265 p. Chr.

C. II 5749 (Ast. Tr.), 1)O DA
2 GENTE KETIA
3 NO AVM LI EX
4 GENTE RATRIVM
u. s. w.

zu lesen ist; . . . gente Ketiano[r]um [et] ex gente Ratrium . . .

C. II 5741 (Ast. Tr.): M (?) Oculati Ocmugilis Segisamo gente *Viromenicorum*.

III. conv. Lucensis.

Zum Gau der Cileni (Plin. IIII 112) gehört die *Cilena* C. II 2649; eine ala *Lemavorum* C. II 2103.

Unbekannt ist die Lage des C. II 365 (Westlusitanien) genannten Gaus: 'Valerius Avit. Turran[i]us Sulpici de vico Baedoro gentis Pintonum'.

Klarer als die plinianische ist die Darstellung der spanischen Territorien bei Ptolemaeus. Sie hilft sehr viel dazu, die des Plinius richtig zu deuten.

Während Plinius die Völkerschaften nur theilweise nennt, theilt Ptolemaeus die ganze Provinz zunächst in Volkskreise und nennt dann die in jedem liegenden Gemeinden. Es sind wie bei Plinius in dem grössten Theil von Spanien nur Städte, im Nordwesten im Gebiet der Καλλαικοί Βραικάριοι (= conv. Bracarum), der K. Λουκήνσιοι (= c. Lucenses) und in Ἀστουρία aber auch Gaugemeinden. Allerdings werden diese nicht als solche neben den Städten hervorgehoben, sondern ihre Städte aufgezählt. Hierin kommt die Autonomie der Ortschaften im Gau gut zum Ausdruck. Detlefsen hat sich wohl wesentlich durch Ptolemaeus verleiten lassen, in den Völkern grosse Gaugemeinden und in den wirklichen Gauen kleine Untergaue der grossen — vergleichbar den keltischen *pagi* — zu sehen. Er stellt die Asturer auf dieselbe Stufe wie die Vaccaei, während jene doch nur ein Volk, keine Gaugemeinde, diese aber ein Gau sind.

Wir haben in dem Verzeichniss des Ptolemaeus eine wünschenswerthe Ergänzung der plinianischen und einen vollständigen Katalog aller Gaue, von denen Plinius, dem die barbarischen Namen Ekel erregten (vgl. NH. III § 28 ignobilium ac barbarae appellationis; .. citra fastidium nominentur ...) nur einige nennt. Ptolemaeus gibt an im *conv. Asturum* 19 Städte und 10 Gaue, also im ganzen 29 Gemeinden. Plinius kennt Asturum XXII populi. Im *conv. Lucensis* sind bei Ptolemaeus 17 Städte und 5 Gaue. Nach Plinius besteht der Convent aus XVI populi. Im *conv. Bracarum* sind nach Ptolemaeus 16 Städte; genannt werden ausserdem 10 Gaue. Bei Plinius besteht der Convent aus XXIIII civitates.

Nicht alle Gaue, die Plinius nennt, finden sich bei Ptolemaeus. Die folgende Uebersicht soll das Verhältniss zeigen:

Conventus Asturum:

Ptolemaeus:	*Plinius*:	*aus Inschriften*:
Λαγκίατοι		
Βριγαικινοί		
Βεδουνίσιοι		
Ὀρνικοί		vgl. *Orniacum* in der Clientelurkunde
Λούγγονες		
Σαιλινοί		
Σουπεράτιοι		
Ἀμακοί		
Τείβουροι		
Γίγουρροι	Gigurri	Gigurrus
	Paesici	Paesica
	Zoelae	Zoelae
		gens Ablaidacorum
		gens Ketiano[r]um
		gens Ratrium
		gens Viromenicorum

Conventus Lucensis:

Κάποροι	Copori	
Κιλινοί	Cileni	Cilena
Λεμαουοί	Lemavi	
Βαιδύοι		
Σεβουρροί		
	Cibarci	
	Egivarri	
	Iadovi	
	Arroni	
	Arrotrebae	
	Celtici Neri	
	Celtici Praestamarci	

Conventus Bracarum:

Τουροδοί		
Νεμετατοί		
Κοιλερινοί	Coelerni	
Βιβαλοί	Biballi	Bibali
Λιμικοί	Limici	Limici
Γρούιοι	Grovi	Grovia, Crovus

Ptolemaeus:	*Plinius*:	*aus Inschriften*:
Λουάγκοι		
Λουβαινοί		
Ναρβισοί		
Κουακερνοί		
	Querquerni	Quarquerni
	Callaeci	
	Bracari	
	Equaesi	Equaesi
	Helleni	
	Leuni	
	Seurbi	
		Aebisoci
		Interamici
		Tamigani

Der Name der iberischen Gaue ist auf den Inschriften *gens*, wie im ganzen Reich die Gaugemeinden officiell heissen. Plinius gebraucht für die Gaue die die Gemeinde überhaupt bezeichnenden Ausdrücke populus, civitas. Als *gentes* bezeichnet er die Völker.

Die Gaue werden inschriftlich genannt vor allem 1) in auf sie selbst bezüglichen Urkunden. So in den beiden Clientelurkunden der Zoelae; ferner in der Bauinschrift der 10 bracarischen Gemeinden, 2) als Contingente des römischen Heeres, 3) beim Census: C. VI 1463: . . censor civitatium XXIII Vasconum et Vardulorum; 4) als Heimathsgemeinden. Die origo der Peregrinen wird bezeichnet in Spanien a) nach der gens. ‘Cantabro’ (s. o.); b) nach Gau und Ortschaft: de vico Baedoro gentis Pintonum (C. II 365); Reburrus Vacisi f. castello Berensi Limicus (C. II 5353); Gigurrus Calubrigensis (C. II 2610); . . . cives Orgnom[escus] e gent(e) Pembelor(um) (C. II 5729 aus der transmontanen Asturia). Ptolemaeus führt (II 6, 51) Ἀργενομέσκον als Stadt der Cantabrer auf. Plinius nennt ‘Orgnomesci e Cantabris’ (IIII 111). C. II 6301: d. m. Danuvi Citati Orgnomes ..; — c) nach der Ortschaft allein: . . ex castello Ciseli (C. II 5320); .. castello Meidunio (C. II 2520); .. Macilo Camali f. T. d(e) v(ico) Talabara (C. II 453): Attiae Boutiae Bouti f. Intercatiensi (C. II 2786 aus Clunia). d) Nach dem Volk (natio) und dem Ort: Astur Transmontanus castello Intercatia (C. I. Rhenan. 478). e) Nach der Landschaft resp. der Provinz: ‘Lusitanus’ (Dessau 2513).

Die Ortschaften der Gaue sind, da der Gau die Gemeinde ist, unselbständige Flecken ohne Autonomie, also keine Städte. Sie heissen in dieser Qualität *castella* oder *vici*. Vgl. C. II 365 (de vico Baedoro gentes Pintonum); C. II 5363 (. . castello Berensi Limicus); C. II 5320 (. . ex castello Ciseli); d(e) v(ico) Talabara; 2520 (castello Meidunio); Brambach 478 (Astura castello Intercatia). Es ist schon erwähnt, dass Plinius sie neben ihren Gauen als civitates nennt, ihnen also den Rang von oppida stipendiaria zuspricht. Die Inschrift des 'censor civitatium XXIII Vasconum et Vardulorum' bestätigt das. Ptolemaeus führt sie neben den römischen Colonien als Städte auf. Die Erscheinung, dass der Name der Gaugemeinde auf eine Ortschaft derselben übergeht, findet sich, typisch für die Entwicklung der gallischen Gaugemeinden, vereinzelt auch in Spanien. Die Orgnomesci, ein Gau bei Plin. IIII 111 entsprechen der Stadt Ἀργενομέσκον des Ptolemaeus. Vor allem führen viele Städte der Tarraconensis einen Gaunamen: 'oppidum Latinorum Ausetani' (III § 23); 'op. stipendiariorum Oretani qui et Bastuli' (bei Ptolem. Ὤρετον mit wirklichem Stadtnamen); Mentesani (Ptol.: Μέντισα II 6); die Namen mit der Endung -tani sind alle Gaunamen, die Städte enden mit -enses.

Die iberischen oppida stipendiaria haben wir uns ähnlich wie die afrikanischen, also punischen Gemeinden organisirt zu denken. Inschriftliche Belege fehlen. Denn die civitas foederata Bocchoritana auf den Balearen (Plin. III § 76), von der der SPQ. Bocchoritanus und zwei 'praetores' (= sufetes) auf der Patronatstafel C. II 3695 genannt werden, ist punisch. Livius nennt die ersten Beamten von Sagunt *praetores*. Dass die Orte der iberischen Gaue eine gewisse Selbständigkeit hatten, lehrt am besten das von ihnen reichlich ausgeübte Münzrecht (s. Heiss: déscription générale des monnaies autonomes de l'Éspagne, Paris 1870, 4°; Zobel de Zangrouiz in den Comment. Mommsen. p. 822). Von dem Gau, dessen Stadt Sagunt ist, wird in den Schriftstellern nie geredet. Das foedus ist mit Sagunt geschlossen.

Von der Verfassung der Gaue wissen wir wenig. Inschriftlich kommt vor der ordo Zoelarum (C. II 2606), das ist das bei den afrikanischen Stämmen seniores genannte Regierungscollegium, welches sich bei allen Gemeinden des römischen Reichs findet, weil auf ihm die Assimilation an die Institutionen Roms basirte. Man vergleiche den 'ordo Vocontiorum'. Ferner kennen wir einen 'magistratus Zoelarum' aus dem Clientelvertrag.

Livius erwähnt oft 'Könige' (reges) der mit Rom kämpfenden Stämme. Vielleicht sind das aber für den Krieg gewählte Anführer vieler einen Bund bildender Stämme.

Die afrikanischen Provinzen.

Nach Plinius (V § 29) gibt es in Africa und Numidia, also in dem Lande zwischen dem Ampsagafluss und Cyrene 516 *populi*; darunter sind nur 6 coloniae civ. Rom, 15 municipia c. R., 1 mun. Latinum, 1 oppidum stipendiarium — welches Mommsen RG. V³ 646, Anm. 1 wegen der Stellung für latinisch hält, — 30 oppida libera; 'ex reliquo numero non civitates tantum sed plerique etiam nationes iure dici possunt', folgen mehrere *gentes*. Diese Gemeinden sind nach der gewöhnlichen Reihenfolge stipendiär. Civitates und nationes sind nicht etwa zwei Worte für denselben Begriff, sondern nur '*plerique*' sind nationes d. h. Gaugemeinden. Die anderen sind oppida stipendiaria. Plinius kennt 464 stipendiäre Gemeinden (516 weniger 52). Nur ein kleiner Theil derselben sind für ihn reine Gaue (ohne Städte), die meisten sind 'natio et oppidum' wie er später (§ 37 ff.) sagt. Die Stadtgemeinden sind die punischen. Es gab deren, als die Römer Afrika betraten, 300 (Strabo p. 833). Die nationes sind die Gaue der einheimischen Völker, der Berbern. Ueber sie sind wir aus den Inschriften einigermassen unterrichtet.

Der Gau heisst stets *gens*, nur einmal (C. V 5267 .. praefectus nationum VI Gaetulicarum) kommt natio vor, welches sonst nicht die Gaugemeinden sondern das Volk bezeichnet. *civitas* für gens ist selten. Mommsen operirt mit dem 'SPQ. civitatium stipendiariorum pago Gurzensis' der Patronatsurkunde C. VIII 68, die später als 'civitas Gurzenses' auftreten (C. VIII 69). Man wird aber vielmehr die in Afrika häufigeren Gemeinden eines 'pagus et civitas' zum Vergleich heranziehen und annehmen müssen, dass im 'pagus Gurzensis' mehrere stipendiäre Ortschaften (civitates) lagen, die ein Gemeinwesen bildeten, das '*pagus*' heisst. Sie waren die Castelle derselben. Das castellum heisst in Afrika civitas (s. unten). Später haben sich dann die verschiedenen Castelle zu einer civitas Gurzensis concentrirt, wie pagus et civitas Thuggensis zum municipium Thugga werden.

Es gibt folgende, auf Gaugemeinden bezügliche Inschriften:

Africa proconsularis.

1) C. VIII 12331 (bei Bisica) die gens Bacchuiana mit 'XI primus'.

2) C. VIII 4884 ein Thubursicum Numidarum (C. VIII p. 489). Der Name der Stadt sagt, dass es ein Castell der Numidae, einer numidischen *gens* war. 'Florus Chavaris f. princeps gentis Numidarum'.

3) C. VIII 15575 (Masculula bei Sicca): 'conventus civium Romanorum et Numidarum qui Mascululae habitant'. Wahrscheinlich bilden aber diese Numidae keine *gens*, da sie mit den römischen Bürgern einen Convent bilden. Mehr über diese Gemeinden unten.

4) Die *Nattabutes*. C. VIII 4845 ist ein Grenzstein, der sich auf das Gebiet der N. zu beziehen scheint; 4836 (16911) wird genannt das 'flamonium c(ivitatis) N(attabutum)' und ein *princeps*; 4826 .. civi Nattabutum. Die Ναττάβοῦται kennt Ptolemaeus IV 3 § 24; Natabutes bei Plin. V § 30.

5) C. VIII 883 (s. p. 11275) in Thimida Regia 'gens Severi...' mit (?) aed. II vir quinquennalis (?).

6) C. VIII 14853 (Tuccabar): .. ob dedicatione(m) congentilibus et sacerdotib[us] viscerationem ...

7) C. VIII 16368 (Aubuzza): dem Caracalla:
L. Annaeus Hermes flam
et trib. IAR gentis A\/IA
7 (= centur. ?) ERON paganicu[m] et portic.
et calda . . .
curato[r]e Severo Silvani Vindicis
flam. p(er)p(etuo).

8) C. VIII 10500 (an der kleinen Syrte): .. praef. gentis Cinithiorum. Die Cinithi Plin. V § 30.

Numidia.

1) Die *Musulami*; vgl. C. VIII p. 45. Sie sitzen ursprünglich am Gebel Aurês, also an der Südgrenze der Provinz (Ptolem. 4, 3, § 23, Momms. R. G. V p. 635 Anm. 2). Ein Theil des Volkes — denn das, nicht eine einzelne Gaugemeinde sind die Musulami — hat bei Theveste, also im Osten Numidiens Wohnsitze gehabt. C. VIII 10667 (bei Theveste): ex auctoritate imp. Caes. Traiani Aug. Ger(m). Dacici Munatius Gallus leg. pr. pr. finibus Musulamior. [. .] legii vetustatis .. tam abolevit.

Der Stein muss sich auf eine Termination beziehen. Mommsen ergänzt [*privi*]*legii* und [*sec*]*tam*.

In Thubursicum Numidarum (Khamissa) findet sich Musulamius als Cognomen in der Inschrift bei St. Gsell, Recherches archéologiques en Algérie (Paris 1893) p. 343: 'C. Avillius Musulamius'. Ein anderer Beleg für die Ansässigkeit von Musulami an der Ostgrenze der Provinz ist die Stelle im SC. de nundinis saltus Beguensis .. 'ut ei permittatur in provincia Afric(a) regione Beguensi territorio Musulamiorum ad Casas .. nundinas habere'. Der saltus des Lucilius Africanus scheint eine Enclave des territorium Musulamiorum gewesen zu sein. Wilm. 1252: .. II vir. flamini perpetuo Ammaedarensium *praef. gentis Musulamiorum*.

Der Dummuvirat von Ammaedara entspricht der Praefectur über die bei Ammaedara sitzenden Musulami.

Als feindlichen Stamm erwähnt die Musulami eine Inschrift aus Tipasa C. VIII 9288: 'Victoriae Augustae; ductu instantiaque Claudi Constantis proc. Aug. contigit debellare . . es et Musula[mios civ]itatesque alias'.

2) C. V 5267: . . praef. cohortis VII Lusitan. [et] nation. Gaetulicar. sex quae sunt in Numidia. Ueber diese mehrere *gentes* umfassenden Praefecturen wird im Zusammenhang zu handeln sein. Dass der 'praef. nationum VI Gaet.' auch Cohortenpräfect war, durfte nicht verleiten, die Präfectur für eine militärische auszugeben (Mommsen RG. V 687 Anm.). Dann würde 'cohortis nation. Gaet.' da stehen.

3) C. VIII 7041 (Cirta): Florus Labaeonis filt. princeps et undecim primus gentis Saboidum.

4) C. VIII 8270 (aus Aziz ben Tellis): d. m. s. M. Aur(elio) Honoratiano Concessi filio Suburburi col. dec. col. Tutcensium defensori gentis. C. VIII 11335 (Meilenstein der Strasse Sitifis-Cirta): . . res pub. gentis Suburbur. restituit. Die Sabarbares bei Plin. V 30. In der ersten Inschrift wird dec. col. T. zu lesen sein 'dec(urioni) col(oniae) T.' oder col(onorum) T.

Mauretania.

1) C. VIII 9327 (Caesarea): M. Pomponius Vitellianus tribus militiis perfunctus proc. Aug. ad curam gentium.

2) C. VIII 8379 (Igilgili) ein 'rex gentis'; in zwei Inschriften (C. VIII 2615, 8536) werden die Quinquegentanei, also ein Bund von 5 gentes, mit denen Rom lange gekämpft hat, genannt.

3) C. VIII 8369: termini positi inter Igilgitanos, in quorum finibus castellum Victoriae positum est. et Zimizes, ut sciant Zimizes non plus in usum se haber(e) ex auctoritate M. Vetti Labeonis proc. Aug. qua(m) in circuitu ab muro cast(elli) p(assus) D.

Die Zimizes verzeichnet die Tab. Peuting. Das castellum Victoriae gehörte offenbar den Zimizes und das Areal von 500 passus Radialausdehnung ist das zugehörige Territorium. Kaum waren die Z. nur als Besatzung der Castelle angesiedelt. Die Gaue haben in Afrika ihre eigenen Castelle. Eigenthümlich ist die Definition des Bodenrechts der *gens* als *usus*. Wir haben es wohl mit einer Assignation von Land an eine Gaugemeinde zu thun, von der wir gleich noch andere Zeugnisse kennen lernen werden.

C. VIII 8813 (aus der Ebene Medja): ex indulgenti[a | i]mp. Caes. Traia[ni | Hadriani Au[g | fines adsigna[ti genti Numida[rum per C. Pet[ro]nium Celerem | proc. Aug. prov[inc. | Mauretaniae Cae[sa]resis.

C. VIII 8826 (Sertei): ein dec(urio) pr(inceps) g(entis) N(umidarum) stellt den Saturntempel wieder her.

C. VIII 8828: Sev. Alexander muros paganicenses Serteitanis per popul. suos fecit cur. Sal. Semp. Victore proc. suo; instantibus Helvio Crescente decurione . . et Cl. Capitone pr[incipe].

Muri paganicenses sind die Mauern des *paganicum* (vgl. C. VIII 16368), wohl des Rathhauses der pagani. Die Serteitani waren also nur Landgemeinde. 'popul(ares) sui' (d. h. 'Caesaris', nicht etwa Serteitanorum, denn das wäre Unsinn) können nur die oft als 'populus' bezeichneten Colonen des Kaisers sein. Der pr[inceps] macht die Beziehung des Aktes auf eine *gens* (die der Numidae?) wahrscheinlich, allerdings liegt es nahe, da die Colonen den Bau ausführen und die beiden Beamten denselben beaufsichtigen und leiten, sie als solche der Colonen zu fassen, wie wir *magistri* derselben kennen.

Gentil sind die Castelle, welche seniores und einen *princeps* haben. So *Tulei* (bei Ruguniae der Maur. Caes.) C. VIII 9005, 9006; *Ucubis* (bei Sicca) C. VIII 15666, 15669, 15667; seniores Kasbat C. VIII 1616 bei Sicca; die 'civitas Ucuba' (decreto Africum posuit C. VIII 14364) ist auch das Castell eines Stammes. Dass die seniores specifisch für die *gentes* sind, sieht man — abgesehen von der apriorischen Wahrscheinlichkeit — aus den 'seniores gentis Ucutamani . .' (C. VIII 8379). 'seniores Mas . . rensium' C. VIII 17327. Der *pref(ectus) caste(lli)* C. VIII 15726 entspricht dem praef. gentis.

Die gentilen *castella* entsprechen dem plinianischen 'natio vel oppidum'. Ein solches war 'Thubursicum Numidarum', auch wohl Sertei (Numidarum).

Ueber den *gentes* steht die ethnographische Einheit des Volks, *natio*. Es giebt 'VI nationes Gaetulae', d. h. 6 gentes der natio Gaetula, der Mauren. Plinius spricht (§ 17) von 'Gaetulae gentes'. Dessau 939 'Gaetulas gentes' in einem Gedicht. Gaetuli heissen die Gentilen der Provinz Mauretania. *Numidae* heissen die Stämme der Provinz Numidien, *Afri* die der Africa. Die 'Quinquegentanei' sind fünf maurische Stämme.

Ausgehoben wird nach den Provinzen: Mauri (Gaetuli), Numidae, Afri heissen die Auxiliare. Die cohors Musulamiorum ist das Contingent des *Volks* der M., also einer Mehrheit von Gauen.

Von der Verfassung der *gentes* kennen wir den *princeps*[1], die *undecim primi*, ein Regierungscollegium und den Rath, die *seniores*, auch romanisirend *decuriones* genannt (s. oben).

Neben den peregrinen Magistraten giebt es den römischen *praefectus* einer oder mehrerer gentes (pr. gentis Cinithiorum, praef. nationum VI Gaetulicarum). Der 'praefectus gentium in Africa' (Dessau Inscr. sel. 1418) muss eine Centralbehörde für die gentes der 'Africa', d. h. der A. procons. sein, wie für Mauretanien der 'proc. Aug. ad curam gentium' in Caesarea (C. 8, 9327). Ueber das Officium der praefecti gentium wird im systematischen Theil gehandelt.

Eine eigenthümliche Erscheinung sind die bisher nur in Africa gefundenen Gemeinden von römischen Bürgern und Einheimischen, der 'conv. CR. et Numidarum qui Muscululae habitant' und die 'Afri et cives Romani Suenses'. Auch die 'veterani et *pagani* Rapidenses' und 'Medelitani' gehören hierher. Nichtstädtische, d. h. nicht einen eigenen römischen Municipalverband bildende Gemeinden von cives Romani heissen Conventus (s. Schulten, de conv. civ. Rom.). Wie in griechischen Gemeinden die in denselben ansässigen Römer sich an die Gemeinde anschliessen und auf Dekreten der 'δῆμος καὶ οἱ Ρωμαῖοι' erscheinen, so vereinigen sich in Afrika Römer und Peregrinen zu quasimunicipalen Verbänden. Das apriorische wird auch hier die peregrine Gemeinde sein und die römische sich an diese anschliessen, aber natürlich ist der römische Bestandtheil, weil in

[1] C. VIII 8826, 8828, 4836, 4884, 7041.

ihm zunächst die Vorbedingung des aus solchen Conventen sich entwickelnden Municips gegeben ist, der wichtigere. Diese Form der Gemeindebildung wird in Afrika nicht selten gewesen sein. Sie ist eine der vielen nichtstädtischen Gemeindebildungen, aus denen das blühende Städtewesen dieser Provinzen sich entwickelt hat.

Eigenartig ist die Organisation der alpinen Gaugemeinden der

Gallia Cisalpina.

Dieselben scheinen bis zum Jahre 89 politisch selbständig gewesen zu sein, denn die 'Attribution' an die römischen Stadtgemeinden wird auf die *lex Pompeia* dieses Jahres zurückgeführt (Plin. III § 138).

Die grossen Keltenvölker der Poebene, die Insubrer, Boier, Cenomanen, Senonen, deren Unterwerfung am Ende des III. Jahrhunderts v. Chr. gelang, sind politisch völlig verschwunden, nicht einmal als geographische Bezirke zur Aushebung etc. kommen ihre Territorien noch in Betracht, wie Vettonia und Asturia in Spanien. Ihr Gebiet ist an die römischen Colonien vertheilt worden. Wenn Plinius sagt 'Brixia Cenomanorum agro' (III § 130), so ist das eine historische Reminiszenz. Mit den Hunderten der kleinen Alpenvölker hat die Republik nie aufgehört zu kämpfen. Ihre Unterwerfung gelang erst dem Augustus. Sie sind als Gaue ins römische Reich aufgenommen worden. Eine Gruppe bilden die in den oberen Thälern der Nebenflüsse des Po sitzenden raetischen Gemeinden, indem sie zwar als solche bestehen bleiben, aber doch in ein Abhängigkeitsverhältniss zu den das obere Italien in langer Kette sichernden Städten gebracht wurden.

Aus den Inschriften lernen wir folgende kennen:

C. V, 4910: Staio Esdragass. f. Voben(si?) principi Trumplinorum praef. [c]hort. Trumplinorum[s]ub C. Vibio Pansa legato Caesaris [pro se?] et suis Messana Veci f. uxor.

Die Trumplini sitzen im Val di Trompia (Thal der Mella), welches ihren Namen noch heute führt. Sie gehören zu den gentes Euganeae (Plin. III § 134) und werden auf dem Tropaeum Alpium (Plin. § 136), das die von Augustus bezwungenen 'gentes Alpinae' vom adriatischen zum tyrrhenischen Meer aufzählt, genannt. Plinius weiss, dass sie einem benachbarten Municipium 'attribuirt' sind (§ 134). Dies ist Brixia (s. Momms. praef. C. V, p. 440), die Inschrift V 4313 setzen die Trumplini et Benacenses in Brixia.

Durch die Attribution (s. Mommsen, Staatsrecht III 765 ff. 'die attribuirten Orte') wird eine ehedem selbständige Gemeinde — meist ein Gau — zum Zweck der Einverleibung in den Unterthanenverband unter die Hoheit einer benachbarten Stadtgemeinde bessern Rechts, also der peregrine Gau unter eine römische oder latinische, die latinische Gemeinde unter eine römische, gestellt. Sie behält ihr Territorium, aber nicht als solches, sondern als *ager privatus* (Mommsen a. a. O. p. 768). Vergleichen kann man ihrem Bodenrecht das der ebenfalls extramunicipalen und doch keine eigentlichen Territorien bildenden fundi excepti (Feldmesser I, p. 197, 10). Mommsen hat aus dem Passus des Dekrets für Fabius Severus (. . ut scilicet qui olim erant tantum in reditu pecuniario nunc et in illo ipso duplicis quidem per honorariae numerationem repperiantur . .) erkannt (Herm. IV 113), dass die Attribuirten eine Steuer an die Stadt zu leisten hatten, vergleichbar der von den Provinzen an Rom geleisteten. Die Attribuirten behalten ihr Personalrecht und ihre Verfassung, haben aber auch an den Aemtern der Stadt Antheil — etwa wie die *incolae* —, wenigstens den niederen, und gelangen durch deren Bekleidung zur civitas der Stadt, so die Carni und Catali durch die Aedilität zur civitas Romana und zum Bürgerrecht in Tergeste (s. unten).

Mit 'domo Trumplia' bezeichnet ein Legionar der gens Trumplinorum seine Gaugemeinde, weil der Legionar von Rechtswegen eine städtische Heimath hat (Mommsen, Hermes XIX 62, Anm. 1). 'Trumplia' ist 'der städtische Ausdruck' für den Gau[1].

Wenn auf Inschriften des Val di Trompia mehrere *pagi* genannt werden (C. V 4911: Gen. pop(uli) pag(i) Iu(lii ?) bene mer(ito), C. V 4900: Genio pagi Livi), so sind das jedenfalls, wie die Namen sagen, römische Flurbezirke, also *pagi* des territorium Brixiense. Es ist sehr wohl möglich, dass die Vermessung in pagi sich auch auf das attribuirte Gebiet erstreckt hat. Jedenfalls darf man nicht an peregrine Gaue wie die pagi der Helvetier denken.

Das Val Camonica (des Oglio) hat seinen Namen von den *Camunni*. Sie nennt das Trop. Alpium. Plinius nennt sie ausserdem mit den Trumplinern als attribuirte Gaugemeinde. Eine Inschrift giebt ein ausdrückliches Zeugniss dafür. C. V 4957: II vir i. d. Camunnis aedil. quaest. praef. i. d. Brix(iae). Der

---

[1] Wie mit der Existenz der Gemeinde der Trumplini des Plinius 'venalis cum agris suis populus' (§ 134) zu vereinbaren ist, weiss ich nicht.

'II vir i. d. Camunnis' wird schwer zu erklären sein. Man wird kaum den einen der beiden duoviri i. d. für die städtische, den anderen für die Jurisdiction im attribuirten Gebiet bestimmt, sondern den Camunni einen praefectus i. d. bestellt haben, denn als der städtischen Gerichtshoheit unterständig sind die C. eine Präfectur. Es empfiehlt sich daher eine Vertauschung anzunehmen und zu emendiren 'II vir i. d. Brix.', 'praef. i. d. Camunnis'. Für die territoriale Stellung der attribuirten Gemeinden ist es bezeichnend, dass die Camunni cives Romani nicht die Tribus Fabia von Brixia, sondern die Quirina haben (C. V, p. 440). — C. XI 42: 'nat(ione) Camunnus'.

Im Val Sabbia (des Chiese = Clesus) sitzen die *Sabini* (C. V, p. 512). C. V 4893: Firmus Ingenui f. princeps Sabinor(um). Dieser princeps und der der Trumplini werden doch Bedenken erregen gegen die Mommsen'sche Aufstellung (a. a. O. p. 769), dass die attribuirten Gemeinden keine eigenen Beamten gehabt hätten.

Zu Brixia scheinen auch die *Benacenses* der oben angeführten Inschrift attribuirt gewesen zu sein.

Zu Verona gehört der '*pagus Arusnatium*' (C. V, p. 390). C. V 3915: Genio pagi Arusnatium; 3928: Flaminica pagi Arusnatium. Das d(ecurionum) d(ecretum) auf der Tempelinschrift ist dagegen wohl das der Curie von Verona. Der 'pontif(ex) sacr(orum) Raet(icorum)', 3927, passt zu Plinius' Angabe, dass diese Stämme zu den Euganeern, die Raeter sind, gehören (§ 133). Dass die Arusnaten Gemeindeland haben, geht aus der Landschenkung, welche die Inschrift C. V 3926 beurkundet, hervor: C. Octavius M. f. Capito .. DISNAM? Augustam solo p[ri]vato Arusnatibus de[di]t. Wichtig ist, dass die Arusnaten hier nicht als pagani, sondern als gens (Arusnates) auftreten, obwohl der Name schon genügt, um sie als solche erkenntlich zu machen. Die *gens* ist also *pagus*. pagus kann gar nicht anders verstanden werden wie als Flurbezirk, denn nie wird inschriftlich sonst eine gens als pagus bezeichnet. Ebensowenig ist *pagus* der Gau des Stammes, denn mit Aufhebung der *gens* verschwindet auch deren Eintheilung in *pagi*. Attribuirt werden kann nur die *gens*, und dann büsst sie wohl ihre *pagi* als solche ein, oder die *vici* derselben (Arecomici!). Die *pagani Laebactes* (C. V 2035) werden wegen des Gentilnamens als ein zweites Beispiel für die Auffassung der attribuirten Stämme als *pagi* der Städte zu gelten haben. In der That ist diese auch ganz begründet, da das Territorium der

gens ager privatus der gentilen Gaugenossenschaft ist. Eine gewisse Autonomie haben selbst die gewöhnlichen Flurbezirke.

Wie wir aus dem Edikt des Claudius (Bruns, Fontes [5] p. 224 = C, V 5050) sehen, hatten die *Anauni* (Non), *Tulliasses* (Dolas), Susduni (Saone) geglaubt, dem mun. Tridentinum attribuirt oder gar selbst Tridentiner zu sein. Sie hatten sich in diesem Glauben als *cives Romani* gerirt, was eine starke Ausübung des commercium und connubium zur Folge gehabt haben muss. Die angestellte Untersuchung — es war, da ihr Gebiet als fiskalisches Land denuntiirt worden war, zu einem fiskalen Process gekommen — ergab, dass das fragliche Territorium zum Theil attribuirt, zum Theil autonom, also nicht fiskal war. Claudius sieht nun die Civität als durch Usucapion erworben an und bestätigt sie, da die Gentilen mit den Tridentinern bereits so vermischt seien, dass man sie, ohne dem Municipium schweren Abbruch zu thun, nicht aus diesem Verbande lösen könne. Die Urkunde eröffnet einen lehrreichen Einblick in das Verhältniss zwischen den Attribuirten und der Stadt. Bei der civilrechtlichen Verbindung zwischen Stadt und Gau wurde die politische Ungleichheit leicht überbrückt. Dazu kam der fortwährende Eintritt von Gentilen in die römische Civität durch Bekleidung der Magistraturen und damit in denselben Personalstand. Gegen eine möglichst weitgehende Fusion der Gentilen und Municipalen konnte die Stadt wenig einzuwenden haben, da das gentile Vorland das natürliche Verkehrsgebiet für die Stadt ist. Auch hatte der Stadtsäckel wegen der summae honorariae ein Interesse daran, dass den Gentilen die Bekleidung der Aemter offen stehe, wie in der epistula Pii de Carnis Catalis hervorgehoben wird (Wilmanns 593, Zeile 48). Wie sehr eine Aufnahme der Attribuirten in die Municipalgemeinde deren Wünschen entsprach, zeigt das Belobigungsdekret der Tergestiner für L. Fabius, als dessen Hauptverdienst es gilt, dass er von Pius die Zulassung der dem municipium Tergeste attribuirten Carni und Catali zur Aedilität, welche Concession wegen der daraus fliessenden Emolumente 'publicum desiderium' war, ausgewirkt hatte.

Eine Inschrift des Nonsthales, in dem die Anauni sitzen, nennt '*castellani Vervasses*' (Orelli 2424). Der Name — vgl. Tulliasses — bezeichnet die castellani als eine gentile Gemeinde, sei sie nun eine civitas oder nur das castellum einer solchen (der Anauni?).

Aus dem Edikt des Claudius über die Anaunes erfahren wir

nebenbei auch, dass die *Bergalei* (im Val di Bregaglia) unter Tiberius mit Comum Controversen gehabt hatten. Offenbar waren die Bergalei zu Comum attribuirt.

Eine andere Gaugemeinde ist C. V 5227 (am Comersee) genannt: 'Matronis et Geniis Ausuciatium consacravit Arvius Nigri f.' C. V 5216 (Comersee): Genio Asc. P. Plinius Biurrus. Der gens Asc . . . entspricht die heutige Ortschaft Assi.

Die Thatsache, dass die Namen von Gaugemeinden in heutigen Ortschaften fortleben, ist eine allgemeine Erscheinung. Ebenso tragen französische Dörfer den Namen einer keltischen *civitas*, italienische Dörfer den eines römischen pagus. Alle diese Erscheinungen beruhen darauf, dass bei der städtischen Entwicklung des römischen Reichs an die Stelle der Territorien eine Ortschaft in denselben, die Trägerin der Hoheitsrechte wird, dass z. B. auch für den Gutsbezirk in der späteren Chorographie regelmässig ein gutsherrliches Castell genannt wird, an Stelle des 'territorium legionis' die Legion selbst.

C. V 4484 (Brixia): . . patronus civitatis Vardagatensium et Dripsinatium. Es giebt ein c(ollegium) c(entonariorum) Vard(agatensium): C. V 7452. Das ist ein collegium cent. von Brixia, welches im Gau des Vardagatenses consistirt. Zu vergleichen ist das 'coll. centonar(iorum) Placent(inorum) consistentium Clastidi' (C. V 7357) und das 'coll. n(autarum V(eronensium) A(relicae) consist(entium)' C. V 4017. Das sind städtische Collegien, die in einem vicus der Stadtflur consistiren. Das Gebiet der Vardagatenses galt also als Flurbezirk von Brixia, wie denn diese gentes geradezu als *pagi* bezeichnet werden (s. oben).

Mehrfach erwähnt wurden schon die dem Municipium Tergeste attribuirten *Carni* und *Catali*. Beide bei Plinius § 133. Ihre Attribution geht nach einer Aeusserung in der citirten Inschrift (. . attributi a divo Augusto reipublicae nostrae Zeile 45, p. 209 Wilmanns) auf Augustus zurück. Die '*Aelii Car*[*ni*] *cives Romani*' (C. III 3915) auf einem pannonischen Stein aus Hadrians Zeit, müssen wie die 'Thisiduenses cives Romani' (C. VIII 13188) die zum römischen Bürgerrecht gelangten Carni sein, also der 'conventus c. Rom.' der Gemeinde.

Es sind uns also genug inschriftliche Belege für die Organisation der subalpinen Gaugemeinden als *attributi* der Städte am oberen Rand der Poebene vorhanden.

44 in den Alpen, in deren ganzer Längsausdehnung, sitzende Stämme nennt das Tropaeum Alpium vom Jahre 7 v. Chr. Die

in dieser Inschrift genannten Stämme bilden verschiedene Kreise. Es sind 1) die auf den südlichen Abhängen der Alpen sitzenden, also zur Cisalpina gehörigen und den römischen Städten desselben 'attribuirten'. Inschriftlich werden als solche nur genannt die Camunni und Trumplini. 2) 5 *cottische* Gemeinden [1], die unter den XV auf dem Bogen von Segusio aufgezählten Stämmen figuriren. 3) 'Vindelicorum IIII civitates: Consuanetes, Rucinates, Licates, Catenates'; 4) raetische; 5) norische Gaue, über die bei diesen Landschaften zu reden ist; 6) 4 poeninische (Uberi, Mantuales, Seduni, Varagri).

Auf den *Alpes Cottiae* sassen XIV civitates (Plinius giebt die Zahl XV: § 138), welche der Ehrenbogen nennt, den 'M. Iulius regis Donni filius Cottius praefectus civitatium quae subscriptae sunt' dem Augustus im Jahre 8 v. Chr. errichtet hat (C. V 7231). Wie gesagt, kommen 4 von ihnen auch auf dem Tropaeum Alpium des Tiberius vor, obwohl Plinius versichert 'non adiectae sunt Cottianae civitates XV' (§ 138). Sie sind nach Plinius 'item attributae municipiis lege Pompeia'. Der Hauptort des ehemaligen 'regnum Cottii' Segusio ist als Ort einer Gaugemeinde *vicus* (C. V 5281: .. vikanis Segus ..'). Seinen Namen hat das Dorf von den Segusini, welche der Bogen von Segusio nennt. Als Auxilien der cottischen und graischen Alpen fasst die '*Alpini*' auf Mommsen (Hermes XIX 49). Aber diese sind wohl der Contingent auch der anderen alpinen Stämme, obwohl sich nicht sagen lässt, welche dabei betheiligt waren. Bisweilen muss hier nach Gauen conscribirt worden sein, da es eine 'cohors Trumplinorum' gibt (s. oben).

Die *vallis Poenina* (Canton Wallis) gehört 4 Gauen. C. XII 147 (St. Maurice): '[D]ruso Caesari [Ti] Augusti f. .. [ci]vitates IIII valles Poeninae'. Es sind wohl (C. XII zur Inschrift) die oben genannten, welche im Tropaeum Alpium auf die Leponti, von denen die lepontischen Alpen heissen, folgen. Die *Uberi* werden von Plin. III 135 ein Stamm der Lepontii genannt. Die poeninischen Gaue gehören zu der grossen Praefectur des 'praefectus Raetis, Vindolicis, Vallis Poeninae'. C. XII 136 (Sitten) ist von den *Seduni* und C. XII 145 von den *Nantu*[*ate*]*s* dem Augustus im Jahre 6 und 8 v. Chr. gesetzt. Ihr Contingent sind die *Vallenses* (ala V. Bramb. 1631).

Die Gemeinden der *Alpes Maritimae* stehen unter dem prae-

[1] Edenates, Caturiges, Ecdinii, Medulli, Veaminii.

fectus civitatium in Alpibus Maritumis (C. V 1838, 1839). Einen inschriftlichen Katalog derselben haben wir nicht. Plinius nennt als in dieser Gegend sitzend III § 47 die *Capillati* und *Vediantii*, letztere mit der Stadt Cemenilum; § 37 als von Galba zur Narbonensis geschlagene *Acantici* und *Bodiontici* (mit Dinia). Die Stämme der Seealpen heissen bei ihm 'Inalpini'. Das Contingent dieser Berge sind wohl die *Montani* (Hermes XIX 49). Wir haben eine Inschrift aus Ebrodunum C. XII 80: '. . Albano Bass[ul]i? fi[l.], fra[t]ri, praef(ecto) Capill(atorum), A[danatiu]m Savincati[um] Quari[n]at[ium et] Bricianorum'. Die Capillati nennt Plinius, die drei folgenden die Inschrift des Bogens von Segusio, die Adanates (als Edanates) und Briciani auch das Tropaeum Alpium, die *Avariates* Plin. III § 35 in der Narbonensis zugleich mit den *Adunicates*. Die Inschrift muss älter als 8 v. Chr. sein, da drei der Gaue in diesem Jahr schon zur cottischen Präfectur gehören. Zu den *Caturiges* der Trop. Alp. gehört der 'domo Caturix'. Dessau 2552. Von den Gauen der *Ligurer*, die Plinius III 47 ('Ligurum multa nomina') aufzählt, ist somit keine Spur erhalten, bestanden haben sie aber jedenfalls. Es gibt *cohortes Ligurum* (Dessau 2595).

Gallia Narbonensis.

Bei der Aufzählung der Gemeinden der Gallia Narbonensis verfährt Plinius (III § 31 ff.) wie in Spanien. Zuerst gibt er eine geographische Uebersicht der *regiones*, der ehemaligen Völkerschaften (§ 32—35). Dann folgt die Aufzählung der Gemeinden, alphabetisch geordnet. Zuerst die coloniae C. R. (hinzu col. Pacensis § 35), dann die oppida Latina (zuzufügen Antipolis § 35), zuletzt die 'foederata civitas Vocontiorum' (im geographischen Theil genannt wird Massilia § 34) und 'oppida attributa (Nemausensibus) XXIIII'. Die gentes, in deren einstigem Gebiet die Städte liegen, werden wie in Spanien nebenbei genannt, z. B. Aquae Sextiae Salluviorum, Valentia in agro Cavarum, welchem Ausdruck genau entspricht 'Brixia Cenomanorum agro' (III § 130).

Die einzige noch als Gemeinde bestehende *gens* ist die der *Vocontii* (§ 37). Dies wird durch die Epigraphik völlig bestätigt (vgl. zum folgenden O. Hirschfeld's 'Gallische Studien', Theil I Wiener Sitzungsberichte 1883, auch separat erschienen). Dass die Vocontii der einzige Gau ist, der in den Auxilien erscheint (ala Vocontiorum C. VII 1080; Hermes XIX 45), würde allein noch nicht die Nichtexistenz anderer Gaue beweisen, da die Vo-

contii allein als foederati nicht unter dem Proconsul stehen und daher der Auxiliaraushebung unterliegen.

Die Gemeinde der Vocontii beruht als Gaustaat auf der gens, nicht auf Städten. An der Spitze der Stämme steht ein *praetor* (C. XII 1369, 1347). Es gibt ferner *seniores* (oder *ordo*) Vocontiorum: 1585, 1514; dann ein Collegium von *XX viri*, dessen *praefecti* in die pagi des Gebiets gesandt werden (praefectus XX virorum pagi Deobensis: 1376), ein aed(ilis) Voc.: 1375. Alle Magistraturen sind also solche des Gaus.

Das Gebiet der Vocontii ist in *pagi* getheilt und zwar sind das — wie die römischen Namen zeigen — wie die des Gebiets von Vienna, des alten Allobrogerlandes, Flurbezirke, nicht etwa keltische Gaue der civitas, wie Hirschfeld will (p. 35 des Separatabdrucks). Die pagi stehen unter den praefecti (der XX viri). Das ist die Organisation des pagus eines römischen Stadtterritoriums, nicht die eines Stammbezirks. Wir kennen folgende pagi: 1307: praef. pagi Inn., 1529: praf. pagi Epoti, 1376: praef. XX virorum pagi Deobensis, 1377: aed. pagi Bag., 1711: aedili pagi Aletani. Die Stellung des Hauptorts der Vocontii *Vasio* ist nicht die centrale Viennas, welches an die Stelle der Allobroger getreten ist, und auch nicht eine rein vicane. Es heisst res publica und civitas (1335) Vasiensium. Vasio hat einen eigenen praefectus; 1357: 'praefectus Iuliensium' (= Vasiensium). Es scheint also den pagi gleichgestellt gewesen zu sein. Im übrigen haben die Vocontii dieselbe Entwicklung wie die *civitates* der drei Gallien durchgemacht, d. h. die Gaugemeinde hat sich allmählich in ihrem Hauptort zur Stadtgemeinde concentrirt. Der praetor der Vocontier heisst auch pr(aetor) Vas(iensium) 1369; oder praetor Vas. Vocontiorum, andererseits der praefectus von Vasio 'praef. Voc[ont. Vas?]: 1578. Der Abschluss der Entwicklung ist die Erhebung des vicus Vasio zur Colonie.

Mit den andern Gauen ist man wie im cisalpinen Gallien verfahren. Ihr Gebiet ist unter die neugegründeten Städte vertheilt worden. Aus dem Gebiet der Allobroger ist das der Colonie *Vienna* geworden; es reicht bis an die Alpen (vgl. den Grenzstein zwischen den Centrones und Vienna C. XII 113). Das Gebiet — vielleicht nur die Sabaudia — ist wie das der Vocontii in pagi getheilt, die ebenfalls unter einem praefectus pagi stehen[1].

[1] 2346 praef. pagi Vales.
2562a „ p]agi
2561 „ p]agi Dia . . .
2395 . . praef. pagi Oct.

vici der Gaue werden oft genannt[2]. Die vici haben wie überall Selbstverwaltung: decem lecti Aguenses: 2461, officio aedilitatis inter convicanos suos functo: 2611.

Die XXIIII oppida Nemausensibus attributa (Plin. III § 37) sind die ehemaligen Dörfer der Arecomici, die mit Aufhebung der Gaugemeinde selbständige Ortschaften geworden sind, so dass nicht der Gau, sondern seine vici attribuirt wurden.

Galliae et Germaniae.

Die iberischen Gaue, mit denen Rom zwei Jahrhunderte gerungen hatte, wurden aufgelöst und zu Stadtbezirken geschlagen. Dasselbe gilt von den Keltengauen der Pogegend; auch sie wurden nach ihrer Unterwerfung im Jahre 222 gänzlich ihrer politischen Rechte entäussert und ihr Gebiet das Territorium der neugegründeten römischen Stadtgemeinden (Mediolanum — Insubri, Brixia — Cenomanen, vgl. Plin. III § 130). Ebenso erging es den Gaugemeinden der ein Jahrhundert später zur Provinz gemachten *Gallia Narbonensis*. Aus dem Gebiet der Allobroger wurde dann die Colonie Vienna; die 24 Ortschaften der Arecomici (s. oben) wurden 'attribuirt' der Col. Nemausus. Die einzige Ausnahme, die civitas Vocontiorum, welche als Gaugemeinde bestehen blieb, erklärt sich durch das Bundesverhältniss, in welchem sie zu Rom stand. Aber was man bei den unterworfenen Gaugemeinden sofort einführte, die Verwandlung in Stadtgemeinden, wurde auch bei den Vocontiern langsam, aber sicher eingeleitet, indem man den Hauptort Vasio wo nicht zur römischen Stadt, so doch zu einer selbständigen Gemeinde, wie sie eigentlich mit dem keltischen Gaustaat unvereinbar ist, machte. Das Gebiet der Vocontier ist ferner in Flurbezirke getheilt, die von Vasio aus verwaltet werden. Nominell sind sie Bezirke des Gaus der Vocontii, faktisch solche der Stadt Vasio. Als dann endlich der Entwicklung der Stempel des Gewordenen aufgedrückt wurde, erhielt Vasio Colonierecht und damit war aus dem Gau die Stadt geworden.

Wieder anders wurden die in den Alpenthälern am Rande der Poebene sitzenden raetischen Gaue behandelt. Sie behielten ihr Gebiet und ihre Selbstverwaltung, aber sie wurden politisch

---

[2] 2345, 2493, 2532, 2611, 2461, 1783. Das Verhältniss von pagus und vici ist völlig das römische. 2395: praef. pagi Oct. suo e[t filio]rum suor. nomine vican[is Au]gustanis [dat].

als Gaue den römischen Municipien der Poebene 'attribuirt'. Das geschah durch die lex Pompeia vom Jahre 89.

Als Julius Caesar im Jahre 52 die Unterwerfung der transalpinen Kelten vollendet hatte, stand man wieder einmal vor der Aufgabe, als Gaustaat organisirte Nationen dem römischen Reich einzuverleiben, und hier finden wir das System, nach welchem die foederirte Gemeinde der Vocontii eingerichtet wurde, auf eine mit den Waffen bezwungene Nation angewandt. In der Organisation der Tres Galliae hat sich das organisatorische Genie des Divus Julius für alle Zeiten ein Denkmal gesetzt.

Ich gehe wieder aus von der plinianischen Darstellung (III § 105 ff.). Bei Plinius besteht ganz Gallien aus Gaustaaten. Römische Städte fehlen fast ganz. Es sind col. *Lugudunum* im Gebiet der Segusiavi (107) 43 a. Chr. deducirt, und 'in Helvetiis coloniae *Equestris* et *Rauriaca*' (106). Civitates foederatae und civitates liberae gibt es ziemlich viele [1]. Eine Gemeinde wird als 'in oppidum *contributi*' bezeichnet, die *Convenae* (108). Da die betreffende Stadt, Lugdunum Convenarum (Strab. p. 190) nicht römische Gemeinde ist, bedeutet diese 'contributio' nicht die Unterordnung eines Gaues unter eine Stadtgemeinde, sondern wohl nur die Centralisirung der Landschaft in einen Hauptort, wie die Vocontier eigentlich Vasienses sind. Dieses Verhältniss, welches hier als ein staatsrechtliches erscheint, ist bei den übrigen *civitates* thatsächlich genau so vorhanden, aber wohl kaum ausdrücklich decretirt worden.

Jede keltische civitas hatte einen Hauptort [2]. Sie konnte thatsächlich auch mehrere haben [3], da sie rechtlich keinen einzigen hatte, denn die keltische Gemeinde beruht auf dem Volksganzen, nicht wie die italische und griechische auf Ortschaften. In dem Hauptort war der Sitz der Adligen und auch wohl der der Verwaltung. Auch äusserlich sind diese Orte der Kern der Gaue. Sie sind stark befestigt und haben Cäsars Belagerungskunst viel zu schaffen gemacht. Vielleicht haben sich die Haupt-

---

[1] foed.: Remi, Lingones, Aedui, Camuteni.
lib.: Nerri, Suessiones, Umanectes, Leuci, Treveri (liberi *antea*), Suessiones, Meldi, Secusiavi, Santoni, Bituriges Vivisci und B. Cubi, Arverni.

[2] Bei Strabo μητρόπολις vgl. p. 194.

[3] Mommsen, R. G. V 82. Z. B. Autricum und Cenabum bei den Carnuten. Vasio und Lucus stehen sich doch wohl nicht gleich, da Lucus nur ein Kultcentrum ist (s. Hirschfeld, Gall. Stud. I).

[illegible] Spanien¹).

[illegible]

Wenn wir [illegible] Aug[illegible] [illegible] Der Name der civitas Parisii ist der der Stadt Paris geworden. Die [illegible] Im Mittelalter [illegible] Augusta Treverorum. Hier wird noch [illegible] aber der Hauptort gilt noch nicht als solcher, während er ursprünglich politische Bedeutung gar nicht hat.

Augustus hat also die gallischen civitates als Gemeinden bestehen lassen. Civitas ist der technische Ausdruck für diese gallischen Gemeinden (Kuhn p. 416). Es ist etymologisch jede Bürgerschaft, wird aber, da die Bürgerschaft der römischen Gemeinde specieller bezeichnet wird als municipium, meist technisch von den nichtrömischen Gemeinden der [illegible], wie auch von den castella der afrikanischen Provinzen gebraucht³.

Wie schon in der technischen und allgemeinen Anwendung des Wortes civitas die Bürgschaft für den Fortbestand der gallischen Gaustaaten liegt, so sind denn auch die politischen Funktionen an den Namen des Gaus geknüpft. Wie es civitas Segusiavorum [illegible] so heisst es auch ordo Segusiavorum ordo [illegible]: Revue épigr. du Midi I N. 58); summus magistratus civitatis Batavorum: Orelli 2004. Wir finden auch den Duumvirat der civitas: duumvir in civitate Sequanorum (Or. 4018), II vir civitat. Segusiavor. (Henzen 5218), obwohl doch der Duumvirat so gut wie der ordo eigentlich municipale Begriffe sind. Es heisst sogar II vir coloniae Morinorum, obwohl colonia und Gaustaat völlig incompatibel sind.

---

¹ Vgl. die treffliche Erörterung bei Kuhn, Städt. Verf. II p. 414 [illegible]

² Kuhn p. 420.

³ Zur Bezeichnung nichtmunicipaler Gemeinden verwendet [illegible] römische Sprache allgemeine, [illegible] Honoritarechte [illegible] Begriffe. Dieser Art ist conventus civium Rom., vicus

(Henzen 5211); tabell(arius) colon(iae) Sequanorum (C. V 6887). Die Zahl der Beispiele lässt sich noch vermehren, aber die angeführten genügen um zu zeigen, dass als Gemeinde die *civitas*, der keltische Gaustaat fungirt.

Mit dieser Thatsache scheint freilich die Organisation der civitates wenig zu harmoniren. An der Spitze derselben finden wir nicht einen *princeps* oder einen ähnlichen Gauvorsteher, sondern die Bürgermeister der römischen Städte, die II viri. Ferner nicht seniores wie in den afrikanischen *gentes*, sondern den *ordo*. Die Civitas ist also organisirt wie die römische Stadtgemeinde, peregrine Beamten fehlen fast ganz, sind wohl älteren Datums und mehr oder weniger rudimentäre Begriffe. Ich kenne folgende:

1) *summus magistratus* civitatis Batavorum (s. o.).

2) *vergobretus* in der civitas Santonum (Revue du Midi II, N. 780), der aber auch *quaestor* war. Bei den Santones mag in dieser Zeit nur die untere Magistratur römisch gewesen sein.

3) *praetores*, die mit den römischen nur den Namen gemein haben, wie die 'praetores' (στρατηγοί) des achäischen Bundes bei Livius. Der praetor in den civitates der Tres Galliae entspricht völlig dem *praetor Vocontiorum* (s. o.); wir finden ihn bei den Bituriges Vivisci (Revue du Midi I p. 179).

Der praetor wird der römische Name der Vergobreten sein. Der summus magistratus civ. Batavorum ist nur die allgemeine Bezeichnung für ihn.

Diesen wenigen in ihrer höchsten Behörde peregrin organisirten Gaustaaten steht die Masse derer gegenüber, welche genau wie die römischen Stadtgemeinden organisirt sind, nur dass die Gemeinde hier der Gau und der Stadtring ist.

Wir finden Duumvirn in der civitas Sequanorum (Orelli 4018), Vintiensium (Rev. du Midi I N. 99; 100 s. aber unten), Segusiavorum (Henzen 5218).

Den *quaestor* bei den Santones (s. oben).

Den ordo s. *decuriones* in folgenden civitates: dec. Vint(iensium) Rev. I 99; Sequani (Inscr. Conf. Helv. N. 42); ordo civitatis Viducassium (Kuhn p. 418).

Die Entwicklung der gallischen civitas zur Stadtgemeinde lässt sich am besten erkennen an der *civitas Vocontiorum* der Narbonensis (s. oben). Hier ist der Uebergang der civitas Vocontiorum in die Gemeinde von *Vasio*, der Hauptstadt, dadurch kenntlich, dass die Hauptstadt einen eigenen Namen hat, während

man bei den Gemeinden der drei Gallien nie weiss, ob sich der Name der Gaugemeinde auf den Gau als solchen, oder schon auf das Centrum bezieht. Der 'praetor Vasiensium Vocontiorum' ist der Ausdruck des Aufgehens des Gaus in der Capitale Vasio. Der II vir *coloniae Morinorum* kann auch wohl nur als II vir des an die Stelle des Gaus getretenen Territoriums der Hauptstadt des Gaus gefasst werden, da der Gau unmöglich colonia sein kann. Aeusserlich sind aber die Morini die in eine colonia verwandelten Gaugenossen. Der duumvir in civitate Sequanorum ist ein noch prägnanterer Ausdruck für diesen Synkretismus. Hier steht die römische Stadtmagistratur neben der civitas, der Gaugemeinde, und die ursprüngliche Discrepanz zwischen civitas und duumvir wird noch empfunden (*in civitate*). Dass in der Gaugemeinde eine Colonie gelegen habe, ist undenkbar. Das Stadtrecht kann nur einer Gemeinde verliehen werden und die Insassen des Hauptorts der civitas sind keine Gemeinde. Etwas anderes ist es, wenn im Gebiet der Segusiavi die römische Colonie Lugudunum und in dem der Helvetii die (latinische?) Aventicum constituirt wird. In diese Colonien sind nur römische Bürger deducirt, es sind nicht etwa die vicani Lugdunenses und Aventicenses der gallischen civitas zu Colonien gemacht worden. Bei der Gründung der genannten Colonien besteht die alte Gaugemeinde fort, wie für die Segusiavi aus dem Vorkommen des duumvir in civitate Segusiavorum (Orelli 4018), für die Helvetii aus den 'cives Romani conventus Helvetici', d. h. aus dem Convent der in der civitas Helvetiorum consistirenden römischen Bürger hervorgeht und dem '[exactor tributorum in Hel]v[etiis)] (Insc. Conf. Helvet. 178). Die in dem nunmehr zur römischen Stadt erhobenen vicus ansässigen cives Segusiavi und Helvetii werden, soweit sie die römische Civität hatten, in die Colonie aufgenommen worden sein. Die Peregrinen haben wohl ihren Wohnsitz behalten, stehen aber zu der Colonie höchstens im Verhältniss des Incolats, gehören nach wie vor politisch zur Gaugemeinde. Allmählig hat sich dann die Verschmelzung der Gaugemeinde mit der Colonie vollzogen, sei es dass immer mehr Peregrine durch die Verleihung der civitas Romana in die Colonie eintraten, sei es dass der ganzen civitas die latinische oder römische Civität verliehen wurde.

Dass bei Constituirung einer römischen Stadt im Gau nicht gleich alle Peregrine cives wurden, zeigt die Fortdauer der Aushebung zu den Auxiliartruppen. Es gibt neben den

der (latinischen? — s. Hermes XVI p. 472 Mommsen) Colonia Agrippinensium, Cöln, peregrine Ubier. Wenn der peregrine Ubier die colonia Agrippinensium als origo führt (Herm. XIX 70), so ist das abusiv, denn sie kann wohl sein Geburtsort, nicht aber — selbst als *latinische* Colonie — seine politische Heimath sein, denn er ist '*civis Ubius*'.

Die Verleihung der latinischen oder römischen Civität an eine gallische civitas wie an die Auscii und Convenae (Strabo p. 191) bedeutet eo ipso die Umwandlung der civitas in eine latinische Stadtgemeinde, da eine latinische oder römische Gaugemeinde ein Unding ist. Vielleicht ist aber Strabos Ausdruck ungenau und ist nur im Gebiet der Auscii und Convenae eine latinische Stadt constituirt und die Peregrinen derselben attribuirt worden. Das scheint aus Plinius Angabe (IIII § 108) 'in oppidum contributi Convenae' hervorzugehen. Die keltischen civitates gliederten sich nach Sippschaften in *pagi* im engeren Sinn. So haben die Helvetier bei Cäsar 4 pagi (b. Gall. I 12: Helvetia in quattuor pagos divisa est), die 4 galatischen Keltenstämme haben jeder 4 Gaue, τετραρχίαι. Der Gau war also eine Art Gemeinde, weil er eigene Magistrate hatte. Alle (64) gallischen civitates hatten zusammen zu Cäsars Zeit 300 pagi (Plutarch, Caesar 15), durchschnittlich kämen also etwa auf die civitas 5 pagi; das stimmt zu dem Beispiel der Helvetier. Wir haben von diesen Untergauen noch andere inschriftliche Zeugnisse. Der Stein Insc. Conf. Helv. 192 ist gesetzt von der civitas Helvetiorum 'qua pagatim qua publice' (d. h. von der ganzen Gemeinde als solcher), ferner mehrere militärische Inschriften aus Britannien:

C. VII 1073: deae Virades|thi *pagus Con*|*drustis* mili[t. | in coh. II Tun|gro sub Si[l]v[i]o | A]uspice pr|aef. [f(ecit) ||

C. VII 1072: deae Ricagambedae *pagus* | *Vellaus* milit(ans)| coh. II Tung. | v. s. l. m ||

pagus muss hier das Contingent eines pagus, oder nur Soldaten aus dem pagus (so Dessau, Inscr. sel. 2555; vgl. cives Raeti mil. in coh. II Tungrorum) sein und *pagus* nicht die civitas, sondern den Gau desselben bedeuten, denn nie wird inschriftlich pagus für civitas gesagt. Da Heimaths- und Conscriptionsbezirk nicht immer zusammenpassen[1], brauchen der pagus Vellaus

[1] S. die Beispiele bei Dessau, Insc. p. 503 z. B. 'eques ala *Asturum* natione *Ubius*' (Mommsen, Hermes XIX p. 42). Beispiele für Uebereinstimmung C. III p. 2035 aus den Diplomen.

und Condrustis nicht pagi der Tungri zu sein, aber sie scheinen es zu sein, da der p. Condrustis doch wohl zu den *Condrusi* gehört, welche bei Cäsar (b. Gall. II 4, 80, IV 6, 4; 32, 1) an der Maas sitzen, also wohl zu den nervischen Stämmen gehören. Zu vergleichen ist auch die Inschrift Eph. ep. III (1877) p. 34, N. 103: Genio hu(i)us loci Texand(ri) et Sunic(i) vex(illarii) cohor. II Nerviorum. Die Texandri und Sunici müssen pagi der coh. II Nerviorum im erläuterten Sinn gewesen sein. Texandri und Sunuci nennt Plinius (IIII 106) als civitates der Belgica. Es gab auch selbständige Abtheilungen, sei es der civitas, sei es der pagus Sunucorum: eine coh. Sunucorum C. VII 142, ein Sunucus im Diplom XLIII (C. III Suppl. III). Der Inschrift haben wir zu entnehmen, dass es nicht selbständige civitates, sondern Gaue einer civitas waren. Da die Nervier auch ein Volk der Belgica sind, so mögen die beiden pagi nervisch sein.

Einen *pagus Chersiacus* der Morini nennt Plinius IIII 106 (Morini ora Marsacis iuncti pago qui Chersiacus vocatur). Mit dem pagus Gabalicus (Plin. XI 92) ist zu vergleichen Caes. b. Gall. VII 64: Vercingetorix Gabalos proximosque *pagos* Arvernorum in Helvos mittit. Auch der Ausdruck 'Texuandri pluribus nominibus' muss wohl von Gauen derselben verstanden werden. Wenn in der Inschrift die Texandri ein Gau einer civitas, bei Plinius dagegen selbst civitas mit Gauen zu sein scheinen, so würde eine solche Discrepanz nur beweisen, dass pagus verschiedenes bedeuten kann.

Was von den civitates der Tres Galliae gilt, gilt auch von den linksrheinischen Germanengauen, welche später die Provinzen Germania inferior und superior bilden. Die Fortdauer der Gaue am Rhein versteht sich von selbst, da das linksrheinische Germanien als Theil der Provinz Gallien gegolten und erst im II. Jahrhundert eigene Provinzialverwaltung bekommen hat. Bis dahin stehen die beiden Vorländer der gallischen Provinzen unter dem legatus Aug. pr. pr. des exercitus Germaniae inferioris und superioris.

Zwar von der Verfassung dieser theils keltischen, theils germanischen Gaugemeinden wissen wir wenig. Wir haben für die civitas sogar nur wenig besondere Zeugnisse. Wir kennen einen 'summus magistras civitatis Batavorum' (Orelli 2004), die *civitas Menapiorum* und *c. Morinorum* aus italischen Inschriften, die c(ivitas) oder c(olonia) Nem(etum) mit d(e)c(urio) aus Wilmanns 2259 (aus Heidelberg) einen 'Nemes' aus Dessau 2501. Die

Existenz einer *civitas Sueborum Nicretium* (s. unten) hat Zangemeister eruirt (Neue Heidelb. Jahrbb. III p. 1 ff.). Sonst wissen wir von der Existenz der civitates, die natürlich ganz ausser Zweifel steht, nur durch die nach ihnen benannten Abtheilungen und die Ethnica. Es gibt eine *cohors Ubiorum* (C. X 4862); die berühmten *alae Batavorum*, eine *coh. Cugernorum* (C. VII 1085), einen *cuneus Frisiorum* (C. VII 1040), *coh. Baetasiorum* (bei col. Traiana = Xanten) C. VII 386; einen *Baetasius*, Dessau 2181, ja sogar eine *c. Sygambrorum* (C. VIII 853). Da, wo die Sygambri sitzen (Wupperthal), die Grenze der Provinz der Rhein ist und Aushebungen bei den thranarhenanischen Stämmen ausgeschlossen waren, müssen diese Sygambern linksrheinisch gesessen haben, denn *foederati* des späteren Heeres sind sie nicht.

Als *origo* kommt vor *cives Menapius* (Dessau 2564), *cives Nemes* (Dessau Inscr. 2001), *c. Tribocus* (ib. 2505), *c. Marsacus* (Nachbarn der Moriner: Plin. IIII 106) (Dessau 2508), *c. Cugernus* (Wilmanns 1534), *Ubius* (öfter z. B. Dess. 2509). Die origo ist regelmässig die civitas; bei '*in domu foro Hadrianensi provincia Germania inferiori*' (C. III 4273) ist abusiv der vicus als origo genannt. Das *castellum Mattiacorum* (Castel) (West. Zeitschrift VIII, Correspondzbl. p. 19) gehört zu der civitas Mattiacorum, von dem auch die *aquae Mattiacae* (Wiesbaden) benannt sind. Es gibt *hastiferi civitatis Mattiacorum* (Bramb. 1336), *IIIIII vir Aug. c(iv.) M(att)* 1316; und eine *coh. Mattiacorum* (Dessau 2000). Die civitas Matt. heisst auch[1] *civitas Taunensium* (auf Inschriften, welche gefunden sind in Castel, Heddernheim, Finthen, Mainz). Die civitas hat einen ordo (Wilm. 2271: dec. c. Taunensium) und aediles (Bramb. 1463), sodann sogar II viri (2269), ist also wie die civitates der Tres Galliae organisirt. Ein '*dec. civitatis Auderensium*' wird auf einer Mainzer Inschrift (Wilm. 2268) genannt.

Inschriftliche Zeugnisse der *vici* der civitates am Rhein gibt es genug, vor allem aus Germania superior: vicani Secorigienses (Bramb. 306) bei Worringen; Beda vicus = Bitburg in der Eifel (West. Zeitschrift 1891, Correspondenzblatt p. 185); siehe ferner Bramb. 1916, 1677, 1676, 2256 c, d (vicani Lopodunenses = Ladenburg am Neckar), 1595, 1561 (vicani Aureliani mit quaestor; Oehringen); 877 (vicani Altiaienses = Alzei); vicani Belg(inates?)

[1] *c(ivitatis) M(attiac.) T(aunens.)* Bramb. 1330, vgl. Momms. R. G. V.[2] 138.

mit q(uaestor): Hettner, Steindenkmäler des Trierer Museums, N. 105; vicus Vodannionum (ib. N. 42).

Die auf im Gebiet von Mainz gefundenen Inschriften genannten vici haben mit den Canabae (der 'cives Rom. Mogontiaci') nichts zu thun, sind auch nicht etwa städtische Quartiere, da Mogontiacum damals selbst noch vicus war, es sind vielmehr die *vicani Mogontiacenses vici novi* wohl die Insassen des vicus Mogontiacum und das peregrine Supplement der 'cives R. Mogontiaci'. Während häufig die cives Romani eines Orts mit den Peregrinen eine Gemeinde bilden (conventus civ. Rom. et Numidarum qui Mascululae habitant, Afri et cives Rom. Suenses; veterani et pagani consistentes apud Rapidum, pagani pagi Mercurialis (et ?) veterani Medelitani) scheint in Mainz die keltische Dorfgemeinde neben der römischen Gemeinde der Canabenses bestanden zu haben. Der Name 'vicani Mogontiacenses vici novi' gibt keine Veranlassung, einen vom vicus Mogontiacum verschiedenen 'vicus novus' anzunehmen. vicus novus kann sehr wohl das Distinctiv der peregrinen Insassen von Mogontiacum sein, da die Canabenses auch C. R. *Mogontiaci* heissen.

Es ist fraglich, ob die oben genannten *civitates* allemal Gaugemeinden sind, oder ob sie schon die Concentration des Gaues zur Stadt hinter sich haben. Die civitas Taunensium und die civitas Mattiacorum sind wohl eher Stadtgemeinden. Sicher ist das bei der *civitas Sumelocenna* (Rottenburg a. Neckar), wie der Name, der Orts-, nicht Gauname ist, sagt. Von der civitas S. hat der *saltus* Sumelocennensis (Bramb. 1633) den Namen. S. ist wohl der Vorort dieses kaiserlichen Gutsbezirks, denn etwas anderes kann saltus auch hier nicht sein.

Von der *civitas Helvetiorum* kennen wir mehrere vici (s. Marquardt, St.-V. I² 269). Aventicum ist als Colonie aus dem Territorium des Gaustaates ausgeschieden, wie Lugdunum aus dem der Segusiavi und Colonia Claudia Ara Agrippinensium aus dem der Ubii. Die *incolae* oder *coloni Aventicenses*, welche nach einer Inschrift mit den *vicani Minnodunenses* auf einer Stufe stehen, hat Mommsen (Hermes XVI 480) bestimmt als *cives Helvetii incolae Aventicenses*, d. h. als die in Aventicum, das für die cives Helvetii obwohl Colonie, keine Gemeinde ist, ansässigen Helvetier. Aber Aventicum konnte andererseits auch nicht wohl als vicus gelten, da es latinische Stadtgemeinde war. Wäre Aventicum noch vicus der civitas Helvetiorum, so würden dieselben Leute heissen 'vicani Aventicenses'. Ganz scharf muss man 'incolae

Aventicenses' umschreiben mit '*cives Helvetii qui consistunt Aventici* oder *in colonia A.*', wie man die vicani Lousonnenses bezeichnen kann als '*cives Helvetii vicani Lousonnenses*' oder '*qui consistunt Lousonnae*'.

Die vici der civitas Helvetiorum standen unter *curatores* (Inscr. Conf. Helv. 133: curator von Lousonna), die coloni Aventicenses unter *curatores colonorum* (s. Mommsen, Hermes XVI p. 481); diese waren der ordentliche Magistrat der Colonie Aventicum, IIII viri oder II viri haben neben ihnen keinen Raum. Wir haben hier also eine latinische Colonie, die ganz wie ein keltisches Dorf organisirt ist. Die Erklärung ist die, dass die Verleihung der Latinität die gesammte civitas Helvetiorum betraf, dass aber, da die civitas Latina städtisch ist, zugleich der Hauptort Aventicum als Träger derselben galt. Dasselbe Neben- und Durcheinander von Stadt und Gau werden wir bei allen civitates Galliens zu statuiren haben. Der *quaestor* neben dem *vergobretus* auf der Inschrift von Saintes bedeutet dasselbe.

Keine Institution ist so bezeichnend für das Princip, nach dem Rom die peregrinen nicht städtischen Gemeinden seinem städtischen Organismus angliederte, als die Verfassung der gallischen Provinzen.

Von den pagi der civitas wurde bereits geredet. In Betracht kommt 1) die Inschrift, nach welcher die civitas Helvetiorum und die einzelnen pagi für sich (pagatim) eine Ehre dekretiren; 2) In. Conf. Helv. 159: Genio pag(i) Tigor(ini).

In den gallischen und germanischen Ländern ist nach verschiedenen Kreisen ausgehoben worden (s. Hermes XIX 47). In Aquitanien aus der Landschaft: 'coh. Aquitanorum' und 'c. Aq. Biturigum'; jene sind das Contingent der iberischen, diese das der keltischen Stämme. Die *alae* und *cohortes Gallorum* sind wohl das Contingent der Lugdunenses, wie die der *Hispani* das des romanisirten Spaniens sind. In den übrigen Theilen aber — Belgica und Germania — wird nach Gauen ausgehoben. Daneben gibt es aber eine *coh. Belgarum* (Dessau 2587).

Die Donauländer.

Rätisch sind die Stämme, welche auf den Alpen zwischen Inn und Bodensee wohnen; mit ihnen werden gewöhnlich zusammen genannt die Vindeliker, die Gaue der bairischen Ebene. Plinius sagt (III § 132): 'Raeti et Vindelici omnes in multas civitates divisi'. Gemeinden der beiden Völker nennt das Tro-

paeum Alpium (s. oben), nämlich 'Vindelicorum gentes quattuor: *Consuanetes*, *Rucinates*, *Licates*, *Catenates*. Die ersten drei finden sich auch bei Ptolemaeus (II, 13 § 1). Ptolemaeus nennt ausserdem Λεῦνοι, Βενλαῦνοι, Βρεῦνοι. Die letzteren stehen auch auf dem Tropaeum Alpium (Breuni), aber vor den 'vindelicischen' Gauen. Die Vertheilung der kleinen Stämme an die Völkerschaften war natürlich schwierig. Die *Isarci* werden von der Isara (Isar) den Namen haben. Als rätisch lassen sich mit Hülfe des Ptolemaeus im Trop. Alp. bestimmen Vennonetes (Οὐέννονες)[1], Calucones (Καλούκονες), Suanetes (Σουανῆται), Rugusii (Ῥιγοῦσκαι), Brixentes (Βριξάνται). Mehr Gaue nennt Ptolomäus nicht.

Die rätischen und vindelikischen Gaue stehen mit denen der Vallis Poenina unter einem Praefecten, an dessen Stelle später ein *procurator* tritt. (Marquardt St.-V. I² 289).

Das Auxiliencontingent dieser Landschaften sind die VIII cohortes Raetorum (Hermes XIX 49) und die c. Vindelicorum (Diplom XI C. III, p. 2019).

Die origo wird nach der Völkerschaft bezeichnet. 'Raetus' (Wilm. 1648). Sonst werden die rätischen Gaue inschriftlich nie erwähnt.

In Noricum gibt Plinius (III 146) immer Stadtgemeinden an. Wir kennen die norischen Gaue aus Ptolemaeus, den die Inschriften bestätigen. C. V 1838 (Julium Carnicum):

C. Baebio P. f. Cla. Attico .. procurator(i) Ti. Claudi Caesaris Aug. Germanici in Norico: civitas Saevatum et Laincorum. Die Saevates sind die Σέουακες des Ptolemaeus (II 13, 2). Ausserdem nennt Ptolemaeus.

Ἀλαυνοί = Velauni des Trop. Alp.?
Ἀμβισόντιοι = Ambisontes.
Νωρικοί.
Ἀμβιδραυοί
Ἀμβιλικοί.

Da die Züge des Tiberius und Drusus auch diese Alpenregion unterwarfen (Velleius II 39), finden wir norische Gaue auf dem Denkmal der Expedition vom Jahre 15 v. Chr.[2]. Die meisten Namen sind von den Flüssen abgeleitet. Amb-isontes vom Isonzo; Ambi-dravi — Dravus; Ambi-lici — Licus (Lech). Ausgehoben wird nach der Provinz: 'ala und coh. Noricorum' (Hermes XIX 49).

[1] *Saninetes* und *Vennonenses Raetorum* Plin. III § 135.
[2] *Marq.* St.-V. I² 290 weiss das nicht.

Die origo wird nach der Landschaft bezeichnet (resp. der Provinz): 'nat. Norico' Dessau 2202 [2].

Noricum war procuratorische Provinz (Marq. I² 290).

In Pannonien nennt Plinius (III 147) XVIII, Ptolemaeus VIII (Pann. Sup.) + VI (Inferior) also XIV Stämme. Von mehreren haben wir inschriftliche Zeugnisse:

1) C. IX 5363 (Dessau 2337): L. Volcacio Q. f. Vel. Primo . . praef. ripae Danuvi et civitatium duar(um) *Boior.* et *Azalior.* Die Boier bei Ptolemaeus im westlichen Theil von P. Superior, die Azali nördlich von ihnen. Plinius kennt nur die letzteren. 'Boius' kommt öfter als origo vor (Wilm. 2867).

2) *Breuci* im südlichen Theil von Unterpannonien an der Save. Die VIII cohh. Breucorum sind nach Mommsen (Herm. XIX p. 48) das Contingent der Stämme von der unteren Donau. *Natione Breucus* z. B. Bramb. 746.

3) Die *E(A)ravisci*, im nordöstlichen Theil von Pannonia Inferior. Auf sie bezieht sich eine Ofener Inschrift, gefunden am Blocksberg (Arch. ep. Mitt. XIV, p. 62 = C. III 10418): 'pro salute [M. Aureli] p(ii) f(elicis) invicti Aug. totiusque domus divinae eius et civitat(is) Eravisc(orum) T. Fl. Tit(i)anus augur et M. Aur....' Soldaten aus diesem Gau sind nicht selten (C. III 3325). Dass, wie der Herausgeber der obigen Inschrift vermuthet, die Eravisci der Colonie Aquincum attribuirt waren, ist möglich.

4) Ein *Scordiscus* (im Süden der Pann. Inf.) C. III 3400.

5) *Varcianus* (Südosten von Pann. Sup.) C. III 9796; C. II 875.

6) *Iasus* im Diplom XVII.

Einige Gaunamen leben in Ortsnamen fort wie '*praetorium Latobicorum*' Itin. Ant. p. 250, 13; '*Aquae Iasae*' (Teplitz) C. III 4121. Die Latovici sassen im Westen, die Iassi im Osten Oberpannoniens.

Es gibt cohortes Pannoniorum (Herm. XIX, p. 48). Die Pannonier bezeichnen ihre Heimath entweder nach der Gaugemeinde (Varcianus, Araviscus), oder der Landschaft (Provinz): '*Pannonius*', '*ex Pannonia Sup.*' C. VI 3297; *ex Pann. Inf.* C. VI 2544, wobei gewöhnlich der Geburtsort genannt wird, oder nach dem Dorf C. III 4407: *mil. leg. XIII vico Gallorum.*

Von Moesien kennt Ptolemaeus für Moesia Sup. fünf, für

---

[2] In L. Manlius Manliani f. Tutor Noricus *Titensianus* (C. V 1908) ist Titensianus wohl Gauname.

M. Inf. acht Stämme (III 9; 10). Die Provinz hat ihren Namen von dem Volk der *Moesi* (Μυσοί). Andere Völker sind die *Triballi* und *Dardani*. Die Triballi gehören nach Ptolemaeus zur unteren, die beiden anderen Nationen zur oberen Provinz. Jedes Volk besteht aus *civitates*. Die Gaue der Moeser und Triballer bildeten eine Präfectur: C. V 1838: praef. c[i]vitatium Moesiae et Triballia[e]. Ihre origo bezeichnen die Peregrinen dieser Gegend nach ihrer Landschaft: 'natione Dardana' C. V 5283, vgl. C. XI 705 (nationis Dardaniae). In den Inschriften wird nur eine Gemeinde genannt, die *Abritani*: C. V 942: *natus in Mensia* (sic!) *infer. castell. Abritanor.* Der Namen ist noch bekannt durch den zu einer in Moesia inf. stehenden Truppe gehörigen *Abrittan(us)* im Diplom XXXI.

Von Contingenten der moesischen Stämme kennen wir eine '*ala Dardanorum*' (Diplom XX).

Für Dacia gibt Ptolemaeus fünfzehn Gaue an (III 8, 3). Nur die Ἄναρτοι sind inschriftlich bezeugt: C. III 8060: *qui munierat milia a R . . NL vico Anar[torum]*. Die von Traian in Dacia angesiedelten *Galatae* und *Pirustae* (aus Dalmatien), deren vici in den Wachstafeln genannt werden (Alburnus maior, Cavieretium: C. III, p. 937) gehören nicht hierher, auch ist zweifelhaft, ob sie Gemeinden gebildet haben.

Thracia[1] ist nach Plinius in 50 *strategiae* getheilt (IV § 40). Die Uebereinstimmung der Namen lässt nicht daran zweifeln, dass die Strategie das ehemalige Gebiet einer Gaugemeinde ist. Den *Denselatae* (Steph. Byz.: Δανθαλῆται ἔθνος Θρᾳκικόν) entspricht die στρατηγιά Δανθηλητική, *Bessi* — Βεσσική, *Sapaei* — Σαπαική, *Caenici* — Καινική, *Corpili* — Κορπιλική. Die griechische Herkunft des Wortes strategia führt mich zu der Annahme, dass diese Organisation vorrömisch, dass sie vielleicht die des Lysimachus, der ja Thrakien bis zum Ister beherrschte, ist. Wir finden eine Eintheilung in Strategiae auch in Aegypten (der στρατηγός steht über einem Nomos) und Asien. Armenia maior ist nach Plinius VI § 27 in 120 strategiae (die er mit praefectura umschreibt) und Cappadocien in 10 getheilt (Ptolem. V 6). Dieser Thatbestand bezeichnet vielleicht die strategiae als eine Einrichtung der Diadochenzeit.

Ptolemaeus zählt nur 14 Strategien auf. Diese Differenz

---

[1] Ueber diese Provinz gibt es jetzt die tüchtige Dissertation von Kalopothakis: De Thracia provincia Romana, Berlin 1893.

zwischen Plinius und Ptolemaeus muss auf eine Veränderung der Organisation nach Plinius und vor Ptolemaeus zurückgeführt werden und Marquardt (St.-V. I² 315) vermuthet sehr probabel eine Umwandlung von 36 Strategien in Städtebezirke (*regiones* heissen sie in den Donauländern). Man vergleiche die στρ. Σαρδική und Sardica, Οὐσδικησική — Ostidizus (s. Müllers Ptolemaeus p. 478). Mit Recht hat man die Umwandlung der gallischen *civitates* in Stadtterritorien verglichen [1].

Von den Strategien haben wir epigraphische Zeugnisse: Eph. ep. II p. 252 (Perinth): Τιβέριος Ἰούλιος Τοῦλλος στρατηγὸς Ἀστικῆς (vgl. Ptolem. § 10); Dumont-Homolle (Mélanges d'archéologie et d'épigraphie Paris 1893) p. 317 Q¹: Ἥρᾳ Σοντηνητικῇ Τι. Κλαύδιος . . Θεόπομπος . . στρατηγός Ἀστικῆς τῆς περὶ Πέρινθον, Σηλητικῆς ὀρεινῆς, Δενθ[ελ]ητικῆς πε[δι]ασίας.

Die strategia schliesst nicht aus, dass die *gentes* als solche fortbestanden haben. Der στρατηγός wird mit dem praefectus gentis zu vergleichen sein. Wenigstens nennen die Thraker als origo eine Gaugemeinde: '*civis Usdicensis vico Acatapara*' (Kalop. p. 17, C. III 2807); *cives Sappa[e]us* (Kalop. 20); C. III, p. 857: *Cololetic(us)*; C. X 1754 und Dipl. XIX: nat. Bessus; Dessau 2515: *Dansala* (str. Δαθηληκιτή); der *Usdicensis* gehört zu Οὐσδικησική, der *Sappaeus* zur Σαπαική etc. Die Herkunft aus der strategia als solcher kann nicht mit 'civis' bezeichnet werden. Civis setzt eine '*civitas*' voraus. Einige Strategien entsprechen nicht dem Gebiet einer Gaugemeinde, sondern dem eines Volkes, einer Nation, so die Βεσσική, vgl. Plin. § 40: 'Bessorum multa nomina' (= gentes).

Die Auxilien werden nach der Provinz benannt (cohortes und alae *Thracum*).

Die Herkunft ist gestellt entweder auf den Gau (*Sappaeus*) oder die *natio* (*nat. Bessus*, *Thrax*) resp. die Provinz. In diesen Gegenden ist es üblich auch den Geburtsort — der von der origo wohl zu scheiden ist — anzugeben. Derselbe wird bezeichnet mit Provinz, Stadtbezirk (regio), Dorf (vicus), vgl. C. X 9754: *nat. Bessus, natus reg. Serdica vico Magaris*; C. V 942: .. *natus in Mensia infer. castello Abritanor*; Brambach C. Ins. Rhenan. 1077: '*natus provincia M[oe]sia superiore reg[io]ne Serdica, Dar-*

---

[1] Die von Kalopothakis aufgestellte Hypothese, die Discrepanz erkläre sich daraus, dass Plinius Moesien zu Thrakien rechne, habe ich in der Recension der Dissertation (Berl. Phil. Wochenschrift 1894) zurückgewiesen.

dan[a] . . *me genuit*'. C. V 892: '*na*[*tus in Moesia i*]*nferio*[*r* . . *reg.*] *Mar*(*cianopolitana?*) *vic*(*o*) . . *iano*'.

Auch in Illyricum haben die Gaue fortbestanden. Ptolemaeus (II 16) nennt deren 16. Plinius (III § 139 ff.) verzeichnet sie nach den drei Conventen (Scardonitanus, Salonitanus, Naronitanus). Im conv. Scardonitanus ist die Mehrzahl der Gemeinden Städte. Dagegen nennt er im conv. Salonitanus nur Gaue. Auch im conv. Naronitanus sind diese vorwiegend. Eigenthümlich ist die Eintheilung der *gentes* in *decuriae*, die Plinius im conv. Salonit. und Naronit. anführt. Die *Vardaei* enthalten nur 20 Decurien, dagegen die *Delmatae* 342, die *Detiones* 239, die *Mazaei* 269. Die Zahl der Decurien bewegt sich meist zwischen 20 und 50.

Aus den Inschriften kennen wir folgende illyrischen Gaugemeinden: Aus dem

conventus Scardonitanus.

Varvarini: C. III 6418 (Burnum): 'occisus finibus Varvarinorum in agello secundum Titium fluvium ad Petram Longam'.

conventus Salonitanus.

Mazaei (Plin. und Ptolem.) kommen öfter als Soldaten vor (C. III, p. 850), *finibus Mazaeis* C. III, p. 1033; *praef. civit. Maeze*[*orum*] C. IX 2864 (Bovianum Undecimanorum); ebenso *Delmatae* (C. III 1322), ein princeps Delmatarum C. III 2776; die *Ditiones* werden in der Inschrift C. III 3198 (= 10156) genannt.

conventus Naronitanus.

Ein castel(lum) Daesitiatium (Plin. § 143, bei Ptolemaeus fehlen sie) C. III 10159. Ein *Daesitias* im Diplom VII (C. III Suppl. 3) C. III p. 859: *Veneto Daverso* (Ptol. Δαούρσιοι, Plin. Duersi) *et Madenae Plarentis Deramistae*. Ferner im Diplom XXIII (Suppl. 3). Plinius schreibt *Deramestae*, Ptolemaeus nennt sie nicht; '*Scirtoni*(*i*) *ex Delmatia*' im Diplom XIX. Die Σκίρτονες sitzen nach Ptolemaeus πρὸς τῇ Μακεδονίᾳ, heissen bei Plinius mit anderer Endung Scirtani (§ 143).

Die *Narestini*, deren Gebiet von dem der *Onastini* im J. 38 p. Chr. terminirt wird (C. III 8472), sind wohl die Ναρήνσιοι des Ptolemaeus, *Naresii* des Plinius (§ 143).

Da viele Städte — als ehemalige *castella* — den Namen einer *gens* tragen, so ist übrigens schwer zu sagen, welche von den inschriftlich bekannten Gemeinden Städte, welche Gaue sind (z. B. *Asseriates* und *Alveritae* C. III 9938; die *Asseriates* bei Plin. § 139, 'Ασσησεῖς Ptolem.). Auf einen Grenzstreit zwischen *Neditae* und *Corinienses* bezieht sich C. III 9973 (2883) und 2882.

Corinium ist Stadt (Plin. § 140). *Neditae* ist zu vergleichen mit Νήδιον bei Ptolemaeus. Nedium wird ein Castell der Neditae sein, die Bürger der Ortschaft würden wohl Nedienses heissen. Burnum ist wohl Castell der *Burnistae* (Plin. nennt § 139 *Burnistae* im conv. Scardonitanus, Burnum führt er § 142 als Castell des c. Salonitanus auf). Plinius spricht mehrfach von den *castella* der illyrischen Stämme.

Aus der Landschaft *Dalmatia* sind ausgehoben die sieben cohortes Dalmatarum (Hermes XIX, p. 48).

Britannia.

Wenn Plinius in Britannien weder Stadt noch Gau nennt (IV § 102), obwohl, als er schrieb, die claudischen Städte Camalodunum und Verulamium bestanden, so liegt die Darstellung des Agrippa, zu dessen Zeit Britannien noch nicht römisch war, zu Grunde[1]. Ptolemaeus nennt eine Menge Gaue; dass er die Städte nicht neben, sondern unter den Gauen verzeichnet, spricht nicht gegen die Autonomie der letzteren. In Gallien macht er es ebenso, und die meisten der Orte sind ja nur peregrine Städte, die wenigen römischen, welche in der That ein eigenes Territorium sind, kommen nur als Enclaven der Gaue in Betracht.

Wir haben denn auch epigraphische Zeugnisse für die Existenz der Gaue als *civitates*, als Gemeinden.

C. VII 776 Inschrift vom Hadrianswall: '*civitas | Dumni(orum?)*'. Sie gehört zu denen, welche die von einer Truppenabtheilung oder sonst wem gebauten Wallstrecken vermerken. Die civitas ist sonst unbekannt.

C. VII 775: *civitas | Dumnon(iorum)*: Δουμνόνιοι bei Ptolem. II 3 § 30. In ihrem Gebiet liegt Isca. Tab. Peut.: '*Isca Dumnoniorum*'. C.VII 863: '*civitate Catuvellau|norum* Tossodio'. Die Κατουελλαυνοί bei Dio Cassius 6 § 20. Bei Ptolemaeus ist der Namen corrupt überliefert (II 3, 11, p. 100 Z. 1. Müller). Verulanum ist eine ihrer Ortschaften. Tossodio vermag ich nicht zu erklären.

C. VII 897: *capud pe(daturae) civitat. Bricic(orum)*. Der Gau ist unbekannt.

Auf den Bleibarren aus den fiscalischen Bergwerken finden sich die Marken '*de Cea(ngis)*' und '*Bri(ganticum)*' C. VII p. 220.

---

[1] Agrippa wird denn auch citirt für den Umfang des Landes.

Die Ceangi werden bei Tacitus Ann. 12, 32 genannt. Die Brigantes sitzen im mittleren England.

Conscriptionsbezirk ist die Provinz (cohortes Britannorum oder Brittonum)[1]. Als Heimatsbezeichnung kommt '*natione Britto*' vor (C. VI 3301).

Es sollen nun, nachdem der Bestand und die Organisation der nichtstädtisch geordneten peregrinen Gemeinden in den römischen Provinzen verfolgt worden ist, die allgemeinen Ergebnisse, die Grundzüge der Organisation jener Gemeinden betrachtet werden.

Territorium.

'Das Fundament der Gemeinde ist die Herrschaft über ein Territorium'[2]. Dass die peregrinen Gaugemeinden ein eigenes Territorium hatten, dafür bedarf es keiner Belege, die tolerirte Autonomie beruht auf der Concession eines Territoriums. Wir werden aber bald sehen, dass die Territorien der meisten Gaugemeinden unter diese Kategorie fallen, dass sie nicht ein selbständiges, originäres, sondern ein von Rom eingeräumtes, also ein T. derivativen Rechts hatten. Die Gemeinde der *Vanacini* im nördlichen Corsica führt mit der colonia Mariana eine 'controversia finium'[3], das ist, da es sich um die Hoheitsgrenzen handelt, die agrimensorische 'controversia *de iure territorii*' (s. Feldmesser II 454), welche Gemeinden unter einander (oder mit den Grundherren, den Herren der 'saltus') führen, während die '*c. de fine*' im technischen Sinn sich auf die Grenzen der privaten Grundstücke in der Gemeinde bezieht (Feldm. II p. 433). Es handelt sich in jenem Streit der Vanaciner mit den Mariani um Ländereien, welche die Vanaciner vom kaiserlichen procurator gekauft haben. Da Corsica kaiserliche Provinz ist, steht die Veräusserung des Provinzialbodens beim Kaiser. Unten werden wir eine 'Assignation' kaiserlichen Landes in Mauretanien an die gens Numidarum zu besprechen haben. Die Erwerbung durch Kauf gibt der Gemeinde das volle

---

[1] '*Brittones Anavionenses*' (Dessau 1330 und oft) sind die in Anavio stationirten Brittones, vgl. *Frisiones Aballavenses* Dessau 2635; Henzen 6787 (Castell Schlossau im Odenwald): *Fortunae sac. Brittones Trip(utienses) qui sunt sub cura T. Manili T. f. Pollia* etc. Der volle Name Orelli 1627 (Auerbach, Odenwald): *Nymphis n(umerus) Britton. Triputien(sium) sub cura* ///.

[2] Mommsen, Staatsrecht III, p. 687.

[3] epistula Vespasiani ad Vanacinos, Bruns, fontes[5] p. 225.

Bodeneigenthum, wie es in der Provinz ist, d. h. ein mit dem *tributum* oder *vectigal* belastetes. Der Verkauf von Staats- bezüglich Fiscalland ist eine ungewöhnliche Form der Uebertragung desselben an Gemeinden; die gewöhnliche ist die 'Assignation', die Entäusserung des Bodeneigenthums mit Reservation des 'Obereigenthums' des Staates, welches eben sich in dem von den Provinzialgemeinden zu entrichtenden *tributum* oder *vectigal* manifestirt. Dass auch bei dem 'Verkauf' von Staatsland das Eigenthum ein tributäres war, lehrt der republikanische Verkauf von ager publicus durch die Censoren und der ager 'privatus vectigalisque' der lex agraria. Der Vertreter des Kaisers in der Verwaltung des fiskalischen Grundbesitzes der Provinz ist der Procurator Publius Memorialis. Er ist der procuratorische Statthalter der Provinz (vgl. Marq. I² 249). Solche Entscheidungen über das provinzielle Bodenrecht gebühren dem Statthalter der Provinz, sei er nun legatus pro praetore oder nur procurator. In der procuratorischen Provinz Mauretanien assignirt dementsprechend der 'proc. Aug. Mauretaniae' der gens Numidarum und bestimmt über das den Zimizes zustehende Gebiet (s. unten).

Eine andere controversia de iure territorii zwischen zwei sardinischen Gaugemeinden, den *Patulcenses* und *Gallilenses*, lernen wir aus dem Dekret des Proconsuls L. Helvius Agrippa vom Jahre 69 kennen (Bruns fontes⁵ 216). Hier ist der Proconsul die richtende Behörde, weil Sardinien im Jahre 69 proconsularische Provinz ist. Vorher war es — mit Corsica, vgl. den vorigen Fall — procuratorisch und so nimmt denn diese Entscheidung des Proconsuls Bezug auf die frühere eines Procurators (M. Iuventius Rixa). Als urkundliches Material fungirt die *forma* der *praedia*, um die es sich handelt. Wie für alles an Gemeinden cedirte — und sogar für den ager publicus, der noch nicht endgültig veräussert war — gibt es natürlich auch für diese Territorien eine Karte.

Die Territorien[1] sind durch '*termini territoriales*' (Feldm. I 114) terminirt. Wir haben solche auch von den Territorien der Gaugemeinden. C. X, 7930 (Sardinien) ist ein solcher Grenzstein, auf dessen einer Seite '*terminus Giddilitanorum*' (folgen

[1] Ueber die Grenzsteine der Städte s. Wilmanns, Exempla p. 267; termini eines *territ. legionis* C. II 2916; eines *saltus* Recueil de Constantine X, p. 74 (*limis fundi Sallustiani*); C. VIII 10567 (bei Vaga): '*fines mun. R.* ‖ *Caes. n.*'.

einige unerklärte Buchstaben), auf der anderen '*terminus Euthichianorum*' steht.

C. VIII 4845 ist wohl ein Grenzstein zwischen der gens Nattabutum (s. p. 510) und einer anderen Gemeinde. Die Termination nimmt in diesem zu Africa procos. gehörigen Gebiet natürlich der Proconsul vor.

Wilm. 867: *ex auctorita*[*te*] *imp. Caes. Vespasiani Aug. . . Cn. Pinarius Cornel. Clemens leg. eius pro* [*p*]*r. exercitus Germanici superioris inter Vinnenses et Ceutrones terminavit.* Daraus, dass hier der Legat des obergermanischen Heeres terminiren lässt, folgt die Zugehörigkeit der Ceutrones zu dem Sprengel des Legaten. Die Ceutrones gehören eigentlich zum procuratorischen Sprengel der 'Alpes Poeninae' (Marq. I² 281), es wird aber die Entscheidung in territorialen Fragen dem obergermanischen Legaten vorbehalten worden sein. Dass nicht der Proconsul der Narbonensis, zu der Vienna gehört, die Grenzregulirung vornehmen lässt, muss einen processualen Grund haben, oder den, dass die Ceutrones die Kläger in den Controversiae waren. Ueber den Process der controversiae über an Provinzialgrenzen liegende Territorien sind wir aber nicht unterrichtet.

Die Inschrift C. VIII 8813 (Mauretanien, Westen der Ebene Medja) beurkundet eine 'Assignation' von Land an die '*gens Numidarum*' durch den kaiserlichen Procurator der Provinz Mauretania Caes. unter Hadrian. Wir sind gewohnt, den Begriff der Assignation enger zu fassen und Assignation und Coloniegründung zu verbinden. Aber *adsignare* kommt noch einmal vor für eine Bodenvergebung, die mit der alten an römische Bürger nichts zu thun hat. Von der Domäne der Matidia werden Theile den coloni Kasturrenses adsignirt (C. VIII 8812). Auf gentile Gemeinden bezogen kann Assignation gar nichts anderes sein als ein Fall oder eine Vorstufe von der für die spätere Kaiserzeit so bezeichnenden Verleihung von Land an barbarische Gemeinden[1] gegen bestimmte, vor allem militärische Leistungen, wodurch die betreffenden Gaue in das römische Reich aufgenommen werden. Diese Adsignation ist jedenfalls zu unterscheiden von dem Zugeständniss des bisherigen Territoriums, dem 'habere possidere' (s. Mommsen, Staatsrecht III p. 687). Es ist aber möglich, dass der betreffenden gens Numidarum dies Territorium an Stelle ihres

---

[1] s. Heisterbergk, Entstehung des Colonats p. 27; Kuhn, Verfassung und Verwaltung I 260 ff.

ursprünglichen assignirt worden ist. Wahrscheinlich bedeutet *assignare* hier die Bestätigung und Termination des Gebiets. Die Inschrift gehört zu den Grenzsteinen, ist nicht etwa eine über Landanweisung aufgenommene Urkunde, die es nicht gibt. Man nimmt an, dass das Rechtsverhältniss solcher Barbarengemeinden der Colonat war. Bekanntlich hat man vielfach (s. Heisterbergk a. a. O. p. 26) den Colonat geradezu aus diesen Barbarenansiedlungen abgeleitet[1]. Für diese Zeit wird man damit lieber nicht operiren, auch schliesst die Existenz der Gemeinde den Colonat aus. Wenn im IV. Jahrhundert Barbaren als Colonen angesiedelt wurden, so war mit dem Eintritt in ein gutsherrliches Verhältniss nothwendig die Aufhebung der politischen Selbständigkeit der Gemeinde verbunden. Die Vertheilung der Gentilen an Gutsherren ist denn auch für die *Scyren* ausdrücklich bezeugt: Sozomen. hist. eccles. IX cap. 5, vgl. Léotard, Essai sur la condition des barbares . . . au IV siècle (Paris 1873) p. 61.

fines Musulamiorum nennt die Inschrift C. VIII 10667. Der saltus Beguensis lag im '*territorium Musulamiorum*' (s. SC. de nundinis saltus Beguensis). Der Stein C. VIII 8396 terminirt das zu einem den Zimizes angewiesenen Castell gehörige Land vom Territorium der Colonie Igilgili. Man wird auch bei diesem einer gens zugewiesenen Castell (für gentile Castelle gibt es viele Beispiele in Afrika: z. B. ist das castellum Tulei bei Rusguniae in Mauretanien gentil s. C. VIII 9005, 9006) wie bei der Assignation von Land an die Numidae nicht an die Castelle der gutsherrlichen Colonen denken dürfen. Wenn Alexander durch seine Colonen (?) (*populares*) den Ort Sertei, der der gens Numidarum gehörte, zu einem Castell ausbauen lässt (C. VIII 8828), so spricht das nicht dagegen, da die Colonen und die *gens Numidarum* deutlich disparat sind.

Da für die peregrinen Gemeinden die römische Agrarverfassung keine Geltung hat, erstreckt sich die Zuweisung des Bodens an einen Gau nur auf die Anweisung der universitas agri der gesammten Bodenfläche, nicht auf eine Anweisung der Einzelantheile. Es liegt also vor 'ager per extremitatem mensura com-

---

[1] Dass ganze Barbarengemeinden im Colonatsverhältnisse standen, ist bezeugt besonders durch die constitutio de Scyris vom Jahre 409 (*Trebell. Polio* Claud. 9: 'factus miles barbari colonus ex Gotho'; *Eumenius* pan. Constantio 8; L. 3 C. Th. 5, 4). Die Inschrift C. VIII 8270, in der ein Gentile als Colon auftritt, wird auch heranzuziehen sein.

prehensus', nicht 'ager divisus adsignatus'. Die Eintheilung des Gebiets in Einzellose oder die Anwendung der Gemeinwirthschaft bleibt der Gaugemeinde vorbehalten.

Auch die attribuirten Gaugemeinden haben ihr Territorium (s. oben p. 515); aber es ist den als **Präfecturen** zu einer Stadtgemeinde gehörigen auswärtigen Gebietstheilen zu vergleichen, da es zum städtischen Gerichtsbann gehört. Auch die selbständigen Territorien der Gaugemeinden sind Präfecturen, aber des *praefectus gentis*, sie sind nicht Präfecturen einer römischen Gemeinde.

Verfassung.

Die gewährte Autonomie spricht sich sodann in der Erhaltung der alten Verfassung aus. Rom gesteht den Unterthanen '*senatum populum que*' und '*magistratus*' zu, das heisst diejenige Organisation, auf welcher der römische Staat beruht[1]. Schon die officielle Anwendung dieser Terminologie ist vielleicht ein Ausdruck des Bundes, der nominellen Gleichberechtigung, mit Rom. Es finden sich '*magistratus et senatores Vanacinorum*' im Brief des Vespasian (Bruns, fontes p. 225), *ordo* Zoelarum, Vocontiorum etc. Der Rath der afrikanischen Stämme heisst *ordo* oder *seniores*. Neben diesem Gemeinderath gibt es vielfach noch ein aristokratisches Collegium, wie bei den Vocontiern *XX viri*; *XI primi* bei den afrikanischen Stämmen; die eigentliche Magistratur wird meist mit dem allgemeinen Ausdruck 'magistratus' bezeichnet. Wir kennen *magistratus* der Zoelae, der Bataver und der Vanacini. In den gallischen Gaugemeinden treffen wir den *vergobretus*, der wohl als *praetor* in romanisirter Gestalt bei den Vocontiern sich findet und mit dem *summus magistras* der Bataver identisch ist. Das ist aber eine aus dem Königthum entwickelte Magistratur, wie die Dictatur Roms. Neben den *reges* haben wir in Afrika den *princeps*. Princeps heisst auch der Magistrat der Trumplini und der der Sabini. Der 'magistratus' der Zoelae ist wohl dasselbe. Rom hat scheinbar den Häuptlingen der kleinen gentes den Titel rex nicht zugestehen wollen, da er für die Unterthanengemeinde nicht passt. Die faktische historische Identität des *princeps* der afrikanischen Stämme mit dem *rex* oder *regulus* ist aber klar.

Das für die wirkliche Autonomie constitutive Recht, **die**

---

[1] Mommsen, Staatsrecht III 722.

eigene Jurisdiktion, fehlt den Gaugemeinden des römischen Reichs. Damit ist ihre staatsrechtliche Stellung besser präcisirt, als es die im übrigen ganz autonome Verfassung thut. Der *praefectus*, den wir überall, wo es im Reich Gaustaaten gibt, treffen, ist nicht eine militärische, sondern eine jurisdiktionelle Behörde. Da der praefectus stets als praefectus der gens auftritt, hat er mit den praefecti der Auxilien, dem *praef. cohortis* oder *alae* nichts zu thun. Ich stelle die mir bekannten praefecti von Gaugemeinden oder Gauverbänden zusammen:

1) praef. . . . civitatium Barbariae in Sardinia (C. XIV 2554).

2) praef. Capill(atium), A[danati]um, Savincati(um), Quarinat[ium], Bricianorum (C. XII 80).

3) praef. gentis Cinithiorum (C. VIII 10500).

4) praef. civitatium Moesiae et Triballiae.

Derselbe ist

5) praef. civitatium in Alpibus Maritumis (C. V 1838).

6) praef. ripae Danuvi et civitatium duar(um) Boior et Azalior (C. IX 5363).

7) praef. Raetis, Vindolicis, Vallis Poeninae et levis armaturae (Wilm. 1612).

8) Cottius ist praefectus der XIV cottischen civitates (Plinius III § 138).

9) praef. cohortis VII Lusitan. et nation. Gaetulicarum sex quae sunt in Numidia (C. V 5267).

10) praefectus g(entis oder c(astelli)) M . . . (C. VIII 8414).

11) praef. gentium in Africa (Dessau, Insc. sel. 1418).

12) pre..||gentis||SALASS: Recueil de Constantine XX p. 55.

13) Der aus dem Ritterstand genommene Statthalter von Sardinien heisst 'procurator Aug. et praefectus prov. Sard.' (C. X, p. 1121; Dessau 1358, 1359, 1360).

14) praef. civit. Maeze[ior.] C. IX 2864.

praefectus ist der dem procurator verwandte, mit einem militärischen oder einem Verwaltungsamt betraute Ritter (s. Staatsrecht, III 557). Wie die Procuratur, so hat auch die Präfectur eine Menge von Staffeln. Unter den oben aufgezählten Präfecten peregriner Gemeinden und Gemeindeverbände sind die verschiedensten Amtssprengel vertreten. Es giebt praefecti einer gens (N. 3, 12), deren Präfectur auf die einer Cohorte folgt (vgl. den 'praef. coh. Corsorum et civitatium Barbariae Sardinia' und den 'praef. coh. XV Lusitanorum et nationum VI Gaetulic.', aber auch 'praef. Raetis Vindol. Vallis Poen. et levis armaturae': Dessau 2689)

und solche, welche über alle gentes einer Provinz oder gar mehrere befehlen, wie Cottius der praef. civitatium Cottianarum, der praef. civ. in Alpibus Maritimis und der praef. Raetis, Vindelicis, vallis Poeninae. Solche Präfekten stehen den Statthaltern des Senats an Rang gleich (Sardinien: X. 13), werden auch als praesides bezeichnet. Der zuerst von einem Präfekten verwaltete Bezirk ist später oft der des procurator oder gar des legatus pr. pr., so Sardinien; Raetia Vindel. vallis Poen. (Marq. I² 289), Alpes Maritimae (Marq. I² 280), Alpes Cottiae (ib. 285). Es giebt denn auch einen 'praef. [illegible] ad [illegible] gentium' (C. VIII 9327). praefecti gentis finden sich auch bei Ammianus Marcellinus (XXIX 5, 21; 35). Wenn mehrere dieser Präfekten vollkommene Statthalter sind, so sind sie dies ursprünglich keineswegs. Dem Provinzialstatthalter unterstehen alle Gemeinden der Provinz mit Ausnahme der wenigen [illegible], der praefectus dagegen ist nur für die peregrinen Gemeinden bestellt und [illegible] es, dass der eigentliche [illegible] die übrige Provinz, der praef. gentium diese Gemeinden [illegible], vielmehr fällt die praefectura gentium mit der Statthalterschaft zusammen, [illegible] in den Provinzen, die Präfekturen sind, [illegible] liegen. Der praefectus Raetis, Vindelicis, Vallis Poeninae entspricht dem ursprünglichen, der proc. pro legato Raetiae [illegible] den späteren Zustand dieser Länder, als es [illegible] Stadtgemeinden gab. Die praefecti gentis [illegible] des Statthalters, da dieser [illegible]. Sie sind [illegible] wie die Statthalter selbst, und die grösseren Präfekturen stehen den Statthalterschaften völlig gleich. Man vergleiche [illegible] (Wilm. 1218) [illegible] Aegypten, die höchste Stufe der Präfektur.

[illegible] einer grösseren Gau seinen Präfekten [illegible] der betreffenden Provinz [illegible] zu einer Präfektur vereinigt [illegible] die gentes zu einem Sprengel [illegible], welcher später eine Provinz wurde.

[illegible] vor allen Dingen [illegible] für die [illegible] 'praef. i. d.' [illegible] (C. V 4957 [illegible] 15).

[illegible] einer gens

müssen die στρατηγοί der thrakischen Stämme gehabt haben. Dass die 'Strategien' die Regionen einer gens sind, zeigen die Namen zur Genüge.

Natürlich unterstanden nur die *gentes* den Praefecten. Die civitates der drei Gallien haben keine Präfekten. Die Präfekturen sind der Beweis der mangelnden Autonomie und zudem wohl vornehmlich der Ersatz für das Statthalterregiment der ordentlichen Provinz. Die praefecti der gentes in den afrikanischen Provinzen sind sehr verschieden von dem praefectus civitatium in Alpibus Maritumis.

Aushebung.

Das Contingent der nichtstädtisch geordneten Gemeinden des Reichs sind die Auxilien. Was sich für die Berücksichtigung der Gaue als solcher bei der Aushebung oben ergeben hat, soll hier zusammengefasst werden.

In Spanien ist in dem besonders stark zur Aushebung herangezogenen Nordwesten eben darum — je stärker die Aushebung, je kleiner die Aushebungsbezirke — mitunter nach Gauen ausgehoben worden. Es giebt eine *ala Carietum et Veniaesium*, eine *a. Lemavorum* und *cohortes Vardulorum*, *Aravacorum*, *Cantabrorum* neben den *cohh. Asturum*, *Bracarum*, *Lucensium*, die nach den Conventen ausgehoben sind, während in Lusitanien 'Lusitania' und 'Vettonia', also die nach den beiden Hauptvölkern — nicht Gemeinden — benannten Regionen die Hebebezirke sind und in der übrigen Tarraconensis sogar die Provinz den Namen der Auxilien giebt (*coh. Hispanorum*).

Durchaus nach Gauen wird in Gallia Belgica und in Germanien ausgehoben. Hier sind eben die Gaue noch autonome Gemeinden und zugleich nicht zu kleine Bezirke, was von den populi in den asturischen Bergen nicht gesagt werden kann. In Aquitanien und in der Lugdunensis ist die Provinz der Hebebezirk (*cohh. Aquitanorum*, *Gallorum*, s. Herm. XIX p. 48).

Die Alpenvölker werden nach den Präfekturen oder Provinzen ausgehoben. *Coh. Alpinorum* sind vielleicht das Contingent der zur Cisalpina gehörenden raetischen Gaue, *c. Montanorum* das der Alpes Maritimae, *c. Vallensium* das der Vallis Poenina, der Kreis der '*c. Ligurum*' ist die *natio*; nur die *c. Trumplinorum* ist eine Ausnahme.

Obwohl in den Donauprovinzen die Gaue theilweise fortbestanden haben, ist doch hier nur nach der Provinz oder Land-

schaft (*alae* oder *coh. Raetorum*, *Noricorum*, *Pannoniorum*, *Thracum*, *Breucorum*, *Dardanorum*, *Dalmatorum*) ausgehoben worden.

In den afrikanischen Provinzen ist die Aushebung nach den Provinzen, für die auch wohl die *natio*, welche die Provinz bewohnt, vorkommt, die regelmässige: *coh. Numidarum*, *Maurorum*, *Afrorum*. Die c. *Gaetulorum* sind das Contingent der natio Gaetulorum, welches der Gesammtname der mauretanischen Stämme ist, vgl. '*praef. nationum Gaetulicarum sex quae sunt in Numidia*' (C. V 5267). Diese 6 Gaue sind entweder nach Numidien übergesiedelt, oder die Grenze Numidiens geht durch das von gaetulischen Stämmen bewohnte Gebiet. Die '*coh. Musulamiorum* in *Mauretania*' (C. VIII 4871) ist auch kaum das Contingent einer einzelnen Gaugemeinde, da der Stamm der Musulami sehr verbreitet ist. Sie sitzen sowohl im östlichen Numidien (der 'saltus Beguensis' gehört zu ihrem 'Territorium') als im westlichen, und dort wohl zunächst (Mommsen. R. G. V 634, Anm. 2).

Von dem Aushebungsbezirk ist die origo, die Herkunft (sei es die politische Heimath, die domus, die stets eine Gemeinde sein muss, sei es die geographische (Provinz) oder ethnographische (Landschaft = natio)) oft verschieden. Ein Ubier z. B. dient in der ala Asturum (Dessau 2509). Ursprünglich besteht aber die ala Asturum nur am Astures (Hermes XIX, p. 41).

Die Contingente der peregrinen Gaugemeinden sind militärisch eingetheilt in *cohortes* und *alae*. Später findet sich der *numerus*, ein Mittelding zwischen jenen Abtheilungen und der Legion (Mommsen, Hermes XIX 220). Die Führer der Auxilien heissen *praefecti* oder *praepositi*. Obwohl die Auxilien nur zum Theil aus Gaugemeinden genommen werden, war doch von ihren praefecti zu reden, damit sie nicht mit dem praefectus gentis verwechselt werden [1]. Je mehr die Legion zu einer 'legio barbarica', wie der stolze Praetorianer auf der Inschrift C. V 923 sagt, wurde, wurden auch die Gaugemeinden zur legionaren Aushebung herangezogen. Bezeichnend für die eigentliche Incompatibilität des Gaus mit dem Dienst in der Legion ist die Heimathsbezeichnung eines Legionars aus der cisalpinen Gaugemeinde der Trumplini: 'domo Trumplia' (Mommsen, Staatsrecht III 768, 4), wo also der Gau mit städtischem Namen auftritt.

---

[1] Auch Dessau zeigt durch die Anordnung (p. 530) der bezüglichen Inschriften, dass er die praefecti gentis mit den praefecti cohortis etc. ziemlich identificirt.

Bezeichnung der Herkunft.

Die Zugehörigkeit zur Gaugemeinde bezeichnet *civis*. Es heisst also civis Batavus, Ubius [1], besonders in den drei Gallien ist civis so stehend, wie civitas für den Gau. In '*civitas*' ist die Autonomie enthalten und *civitas* insofern die vornehmste Benennung der Gaugemeinde. Sonst kommt auch *natio* als Bezeichnung der Herkunft vor (nat. Batavus); da 'natio' die Landschaft, also eine ethnographische, nicht eine politische Einheit bezeichnet, so ist es technisch eigentlich mehr das Appellativ für Peregrine, deren Gemeinden politisch nicht mehr existiren, also z. B. für die Lusitanen. *domo* bezeichnet eigentlich die städtische Heimath. Ebenso setzen aber auch Gentile dem Gaunamen *domo* (domo Triboccus: C. III 3164) und sogar *civis* der Landschaft vor (Hermes XIX p. 35). Es ist eine Analogiebildung zur Heimathsbezeichnung des Legionars, die auf die Stadt gestellt ist, wenn der einer Gaugemeinde entstammende Auxiliar als origo die Ortschaft (vicus, castellum), in der er geboren ist, anführt, obwohl nicht sie, sondern die Gaugemeinde die Trägerin des Gemeindebegriffs ist (Astur castello Intercatia) [2].

Die Ortschaften der Gaue.

Im plinianischen Verzeichniss der Gemeinden des römischen Reichs figuriren die Ortschaften der Gaugemeinden als *oppida stipendiaria*. Da aber städtische Gemeinden, wenn auch geringeren Rechtes, mit der Gaugemeinde unverträglich sind, so finden wir die Dörfer und Castelle einer Gaugemeinde nur da als *oppida stipendiaria* bezeichnet, wo der Gau als Gemeinde gar nicht mehr besteht. An Stelle der gentes der Baetica, der Lusitania und des grössten Theils der Tarraconensis erscheinen die Ortschaften derselben sei es als coloniae und municipia civium Romanorum oder Latinorum, wenn sie zu römischen Städten gemacht worden sind, sei

[1] Erst in späterer Zeit hat man vergessen, dass civis eine civitas, eine Gemeinde voraussetzt und sagt auch civis Thrax, obwohl die Thraker nie eine Gemeinde gewesen sind; vgl. Bullet. trimestriel des antiquités Africaines. Ich füge hinzu den civis Quacerescensis (C. V 6796), den ich nicht localisiren kann.

[2] Etwas anderes ist es, wenn Thraker als Geburtsort ein Dorf (und die Stadtflur: *regio*) nennen. Ihre politische Zugehörigkeit ist dann entweder gar nicht bezeichnet, oder durch die Provinz und die Landschaft (s. oben p. 534).

es als oppida stipendiaria. Dagegen erscheinen in den drei nordwestlichen Conventen (Asturum, Lucensis, Bracarum) als populi, Gemeinden, nicht Städte, sondern die alten Gaue (Plin. III § 28 ff.) und Asturica ist eine Ausnahme, wie ja auch sonst Städteterritorien im Gebiet einer Gaugemeinde als Enklave vorkommen (Lugdunum in agro Segusiavorum). Dieselben Ortschaften, die im übrigen Spanien 'oppida stip.' heissen, sind hier 'castella' (castellum Interocatia im conv. Asturum, castellum Tyde im conv. Bracarum: Plin. IIII 112); wenn auch 'oppidum' vorkommt (Plin. IIII 111: Noega oppidum im conv. Asturum), so hat das Wort hier nicht die technische Bedeutung des durch Auflösung der Gaugemeinde selbst zur Gemeinde gewordenen peregrinen vicus.

Die Constituirung der oppida stipendiaria an Stelle der aufgelösten Gaustaaten war eine Nothwendigkeit. Wenn man die Gaue als Träger der Rechte und Pflichten, die Rom den unterthänigen Gemeinden zumass, beseitigte, so mussten andere Verbände zu diesem Zweck geschaffen werden. Man machte also die Ortschaften zu Städten, sie haben als Träger des stipendium den Namen 'oppida stipendiaria'. Wie die römischen und latinischen Städte heissen sie bei Plinius populi, civitates, d. h. Gemeinden. Auch auf den afrikanischen Steinen heisst die stipendiäre Stadt *civitas*. Es sind in Afrika die Städte des karthagischen Herrschaftsgebiets (mit Sufeten) und die *castella* (unter magistri)[1], beide Klassen gelangen häufig zum römischen Stadtrecht. Die castella, eine in Afrika besonders häufige Kategorie, sind wohl nicht mit den karthagischen Städten identisch, da Sufeten eines Castells nicht vorkommen. Es scheinen die festen Ortschaften der einheimischen Stämme zu sein. Die Castelle haben einen *princeps* (c. Tulei: C. VIII 9005) oder *praefectus* (C. VIII 15726 Castell bei Sicca), ferner *seniores*, die mit römischer Bezeichnung *decuriones* heissen (z. B. *seniores K(astelli) Uzabis* C. VIII 15669). Der princeps und der praefectus sind der Häuptling und der römische Curator einer gens, wie wir oben gesehen haben: das macht die Beziehung der castella auf die Stämme sehr wahrscheinlich. Wir wissen, dass ein *castellum Victoriae* dem Stamm der Zimizes gehörte. Für die Verfassung der spanischen oppida

[1] In der civitas Varitana Sarra: C. VIII 12004; ferner C. VIII 8317: magg. q. q. Kastelli ...; C. VIII 17827 mag. eines (castellum) ..vensium; magistri haben die Castelle in der Umgebung von Cirta (Phua, Arsacal, Uzelis etc.).

stipendiaria können wir uns vielleicht auf die zwei magistri des 'oppidum' Aritium berufen (Dessau 190), sie sind eponym, also die höchsten Beamten der Stadt. praetores von Sagunt nennt Livius. Praetores ist eine für die Magistratur der autonomen, magister eine für die der stipendiären Stadt passende Bezeichnung.

Schon weil das *castellum* eigentlich das befestigte Dorf der Stadtflur ist, wird der stipendiäre Ort gerne als *civitas* bezeichnet. Auch *oppidum* kommt vor für Carthago Nova, bevor es römische Colonie wurde (C. II 3408). Das Vorhandensein von *decuriones* zeigt, dass die afrikanischen castella mehr sind als die römischen vici, die einen Gemeinderath nicht wohl haben können. Die Gemeinde der castellani ist eine *respublica* (C. VIII 6306 respubl. Phuensium; 6702 resp. Tidditanorum; 6048 resp. Arsacalitanorum usw.). Die Insassen des Castells, welche nach römischem Begriff, weil ihre Ortschaft nicht volles Stadtrecht hat, *incolae, consistentes* sind, nennen sich *cives* (C. VIII 11427: *civi castelli Suf(ensis)*). Das Gebiet des Castells heisst *pagus*. Die magistri von Phua nennen sich bald *mag. pagi*, bald *mag. castelli* (C. VIII 6267—6272). Die Gemeinden Thugga, Agbia, Thignica, Thubursicum heissen 'pagus et civitas' (= castellum). pagus bezeichnet das Territorium, civitas die zugehörige Ortschaft. Beide Begriffe gehen im II. Jahrhundert, wo diese Gemeinden Stadtrecht erlangen, in den einen des municipium Thugga etc. über (C. VIII, p. 173). Ebenso giebt es eine Gemeinde 'pagus et civitas Numiulitana' (Revue Arch. 1892 p. 215), welche Begriffe später das municipium N. darstellen (C. VIII 15395)[1].

Da diese castella schon Städte römischen Rechts werden können, können sie nicht wohl Ortschaften einer römischen Gemeinde gewesen sein, muss der *pagus* Phuensis, Thuggensis etc. nur den 'Gau', das Territorium des Castells bezeichnen. Der 'praefectus iure dicundo vectigal(i) quinq. locand(o) in castell(is) LXXXIII Carthagine' C. X 6104) würde für Flurdörfer gar nicht zu verstehen sein. Diese Präfektur ist zu vergleichen mit

---

[1] Aehnliche pagi d. h. Territorien nichtstädtischer Gemeinden sind folgende: Eph. ep. VII N. 805: *tribunus ab ordine electus pagi Salutaris Silonensis.* C. VIII 14445 Aïn Laabed bei Zaga: *Au]gustae | s]acrum | pa]gus Thinigabensis.* Eph. ep. V p. 451; 561: *veterani et pagani consistentes apud Rapidum* (R. ist grosses Castell westlich von Auzia in Mauretania Caes. s. Bullet. de l'Acad. d'Hippône 1882). C. VIII 885: . . . ex decreto paganor. *pagi Mercurialis veteranorum Medelitanorum.*

der praefectura gentis oder praefectura castelli. Für Dörfer und Castelle, die einer Stadtgemeinde untergeben sind, wird die Jurisdiktion und die Steuerveranlagung von der Stadt besorgt. Dass es für die afrikanischen castella eigene Jurisdiktions- und Steuerbeamten giebt, beweist also, dass sie selbständige Ortschaften sind. Vergleichen mag man, dass die lex agraria in Afrika *stipendiarii*, stipendiäre Grundherren, kennt und es '*mancip(es) stipendiorum ex Africa*' giebt (Hermes XXVII, p. 88, Anm. 1 Mommsen; Dessau 901). Wie die Grundherrschaften, sind die castella selbständige Steuerbezirke. Was '*vectigal(i) locand(o)*' anbelangt, so ist bekannt, dass die Steuer der Provinzialgemeinden das stipendium, die feste Geldsumme, dagegen *vectigal* die vom ager publicus für Benützung zu entrichtende Quote ist (Marq. St.-V. II² 161). Das vectigal wurde in der Regel, auch in der Kaiserzeit, verpachtet (Marq. II² 247). Der Fall liegt hier vor. Wegen der Beziehung des praef. i. d. zu den castella müssen dieselben Gemeinden darstellen — man darf nicht an Castelle der kaiserlichen Colonen denken. Die castellani hatten also jedenfalls nur den Ususfructus nicht das Eigenthum des Bodens. Man wird sich der auf die Zimizes bezüglichen Verfügung erinnern.

tributum und *vectigal* sind beide der vom Provincialboden als der Domäne des römischen Volks zu entrichtende Bodenzins. vectigal ist die ältere Form der Fruchtquote, wie sie in der republikanischen Zeit — die sizilische *decuma* — angewandt und daher in den senatorischen Provinzen geblieben ist; *tributum*, die feste Abgabe, ist die jüngere Form und in den kaiserlichen Provinzen in Anwendung (Staatsrecht III 807). Das Tributum gilt mehr als eine selbst mit Autonomie vereinbare Steuer, während der Bodenzins, das vectigal, scharf das Eigenthum des römischen Staats manifestirt (Staatsrecht III 732), denn die Grundsteuer ist eine Abgabe der Grundeigenthümer an den Staat, der Bodenzins die dem Eigenthümer des Bodens für dessen Benützung zu entrichtende Rente. Darum zahlen ein vectigal ebenso gut die Pächter der städtischen Ländereien wie die unterthänigen Provincialen, denen die 'praedia populi Romani', der nicht autonomen Gemeinden gelassene und gehörige Boden, zum Gebrauch belassen wird. Die Provincialen können geradezu als Erbpächter des Provincialbodens bezeichnet werden (Mommsen, Abriss des Staatsrechts p. 71). Das tributum ist eine politische, das vectigal eine privatrechtliche Leistung. Das Recht, welches der Stamm der Zimizes an dem Territorium des castellum Victoriae hat, wird als *usus* bezeichnet.

Da das betreffende recht kleine Gebiet (500 passus Radialentfernung vom Castell aus) nicht das Territorium der gens, sondern des dem Stamm zur Besatzung übergebenen Castells ist, so hat der Usus des territorium castelli nichts mit dem Bodenrecht der Gaugemeinde als solcher zu thun. Da auf ihrem Acker vectigal lastet, muss sie usus fructus wie jeder possessor und conductor gehabt haben. Dagegen hatte die föderirte autonome Provincialgemeinde das Recht des habere possidere, welchem die für das quiritarische Eigenthum übliche Formel 'eorum esse' entspricht (Staatsrecht III 687). Die Verschiebungen, welche mehrere afrikanische Stämme erlitten haben, erklären sich wohl auch aus dieser Rechtsstellung, aus dem Mangel eigenen Gebiets. Während die autonomen Gemeinden ihren Boden behalten, sind die unterthänigen darin völlig von Rom abhängig. Ihr Territorium wird ihnen 'assignirt', wie wir aus dem Dokument C. VIII 8813 sehen. In diesem Fall haben sie ihre alten Sitze eingebüsst; aber auch wenn sie bleiben durften, wie es wohl den sardischen Stämmen zugestanden worden ist, von deren Territorien wir Kenntniss haben (s. oben), so datirt dieses Recht an den alten Sitzen erst von dem Moment der Erlaubniss, das alte Land behalten zu können, an. Das Besitzverhältniss ist nicht das alte, sondern ein neues.

Steuererhebung.

Die Steuer der unterthänigen Gaue wird, soweit hierüber Zeugnisse vorliegen, nicht nach den Gauen, sondern nach den Ortschaften derselben, den oppida oder castella, erhoben: vgl. den oben genannten *praef. vectigal(i) locand(o) in LXXXIII castell(is) Africae* (p. 549); C. III 388: *A. Lollio Frontoni . . . . civitates XXXXIIII ex provincia Africa quae sub eo censae sunt.* Civitas ist, wie gesagt, der technische Name der stipendiären Gemeinden Afrikas. C. VI 1463: *at census accipiendos civitatium XXIII . . . Vasconum et Vardulorum.* Weil die Steuer auf den oppida der Gaue ruht, heissen sie oppida stipendiaria; 'gens stipendiaria' kommt nie vor. Durch diese Ordnung werden die Ortschaften der nichtstädtisch geordneten Unterthanengemeinden auf eine Stufe mit den unterthänigen Stadtgemeinden im Osten gestellt. Sie ist ein recht bezeichnendes Zeugniss für den städtischen Charakter des römischen Reichs. Zugleich ist diese Ordnung der Ausdruck des Fehlens der Autonomie. Wie für die römische Stadt, so wird auch für eine föderirte gallische civitas wohl eine eigene Schatzung

(*censitor civitatis foed. Remorum; exactor tributorum civitat. Gal- l(iae)* (Dessau 2705); *dilectatori per Aquitaniae XI populos* (Dessau 1454) bestellt. Das ist weder für eine Gaugemeinde, noch für eine ihrer Städte (so dass diese als Trägerin des Begriffes der Gemeinde fungirt hätte) üblich. Der *exactor tributorum in Hel- [v(etiis)]* (Inscr. Conf. Helv. 178)[1] ist eine Singularität.

Die Schatzung wird meist, wie die Beispiele von Vereinigung vieler oppida zu einem Censusbezirk beweisen, von einer Centralstelle aus durch einen Centralbeamten, den *praefectus*, besorgt. Die 'magg. q(uin)q(uennales) kastelli' (C. VIII 9317 zwischen Tipasa und Caesarea) müssen auf eine lokale Schatzung bezogen werden. Wie die municipale Schatzung alle Jahre von den zu 'Quinquennalen' ernannten II viri vorgenommen wird, so werden die magistri castelli die castellani geschätzt und die Liste dem praefectus eingereicht haben[2].

Organisation der Gaustaaten.

Dass die Ortschaften (oppida, castella, vici) der Gaugemeinden erst durch Rom eine Art von politischer Funktion erhalten haben, ist gesagt. Der Begriff der Gemeinde beruhte nicht auf Bevölkerungscentren, sondern auf dem Volksganzen. Es giebt aber bei einigen Stämmen noch eine Eintheilung in kleinere Kreise. Von Caesar wissen wir, dass die Helvetier vier pagi hatten (b. Gall. 1, 12). Eine Inschrift bestätigt uns, dass pagi der officielle Name dieser Staatstheile ist (oben p. 532).

Eine ähnliche Zusammensetzung ist kenntlich, wenn die gens Zoelarum aus *gentilitates* besteht (p. 504). Da der Name pagus immer den Landbezirk, in der Regel sogar den der Gaugemeinde selbst, bezeichnet, so ist gentilitas eine viel passendere Bezeichnung für die Sippschaften, aus denen der Stamm besteht. Für den Stamm giebt es viele Namen. Die nichtstädtische Ge-

---

[1] Der censitor *Brittonum Anavionensium* (Dessau 1338) gehört nicht hierher, denn Br. Anavionenses ist nicht eine Gau-, sondern eine Localbezeichnung.

[2] Wie für die Territorien der Castelle, gab es auch für die Insassen eines castrensischen, eines zu einem Lager gehörigen Territorium eine besondere Schatzung. Anders kann man den 'quinquennalis territorii Capidavensis' (Çsernavoda in Moesia inferior: Arch. Ep. Mitt. XIV (1891) p. 17) und den des t. Vetussalinense (ib. p. 54) nicht verstehen. Vgl. über diese Territorien meinen Aufsatz im Hermes XXIX.

meinde bezeichnet *pagus*, darin liegt der Mangel eines städtischen Centrums [1].

Als politische Gemeinde heisst der Gau *civitas* und *populus* (Plinius).

gens hat die politische Terminologie auf den Stamm angewandt [2], weil er wie die römische gens auf den Familien beruht. Zugleich ist damit der Mangel einer wirklichen Gemeinde ausgedrückt. Plinius (V 17) gebraucht vielleicht sogar *familia* in diesem Sinne.

natio (ἔθνος) ist ein ethnographischer Begriff und bezeichnet technisch nicht die einzelne Gaugemeinde, sondern das Volk, zu dem mehrere Gaue gehören. Technisch ist also '*natione Gallus*', *Thrax*, *Raetus*, nicht *nat. Trevir*, *Batavus*. Wenn Plinius öfter von *pluria nomina* eines Volkes redet, so meint er die Gaue; so N. H. III 47: *populi inalpini multis nominibus*; IV § 40: *Bessorum multa nomina*; IV 106: *Texuandri pluribus nominibus*; III 135: *Capillatorum plura genera*. Plinius pflegt Volk und Gau genau zu unterscheiden. Beispiele sind zahlreich (*Moesicae gentes* IIII 3; *Gaetulae* (= *Maurae*) *gentes* V 17; *Vindelicorum gentes quattuor* III 135; *Raeti et Vindelici omnes in multas civitates divisi* (III 133 usw.). Die '*nationes VI Gaetulicae*' der Inschrift (C. V 5267) sind fünf Stämme (nationes) des Volks der Gaetuli. Ebenso wird 'Numidae' in den Inschriften nicht von einer gens, sondern von allen gentes der natio Numida gebraucht. '*gens Numidarum*' in der Assignationsinschrift ist daher eine gens des Volks der Numidae, nicht die der Numidae, nicht ein Individualname. Ebenso sind auch die *Musulami* wohl keine Gemeinde. Die *Afri* (*et cives Romani Suenses*) sind irgend welche aus Afri, aus den gentilen Bewohnern von Africa proconsularis bestehende

---

1 Verwandt ist *territorium*, welches mit Vorliebe auf solche Corporationen angewandt wird, welche nur ein Gebiet, nicht eine Stadtgemeinde darstellen, also auf die Gutsbezirke, die territoria legionis, usw. Dass territorium das eines städtischen Centrums entbehrende Gebiet ist, zeigt am besten die Terminologie der lex Rubria, denn die Reihe der verschiedenen Kategorien von Gemeinden bis zum conciliabulum und castellum hinab schliesst 'territorium'. Damit ist alles erschöpft und der Fall gesetzt, dass es ein Territorium ohne jede Ortschaft gäbe.

2 Vom Sprachgebrauch der Schriftsteller ist natürlich bei diesen Feststellungen abzusehen. Plinius verwendet *gens* oft für natio (so III § 134: 'Lepontios et Salassos Tauriscae gentis'), da für ihn *civitas* die Gaugemeinde ist.

Gemeinde, wie 'conventus CR. et *Numidarum* qui Mascululae habitant'. Bei diesen Doppelgemeinden sollte die Nationalität der beiden Theile bezeichnet werden; die *cives Romani* sind nicht irgendwelche municipes, sondern die bevorzugteste Klasse der Reichsbürger, weshalb dem 'cives R.' der republikanischen Zeit 'Italici' entspricht. In anderen Conventen heissen die Peregrinen *pagani* (Rapidenses, Medelitani).

Gemischte Gemeinden.

Ueber die aus römischen Bürgern und 'pagani' zusammengesetzten Gemeinden wird hier einiges zu sagen sein.

Wenn in den autonomen peregrinen Gemeinden des Reichs, seien dies nun griechische πόλεις oder auch gallische civitates, die römischen Bürger, welche in jenen Gemeinden sich niedergelassen hatten, sich als 'conventus civ. Romanorum' — griechisch οἱ συμπραγματευόμενοι oder κατοικοῦντες Ῥωμαῖοι — der Gemeinde anschlossen, bildeten sie da, wo eine solche autonome Gemeinde fehlte, eine Gemeinde für sich, die ich im Gegensatz zu jenen, wo nicht vorwiegend städtischen, so doch auf eine quasimunicipale Gemeinde basirten Conventen als '*conventus vicani*' bezeichnet habe [1]. Zu diesen Kategorien gehören z. B. die im '*territorium legionis*' ansässigen *cives Romani*. Es ist nun in Afrika üblich, dass die römischen Bürger, welche auf dem flachen Lande ausserhalb städtischer Territorien ansässig waren, die Peregrinen der Gegend in ihren Convent aufnahmen. Wir kennen folgende Beispiele:

1) Eph. ep. V p. 363 (Masculula in der Africa procos.): divo Augusto sacrum conventus civium Romanorum et Numidarum qui Mascululae habitant.

2) Comptes rendus des séances de l'Académie d'Hippône 1892 p. 39 Chaoch:

C. Iulio Maeandro | Socero L. Popili Primi | Afri et cives | Romani Suenses | ob meritum d. d. ||

Afri sind die Peregrinen der Africa proconsularis, vgl. C. VIII 14364: civitas Uccuba decreto Afrorum posuit.

Die cives Romani dieser beiden Inschriften sind offenbar Civilisten, wohl Ackerbauer. Es giebt aber auch Convente aus Veteranen und Peregrinen.

3) Eph. ep. V p. 459 und 561 aus Rapidum (Mauret. Caesar.)

---

[1] de conventibus civ. Rom. Berlin 1892.

wo ein Lager war, die Gemeinde ist also eine canabensische: . . . . veterani et *pagani* consistentes *aput* Rapidum. *consistentes apud* ist die technische Bezeichnung der bei einem Standlager sich bildenden canabensischen Gemeinden; vgl. *veterani et cives Rom. consistentes ad leg. II Ad.* in Aquincum; im Ausdruck *consistentes ad canabas leq. V* (Troesmis) ist *canabas* irrthümlich zugefügt.

4) C. VIII 885: ... ex decreto paganor(um) pagi Mercurialis (et) veteranorum Medelitanorum. Offenbar ist *et* einzuschieben [1].

---

[1] Von solchen Doppelgemeinden giebt es in Afrika noch eine andere Kategorie, die als '*pagus et civitas*' bezeichneten Gemeinden. Wir kennen diese Form bei Thugga, Thignica, Agbia, Thubursicum, vier benachbarten Orten, ferner 'p. et c. Numiulitana' (oben p. 549); etwas ähnliches liegt vor, wenn die magistri in Phua (b. Cirta) bald *mag. pagi*, bald *mag. castelli* heissen. *pagus et civitas* sind aber nicht sowohl eine Gemeinde als eine Combination von zweien (*utraque pars civitatis Thignicensis:* Wilm. 2344), da jeder Theil seinen Gemeinderath ('*utriusque ordinis*', Wilm. 2347) hat. Wie diese, so verschmelzen auch die peregrinen und römischen Bürger später zu municipes oder coloni, da die Bürgerschaft der städtischen Gemeinde nothwendig eine Einheit bildet. Wenn auf italischem Boden Alt- und Neubürger zuweilen geschieden sind, so sind das nicht zwei Gemeinden, sondern zwei Stände, wie ursprünglich *populus* und *plebes* in Rom geschieden sind. Diese Bildungen rühren davon her, dass die Altbürger der von Rom unterworfenen Gemeinde bei der Umwandlung ihrer Stadt in eine Gemeinde Roms in den Municipalverband als Bürger minderen Rechts aufgenommen werden. Solche Fälle sind bekannt in Clusium: *Clusini veteres et novi* (Plinius N. H. III § 52); Volaterrae (Cicero ad Att. I 19, 4); Parentium C. V 335: *patronus colon. Iul. Parent curial(is) veter(um) Par(entinorum)*; Ferentinum: '*Ferentini novani*' (C. X 5825, 5828); Nola: C. X 1273: *decurio adlectus ex veteribus Nolanis*; Arretium: *decuriones Arretinorum veterum* (C. XI 1849), vgl. Plin. III § 53: '*Arretini veteres, Arretini Fidentiores, Arretini Iulienses*'. Es ist sehr wohl möglich, dass die '*pagani pagi Felicis Suburbani*' von Pompei die alten Pompeianer sind, welche bei Constituirung der Colonie Pompei durch Sulla als pagane Gemeinde organisirt wurden (C. X, p. 89). Später scheint diese politische Scheidung beseitigt und die magistri jenes pagus in ein 'ministerium Augusti' in sacrale Vorsteher für den Kaiserkult verwandelt zu sein nach dem bekannten Gebrauch, dass eine als solche beseitigte Gemeinde als Kultgenossenschaft fortbesteht.

Dass die Altbürger, die Bürger der unterworfenen Gemeinde, zu der municipalen Gemeinde gehörten, beweist der Antheil am Gemeinderath. Nur als Stand wurden die 'veteres' unterschieden, und die aus ihnen genommenen Decurionen sind 'decuriones veterum'. Eine ähnliche Scheidung besteht in jeder latinischen Stadt zwischen den Latini

Hiermit soll die Untersuchung über die nicht städtischen Gemeinden des römischen Reichs abgeschlossen werden.

Wenn eine jede Untersuchung auf dem Gebiet der Verwaltung der römischen Provinzen ein bestimmtes Verwaltungsprincip überall erkennen lässt, so ist diese geeignet eine weitere Perspective zu eröffnen. Die Geschichte des römischen Reichs ist eine fortwährende Erweiterung des Reichsgedankens. Am Anfang der römischen Geschichte steht die Stadt Rom. Die Usurpation der Hegemonie über das *nomen Latinum* führt zu dem Bund aller latinischen Städte unter Rom, die Unterwerfung des übrigen Italiens erweitert das nomen Latinum zu dem Begriff des 'nomen Italicum', aus dem in Folge der gewaltigen Reaktion der Italiker gegen die tyrannische Roma das einen Complex von autonomen Stadtgemeinden darstellende Italien wird. Die städtische Besiedlung der Provinzen erweitert diese Föderation zu dem den ganzen Erdkreis umfassenden Städtebund, dessen *caput* die Stadt Rom, einst die einzige Stadt ist. Nach der Aufnahme der nach Kriegsrecht behandelten Gemeinden, der *dediticii*, bilden das Reich nicht mehr allein die mit Rom föderirten Gemeinden, sondern alle Unterthanen, wess Rechts auch immer die einzelne Gemeinde sei. Mit diesem weiten Begriff der Reichszugehörigkeit ist denn auch die Aufnahme nichtstädtischer Gemeinden vereinbar. Immer loser wird der Reichsverband und schliesslich werden in das Reich aufgenommen barbarische Völker, mit denen Rom auf dem Kriegsfuss nicht fertig werden kann. Welcher Unterschied zwischen diesen 'foederati' und denen des augusteischen Reichs! Weniger die Durchsetzung des römischen Städtereichs mit disparaten Elementen, als die Umwandlung des Reichs in eine Domäne des 'dominus et deus' hat die Stadt Rom von ihrer lange behaupteten Höhe hinabgestossen, hat sie zu einer von tausend nur zu Steuerzwecken und anderen Lasten erhaltenen Städten gemacht. An Stelle des starken, auf einen Bund vieler autonomen Municipien gegründeten Reichs war die Person des Kaisers getreten. War sie nicht im Stande, dem Stürmen der andringenden Barbaren zu trotzen, das Reich als solches hatte keine Kraft mehr

---

und den *cives Romani*, d. h. den durch ein Amt zum römischen Bürgerrecht gelangten Bürgern. Die 'decuriones cives Romani' in Thisiduo werden von den 'municipes Thisiduenses' unterschieden (C. VIII 13188). Hier muss das 'maius Latium' gegolten und schon die zum Gemeinderath gelangten Latiner römische Bürger geworden sein (Gaius I 96).

und die Unfähigkeit der letzten Kaiser, mit ihrer Person das zu leisten, was ehedem eine Legion starker Gemeinden geleistet hatte, brachte den grossen Zusammenbruch, durch den an die Stelle der römischen auf die Stadt basirten Welt, die der barbarischen Völker trat. Die *gentes*, an denen einst der Begriff des niedersten Unterthans der Stadt Rom haftete, hatten über die *urbs* gesiegt.

Berlin. Adolf Schulten.

Nachtrag

zu p. 493.

Leider konnte ich, da die Correctur der Abhandlung auf einer griechischen Reise erledigt werden musste, den eben in den Studi Storici erschienenen Aufsatz von E. Pais über die Organisation der peregrinen Gemeinden in Sardinien und Corsica nicht benutzen.

Antikritische Streifzüge.

II.

Neues über die *Dirae* hab' ich nicht gerade zu sagen, nur Einiges über Neues und Neuere.

Wir sind kürzlich belehrt worden [1], Ovid verrathe Bekanntschaft mit den Dirae, wenn er (amor. III 7, 31 ff.) von der Kraft magischer carmina sage: 'carmine laesa Ceres sterilem vanescit in herbam: Deficiunt laesi carmine fontis aquae [2]: Ilicibus glandes cantataque vitibus uva Decidit, et nullo poma movente fluunt'. Die Eicheln sucht man in der Vorlage freilich vergebens, auch muss der Dichter seine Kunde von der *Wirkung* der Flüche wohl aus einem alten Scholion geschöpft haben. Sollte Ovid nicht von andern, wirklich angewendeten, volksmässigen, nicht litterarischen carmina gewusst haben, vielleicht ebenso alten als die in den zwölf Tafeln verbotenen, die 'fruges excantabant'? Denn dass der Verfasser der Dirae sie erfunden, auch niemand seitdem sie wieder angewendet habe, wird man doch nicht behaupten. Dass aber die Dirae älter als Ovid sind, wird dem scharfsichtigen Forscher ohnehin jeder glauben, namentlich auch die, welche sich noch immer das 'wohlfeile, aber für die Forschung gleichgültige Vergnügen' machen, den Verfasser Valerius Cato zu nennen. Fraglicher ist der terminus post quem. Aber Benutzung Ver-

[1] Vgl. Reitzenstein: Drei Vermuthungen zur Geschichte der römischen Litteratur S. 32 ff. in der Festschrift zu Th. Mommsens fünfzigjährigem Doctorjubiläum (1893).

[2] Ovid zu Liebe soll der Dichter auch V. 13 geschrieben haben: '*ipsae non silvae frondes, non flumina fontes*' (parturiant), nicht *montes*, obwohl doch Flüsse wie Quellen auf den Bergen entspringen. Aber 'schon das' soll die Richtigkeit der Aenderung verbürgen, dass der Fluch V. 18 positiv wiederholt werde: '*desint et silvis frondes et fontibus umor*'. Pedantische Gleichmacherei ohne Verständniss der Nüancen

gilischer Eklogen wird mit Zuversicht behauptet. Wenn hier (ecl. 5, 44) Daphnis '*formonsi pecoris custos, formonsior ipse*' genannt wird, so soll in V. 32 der Dirae 'eine ungeschickte Nachahmung' vorliegen. Der Wald wird unter dem Beil des fremden Soldaten fallen: '*formosaeque cadent umbrae, formosior illis ipsa cades*' [1]. Den Nachweis konnte man längst in meiner Ausgabe finden. Aber wer bürgt dafür, dass Vergil es gewesen ist, der die Steigerung '*formonsi — formonsior*' erfunden hat? dass er nicht wie so oft ein älteres Muster glücklich verwendet und eigenthümlich umgeprägt hat? dass nicht beiden Dichtern eine Originalstelle vorschwebte? Mit bewundernswerther Sorglosigkeit setzt man sich über die Trümmerhaftigkeit unserer Litteraturreste hinweg, und wo zwei zufällig erhaltenen eine Aehnlichkeit abgeguckt oder angesonnen werden kann, ist man mit der Abhängigkeit des einen vom anderen sofort bei der Hand, ohne zu bedenken, dass ähnliche Situationen und Stoffe, z. B. ein in Folge des Bürgerkrieges von seinem Felde durch Soldaten vertriebener Hirt, der in bitterem Groll mit seiner Herde von dannen zieht, von selbst ähnliche Gedanken, Bilder, Ausdrücke hervorrufen müsse. Aber über Auffassungen solcher Art zu streiten ist ein eitles Bemühen: der eine 'empfindet' feine Beziehungen, wo der andre sein stumpfes Organ vergeblich anstrengt. So will ich nur, obwohl zaghaft, gestehen, dass mir die 'herbe Ironie' durchaus unverständlich ist, welche gleich der erste Vers der Dirae: '*cycneas repetamus carmine voces*' athmen soll gegenüber der Verheissung Vergils (ecl. 9, 29), den Namen des Varus, wenn er Mantua rette, sollten Schwäne singend zu den Sternen tragen ('cantantes sublime ferent ad sidera cycni'). Ich beruhigte mich bisher bei der bekannten Vorstellung der Alten, dass die Schwäne, die Vögel des Apollo, vor ihrem Ende ein prophetisches Lied singen und nach dieser Analogie die Verwünschungen des um sein Lebensglück gebrachten, von Haus und Flur vertriebenen 'cycneae voces' genannt werden. Der 'schmiegsame Mantuaner' dagegen hat doch nur Dank versprochen und erstattet für Wohl-

[1] Uebrigens: was ist eigentlich ungeschickt an dieser Steigerung '*formosae — formosior?*' Konnten nicht die stolzen alten Stämme mit ihrem Geäst, der eigentliche Körper des Waldes, der ihm Form und Gestalt im wahren Sinn des Wortes giebt, dem Landmann noch formvoller erscheinen als das lockere Laubwerk? und vor Allem mehr am Herzen liegen?

thaten: ein Lied, wie es der dircäische Schwan singt, tendit quotiens in altos nubium tractus.

Mit staunender Ueberraschung lesen wir, dass der vertriebene Bauer den spartanischen Gesetzgeber *Lycurgus* kennt (V. 8) und freilich in sehr verworrener Vorstellung dessen gesetzliche Neuordnung des Grundbesitzes für das verwerfliche Vorbild der brutalen Beraubungen hält, deren Opfer er selbst geworden ist; dass er dem Machthaber Octavianus ein Brandmal aufzuprägen glaubt durch Gleichsetzung mit jenem sonst als Typus der Gerechtigkeit und Sittenstrenge [1] gepriesenen Staatsordner. Vielleicht werden wir auch angewiesen 'hospitem Lycurgo crudeliorem' bei Petron 83 für den spartanischen Gesetzgeber zu halten. Um den verkehrten Vergleich etwas einzurenken, wird er für ironisch erklärt, obwohl keine Spur davon in der Färbung der Worte zu erkennen ist. Was aber verbietet an die facta impia des wüthenden Thrakers, des Rebenvertilgers zu denken? was hindert diese Anrede auf den miles zu beziehen, dessen 'impia dextera' den Wald fällen wird (31), oder meinetwegen auch auf den, auf dessen Befehl es geschieht? Weil man mit der Deutung der Worte '*montibus et silvis dicam tua facta, Lycurge, impia*' nicht zurecht kommt. Freilich die Erklärung: 'ich will Bergen und Wäldern mit Worten deine ruchlosen Thaten anthun' richtet sich selbst. Aber die einfachste Deutung von *dicam* 'ich will verkünden' genügt. Dies geschieht nicht sowohl durch die folgenden Flüche als durch die Wiederholung derselben und die damit verknüpfte Klage. Wenn auch Lycurgus nach der Sage vornehmlich die Rebe, das köstlichste Gewächs des Bacchus, vertilgt, so kann sein verhasster Name dem Bauer allgemeiner für den rohen Feind der Vegetation, den Zerstörer alles Wachsthums und Fruchtsegens in der Natur gelten. Mit diesem Namen nennt der vertriebene als Diener und Schützling des ländlichen Gottes seinen Feind.

Persönliche, d. h. auf ein bestimmtes Individuum gerichtete Invective vermag ich nirgends in dem Gedicht zu erkennen, auch keinen politischen Ausfall, der über die engen Grenzen des gegebenen Falles hinausreichte. Mit sichrem Stilgefühl hat der Dichter sich streng im Gesichtskreis des Bauern gehalten.

Aber derselbe, der nach neuester Anschauung die Person

---

[1] Uebrigens ist bei Plautus Bacch. 111, Cicero ad Att. I 13, 3, Ammian 22, 9. 30, 39 vielmehr der Redner gemeint.

des Herrschers in einer 'überaus gehässigen und gefährlichen Weise' angreift, soll doch in weiser Vorsicht, um 'nicht durch die Nennung seiner Heimath die eigene Person zu verrathen', mit den Anfangsworten seiner Verwünschungen '*Trinacriae sterilescant gaudia vobis*' (9) das Local nach Sicilien verlegt haben. Zwar ist von Ackeranweisungen dort nichts bekannt, aber bereitwillig wird die Möglichkeit derselben angenommen. Da aber im folgenden nicht die geringste Andeutung davon weiter zu finden ist, empfiehlt sich doch wohl 'Trinacriae gaudia' lieber metaphorisch oder hyperbolisch zu fassen: dem sprüchwörtlichen Wohlleben Siciliens ('Siculae dapes' Hor. carm. III 1, 18 und die Erkl.) glich das Behagen, in welchem der Besitzer dieser 'felicia rura' bisher geschwelgt hatte. Freilich erschallt von anderer Seite[1] ein Machtspruch: 'hoc nullis interpretandi artificiis ita explicari poterit, ut non de praedio in ipsa Sicilia insula sito agatur.' Da hat eben das Disputiren und Argumentiren wieder einmal ein Ende. Ohne einen Cirkelschluss lässt sich jene Auffassung, dass Sicilien der Schauplatz sei, nicht durchfechten.

V. 15 erfordert der Fluch 'effetas — *condatis* avenas' unbedingt einen Vocativ der Anrede, denn nirgends wendet sich der Dichter in so unbestimmter Form an eine Mehrheit von Eindringlingen. Eben noch las man *Lycurge* 8, und nun soll *condatis* ins Blaue hinein gerufen sein? Angeredet werden im Folgenden (ausser Battarus) der Wald 27, Lydia 40 (95. 101?), die Wellen 48, die Küsten 49, Neptun 63, die Flüsse 67, die Aecker 82, die Felder und das Gut 89 (95), die Ziegen 91, der Bock 93. Hieraus ergiebt sich hoffentlich die Nothwendigkeit mit den 'Humanisten' 'Cereris *sulci*' statt *sulcis* zu schreiben. Da in den Furchen des Ackers das Getreide aufwächst, so gehört ihnen eben die Ernte und von ihnen zunächst wird sie geborgen, ehe sie in die Scheuern kommt. Dagegen ist es widersinnig zu sagen, dass Bauern ihre Ernte in Ackerfurchen bergen sollen. So wenig Latein aber verstand der Verfasser gewiss nicht, dass er das Unmögliche '*sulcis condatis*' für *de* oder *ex sulcis* sich erlaubt hätte; eine Ausdrucksweise, die das einfach verständliche 'condatis avenas' nur verdunkelt und belastet hätte. Also mit dem Vergilischen Vorbilde ecl. V. 37 ('grandia saepe quibus mandavimus hordea sulcis, infelix lolium et steriles nascuntur avenae') und seiner verkehrten Anwendung ist es nichts.

---

[1] Rothstein Hermes 23, 511.

Jedem bekannt ist die poetische Wendung, dass Empfindungen oder Worte, die der Vergessenheit anheimfallen oder unbeachtet bleiben sollen, den Winden überlassen werden, die sie ins Meer tragen. Aber unerhört ist, dass Wünsche, die Neptun unmittelbar vorgetragen sind, unerfüllt bleiben sollen, wenn sie 'den Lüften Neptuns eingegossen' werden[1]: '*si minus haec, Neptune, tuis infundimus* a u r i s' (63), denn so steht ja freilich geschrieben. Aber wer eine Zeile weiter liest, muss doch auf die Gegenüberstellung der Anreden '*Neptune*' und '*Battare*' stossen und auf den Gegensatz der Weisung '*fluminibus tu nostros trade dolores*' zu der an den Meeresbeherrscher gerichteten Bitte. Die beiden Verse dürfen also nimmermehr auseinandergerissen werden. Ein Anderer, dem das überlieferte *tuis* gleichfalls am Herzen liegt, giebt dafür 'auris' auf und ändert als 'unvermeidlich': *si minus haec, Neptune, tuis infundimus* u n d i s[2], als ob der Alte dem Neptun dabei zur Hand ginge, und das Werk ihren vereinten Kräften misslingen könnte. Ganz grotesk ist ein anderer Einfall[3]: 'tuis infundimus *arvis*' 'säumst du, Neptun, auf meine Gefilde die deinen zu schütten', während es doch V. 50 hiess: 'migret Neptunus in arva fluctibus'. Was er wollte, brauchte er nach den kräftigen Flüchen, die vorhergehen, überhaupt nicht zu wiederholen. Angemessen ist allein die Annahme, dass Neptun die Bitte nicht erhören dürfte: 'si minus haec, Neptune, *tuas infundimus auris*'. Freilich 'nimis miro modo infundendi verbo usus esset poeta.' Aber Cicero schreibt doch bekanntlich: 'infundere in aures tuas orationem' (de or. II 87, 355), und man wird doch nicht behaupten wollen, dass die Auslassung der Präposition zumal dem Dichter verwehrt war. Liest man doch bei Lucrez I 116 'an pecudes alias divinitus insinuet se' und II 125 'haec animum te advortere par est corpora' und im Persa des Plautus V. 70 'ubi quadrupulator quempiam iniexit manum' von den mit trans circum praeter componirten Verben zu schweigen.

Freilich was lateinisch ist, weiss und entscheidet allein die junge Generation. Meister Gronov muss sich von einem Anfänger einen grammatischen Schnitzer vorwerfen lassen, weil er V. 28 vorschlug '*t o n d e b i s virides umbras*' zu lesen, wo

---

[1] Rothstein a. O. 519.

[2] Reitzenstein p. 39.

[3] Birt bei Eskuche p. 24.

tondemus überliefert ist. Dann hat wohl auch Vergil 'rem grammaticam parum anxie quaesivit', wenn er ecl. I 28 schrieb: 'candidior postquam *tondenti* barba cadebat' oder Varro r. r. I 37 'a patre acceptum servo, ni descendente luna *tondens* calvus fiam' oder Sueton, wenn er von August (79) erzählt: 'in capite comendo tam incuriosus, ut raptim compluribus simul tonsoribus operam daret, ac modo *tonderet* modo raderet barbam' und was sonst Lexica und Commentare noch bieten mögen. In den Dirae wird die zweite Person des Verbums deutlich durch 'iactabis' im folgenden Verse (29) gefordert. Der Sänger hält das Bild fest, indem er hinzufügt '*nec laeta comantis iactabis*', nämlich *umbras* als lustig flatterndes und auf dem Boden flimmerndes Lockenhaar gedacht, und dieses Bild entsteht '*mollis ramos inflantibus auris*'. Die Neueren freilich, die *tondemus* (oder gar *tundemus!*) durch Verseinschaltung oder mit der sonderbaren Vorstellung retten wollen, dass der Dichter selbst das Laub abstreife und damit dem Beil des Soldaten vorarbeite, wissen sich in der Construction nicht zurecht zu finden. Dass Gefälltwerden und Verlust des Laubes zusammenfällt, geht ja hervor aus der Wiederholung V. 32 '*formosaeque cadent*[1] *umbrae*', woran sich naturgemäss schliesst '*formosior illis ipsa c a d e s*', wie die Handschriften haben, nicht *cadet*. Denn in dritter Person wird erst im Folgenden (35) vom Walde gesprochen, wo das himmlische Feuer auf ihn herabgerufen wird. Wie Einer das 'lächerlich' finden kann, versteh' ich so wenig als die angebliche Besserung: 'abstreife ich also jetzt dein Laub' (*tondemus:* nämlich durch meinen Fluch, aber wo denn?); 'dann freilich (*tum*) wird der Soldat dich niederschlagen': nun? und weiter? 'formosaeque cadent umbrae'. Also das schon abgestreifte Laub soll noch einmal fallen? nein, sondern 'natürlich', um das Lieblingswort (auf einer Seite dreimal!) dieses Neueren zu brauchen, bedeutet 'umbrae' nun auf einmal Aeste, und zwar entlaubte, was beileibe nicht lächerlich ist.

Was es für eine schöne Sache um die Grammatik ist, lehrt V. 25 (47): '*sic precor et nostris superent haec carmina votis*'. Wer sich an Vergils Wort Aen. II 642 'captae superavimus urbi'

---

[1] Unergründlich in ihrer Absicht ist die Feinheit des Doppelsinnes, welchen jemand hier entdeckt hat: der Dichter soll zugleich an das natürliche Sinken des Schattens und an die gefällten Aeste denken. Ich hoffe, eine solche Geschmacklosigkeit lag ihm fern wie der Gedanke daran dem Leser, der seine Stimmung theilt.

erinnert, wird *votis* als Dativ (nicht Ablativ) fassen und nicht zweifeln, dass der Sänger seinen Versen, in welchen die vota enthalten sind, wünscht, sie möchten die eben gesungenen vota überdauern, d. h. durch ihre Fortdauer auch diese im Gedächtniss erhalten, wie gleich darauf V. 30 mit Zuversicht verheisst: '*hoc mihi saepe meum resonabit, Battare, carmen*', wo die Neueren freilich mit verständnissloser Willkür '*resonavit*' verlangen. Der erwähnte Anfänger dagegen findet, dass Näke's Erklärung ('superet hoc carmen vota mea') 'grammaticam neglegit' und dass meine Auffassung 'a loci sententia valde abhorret'. Dafür übersetzt er (und erfreut sich der Beistimmung eines Späteren): 'also fleh' ich und dass dies lied dem flehen genüge', was schwerlich jemand verstehen würde, wenn nicht die Paraphrase des Commentars 'in fülle mögen diese lieder unseren wünschen zu gebote stehen' zu Hülfe käme. Vernünftiger lautete doch der Schluss der vorhergehenden Strophe V. 19 '*nec desit nostris devotum carmen avenis*'. Wohl konnte der Sänger wünschen, dass sein Organ (*avenae*) nie aufhören möge das Fluchlied ertönen zu lassen, aber 'diese' (eben gesungenen) Lieder können den *vota* nicht mehr zu Gebote stehn, als eben geschieht; sie können nicht mehr leisten, als sie eben leisten. Und darum ist ein solcher Wunsch abgeschmackt.

Mit noch zwei Proben der heute beliebten Interpretation und Kritik will ich diese nicht erschöpfende Ueberschau schliessen.

Dass auf überschwemmten Feldern die Gewässer sich '*diffuso gurgite*' (77) ausbreiten und stehende Lachen ('*stagna*') zurücklassen, weiss jeder. Sümpfe dagegen pflegen keinen Strudel zu bilden. Dennoch wagt der neuste Kritiker V. 77 nach 72 einzusetzen ('*emanent subito sicca tellure paludes et late teneant diffuso gurgite campos*'), weil er ihn an der überlieferten Stelle 'missverständlich und störend' findet. Den Missverstand nämlich hat er selbst hineingetragen, weil ihm bei V. 76. 78 ff. Bergkessel und Plateaus vorschweben, zu denen die '*campi*' (77) nicht passen wollen. Aber dieses Landschaftsbild ist rein erfunden. Vielmehr ergiessen sich eben in Folge der Wolkenbrüche im Gebirge die Gewässer zu Thale und richten dort Ueberschwemmung an.

'*Nil est quod perdam ulterius: merito omnia Ditis*' (66). Hiermit schliesst der Sänger seine Verwünschungen ab: dies ist die beste Ueberlieferung, nur *merita* habe ich in *merito* geändert.

'Alles ist, wie sichs gebührt, dem Untergang geweiht'[1]. Wie kann man verbinden wollen[2]: 'nil est q. p. u. merito omnia!' was hat '*merito*' hier zu thun? Welch kostbarer Gedanke: 'es ist kein Grund noch weiter Alles nach Verdienst zu vernichten!' Und der rare Versabschnitt! Und wie sich das weiterstümpert: '*dices* | *flectite currentis lymphas*'. Wenigstens hat man neuerdings[3] doch wieder erkannt, dass jener Abschluss der Flüche seine passende Stelle vor V. 82 findet.

Leipzig. O. Ribbeck.

---

[1] Dieser Vers stützt die schwierigere Stelle V. 41: '*silva noscet iter ducens Erebo, tua, Lydia, Ditis*', die nur in dieser Fassung Ton und Stimmung hat.

[2] Rothstein p. 513.

[3] Reitzenstein p. 40.

Thukydides über das alte Athen vor Theseus.

Unter den die athenische Topographie betreffenden Fragen ist in neuester Zeit die über die Lage des Lenäon und der vielberufenen Enneakrunos namentlich durch Dörpfelds rastlosen Entdeckungseifer wieder in lebhaftern Fluss gebracht worden. Seine neuesten Ausgrabungen in dem zwischen der Akropolis, dem Areopag und der Pnyx gelegenen Terrain haben ihn zu der Ueberzeugung gebracht, dass in dieser Gegend, also im Westen der Akropolis, sich das Lenäon sowie die Enneakrunos befunden habe. Um aber diese Meinung behaupten zu können, war er genöthigt, sich mit den Angaben des Thukydides über die Ausdehnung des vortheseischen Athens auseinanderzusetzen, und da deren bisherige Auffassung ihr widersprach, hat er diese als verkehrt zu erweisen und eine neue Erklärung an ihre Stelle zu setzen versucht, deren nähere Begründung nunmehr in den athenischen Mitth. XX S. 45—52 lesen zu können wir ihm dankbar sein müssen, weil so erst eine Prüfung seiner Ansicht nach dieser Seite hin möglich ist. Darin aber dass, wie auch Dörpfeld selbst gesteht, die Erklärung der bezüglichen Thukydidesstelle für die aus den neuen Fundobjecten von ihm gezogenen Folgerungen von entscheidender Bedeutung ist, liegt der Grund, warum in dieser topographischen Frage auch der Exeget des Th. das Wort ergreifen darf.

Für die anzustellende Prüfung der neuen Erklärung wird es nöthig sein, nicht nur den die Lage des vortheseischen Athens betreffenden Absatz auszuschreiben, sondern auch der Hauptsache nach das vorher über den ξυνοικισμός des Theseus Gesagte, wodurch Th. sich veranlasst sieht, Näheres über die Ausdehnung der ältern Stadt anzugeben.

II 15, 2 ἐπειδὴ δὲ Θησεὺς ἐβασίλευσε, . . . ξυνῴκισε πάντας, καὶ νεμομένους τὰ αὑτῶν ἑκάστους ἅπερ καὶ πρὸ τοῦ ἠνάγκασε μιᾷ πόλει ταύτῃ χρῆσθαι, ἣ ἁπάντων ἤδη

ξυντελούντων ἐς αὐτὴν μεγάλη γενομένη παρεδόθη ὑπὸ
3 Θησέως τοῖς ἔπειτα .... τὸ δὲ πρὸ τούτου ἡ ἀκρόπολις
ἡ νῦν οὖσα πόλις ἦν καὶ τὸ ὑπ' αὐτὴν πρὸς νότον
4 μάλιστα τετραμμένον. τεκμήριον δέ· τὰ γὰρ ἱερὰ ἐν
αὐτῇ τῇ ἀκροπόλει ⟨τὰ ἀρχαῖα τῆς τε Πολιάδος⟩[1] καὶ
ἄλλων θεῶν ἐστι, καὶ τὰ ἔξω πρὸς τοῦτο τὸ μέρος τῆς
πόλεως μᾶλλον ἵδρυται, τό τε τοῦ Διὸς τοῦ Ὀλυμπίου
καὶ τὸ Πύθιον καὶ τὸ τῆς Γῆς καὶ τὸ ἐν Λίμναις Διο-
νύσου, ᾧ τὰ ἀρχαιότερα Διονύσια [τῇ δωδεκάτῃ][2]
ποιεῖται ἐν μηνὶ Ἀνθεστηριῶνι, ὥσπερ καὶ οἱ ἀπ' Ἀθη-
ναίων Ἴωνες ἔτι καὶ νῦν νομίζουσιν. ἵδρυται δὲ καὶ
5 ἄλλα ἱερὰ ταύτῃ ἀρχαῖα. καὶ τῇ κρήνῃ τῇ νῦν μὲν
τῶν τυράννων οὕτω σκευασάντων Ἐννεακρούνῳ καλου-
μένῃ, τὸ δὲ πάλαι φανερῶν τῶν πηγῶν οὐσῶν Καλλιρ-
ρόῃ ὠνομασμένῃ, ἐκεῖνοί τε ἐγγὺς οὔσῃ τὰ πλείστου
ἄξια ἐχρῶντο, καὶ νῦν ἔτι ἀπὸ τοῦ ἀρχαίου πρό τε γα-
μικῶν καὶ ἐς ἄλλα τῶν ἱερῶν νομίζεται τῷ ὕδατι χρῆ-
6 σθαι. καλεῖται δὲ διὰ τὴν παλαιὰν ταύτῃ κατοίκησιν
καὶ ἡ ἀκρόπολις μέχρι τοῦδε ἔτι ὑπ' Ἀθηναίων πόλις.

Nach der bisherigen Auffassung beweist Th. durch § 4 und 5, dass die alte Stadt auf der spätern Akropolis und nach ihrer Südseite zu lag. Dörpfeld findet nun zunächst hier eine seltsame und unregelmässige Anordnung der Beweise, die er dem Th. nicht zutrauen will; denn von den vier zum Beweise angeführten Thatsachen bezögen sich die erste (τὰ γὰρ ἱερὰ . . . ἄλλων θεῶν ἐστι) und die vierte (§ 6) auf die Akropolis als Bestandtheil der alten Stadt, die zweite (καὶ τὰ ἔξω . . . ἀρχαῖα) und dritte (§ 5) auf den zu dieser gehörenden südlichen Theil. Offenbar hätte nach Dörpfelds Meinung, wenn die bisherige Auffassung richtig wäre, das vierte Argument an zweiter Stelle stehen müssen. Allein die Anordnung der Beweisstücke ist bei Th. anders gedacht, als er meint. Dieser beweist nämlich das über die alte Stadt Gesagte 1) aus den noch erhaltenen ältesten Localitäten religiöser Bedeutung (§ 4 und 5), und zwar a) für die Akropolis

---

[1] Meine Ergänzung der jetzt allgemein anerkannten Lücke gibt, wenngleich natürlich der Wortlaut nicht verbürgt werden kann, den erforderlichen Sinn, wie auch C. Wachsmuth Berichte der sächs. Ges. der W. 1887 S. 385 anerkennt.

[2] Ueber die getilgten Worte vgl. meine Anm. in der kl. Popposchen Ausgabe.

aus den dortigen alten Heiligthümern (τὰ γὰρ ἱερὰ . . . ἄλλων θεῶν ἐστι), b) für den südlichen Theil α) ebenfalls aus den dort aus alter Zeit stammenden Heiligthümern (καὶ τὰ ἔξω ... ἀρχαῖα), β) aus der dort gelegenen zu religiösem Gebrauche dienenden Enneakrunos (§ 5); 2) aus der noch zu seiner Zeit üblichen Benennung der Akropolis als πόλις (§ 6), was sich dann speciell auf die Akropolis als Hauptbestandtheil der alten Stadt bezieht. Ich denke, das ist eine Anordnung der Argumente, gegen die sich nichts einwenden lässt. Damit ist aber der einzige aus den Worten des Th. selbst entnommene Einwand beseitigt, den Dörpfeld gegen die bisherige Auffassung vorzubringen weiss.

Wir kommen nun zu der Grundlage seiner eigenen Deutung. Er geht nämlich davon aus, dass Th. nicht beweisen wolle, dass ein Theil der alten Stadt nach dem Süden der Akropolis hin gelegen habe (das sei für den Zusammenhang vollkommen gleichgültig), sondern er wolle zeigen, dass die alte Stadt sehr klein gewesen sei, dass sie sich nicht über die beiden genannten Theile hinaus ausgedehnt habe. Hat aber Th. auch dies letzte begründen wollen, so war ihm nicht bloss die Kleinheit der Stadt Gegenstand des Beweises und ist es ihm nicht bloss darauf angekommen, wie Dörpfeld sich selbst einigermassen widersprechend weiterhin sagt, sondern er hat auch die Beschränkung ihrer Ausdehnung auf die beiden genannten Theile darthun wollen. Man muss aber noch weiter gehen. Wenn der zu beweisende Satz lediglich die Kleinheit der alten Stadt zum Inhalte haben soll, dann hätte Th. dem vorher Gesagten etwas sehr Selbstverständliches und Ueberflüssiges hinzugefügt; denn wenn sie erst durch Theseus zu einer grossen Stadt wurde (μεγάλη γενομένη), so verstand es sich ja von selbst, dass sie vorher eine kleine war. Die Anknüpfung mit δέ zeigt aber, dass hier ein neues Moment hinzukommt, nämlich die genauere Bezeichnung der Ausdehnung der ursprünglich kleinen Stadt. Dass hierüber Genaueres zu erfahren gleichgültig sein soll, begreife ich nicht; die nähere Präcisirung einer Sache ist niemals gleichgültig. Und was bedeuten denn die zu beweisenden Worte an und für sich? Dass die alte Stadt klein gewesen sei, besagen sie direct nicht; das folgt erst indirect aus dem beschriebenen Umfange, und direct wird bloss dieser bezeichnet. Der durch τεκμήριον δέ eingeführte Beweis muss sich aber auf den Inhalt des zu beweisenden Satzes an sich beziehen, nicht auf etwas, was sich erst mittelbar aus demselben ergibt. Wenn das nicht selbstverständlich wäre, so würden es

diejenigen Stellen des Th. zeigen, an denen er sonst noch einen Beweis mit τεκμήριον δέ einleitet (II 39, 2. 50, 2. III 66, 1, womit zu vgl. μαρτύριον δέ I 8, 1). Ist nun Dörpfelds Meinung, dass bloss die Kleinheit der alten Stadt bewiesen werden solle, falsch und muss demnach der Beweis nicht nur für ἡ ἀκρόπολις ἡ νῦν οὖσα, sondern auch für τὸ ὑπ' αὐτὴν πρὸς νότον μάλιστα τετραμμένον geführt werden, so können nicht die zu τὰ ἔξω gehörenden Heiligthümer, wie er will, im Westen der Akropolis gelegen haben; denn dann würde für den zweiten Theil der Behauptung nicht nur der bezügliche Beweis ganz fehlen, sondern es würden auch jene Heiligthümer ganz aus dem Rahmen des zu beweisenden Satzes fallen, indem nur von der Akropolis und dem südlich von ihr gelegenen Stadttheil als Bestandtheilen der alten Stadt die Rede ist.

Dörpfeld selbst scheint gefühlt zu haben, dass der einfache Wortsinn von τὸ δὲ πρὸ τούτου . . . τετραμμένον seiner Auffassung entgegensteht. Darum hat er auch noch auf eine andere Art diese Worte umzudeuten Bedacht genommen. 'Die Akropolis des fünften Jahrhunderts (ἡ ἀκρόπολις ἡ νῦν οὖσα), sagt er, war kleiner als die alte Polis. Zwar wurden die am westlichen Abhange vorhandenen Festungswerke auch damals noch zur Akropolis gerechnet, aber ein Theil des westlichen und namentlich der südliche Abhang gehörten nicht mehr dazu. . . . Wollte Th. nun den Umfang der Akropolis der früheren Zeiten angeben, so geschah dies sehr treffend gerade mit den Worten, welche er gebraucht. . . . Es ist ein gutes Zeugniss für die Genauigkeit seiner Angaben, dass Th. sich nicht damit begnügt zu sagen, dass die Akropolis die alte Polis sei, sondern dass er noch hinzufügt, dass die alte Polis etwas grösser gewesen sei als die Burg seiner Zeit.' Dagegen ist folgendes zu sagen. In den Worten des Th. ist mit keiner Silbe angedeutet, dass er den Umfang der frühern Akropolis angeben wolle, sondern er spricht nur von dem Umfange der ältern Stadt, den er auf die spätere Akropolis und den südlich von dieser gelegenen Theil beschränkt; dass er damit die von der pelargischen Mauer umschlossene alte Burgfeste habe bezeichnen wollen, wird lediglich in die Stelle hineingedeutet. An dies alte Festungswerk hier zu denken lag dem Th. fern, da es zu seiner Zeit, wie J. W. White erwiesen hat[1], nicht mehr bestand, sondern er wollte angeben,

[1] περὶ τοῦ Πελαργικοῦ ἐπὶ Περικλέους in der Ἐφημ. ἀρχαιολογ. 1894.

über welche Theile der Stadt seiner Zeit sich die alte Stadt erstreckte. Auch ist es unrichtig, dass, wie Dörpfeld weiterhin bemerkt, das Wort ἔξω das Vorhandensein einer umfassenden Mauer für die alte Stadt aus dem Grunde erschliessen lasse, weil, wenn diese sich auf die darauf genannten vier Heiligthümer und die Enneakrunos ausgedehnt und noch um diese herum gelegen hätte, die Heiligthümer nicht als ἔξω liegend bezeichnet worden wären; sie seien vielmehr von der alten Stadt durch die Burgmauer getrennt und also ἔξω τῆς πόλεως gewesen. Die vier Heiligthümer lagen also nach Dörpfeld ausserhalb der alten Stadt, nicht, wie diejenigen annehmen müssen, die durch ihre Lage das τὸ ὑπ' αὐτὴν πρὸς νότον μάλιστα τετραμμένον begründet finden, innerhalb derselben. Dies beruht auf einer verkehrten Deutung des τὰ ἔξω, für die sich Dörpfeld leider auf C. Wachsmuth[1] hat berufen dürfen. Dieser hat nämlich, wahrscheinlich weil er glaubte, dass das Pronomen demonstrativum in πρὸς τοῦτο τὸ μέρος τῆς πόλεως in einer Beziehung zu dem nächst vorangegangenen ἐν αὐτῇ τῇ ἀκροπόλει stehen müsse, sich genöthigt gesehen, um nun die vier Heiligthümer unterbringen zu können, unter τοῦτο τὸ μέρος τῆς πόλεως den ganzen vorher bezeichneten Complex, Burghöhe und Südabhang des Burghügels, zu verstehen und zu τὰ ἔξω nicht zu ergänzen τῆς ἀκροπόλεως, sondern τούτου τοῦ μέρους τῆς πόλεως. Ich werde unten zeigen, dass eine Beziehung des τοῦτο auf das zunächst stehende ἐν αὐτῇ τῇ ἀκροπόλει nach dem Sprachgebrauch des Th. nicht nothwendig und nach dem Zusammenhang nicht möglich ist; hier genügt es zu bemerken, dass ἔξω naturgemäss seine Ergänzung dem Vorhergehenden entnimmt (vgl. I 10, 2) und dass hier ausserdem durch das bei ἐν αὐτῇ τῇ ἀκροπόλει hinzugefügte αὐτῇ, das eben seine gegensätzliche Beziehung in τὰ ἔξω findet, die Ergänzung von τῆς ἀκροπόλεως zur absoluten Nothwendigkeit wird. Man vgl. II 11, 1 πολλὰς στρατείας καὶ ἐν αὐτῇ Πελοποννήσῳ καὶ ἔξω ἐποιήσαντο. Da nun dies dieselbe Akropolis ist wie vorher ἡ ἀκρόπολις ἡ νῦν οὖσα, so sind τὰ ἔξω die ausserhalb der spätern Akropolis liegenden Heiligthümer. Daher kann, weil ἔξω nicht 'ausserhalb der alten Stadt' bedeutet, daraus auch kein Schluss auf eine Ummauerung dieser gezogen werden. Hätte aber Th. wirklich, wie Dörpfeld will, hier den Umfang der alten Burgfeste bezeichnen wollen, so müsste man

---

[1] A. a. O. S. 386.

ihn eher einer Ungenauigkeit beschuldigen als seine Genauigkeit loben. Denn auch nach Dörpfeld umfasste die alte Burg mehr als die spätere Akropolis und τὸ ὑπ' αὐτὴν πρὸς νότον μάλιστα τετραμμένον; auch nach ihm gehörte zu jener ein Theil des westlichen Abhanges, der in dieser nicht einbegriffen war. Und dass nun, wie Dörpfeld selbst hinzufügt, das am Südabhange der alten Burg gelegene Stück in der folgenden Beweisführung keine Rolle mehr spielt, das ist doch kein Zeugniss für ihre Genauigkeit, sondern für ihre Unvollständigkeit; ja man begreift nach wie vor gar nicht, warum die Argumentation von diesem Theile der zu beweisenden Behauptung absehen soll. War der vielleicht selbstverständlich? Doch ebenso wenig wie der andere.

Nun aber folgt ein noch Seltsameres der neuen Erklärung. Auf Wachsmuth gestützt versteht auch Dörpfeld unter τοῦτο τὸ μέρος τῆς πόλεως die Burghöhe der spätern Stadt nebst ihrem Südhange, d. h. in seinem Sinne die alte Polis, und eben darauf soll auch ἔξω gehen; Th. habe den allgemeinen Ausdruck gewählt, um nicht nochmals die beiden Theile der Polis einzeln nennen zu müssen. Da wäre es doch deutlicher gewesen, wenn er für diese beiden Theile ταῦτα τὰ μέρη gesagt hätte. Doch das ist das Wenigste. Th. will den geringen Umfang der alten Stadt darthun und beweist das nun nach Dörpfeld damit, dass ein Theil ihrer alten Heiligthümer an oder vor der alten Stadt lag, was doch nach der Seite dieser Heiligthümer ihre Grenzen, die erst bestimmt werden sollen, als bekannt vorausgesetzt; mit andern Worten: es wird dem Th. ein circulus vitiosus in optima forma untergeschoben.

Ich habe eben in Dörpfelds Sinne πρός durch 'an' oder 'vor' (d. h. vor dem Thore der alten Burg, wie er S. 50 sagt) wiedergegeben, nicht als ob ich diese Bedeutung anerkännte. Denn 'vor' heisst πρός überhaupt nicht, und mit dem Accusativ bezeichnet es in räumlichem Sinne nicht die Lage an einem (das ist πρός mit dem Dativ), sondern die Bewegung oder Richtung nach einem Orte [1]. Dörpfeld freilich meint auch die andere Bedeutung für πρός mit dem Accusativ durch Beispiele belegen zu können; aber diese treffen nicht zu. Denn an drei aus Th. angeführten, IV 109, 3 τὸ πρὸς Εὔβοιαν πέλαγος, IV 110, 1 ἐκαθέζετο πρὸς τὸ Διοσκούρειον, II 13, 7 τοῦ Φαληρικοῦ τεί-

[1] Sehr bezeichnend für den Unterschied ist III 72, 3 τὸν λιμένα πρὸς αὐτῇ (τῇ ἀγορᾷ) καὶ πρὸς τὸν ἤπειρον.

χους στάδιοι ἦσαν πέντε καὶ τριάκοντα πρὸς τὸν κύκλον τοῦ ἄστεως, bezeichnet es die Richtung, und zwar beim dritten die der Messung bis zu ihrem Endpunkte [1]. Soph. El. 931 τὰ πολλὰ πατρὸς πρὸς τάφον κτερίσματα ist soviel als τὰ πολλὰ πατρὸς πρὸς τάφον προσενηνεγμένα κτερίσματα (vgl. Schneidewin-Nauck) und Aesch. Choeph. 904 πρὸς αὐτὸν τόνδε σὲ σφάξαι θέλω soviel als πρὸς αὐτὸν τόνδε σὲ ἀγαγὼν σφάξαι θέλω [2]. Aber Dörpfeld selbst scheint diesen Beispielen eine streng beweisende Kraft nicht zuzuschreiben; denn als die beste Parallelstelle gilt ihm IV 110, 2 οὔσης τῆς πόλεως πρὸς λόφον, da die Stadt Torone, von der hier die Rede ist, nicht nach dem Hügel hin, sondern am Hügel selbst, an ihm hinauf gelegen habe. Aber 'am Hügel' ist etwas anderes als 'am Hügel hinauf'; jenes bezeichnet den Ort wo, dieses die Richtung wohin, und zwar die nach oben hin. Gerade an dieser Stelle würde die Uebersetzung des πρός mit 'an' oder 'vor' der Lage der Stadt nicht gerecht werden. Und wollte Dörpfeld genau nach diesem Beispiele πρὸς τοῦτο τὸ μέρος τῆς πόλεως erklären, dann würde er, fürchte ich, in arge Verlegenheit gerathen. Dann müssten ja alle darauf genannten Heiligthümer an dem Abhange der alten Burgfeste hinauf liegen und also auch τὸ ἐν Λίμναις Διονύσου. Λίμναι, d. h. feuchte Niederungen, pflegen aber nicht an den Abhängen von Höhen, sondern an ihrem Fusse zu liegen, und auch Dörpfeld verlegt diesen Dionysostempel, der ihm mit dem Λήναιον identisch ist, nicht an den Abhang der Burghöhe, sondern in die Einsenkung zwischen Akropolis, Areopag und Pnyx, und zwar in den nordwestlichen, nach dem Areopag zu gelegenen Theil derselben. Damit hört aber seine beste Parallelstelle auf für ihn verwendbar zu sein. Dass aber auch das πρός, um das es sich hier handelt, die Richtung bezeichnet, ergibt sich, abgesehen von seinem allgemeinen Gebrauch nach Verbis, die örtliche Lage bezeichnen [3], besonders noch daraus, dass der Ausdruck an der

---

[1] Dies Beispiel darf daher nicht dazu verführen, hier zu übersetzen 'sie liegen bis an diesen Theil der Stadt heran', wie Dörpfeld ebenfalls vorschlägt, was übrigens auch etwas anderes ist als 'sie liegen an diesem Stadttheile'.

[2] Ueber diesen prägnanten Gebrauch des localen πρός mit dem Accus. vgl. Aesch. Prom. 348 πρὸς ἑσπέρους τόπους ἕστηκε, Arist. Eccl. 64 ἑστῶσα πρὸς τὸν ἥλιον, Xen. Cyr. III 3, 34 πρὸς τὰ ἱερὰ παρεῖναι und über den der Präpos. überhaupt Kühner Ausf. Gram. § 447 B.

[3] Vgl. II 101, 2 οἱ πρὸς νότον οἰκοῦντες, IV 78, 6 ὃ . . . πρὸς

bezüglichen Stelle offenbar im Anschluss an das vorangegangene πρὸς νότον gewählt ist. Es ist eben die Richtung von der Akropolis aus nach Süden.

Ich habe oben erwähnt, dass Wachsmuth zu seiner Erklärung des τοῦτο τὸ μέρος, auf die sich Dörpfeld stützt, wahrscheinlich dadurch gekommen sei, dass er eine Beziehung des τοῦτο auf das unmittelbar vorhergehende ἐν αὐτῇ τῇ ἀκροπόλει für nothwendig hielt. Das Pronomen οὗτος weist aber bei Th. mitunter nicht auf den nächsten Begriff, sondern einen entferntern zurück, wenn der logische Zusammenhang diese Beziehung erfordert und andeutet. So geht II 51, 1 τὸ μὲν οὖν νόσημα . . . τοιοῦτον ἦν . . . . καὶ ἄλλο παρελύπει κατ' ἐκεῖνον τὸν χρόνον οὐδὲν τῶν εἰωθότων· ὃ δὲ καὶ γένοιτο, ἐς τοῦτο ἐτελεύτα das ἐς τοῦτο nicht auf ἄλλο, sondern auf νόσημα, womit zu vgl. V 17, 2 ψηφισαμένων πλὴν Βοιωτῶν καὶ Κορινθίων καὶ Ἠλείων καὶ Μεγαρέων τῶν ἄλλων ὥστε καταλύεσθαι (τούτοις δὲ οὐκ ἤρεσκε τὰ πρασσόμενα), ποιοῦνται τὴν ξύμβασιν, wo sich τούτοις ebenfalls nicht auf τῶν ἄλλων, sondern auf Βοιωτῶν . . . Μεγαρέων bezieht; II 81, 8 ἡσύχαζον αὐτοῦ τὴν ἡμέραν, ἐς χεῖρας μὲν οὐκ ἰόντων σφίσι τῶν Στρατίων . . ., ἄπωθεν δὲ σφενδονώντων καὶ ἐς ἀπορίαν καθιστάντων· οὐ γὰρ ἦν ἄνευ ὅπλων κινηθῆναι. δοκοῦσι δὲ οἱ Ἀκαρνᾶνες κράτιστοι εἶναι τοῦτο ποιεῖν ist τοῦτο ποιεῖν = σφενδονᾶν; VI 31, 1—2 παρασκευὴ γὰρ αὕτη . . . πολυτελεστάτη δὴ καὶ εὐπρεπεστάτη τῶν ἐς ἐκεῖνον τὸν χρόνον ἐγένετο. ἀριθμῷ δὲ νεῶν καὶ ὁπλιτῶν καὶ ἡ ἐς Ἐπίδαυρον μετὰ Περικλέους καὶ ἡ αὐτὴ ἐς Ποτείδαιαν μετὰ Ἅγνωνος οὐκ ἐλάσσων ἦν . . . . ἀλλὰ ἐπί τε βραχεῖ πλῷ ὡρμήθησαν καὶ παρασκευῇ φαύλῃ, οὗτος δὲ ὁ στόλος κτλ. gibt οὗτος ὁ στόλος das entferntere παρασκευὴ αὕτη wieder, und VI 91, 2 Συρακόσιοι δὲ μόνοι . . . ἀδύνατοι ἔσονται τῇ νῦν Ἀθηναίων ἐκεῖ παρασκευῇ ἀντισχεῖν. καὶ εἰ αὕτη ἡ πόλις ληφθήσεται, ἔχεται καὶ ἡ πᾶσα Σικελία ist nicht Ἀθηναίων, sondern Συρακοσίων ἡ πόλις zu verstehen. Wie nun an diesen Stellen die entferntere Beziehung des οὗτος durch den logischen Zusammenhang geboten wird, so ist es auch an der in Rede stehenden der Fall. Denn in derselben Weise wie die auf der Akropolis selbst befindlichen alten Heiligthümer für sie als Bestandtheil der älteren Stadt beweisend sind, sind es die ausser-

---

Θεσσαλοὺς πόλισμα κεῖται, Herod. I 201 οἰκημένον δὲ πρὸς ἠῶ τε καὶ ἡλίου ἀνατολάς, II 149 κέεται δὲ μακρὴ ἡ λίμνη πρὸς βορέην τε καὶ νότον.

halb der Akropolis gelegenen für denjenigen Theil, der ausser ihr zur alten Stadt gehörte, τὸ ὑπ' αὐτὴν πρὸς νότον μάλιστα τετραμμένον. Daraus ergibt sich von selbst, dass sich πρὸς τοῦτο τὸ μέρος τῆς πόλεως auf dieses bezieht, eine Beziehung, die Th. ausserdem auch noch formell durch die Gleichartigkeit des Ausdrucks ebenso andeutet, wie er es VI 31, 1—2 bei παρασκευὴ αὕτη und οὗτος ὁ στόλος gethan hat.

So viel über die von Wachsmuth entnommene Auffassung des πρὸς τοῦτο τὸ μέρος. Auffallen muss es nun aber doch, dass Dörpfeld, nachdem er diese Deutung für die Durchführung seiner Hypothese verwandt hat, hinzufügt, es sei für die Beweisführung von geringer Bedeutung, ob unter τοῦτο τὸ μέρος die ganze alte Stadt zu verstehen sei oder nur ihr unterer Theil; denn die vor dem Burgthor gelegenen Heiligthümer hätten auch nahe an dem untern Theile gelegen, weil dieser nicht nur den grössern südlichen, sondern auch den kleinern westlichen Fuss des Burghügels umfasst habe. Th. hat also die Wahl gelassen, ob man seine Worte so oder so verstehen will. Ich muss gestehen, dass mir bei meiner langjährigen Beschäftigung mit diesem Schriftsteller keine einzige Stelle vorgekommen ist, deren Ueberlieferung unbestritten feststeht, wo man in solcher Weise zwischen zwei verschiedenen Auslegungen schwanken dürfte. Th. weiss genau, was er sagen will, und sagt es auch für jeden, der mit seiner Denk- und Ausdrucksweise hinlänglich vertraut ist. An unserer Stelle ist von einem untern Theile der alten Stadt mit keiner Silbe die Rede gewesen, und nun soll gar dieser untere Theil nicht nur den südlichen, sondern auch den westlichen Fuss des Burghügels mitumfassen!

Dörpfelds neue Auslegung ist veranlasst worden durch die Nothwendigkeit seine an die neu entdeckten Baureste geknüpfte topographische Hypothese mit den Angaben des Th. in Einklang zu bringen, und ohne diese Nothwendigkeit würde sie kaum zu Tage gekommen sein. In wie weit die Baureste selbst genügende Anhaltspunkte für diese Hypothese bieten, das zu beurtheilen überlasse ich den Topographen von Fach, obgleich ich auch in dieser Hinsicht gegründete Bedenken zu haben glaube. Jedenfalls ist es nicht gelungen, sie in die nothwendige Uebereinstimmung mit Th. zu bringen. Weil die neue Erklärung durch jene Nothwendigkeit erzwungen ist, so thut sie ihrerseits wieder dem einfachen Wortsinn und dem natürlichen Zusammenhange Zwang an. Was den letztern betrifft, so gesteht Dörpfeld wiederholt

selbst ein, dass bei seiner Auslegung τὸ ὑπ' αὐτὴν πρὸς νότον μάλιστα τετραμμένον aus der folgenden Beweisführung ganz herausfällt; das allein schon hätte ihn stutzig machen müssen. Wer dagegen Sinn und Zusammenhang der Worte des Th., ohne um- und einzudeuten, einfach so auffasst, wie diese geschrieben stehen, der muss meines Erachtens auf die frühere Erklärung, wie ich sie zugleich mit der Widerlegung der neuen zu rechtfertigen und zu begründen versucht habe, zurückkommen. Denn auch für die Auslegung der Schriftsteller gilt das Wort: ἁπλοῦς ὁ μῦθος τῆς ἀληθείας ἔφυ.

Münster. J. M. Stahl.

Anecdota medica Graeca.

Nachtrag zum cod. Paris. suppl. Graec. 636 s. XVII.
Der cod. Paris. Graec. 2324 s. XVI.

In einem Aufsatze des Rheinischen Museums [1] habe ich darauf hingewiesen, dass der cod. Paris. suppl. Graec. 636 eine grössere Zahl bisher unbekannter medizinischer Bruchstücke aus dem hohen Alterthume erhalten hat, und Proben daraus mitgetheilt. Sie geben alles das, was auf den Seiten 21—82 des codex in zusammenhängender Form überliefert und auf bestimmte bekannte alte Aerzte zurückgeführt wird, nämlich auf Hippokrates, Praxagoras, Diokles, Erasistratos, οἱ ἀρχαῖοι oder οἱ παλαιοί allgemein, Ariston, schliesslich auch auf den theoretischen Mediziner Demokritos, den bekannten Philosophen [2]. Damit ist die Reihe der medizinischen Texte dieses codex jedoch noch keineswegs erschöpft. Es erscheint deshalb interessant genug, einzelne weitere auf bestimmte Autoren oder Fälle zurückgehende Textstücke zunächst wiederzugeben und alsdann zu erläutern. Die Art der Wiedergabe ist früher angedeutet worden [2]; dieselben Grundsätze sollen auch diesmal massgebend sein. Es war an der angegebenen Stelle bemerkt worden, dass die Dreitheilung in αἰτία, σημεῖα und θεραπεία von pag. 82 an nicht mehr eingehalten werde, die systematische Anordnung vielmehr gänzlich aufgegeben sei.

Es folgt zunächst auf pag. 85v, nachdem verschiedene Recepte und Krankheitsbeschreibungen planlos eingeschoben waren, ein Abschnitt folgenden Inhalts:

---

[1] Der betreffende Aufsatz ist betitelt: 'Der cod. Paris. supplem. Graec. 636. Anecdota medica Graeca' und findet sich in Bd. XLIX, S. 532—558.

[2] Ein Aufsatz über die medizinischen Theorien des Demokritos wird folgen.

1.

pag. 85v:

18 . . . . Περὶ βουβῶνος φυγέθλου καὶ φύματος· π̄·
Κατὰ μὲν τὸν Γαληνὸν ὁ βουβὼν καὶ τὸ φύγεθλον ἀδένων εἰσι
παθήματα· βουβὼν μὲν ἡ φλεγμονὴ· φῦμα δὲ ἡ πρὸς ἐμπύ-
ησιν
φλεγμονὴ· φύγεθλον δὲ τὸ φλεγμονῶδες, ἢ ἐρυσιπελατῶδες

Bald hierauf setzt, ohne dass der Schreiber den Unterschied des Stoffes ahnte, ein physikalisches Stück über den Blitz ein. Es steht inmitten der Abschnitte περὶ νευροτρώτων καὶ νυγμάτων ϛη̄ und περὶ δυσπνοϊκων ρ̄ und lautet:

2.

pag. 88v:

8 περὶ κεραυνῶν. ϛθ̄.
Γίνεται κεραυνὸς ὅταν ῥῆξις νεφῶν γένηται. τῆς γὰρ παρακει
μένης αὐτοῖς [1] γεώδους οὐσίας ἐξαφθείσης τὸ ἐξαφθὲν [ἀπο-
τριβὲν ὑπὸ τῆς ῥοπῆς] [2]
ἐπὶ τὴν γῆν μετὰ ῥοίζου φέρεται. καὶ εἰ μὲν τυγχάνει ὑγρὰ
ὄντα
τὰ νέφη σβέννυται. εἰ δὲ γεωδέστερα πυροειδεῖς ἐκθλίβονται.
καὶ ποιοῦσι τὸν κεραυνόν. ἔστι γὰρ ψολόεις [3]. πυρώδης. ἐκ
νεφίας [4]. ἀργείης. καὶ ἑλικίας. τὰ μὲν οὖν φυλάσσοντα ἀπὸ
κεραυνῶν εἰσι ταῦτα· ἀπὸ μὲν τῆς γῆς δάφνη καὶ συκῆ. ἐν δὲ
πτηνοῖς ἀετός. ἐν δὲ νηκτοῖς φώκη. ταῦτα ἀποτρέ
πουσι κεραυνούς: —

Nun folgen wieder medica, und zwar verschiedene Recepte, u. a. περὶ θηριακῆς καὶ λοιπῶν ἄλλων (pag. 89—91 v), ἀρτίσκος θηριακος (sic) καὶ σκιλλητικός (sic, pag. 91v—92), dann wieder andere Recepte, unter welchen sich auch die folgenden befinden:

3.

pag. 92v:

15 . . . . Πικρὰ γαληνοῦ: ρῑ·
Α[μύγδαλα][5] πικρὰ ἐξάγ· ᾱ· τούρπετ ἐξαγ S″ κέ
πουλε ἐξαγ ᾱ· σκαμωνίας καλῆς καὶ ποίει: —

---

[1] αὐτῶ P 636.

[2] ἀποτριβὲν—ῥοπῆς fehlt im P 636; s. übrigens unten.

[3] ψωλόεις P 636.

[4] Ist natürlich *ein* Wort.

[5] Es steht nur ein Λ da. Das Nähere s. unten in der Besprechung 5.

4.

a. a. O.:

᾿Αντίδοτος πρὸς φθίσιν· ταύτην νέρων ὁ βασιλεὺς εἶχεν ρια εἰς μεγάλην σωτηρίαν ταύτῃ χρώμενος· καὶ ὡς παράδοξον ἀνε γράψατο θαυμασίας διὰ τῆς πείρας. ἔχει δὲ οὕτως. φακῆς πεφρυγμένης· γλήχωνος παλαιοῦ· ὑσσώπου· πεπέρεως· ἀνὰ δ ἤγουν τεσσάρων· ἀναλάμβανε μέλιτι ἐπαφρισμένῳ

pag. 93 r:

καὶ δίδου κοχλιάρια β· ἢ γ΄· καὶ θαυμάσεις·: —

5.

a. a. O.:

Πικρὰ τοῦ γαληνοῦ τῆς φλεβοτομίας ἀντίδοτος[1]. ἀλόης
ἡπα ριβ·
τικῆς· μαστίχης· σμύρνης· ἀψινθίου· κενταυρίου· ἀριστο-
λοχείας·
κόστου· ἀσάρου· εὐπατορίου· ναρδοστάχυος· ζιγγιβέρεως· πε
πέρεως· σεσέλεως· πετροσελίνου· ἀνὰ οὐγγίας α· μετὰ τὸ
ἀρκοῦν
ἡ δόσις α μετὰ οἴνου λευκοῦ [εἰς ἔμβασιν]· τοῖς δὲ πυρέσσουσι μετὰ εὐκράτου:·

Es war früher auf Grund des äusseren Eindrucks behauptet worden, der librarius sei ein mit dem Gegenstande nur oberflächlich vertrauter, flüchtiger Mensch gewesen. Das war aus dem Umstande gefolgert worden, dass der Schreiber das unter 2 genannte Stück über den Blitz kritiklos unter die medica einreihte und oft unsinnige Wortformen niederschrieb, z. B. im Kanon des Maximus Planudes περὶ διαγνώσεως οὔρου τοῦ ἀρρώστου § 40; 42: ἀσπίη, auch häufig in der Wortnaht eine Trennung der Worte zuliess, die eben bewies, dass er von ihren Bestandtheilen nichts wusste. Ein treffenderer Beweis ist in dem nachfolgenden Recepte enthalten, in welchem ein durch eigenen Gebrauch erprobtes Mittel des früheren Copisten in dessen Sprechweise wiedergegeben wird, freilich nicht ohne die von einem ἤγουν eingeleitete Uebersetzung in classisches Griechisch. Das betreffende Stück lautet:

---

[1] φλεβοτόμου ἀντιδότου P 636.

6.

pag. 94r:

11 Περὶ παιδὸς πεσόντος καὶ εὑρεθέντος ἀφώνου: ρκγ· Πρὸς τοῦτο διὰ πείρας ἰατρός τις ἀγράμματος καὶ ἀπαίδευτος ὁ γράψας τὸ ἀντίγραφον τοῦ παρόντος βιβλίου λέγει κατὰ λέξιν τάδε· (προστάξαι[1] ἐγό ἀναζεύξε (ἤγουν ἀναζέσαι) ὄξυ δρημεί κὲ[2] σπόγγον οἱ[3] βρέξας ἐπέθικα[4] τὸ στόμα τις[5] γαστρῶς καὶ εὐθέος ἐλάλισε): ἤγουν εὐθέως ἐλάλησε: —

Nach dieser Abschweifung auf die Gegenwart kann es nicht Wunder nehmen, dass der Schreiber seinen Blick bis nach Persien wendet, um seinem Receptenbuche ein Mittel gegen Quartanfieber einzureihen, welches mir sonst unbekannt ist:

7.

a. a. O.

17 Πρὸς τεταρταῖον ἰατρεία περσική·: — Ἰατρός τις ἄριστος ἐν περσίδι νεανίαν τινὰ ὡσεὶ ἐτῶν τριάκοντα ἔχοντα τεταρταῖον οὕτως διῄτα· ἐδίδου αὐτῷ μετὰ τὰς πολλὰς ἡμέρας ἐκείνας πέπερι κόκκους λ̄· ὥρᾳ δ̄' τῆς ἡμέρας· καὶ ἐπάνω τούτου ἐδίδου οἶνον λεπτὸν πίνειν· καὶ μένειν ἄσιτον εἶα ἕως ὥρας .ῆ. καὶ οὕτως διῄτα αὐτὸν ἡμέρας ὀκτὼ·

pag. 94v:

τῇ δὲ θ—' ἡμέρᾳ ἔλαβεν αὐτὸν ἐν τῷ οἴκῳ αὐτοῦ καὶ ἐν ὥρᾳ —δ'. ἔτεμε τὴν καθόλου τῆς χειρὸς φλέβα· καὶ προσέταξεν αὐτὸν ὑπνῶσαι· καὶ ὕπνωσεν ὁ ἄνος ὥρας δ'· καὶ μετὰ τὸ ἐγερθῆναι ἐπέταξεν ὁ ἰατρὸς ζωμὸν[6] ποιῆσαι ἐκ πετροστέγων ἰχθύων καὶ ἔθρεψε τὸν ἄνον· καὶ τῇ ἐπιούσῃ νυκτὶ περὶ δευτέραν φυλακὴν ἐκενώθη ὁ ἄνος δι' ἐμέτου καὶ διὰ γαστρὸς· προειπόντος τοῦ ἰατροῦ ὅτι ἱδρῶσαι ἔχει· ὅπερ καὶ ἐγένετο· καὶ οὕτως ἰάθη ὁ ἄνος: —

Es folgen nunmehr zwei verschiedene Recepte der berühmten ἱερά des Galenos. Sie hängen nicht zusammen, wie schon die verschiedene Redaction anzeigt, und sind überdies durch allerlei dazwischen gestreute Artikel getrennt: Recepte

---

[1] Man erwartet προσέταξα.

[2] = ὄξος δριμὺ καί.

[3] Der erste Buchstabe ist wegen der Entstellung durch Correcturen unleserlich.

[4] Hier fehlt die Präposition πρὸς oder dergl.

[5] τῆς.

[6] ζωμὴν, lies ζωμόν.

(pag. 95 r), περὶ φυσικῶν δυνάμεων (pag. 95 v), Recepte (pag. 96 — 97), περὶ κλυστῆρος (p. 97 — 97 v), τὰ λεπτύνοντα τὰς τροφάς (pag. 97 v), einen Abschnitt über Mineralien (pag. 98—99 v), Recepte (pag. 99 v—102 v).

Das erste Recept der ἱερά lautet also:

8.

pag 95 r:

.... Σκευασία τῆς ἱερᾶς γαληνοῦ: ρλβ·

Ἐπιθύμου[1]· ἀγαρικοῦ· ἀλόης· δακρυδίων· μάννης· κολοκυνθίδος·

ῥέου· σκίλλης ὀπτῆς· ἐλλεβόρου· στοιχάδος· ἀμμωνιακοῦ· βδελλίου·

χαμαιδρύου· πρασίου· κασίας· σμύρνης· γλήχωνος[2]· καλαμίνθ·[3] πε

πέρεως· σκαμωνίας· ἀκτῆς ὃ λέγεται κουφοξυλαία· †βουζίων[4] ἐ λατηρίου· ὑπερικοῦ· πολυποδίου· ὀποπάνακος· καστορίου· πετροσελίνου· σαγαπήνου· κρόκου· ἀριστολοχίας· κιναμώμου· μέλιτος: —

λαθυρίδων· κρότωνος· τιθυμάλου· ἢ τὸν ὀπὸν ἢ τὸν φλοῦν· κνιδίου κόκκων· θλάσπεως· ἀγρίου λωτοῦ σπέρματος· σταφίδος ἀγρίας· σπάρτου σπέρματος· πέπλου πεπλίδος· ἄπιος· ἀλύπου· ἐμπέτρου[5]· κληματίτου[6]· ταῦτα πάντα καθαρτικὰ τυγχάνει. τὰ μὲν μετὰ ὕδατος τὰ δὲ μετὰ μέλιτος· καὶ τινὰ μὲν καταπότια τινὰ δὲ ἔδεσμα· σὺ δὲ μὴ τὰ πάντα συνά ξαι βουληθεὶς ἀμελήσεις ἀλλ' ὁπόσα εὕρεις εὐχερῶς ἐκ τούτων βαλὼν καὶ ἑνώσας ποίει τὴν ἱερὰν ἢ μετὰ μέλι τος ἢ μετὰ τῶν ἄλλων καθὼς σοι εἴρηται: —

Das zweite Recept der ἱερά hat folgenden Wortlaut:

9.

pag. 101 v:

Περὶ τῆς ἱερᾶς γαληνοῦ· Κολοκυνθίδος· σκίλλης ροπ·

ὀπτῆς· ἐλλεβόρου· στοιχάδος· ἀγαρικοῦ· ἀμωνιακοῦ· βδελλίου· ἀλόης· χαμαιδρύου· πρασίου· κασίας σμύρνης· γλήχωνος·

καλαμίνθης· πεπέρεως· σκαμωνίας· ὑπερικοῦ ἐπιθύμου

[1] Ἐπὶ [illegible]

[2] [illegible]

[3] [illegible]

[4] [illegible] [5] [illegible] [6] So F 636.

pag. 102 r:

πολυποδίου· ὀποπάνακος· καστορίου· πετροσελίνου· ζιγγιβέρεως·
σαγαπήνου· κρόκου· ἀριστολοχίας· κιναμώμου· μέλιτος τὸ ἀρκοῦν:·

Dann schliesst sich der Kanon des Maximus Planudes (s. Anm. 1) an, hierauf kommen ein titelloses Excerpt, handelnd περὶ αἱμάτων, verschiedenartige Recepte und von pag. 106 v—116 auch neugriechische Medicamente. Unter diese hat sich ein verallgemeinerter Satz eingeschlichen, der, wenn er wahr wäre, dem Galenos zur grössten Unehre gereichen würde, seiner abenteuerlichen Fassung nach aber höchstens in manche Lehrbücher der Geschichte der Medizin hineinpasst. Es heisst da nämlich:

10.

pag. 112 r:

Εἶπεν ὁ γαληνός· ὅτι ἡ φλεβοτομία καὶ ἡ κάθαρσις δύναται πᾶσαν
νόσον βοηθῆσαι· ἔσωθεν καὶ ἔξωθεν· καὶ μία γυναῖκα [1] εἶχεν
εἰς τὸ βυζίον [2] πάθος καρκίνου καὶ ἰατρεύθη μετὰ [3] φλεβοτομίαν καὶ
κάθαρσιν· δὶς μὲν τοῦ ἔαρος· ἅπαξ δὲ τοῦ φθινοπώρου
χρεία δὲ καὶ τῶν ἔξωθεν ἐπιθεμάτων· ὡς γινώσκεις. —

Erläuterung.

1.

Die Behauptung, dass der βουβὼν und das φύγεθλον Krankheiten des Drüsensystems seien, findet sich bei Galenos bestätigt. Er sagt nämlich in seiner Schrift de tumoribus praeter naturam, Kap. XV (ed. Kuehn VII 729) wörtlich folgendes:

'An dritter Stelle schliesst sich ihnen der Bubo an und 'an vierter das, was Einige Phygethlon nennen; sie unter'scheiden letzteres aber von den anderen Anschwellungen auf 'Grund der Wärme und der Schnelligkeit der Entwicklung. 'Andere wiederum behaupten, dass Phygethla einzig und allein 'in der Inguinal- und Achselhöhlengegend entstehen in Ge'stalt von *Entzündungen der Drüsen*.'

---

[1] s. Erläuterung.
[2] βυζὶ P 636.
[3] μὲ P 636.

Die Bestätigung wird unterstützt durch Kap. V des 13. Buches der methodi medendi (X 881), allerdings nur in Bezug auf den βουβών; es heisst daselbst:

'Auch am Halse und neben den Ohren schwellen häufig 'die Drüsen an, nachdem entweder am Kopfe oder am Halse 'oder an irgend einem benachbarten Theile Geschwüre ent'standen waren. Derartig *angeschwollene Drüsen* nennt man 'aber Bubonen.'

Allein unser Fragment ist nicht nur dem Sinne nach, sondern geradezu dem Wortlaute nach aus Galenos entnommen, lesen wir doch im Kap. I des II. Buches der medendi methodus ad Glauconem (XI 77) folgendes:

ἔστι γὰρ ὁ μὲν βουβὼν καὶ τὸ φῦμα καὶ τὸ φύγεθλον ἀδένων παθήματα· βουβὼν μὲν ἡ φλεγμονή, φῦμα δὲ τὸ ταχέως αὐξόμενον καὶ πρὸς ἐκπύησιν ἐπειγόμενον, φύγεθλον δὲ τὸ λεγόμενον φλεγμονῶδες ἐρυσίπελας ἢ ἐρυσιπελατώδης φλεγμονή·

Man sieht, wie der Excerptor die Stelle beschnitten hat: Das φῦμα hat er nur in der Ueberschrift und in der Definition stehen lassen, die Beschreibung des φῦμα hat er durch Weglassung des Begriffs der Schnelligkeit und des Drängens verkürzt, bei der Schilderung des φύγεθλον endlich hat er die prägnanten Begriffe φλεγμονῶδες und ἐρυσιπελατῶδες herausgehoben.

Eine ähnliche Redaction bietet uns Theophanes Nonnus, epitome de curatione morborum, cap. CCXLVII (graece et latine. Ope codicum manuscriptorum recensuit notasque adiecit Io. Steph. Bernard II [Gothae et Amstelodami 1795] 254—257). Wir stellen beide Versionen einander gegenüber, die Abweichungen sind durch gesperrten Druck angedeutet.

Par. 636:	Theoph. Nonn. ed. Bernard:
Περὶ βουβῶνος φυγέθλου καὶ φύματος·	Περὶ φύματος καὶ βουβῶνος.
Κατὰ μὲν τὸν Γαληνὸν	Κατὰ μὲν τὸν Γαληνὸν
ὁ βουβὼν καὶ τὸ φύγεθλον	ὁ βουβὼν καὶ τὸ φῦμα καὶ τὸ φύγεθλον
ἀδένων εἰσὶ παθήματα·	ἀδένων εἰσὶ παθήματα.
βουβὼν μὲν ἡ φλεγμονή·	Βουβὼν μὲν ἡ φλεγμονή,
φῦμα δὲ ἡ πρὸς ἐμπύησιν φλεγμονή·	φῦμα δὲ ἡ πρὸς ἐκπύησιν ἐπειγομένη φλεγμονή,

Par. 636:	Theoph. Nonn. ed. Bernard:
φύγεθλον δὲ τὸ φλεγμονῶδες, ἢ ἐρυσιπελατῶδες	φύγεθλον δὲ τὸ φλεγμονῶδες ἢ ἐρυσιπελατώδης φλεγμονὴ τοῦ ἀδένος.

Nach der Angabe Bernards haben 3 Hss. ἢ ἐρυσιπελατῶδες wie der Paris. 636, denn das durch den consensus codicum Dargebotene φλεγμονὴ passt zu dieser Version durchaus nicht. Die andere Ueberlieferung ἢ ἐρυσιπελατώδης φλεγμονὴ stimmt mit Galenos überein, die Weglassung des ἢ im Texte bei Bernard ist eine Flüchtigkeit.

2.

Das zweite Bruchstück scheint eine Bearbeitung der pseudaristotelischen Gewittertheorie zu sein; darüber später. Unser Bruchstück correspondirt ziemlich genau mit Theophanis Nonni epitome de curatione morborum, cap. CCLX (ed. Bernard II 286—289). Der Uebersichtlichkeit halber werden beide Traditionen nachstehend einander gegenübergestellt.

Par. 636:	Theoph. Nonn. ed. Bernard:
Γίνεται κεραυνὸς ὅταν ῥῆξις νεφῶν	Γίνεται κεραυνὸς ὅταν ῥῆξις νεφῶν
γένηται. τῆς γὰρ παρακειμένης αὐτοῖς	γένηται. τῆς γὰρ παρακειμένης αὐτοῖς
γεώδους οὐσίας ἐξαφθείσης	γεώδους οὐσίας ἀναφθείσης
τὸ ἐξαφθὲν	τὸ ἐξαφθὲν ἀποτριβὲν ὑπὸ τῆς ῥοπῆς
ἐπὶ τὴν γῆν μετὰ ῥοίζου φέρεται.	ἐπὶ τὴν γῆν μετὰ ῥοίζου φέρεται.
καὶ εἰ μὲν τυγχάνει ὑγρὰ ὄντα	καὶ εἰ μὲν ὑγρὰ τυγχάνει ὄντα
τὰ νέφη σβέννυται	τὰ νέφη σβέννυται.
εἰ δὲ γεωδέστερα	εἰ δὲ γεωδέστερα
πυροειδεῖς ἐκθλίβονται.	πρόεισιν ἐκθλίβονται.
καὶ ποιοῦσι τὸν κεραυνόν·	τῶν δὲ κεραυνῶν εἴδη φασὶ πέντε·
ἔστι γὰρ ψολόεις. πυρώδης	ἔστι γὰρ ψολόεις, πυρόεις,
ἐκνεφίας. ἀργείης. καὶ ἑλικίας.	ἐκνεφίας, ἀργῆς καὶ ἑλικίας.
τὰ μὲν οὖν φυλάσσοντα	τὰ δὲ φυλάσσοντα
ἀπὸ κεραυνῶν εἰσι ταῦτα·	ἀπὸ κεραυνῶν εἰσι ταῦτα·

Par. 636:	Theoph. Nonn. ed. Bernard:
ἀπὸ μὲν τῆς γῆς δάφνη καὶ συκῆ.	ἐν μὲν τοῖς φυτοῖς δάφνη καὶ συκῆ·
	καὶ γὰρ ἡλίου ταῦτά φασιν εἶναι·
ἐν δὲ πτηνοῖς ἀετός.	ἐν δὲ πτηνοῖς ἀετός·
ἐν δὲ νηκτοῖς φώκη.	ἐν δὲ νηκτοῖς φώκη.
ταῦτα ἀποτρέπουσι κεραυνούς: —	ταῦτα ἀποτρέπουσι κεραυνούς·
	καὶ βολβοὶ πλησίον κείμενοι ἢ φώκης δέρμα ἢ ὑαίνης· τούτων δὲ τῶν ζώων τὰς δορὰς περιφέρουσι, καὶ τὰ τῶν αὐτοκρατόρων πλοῖα.

Es sind noch einige wichtigere Varianten zu Theophanes Nonnus zu besprechen, welche Bernard im kritischen Apparate verzeichnet. Massgebend sind, wie immer, die Zeilennummern des am Anfange abgedruckten Textes.

10 αὐτοῖς] αὐτῷ P 636, αὐτῆς Hss., αὐτοῖς Bern. Es ist natürlich auf νεφῶν zu beziehen.

ἐξαφθείσης] so haben die Wiener Hss. und der Paris., ἐξαναφθείσης schlägt Bern. in seinen Anmerkungen vor, im Texte aber hat er ἀναφθείσης. Die handschriftliche Ueberlieferung, welche 'in Brand gesetzt' bedeutet, hat keinerlei Anstoss, mithin ist nichts zu verändern.

ἀποτριβὲν ὑπὸ τῆς ῥοπῆς] Hss. Bernards, der bloss das erste Wort in den Text aufnimmt. Ein Glossem wird hierin wohl niemand erkennen wollen, da nichts zu erklären war; es spricht aber auch sonst nichts gegen die Aufnahme dieses Passus, der wohl versehentlich von Bernard überschlagen wurde.

11 εἰ] ἐὰν Bern., sicher nur ein Druckfehler.

τυγχάνει ὑγρὰ] ὑγρὰ τυγχάνει Hss. Bernards. Zu dieser häufig bemerkten Umstellung einzelner Worte bei medicinischen Autoren insbesondere vergl. meine Bemerkung zu Simeon Seth im Philologus 1894 [1]. Eine Zusammenstellung

[1] Band LIII (N. F. VII) 3, S. 460, zu 48, 2.

und Beleuchtung dieser auffälligen Erscheinung ist meines Wissens noch nicht versucht worden; sicherlich würde die Sammlung solcher Varianten bei den einzelnen Schriftstellern auch die Gründe erkennen lassen, weshalb wir so oft schwanken müssen, wie der Schriftsteller selbst geschrieben hat.

12 πυροειδεῖς] Hss. mit nur graphischen Abweichungen. πρόεισιν ist eine völlig zwecklose Vermuthung des Herausgebers.

13 καὶ ποιοῦσι τὸν κεραυνὸν] P 636, τῶν δὲ κεραυνῶν εἴδη φασι πέντε Hss. Bernards. Wahrscheinlich ist beides *neben* einander das Ursprüngliche. Der Paris. hat das eine, Theophanes Nonnus das andere erhalten.

14 πυρώδης] Par. 636, πυρόεις Hss. Bernards.

ἀργείης des Par. 636 gegenüber ἀργῆς des Theophanes Nonnus ist beibehalten, weil ersteres eher in die gebräuchlichere Form vom Abschreiber verändert werden konnte als letzteres in die weniger gebräuchliche (Suidas, s. v. ἀργείης] ὁ λευκός).

ἐκνεφίας bezeichnet sonst, wie die Zusammenstellung bei Stephanus im Thesaurus ergiebt, eine Windgattung, daher bei Aristoteles, meteor. III 1: (τὸ γὰρ πνεῦμα) ἂν δ' ἀθρόον καὶ πυκνότερον, ἧττον δ' ἐκκριθῇ λεπτόν, ἐκνεφίας ἄνεμος γίνεται.

Der Schluss zeigt, dass die vollständigere Version bei Theophanes Nonnus vorliegt.

Die Parallelen zu den einzelnen ἀποτρεπτικὰ findet man in den Noten Bernards recht vollständig. Darauf einzugehen, liegt hier kein Grund vor.

Was die einzelnen Definitionen der Blitzgattungen anlangt, so ist Folgendes zu bemerken.

ψολόεις, welches u. a. im Etymol. magn. (pag. 819, 6) und Eustath. (pag. 1949, 35) erklärt wird, kommt schon bei Homeros, Hesiodos und Theognis vor, als wissenschaftlicher Terminus findet es sich erst bei Pseudaristoteles (s. u.).

πυρώδης wird sonst vom Blitze wohl nicht angewendet; ebenso wenig kann ich πυρόεις als Beiwort des Blitzes belegen, wenngleich es Wörtern wie ἀστὴρ, βέλος, ὄμμα, ποταμὸς und πόθος beigegeben wird.

ἐκνεφίας ist, streng genommen, nube rupta exoriens ventus, wie Stephanus im Thesaurus erklärt und der echte Aristoteles bestätigt (s. o. in der kritischen Besprechung, meteor. III 1). Vor Theophrastos und Aristoteles kann ich dieses Wort nicht nachweisen.

ἀργείης wird von Suidas (s. o.) bezeugt. Bei Aischylos findet sich die verwandte Wortform ἀργᾶς (Agam. 114), bei Pindaros ἀργήεις; sonst heisst es ἀργὴς oder ἀργῆς, schon bei Homeros und später bei Aristophanes.

ἑλικίας tritt erst in der pseudaristotelischen Schrift de mundo, cap. 4 auf (ed. Academia Regia Borussica I, Berol. 1831, p. 395 A).

Dieses Citat ist für das ganze zweite Fragment von höchster Wichtigkeit und folgt anbei:

Κατὰ δὲ τὴν τοῦ νέφους ἔκρηξιν πυρωθὲν τὸ πνεῦμα καὶ λάμψαν ἀστραπὴ λέγεται· ὃ δὴ πρότερον τῆς βροντῆς ὕστερον γενόμενον, ἐπεὶ τὸ ἀκουστὸν ὑπὸ τοῦ ὁρατοῦ πέφυκε φθάνεσθαι τοῦ μὲν καὶ πόρρωθεν ὁρωμένου, τοῦ δὲ ἐπειδὰν ἐμπελάσῃ τῇ ἀκοῇ καὶ μάλιστα ὅταν τὸ μὲν τάχιστον ᾖ τῶν ὄντων, λέγω δὲ τὸ πυρῶδες, τὸ δὲ ἧττον ταχὺ ἀερῶδες ὂν ἐν τῇ πλήξει πρὸς ἀκοὴν ἀφικνούμενον. τὸ δὲ ἀστράψαν ἀναπυρωθὲν βιαίως ἄχρι τῆς γῆς διεκθέον κεραυνὸς καλεῖται, ἐὰν δὲ ἡμίπυρον ᾖ, σφοδρὸν δὲ ἄλλως καὶ ἀθρόον, πρηστήρ, ἐὰν δὲ ἄπυρον ᾖ παντελῶς, τυφών. . . . . . Τῶν δὲ κεραυνῶν οἱ μὲν αἰθαλώδεις ψολόεντες λέγονται, οἱ δὲ ταχέως διάττοντες ἀργῆτες, ἑλικίαι δὲ οἱ γραμμοειδῶς φερόμενοι, σκηπτοὶ δὲ ὅσοι κατασκήπτουσιν εἴς τι.

Hiermit lässt sich vergleichen, was in den scholia ad Tzetzis allegor. Iliad. über den Blitz gesagt wird: Anecdota Graeca e codd. manuscriptis bibliothecarum Oxoniensium descripsit J. A. Cramer III, Oxonii 1836, p. 382, 25:

Εἴδη κεραυνῶν ἕξ· ψολόεντες, πυρόεντες, σκηπτοὶ καὶ καταιβάται· καὶ ἑλικίαι μετ' αὐτοὺς καὶ σὺν αὐτοῖς ἀργῆτες. Λέγεται δὲ καὶ ἀργὴς καὶ ἀργήτης. (Dieselbe grammatikalische Bemerkung findet sich p. 383, 19 sq.).

Das Kapitel vom Blitz im Alterthum ist neuerdings gut, aber wenig übersichtlich behandelt worden in dem Buche 'Elektricität und Magnetismus im Alterthume'. Von Dr. Alfred Ritter von Urbanitzky. Wien, Pest, Leipzig 1887. Dortselbst wird auf den S. 142 und 212 ἀργὴς erklärt als 'blendend weisser Blitz', ψολόεις als 'rother, rauchiger oder qualmiger Blitz'.

3.

Das dritte Fragment zu entziffern, ist mir leider nicht gelungen. Was sicher ist, ist folgendes: 1) Z. 16 ist das Λ zu Α zu ergänzen und daraus ein zu πικρὰ passendes Αμύγδαλα zu

gewinnen. 2) ἐξάγ· und ἐξαγ ist die Abkürzung für ἐξάγιον = $^1/_{72}$ libra = sextula = 24 siliquae = 4 scripula = 4,548 Gramm. 3) S″ = S″ = $^1/_2$, wie häufig in medicinischen Receptformeln, z. B. Galenos, de compos. medicament. secund. loc. VIII, cap. III = ed. Kuehn XIII, p. 142 usw. 4) τούρπετ und πουλε sind mir unverständlich. Jedenfalls hat dieses Recept mit der wirklichen πικρὰ des Galenos nicht das mindeste zu thun, denn es ermangelt der die Hauptwirkung ausübenden Aloë vollständig und unterscheidet sich auch in seiner Zusammensetzung wesentlich von der echten Arznei (s. unten die Erläuterung zu 8. 9). Dass die Aloë das wirksame Princip ist, zeigt Galenos ed. Kuehn XIII 131 (περὶ συνθέσεως φαρμάκων τῶν κατὰ τόπους lib. IX, cap. II): αὕτη μὲν οὖν ἡ κένωσις τοῦ λυποῦντος χυμοῦ διὰ τῆς ἀλόης γίνεται μόνης ..... Deshalb heisst das Mittel auch kurzweg τὸ δι' ἀλόης (ed. Kuehn VIII 223 sq.; X 857). Galenos hatte zwei Recepte der πικρά (VI 429) und verwendete sie gegen eine starähnliche Trübung der Cornea, welche mit einer Verdauungsstörung correspondirte (ὑπόχυσις μήπω μηδεμιᾶς ἐναργῶς φαινομένης βλάβης ἐν τῇ κόρῃ ..... συμπάθειαν εἶναι τῶν ὀφθαλμῶν ἐπὶ τῇ γαστρί, a. a. O. VIII 224. 225) und zur Wegführung schlechter Säfte aus dem Körper (a. a. O. X 857).

4.

Die ἀντίδοτος πρὸς φθίσιν ist mir sonst nicht bekannt. Einzelne Bestandtheile derselben finden sich sonst allerdings wieder, z. B. die Linse = lenticula (Cael. Aurelian. morb. chron. II 14 = ed. Amman p. 423) oder die derselben in ihrer Wirkung ähnliche Kichererbse = ervum (a. a. O.), welche nach der angegebenen Stelle beispielsweise Themison anempfahl. Der Pfeffer findet sich z. B. in dem antiphthisicum des Flavianus Creticus (Galen. de composit. medicament. secund. loc. VII, cap. III = ed. Kuehn XIII 73), im catapotium des Scribonius Largus (a. a. O. cap. V = ed. Kuehn XIII 99), im Recepte des Charixenes (a. a. O. XIII 102) und in der panacea des berühmten Antonius Musa (a. a. O. XIII 104). Der mit ὕσσωπος bezeichnete Smyrnäische Dosten [1] (s. meinen Hippokrates I, S. 329, Anm. 76) wird a. a. O.

[1] A. a. O. ist verzeichnet, was folgt: 'Da der hyssopus officinalis L. oder gemeine Ysop in Griechenland nicht vorkommt, erklären Sprengel und Fraas den ὕσσωπος für origanum Smyrnaeum oder Syriacum L.'. In seiner Ausgabe des 'Alexander von Tralles' bemerkt Puschmann (I 306): 'Ob unser hyssopus officinalis L., ist fraglich. Diosk. III 27

VIII, cap. III = ed. Kuehn XIII 164 in dem Aster stomachicus mitverwendet. Der Honig ist wie oft ein zum Zusammenhalten und zum Würzen dienender Zusatz, z. B. auch in den Recepten des Flavianus Creticus (XIII 73), Charixenes (102) und Antonius Musa (105). Von einer Erkrankung an Schwindsucht ist mir aus der Biographie des Kaisers Nero nichts bekannt, und auch Wiedemeister [1] erwähnt in seinem sehr umfassenden und zuverlässigen Werke nichts Derartiges. Zur Constatirung eines tuberculösen Zustandes *zwingt* auch die von Suetonius gegebene Schilderung der körperlichen Erscheinung des Kaisers keineswegs [2]. Hingegen fehlt es in der medizinischen Litteratur durchaus nicht an Beispielen dafür, dass man obscuren Mitteln berühmte Namen gab [3]. Ein solches wird hier wohl vorliegen.

5.

In Zeile 2 ist zunächst für φλεβοτόμου ἀντιδότου zu lesen φλεβοτομίας ἀντίδοτος. Dass man ein ἡ φλεβοτόμος scil. χειρουργία = φλεβοτομία ansetzt, ist unmöglich und widerspricht dem Geiste der griechischen Sprache. Wenn Theophanes Nonnus (a.a.O. Kap. CLXXXIV = ed. Bernard II 90) schreibt . . . καὶ τὸ διὰ καλαμίνθης σὺν ὀξυμέλιτι καὶ τὸ σύγκομα τὸ ἡπατικὸν καὶ ἡ φλεβότομος (sc. ποιεῖ d. i. *wirkt* oder *hilft*), so ist φλεβότομος einfach für corrupt zu erklären und ἡ φλεβοτομία einzusetzen [4]. Derselbe Fehler findet sich mannigfach in den medicinischen Handschriften wieder. Z. B. bietet der Cod. Dorvilli im Lemma der Γαληνοῦ τῶν Ἱπποκράτους γλωσσῶν ἐξηγήσεις statt φλεβοτομίαν (ed. Kühn XIX 151) vielmehr φλεβοτόμῳ. Es ist zu unterscheiden 1) ὁ φλεβοτόμος = der zur Ader Lassende, auch eine besondere Klasse ärztlicher Handlanger bezeichnend, wie bei Galenos ed. Kühn XVII, II 229: ῥιζοτόμοι, μυρεψοί,

---

führt zwei Arten an, von denen die im Garten wachsende von Matthiolus = hyssopus officinalis gesetzt wird, von Fab. Columna und anderen aber = Teucrium pseudhyssopum Schreb. und von Sprengel endlich = einer Origanum-Art. Im heutigen Griechenland = Satureja Iuliana L.'.

[1] Der Cäsarenwahnsinn der Iulisch-Claudischen Imperatorenfamilie geschildert an den Kaisern Tiberius, Caligula, Claudius, Nero. Hannover 1875. S. 207 ff.

[2] A. a. O., S. 215 f.

[3] S. z. B. Nr. 3.

[4] Der cod. B Bernardi bietet dafür in ebenso fehlerhaften Schreibung καὶ τὴν φλεβότομον.

μάγειροι, καταπλάττοντες, ἐπιβρέχοντες, κλύζοντες, ἀποσχάζοντες, φλεβοτομοῦντες, σικυάζοντες; 2) τὸ φλεβότομον sc. ἐργαλεῖον = Scarificirmesser, Aderlassschnepper, Lanzette. Der Grund, weshalb in den Handschriften so häufig die Formen des o-Stammes für die des α-Stammes gefunden werden, scheint mir der zu sein, dass die Schreiber aus der im späteren Griechisch für διὰ φλεβοτομίας (vermittelst des Aderlasses) häufig vorkommenden Form διὰ φλεβοτόμου (vermittelst des Sacrificirmessers) ein Substantivum φλεβοτόμος construirt haben in der Bedeutung von φλεβοτομία; denn dass griechisch gebildete Männer an diesen verhältnissmässig seltenen Formen irgend einen Antheil haben könnten, will mir nicht einleuchten. Es kommt hier ferner in Betracht z. B. Theoph. Nonn., cap. IV = ed. Bern. I 30 oder ib., cap. X = ed. Bern. I 52, woselbst φλεβοτόμου zu lesen ist und auch von mehreren Handschriften überliefert wird, die codd. A und E hingegen φλεβοτομίας bieten. Doch wird auch διὰ φλεβοτομίας ohne Variante einmal überliefert, nämlich a. a. O. Kap. VII = ed. Bern. I 40.

Was das Mittel selbst angeht, so ist die Bezeichnung ἀντίδοτος zunächst auffällig. Zeile 6 steht ja, dass das Mittel εἰς ἔμβασιν d. h. zum Eintauchen oder Baden der scarificirten Stelle dienen soll, während nach des Galenos Erklärung (ed. Kühn XIV 1) τὰς ἰωμένας τὰ πάθη δυνάμεις οὐκ ἔξωθεν ἐπιτιθεμένας, ἀλλ' εἴσω τοῦ σώματος λαμβανομένας ἀντιδότους ὀνομάζουσιν οἱ ἰατροί. Wein wird mit Vorliebe an Antidote gethan, besonders bei den Römern Falerner (Galenos XIV 13 ff.; 19), während man meinen sollte, dass die Qualität des Weines, Weisswein oder temperirter Wein, ohne Belang wäre für die Wirkung eines partiellen Bades im Waschbecken. Dass nach Aderlass innerlich wirkende Mittel verabreicht werden, ausser kräftiger Diät, welche ja selbstverständlich ist, erkennen wir aus Theoph. Nonn., cap. CCX = ed. Bern. II 170: Μετὰ δὲ τὴν ἕκτην ἡμέραν καθαρτέον διὰ τὴν κολοκυνθίδος ἱεράν· εἶτα δίδου τὸ καστόριον πίνειν διὰ μελικράτου· προφλεβοτομητέον δὲ πρὸ πάντων· δίδου δὲ καὶ τὴν πικρὰν σὺν μελικράτῳ. Also auch hier wird eine πικρὰ nach dem Aderlasse verordnet, zweifellos die echte πικρὰ Galeni (ed. Kühn XII 539), welche doch nur ein innerliches Arzneimittel war. Aus Galenos selbst kann man nichts entnehmen. Der Index desselben, über den hinauszugehen man bei untergeordneten Fragen gern vermeidet, weist nur folgendes Antidot auf (ed. Kühn XIV 539):

Πρὸς τὰς ἀπὸ φλεβοτόμου γινομένας φλεγμονὰς καὶ σκληρίας τῶν βραχιόνων καὶ πυρακτώσεις καὶ θρομβώσεις. Ζύμην σιτίνην μετὰ ἀξουγγίου μαλάξας ἐπιμελῶς χρῶ· δόκιμον γάρ ἐστι.

Ob das Mittel eingenommen oder aufgelegt werden soll, wird nicht gesagt, es ist aber wohl an den äusserlichen Gebrauch desselben zu denken. Auch die Zusammensetzung spricht gegen ein Bad. Zwar die Galenische πικρὰ ist dieses Mittel nicht, aber doch ihm nahe verwandt. XII 539, wo die Bestandtheile dieser Panacee angegeben werden, finden wir ἀλόης, ναρδοστάχυος, μαστίχης, ἀσάρου wieder, während die typische Sechszahl — ausser dem Hauptbestandtheile Aloë — erreicht wird durch den Zusatz κινναμώμου, ξυλοβαλσάμου und κρόκου. Auch XIII 131, woselbst nur die wichtigsten Bestandtheile aufgezählt werden, Aloë, Mastiche und Cinnamomum, hat nur die beiden ersten mit unserem Recepte gemein, während VI 432 statt der schwer zu beschaffenden Dosis κινναμώμου lediglich empfohlen wird κασίας τῆς ἀρίστης. Grösser wird die Aehnlichkeit der Medication, wenn wir über Galenos hinaus gehen. Alexandros Trallianos VII, cap. V = ed. Puschmann. II 279 z. B. weist von 7 Bestandtheilen nicht weniger als 5 nach, nämlich μαστίχης, ναρδοστάχυος, ἀσάρου, κρόκου und ἀλόης ἡπατίτιδος, während sich dort für die fehlenden Kräuter eingesetzt finden σχοίνου ἄνθους, ξυλοβαλσάμου (s. Galenos XII 539), κινναμώμου ἀληθινοῦ (s. Galenos XII 539) und κασίας (s. Galenos VI 432). Ich bin daher zu dem Resultate gekommen, die Worte εἰς ἔμβασιν als einen der Absicht des Galenos widersprechenden Zusatz durch eckige Klammern aus dem Contexte auszuschalten.

6.

Das in populärem Griechisch verfasste, der spätesten Zeit angehörige Mittel ist in gemeinverständliche Form übersetzt worden durch die darauf folgende Erklärung ἤγουν . . . . . Mit dieser ist zu vergleichen Nr. 4, Zeile 22: ¯δ ἤγουν τεσσάρων, wo also der Wortbegriff *vier* für das Zahlzeichen aus demselben Grunde eingesetzt ist. Auf den Inhalt dieses mittelalterlichen Receptes einzugehen, liegt kein Grund vor. Galenos verwendet andere Mittel, wie XIV 364. 438. 508. 514. 580 zeigen. Anmerkungsweise sei hier darauf hingewiesen, dass die Recepte εἰς καλλιφωνίαν und πρὸς ἀποκοπὰς φωνῆς (XIV 514) auf S. 580 wörtlich wiederkehren. Eine einheitliche Recension liegt also keinesfalls vor, wie schon dieses eine Beispiel deutlich anzeigt.

7.

Die therapeutischen Vorschriften dieser Nummer scheinen mir ebenfalls anderwärts bisher nicht nachgewiesen zu sein. Zur Zurückführung derselben auf irgend welchen alten Gewährsmann fehlt um so mehr ein Anhalt, als das Ἰατρός τις ἄριστος ἐν περσίδι keinerlei Zeitbestimmung enthält, es könnte ja wie bei Nr. 6 sogar ein mittelalterlicher Autor vorliegen. Gleichwohl finden sich manche Berührungspunkte zwischen den Vorschriften der Anecdota und den Anordnungen des Galenos. Zeile 19 ist μετὰ τὰς πολλὰς ἡμέρας ἐκείνας hinzugefügt, weil das Quartanfieber anfangs mit Mässigung und Schonung zu behandeln ist, ohne dass ein heftig wirkendes Mittel verabreicht oder Enthaltung von Speisen vorgeschrieben wird, es müsste denn die Vollblütigkeit eine gar zu bedeutende sein (Kühn XI 37 sq.). Die Verabreichung von Pfefferkörnern ist gleichfalls typisch (vgl. Zeile 19 f. mit Kühn a. a. O.; XIV 167. 524). Erstere Stelle empfiehlt den Pfeffer entweder in Form des praeceptum διὰ τριῶν πεπέρεων oder des praeceptum διοσπολιτικόν, fügt indessen weiter hinzu: 'Wenn die Patienten aber alltäglich auch bloss Pfeffer mit Wasser einnähmen, würden sie richtig verfahren'. Den Genuss leichten temperirten Weissweines erwähnt XI 38, während nach XIV 561 Gamander = Teucrium Chamaedrys L., in altem Weine gekocht, gute Dienste leisten soll. Die ἀσιτία (Zeile 21), welche zu Beginn thunlichst zu vermeiden ist, wirkt während des Fastigiums der Krankheit vortrefflich. Galenos erreicht dieselbe Wirkung durch strengere Diät, Ruhe, Diuretica, Purgativa, besonders weisse Nieswurz, und Erbrechen sogleich nach der Mahlzeit, er ersetzt also die ἀσιτία durch die κένωσις. Aderlass finden wir XI 38 wieder, und zwar an derselben Stelle, wie die Zusammenstellung von τὴν καθόλου τῆς χειρὸς φλέβα und φλέβα ἤτοι τὴν ἐντὸς ἢ τὴν μέσην ἀγκῶνος lehrt. Schlaf, wenn auch während längerer Zeit, kehrt XI 39 wieder. In der Nähe der Felsen lebende Fische, πετραῖοι gewöhnlich genannt, pisces saxatiles, sind eine leicht verdauliche und gutes Blut erzeugende Speise (VI 718; XVII, II 489). Deshalb werden sie schon in dem unächten Hippokrates, Zweites Buch der Diät, Kap. XII (XLVIII)[1], erwähnt und gern als Krankenkost verabreicht.

[1] In meiner Ausgabe, S. 323: 'leicht sind fast alle in der Nähe von Felsen lebenden Fische, z. B. der grüne Klippfisch, die schwarze Meergrundel, die Elephitis und der Kaulkopf'.

Das Wort πετρόστεγος ist ein sehr seltenes und in dieser Zusammensetzung mit ἰχθύς bisher ein ἅπαξ λεγόμενον. Das Erbrechen (Zeile 6) wurde schon erwähnt, desgleichen die κένωσις διὰ γαστρός (XI 39).

8. u. 9.

Die Nr. 8 und 9 bieten verschiedene Recepte einer sogen. ἱερά (vgl. oben die Erläuterung zu Nr. 3).

Zunächst die Textgestaltung! Es liegen zwei Versionen und nicht zwei verschiedene Hierae vor, und zwar ist die zweite offenbar ein Auszug aus der vollständigeren, mit Nr. 8 bezeichneten. Nr. 9 beginnt mit der 6. Substanz (κολοκυνθίδος) von Nr. 8, überspringt die 7., bringt dann aber die 8.—10. (σκίλλης ὀπτῆς — στοιχάδος), schiebt dann Nr. 2 (ἀγαρικοῦ) ein und fährt mit 11 und 12 (ἀμμωνιακοῦ und βδελλίου) fort. Nachdem 3 eingeschoben ist, folgt 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 (χαμαιδρύου — σκαμωνίας). Nun kommen der Reihe nach die Nummern: 24 ὑπερικοῦ, 1 ἐπιθύμου, 25—28 πολυποδίου — πετροσελίνου; als besonderer Zusatz erscheint dann ζιγγιβέρεως, dann geht die Reihe weiter mit 29—33 σαγαπήνου — μέλιτος. Diese ausführliche Vergleichung war nicht zwecklos, sondern giebt uns das sicher an, was wir vorher nur vermuthen konnten, nämlich dass in Zeile 10 bei der 17. Zukehrung der Nr. 8 für das überlieferte

Γ

φλησκούνης zu schreiben ist γλήχωνος. Keine Erklärung freilich findet Nr. 22 βουζίων, über welches ich keinerlei Aufschluss zu geben vermag. Auch zu κληματίτου, Nr. 8, Zeile 17, kann ich nichts Sicheres sagen. Unwahrscheinlich ist κληματίου, welches auf ἐμπέτρου bezogen werden müsste, also 'Schössling der ἔμπετρον genannten Pflanze' bedeuten würde, während andererseits die Wahl zwischen κληματίδος und κληματίτιδος schwer wird.

Ueber das Wesen der ἱεραὶ giebt uns Aufschluss Galenos, ed. Kühn XIII 129 sqq. Danach gab es vor Galenos zwei verschiedene so benannte Mittel, deren eines zum Unterschiede von dem anderen durch den Zusatz des hauptsächlichen principium agens gekennzeichnet wurde, also ἱερὰ ἡ δι' ἀλόης und ἱερὰ ἡ διὰ κολοκυνθίδος. Zur Zeit des Galenos nannte man meistens das Aloëmittel die πικρά, das Coloquinthenmittel die ἱερά (a. a. O.). Dass man aber darin nicht consequent verfuhr, zeigt VI 354, wo es heisst: 'Es nennen aber die einen dieses Mittel (das Aloëmittel) ἱερά, die anderen πικρά'. Vgl. ausserdem XI 353 sq.;

XV 539 sq. Ausser diesen gemeinhin so genannten ἱεραὶ mit dem beigefügten Unterscheidungsmerkmale gab es noch eine ganze Reihe anderer der Anpreisung wegen so betitelter Recepte, wie es ja auch viele Recepte des Namens πάγχρηστος, ἀθάνατος, πανάκεια, Ζεὺς usw. gab. Im Galenos finden sich die ἱερὰ πρὸς στομαχικοὺς des Antipatros (XIII 136), des Themison (XIII 158) und des Andromachos (XIII 126), andere verzeichnet Puschmann in seinem 'Alexander von Tralles' [1]. Weder Nr. 8, noch Nr. 9 ist eine in unserem Galenoscorpus vertretene Hiera, wohl aber ist der Grundstock unseres Mittels 8 zu finden XIV 327. Es decken sich mit den Ineditis folgende Bestandtheile: κολοκυνθίδος ἐντεριώνου τοῦ ἐντὸς ἁπαλοῦ, κασίας, κινναμώμου, σμύρνης, κρόκου, ὀποπάνακος, πεπέρεως μακροῦ καὶ μέλανος, πρασίου, στοιχάδος, ἀγαρικοῦ, σαγαπηνοῦ, μέλιτος, mehr als in Nr. 8 aber werden verzeichnet χαμαιπίτυος, σχοίνου ἄνθους, ναρδοστάχυος, γεντιανῆς. Solcher Variationen giebt es unzählige, und es darf uns nicht wundern, wenn die durch unwesentliche Abänderungen bereicherten und später völlig veränderten Recepte doch noch als Galeniana, schon der Empfehlung wegen, weiterverbreitet wurden. Eine ähnliche Version dieses unter Nr. 9 verzeichneten 'heiligen' oder wohl besser 'starken' Mittels enthält Aëtios, contractae medicinae tetrabibli (Lugduni 1549) p. 163 inf.:

Hiera Galeni. Cap. CXIII.

Medullae colocynthidis sextantem et unciae dimidium, chamaedryos, agarici, scillae assatae, ammoniaci thymiamatis, scammoniae, corticis veratri nigri, stoechadis, hyperici, singulorum sextantem, epithymi, euphorbii, utriusque drachmas VIII, polypodii sicci, bdellii, aloës, marrubii, casiae, singulorum sextantem, myrrhae trogodyticae, sagapeni, croci, aristolochiae longae, piperis albi, longi, communis, cinamomi, opopanacis, castorii, petroselini, singulorum drachmas IV. Mellis quod satis est. Dato perfectam dosim drachmas IV, mediam III, minimam II cum aqua mulsa et salis tenuissime triti cochleario dimidio.

Maxima porro est eius utilitas.

Nun wird die Wirkung des Receptes im Einzelnen beschrieben.

---

[1] Wien 1878, I 502, Anm. 1.

10.

Dieses fragmentarisch gefasste Stück besteht aus einem classisch-griechischen Thema, in welches die von einem Neugriechen gemachte und in moderner Sprache niedergeschriebene Beobachtung über ein Carcinom der Mamma mitten hineingeschoben erscheint. Es ist deshalb an den Formen γυναῖκα und βυζίον nichts zu ändern. Der oblique Casus verrichtet heute neben γυνὴ die Function eines Nominativ. Τὸ βυζίον bezeichnet die weibliche Brust, an welcher ja Carcinome mit Vorliebe auftreten. Neu ist aber nicht nur die Form des Mittelstücks, sondern auch die Weisheit der beiden ersten Zeilen. Denn so thöricht war Galenos keineswegs, dass er den Aderlass oder irgend ein anderes therapeutisches Verfahren sinnlos und ohne Ueberlegung überall anwandte. Dies zu behaupten ist genau so thöricht, wie wenn man dem Erasistratos unterschiebt, er habe alle Krankheiten auf die Plethora zurückgeführt. Nein, Galenos führt gerade eine grosse Zahl Indicationen und Contraindicationen für den Aderlass an, unter welchen die nachstehenden Stellen von Bedeutung sind: VI 263; X 439; 626; 658; 777 sq.; XI 269 sq.; 290; 292; 310; XV 764 sq.; XVI 261; 481; XVII, II 116. Von der κάθαρσις oder Purgation gilt das von dem Anonymus Behauptete noch viel weniger. Z. B. werden XVII, II 448 von der Purgation ausdrücklich ausgeschlossen οἱ [γὰρ] ἐξ ἀπεψιῶν πολλῶν ἢ γλίσχρων ἢ παχέων ἐδεσμάτων, ὡσαύτως δὲ οἷς καὶ ὑποχόνδρια διατεταμένα πεφύσηται ἢ ὑπερβαλλόντως ἐστὶ θερμὰ καὶ πυρρώδη τὰ οὖρα καί τις αὐτόθι τῶν σπλάγχνων φλεγμονή, πάντες οὗτοι πρὸς τὰς καθάρσεις ἀνεπιτήδειοι. Contraindicirt ist die Purgation ferner z. B. bei Schwangeren, weil Abortus entstehen könnte (XVII, II 652 sqq.), aber auch sonst, z. B. XVII, II 655 sqq.; X 821. Auf die Gefahren der Venäsection verweisen z. B. III 359; XI 353; XVI 280. Welche Jahreszeit geeignet sei, wird XI 347 genau bestimmt, welche Gegend ebenda, welche Krankheitsperiode IX 571; XVI 279; XVII, II 346; 667, dass nur bei der Verfolgung bestimmter Zwecke zu purgiren sei, lehren z. B. X 288; XV 111; XVI 114. Der Scopus ist immer, der Grösse der Krankheit und den Kräften des Patienten entsprechend vorzugehen. Bei Carcinomen wendet Galenos ebenfalls die Reinigung durch Abführmittel und den Aderlass an (X 977 sqq.; XI 142 sq.). Dass der Aderlass im Allgemeinen im Frühjahre stattzufinden habe, lehren u. a. folgende zwei Stellen: 1) XVIII, I 78: Ὁκόσοισι φλεβοτομίη ἢ φαρμακείη συμφέρει, τούτους τοῦ

ἦρος φλεβοτομεῖν ἢ φαρμακεύειν χρή, denn diesen Aphorismus des Hippokrates billigt Galenos in seinem Commentare (a. a. O.) ausdrücklich; 2) XVIII, I 161, woselbst der nämliche Lehrsatz in folgender Form wiederkehrt: 'Οκόσοισι συμφέρει αἷμα ἀφαιρεῖσθαι ἀπὸ τῶν φλεβῶν, τούτους χρὴ ἔαρι φλεβοτομεῖσθαι. Der Anfang des Frühlings wird genannt XI 271. Der Herbst wird nach dem Beispiele des Hippokrates von Galenos gleichfalls als geeignete Zeit empfohlen (XVI 126 sq.). Was schliesslich den Zusatz in Zeile 19 anlangt 'Es nützen aber auch aussen applicirte Arzneien; das ist ja bekannt', so geht er nicht auf Galenos zurück, sondern auf den Verfasser des ganzen Abschnitts. Der Gedanke ist zu ergänzen aus den Worten πᾶσαν νόσον in Zeile 15, so dass es etwa heisst: 'Bei vielen Krankheiten nützen aber auch . . . . .'.

Der cod. Paris. Graec. 2324 saec. XVI.

In Abschnitt III des früheren Aufsatzes [1] (S. 539 f.) war angemerkt worden, dass der cod. Paris. Graec. 2324 zur Reconstruction einer Reihe der dortselbst folgenden nicht edirten Bruchstücke heranzuziehen sei, da er auf eine andere Quelle zurückgehe und oft das Richtige an Stelle der Corruptelen von Paris. suppl. Graec. 636 darbiete. Er konnte herangezogen werden bei folgenden Fragmenten: Nr. 2 ληθάργου αἰτία, Nr. 4 'Αποπληξίας αἰτία, Nr. 5 περικεφαλαίας αἰτία, Nr. 8 πλευρίτιδος αἰτία, Nr. 9 περιπνευμονίας αἰτία, Nr. 10 Συγκοπῶν αἰτία καρδίης, Nr. 15 Κωλικῶν αἰτία, Nr. 16 Σκοτοματικῶν αἰτία, wo er keine Variante bot, Nr. 17 μανίας αἰτία, Nr. 18 μελαγχολίας αἰτία, Nr. 20 παραλύσεως αἰτία, Nr. 21 Κυνικοῦ σπασμοῦ αἰτία, Nr. 22 Παραλύσεως καταπόσεως αἰτία, Nr. 23 μυδριάσεως καὶ φθίσεως αἰτία, Nr. 24 αἱμοπτυϊκῶν αἰτία, woselbst Theil I und II, die Aetiologie, weggefallen war, Nr. 25 φθίσεως αἰτία, Nr. 26 ἐμπύων αἰτία, Nr. 27 ἀτροφίας αἰτία, Nr. 29 ἥπατος φλεγμονῆς αἰτία, Nr. 30 'Ικτέρου αἰτία, Nr. 31 Λειεντερίας αἰτία. Verschiedene Kapitel, nämlich die nicht mit aufgeführten, fehlen im Paris. 2324, hingegen bietet er mehr Nr. 3 ἐπιληψίας αἰτία.

Ueber den cod. Paris. Graec. 2324 sagt Henri Omont in seinem 'Inventaire sommaire des manuscrits grecs de la bibliothèque nationale', Paris 1886, S. 239 wörtlich folgendes:

2324. Hippocratis, Galeni, Magni et Erasistrati iatrosophium:

Τὴν περὶ τῆς τῶν οὔρων . . . (1); — Symeonis Sethi tractatus de alimentorum facultate (35); — Anonymi tractatus de re medica, capit. CCXII.: Περὶ ὑδρώτων. Τί τε ἄρα τὰ τῶν ὑδρώτων . . . (109 v).

XVI s. Pap. 249 fol. (Fontebl.-Reg. 3180.) P.

Diesen Angaben, welche ich für treffend halte, ist höchstens das Wenige hinzuzufügen, was auf S. 532 f. der früheren Abhandlung[1] über den cod. Paris. suppl. Graec. 636 und a. a. O., S. 539 f. über ihn selbst angemerkt wurde. Dieses Mal ist es mir hauptsächlich darum zu thun, die Inhaltsangabe der Hs. zu vervollständigen; einzelne Ausführungen werden vielleicht später noch gegeben werden. Der cod. enthält:

pag. 1—34 v: *Hippocratis, Galeni Magni et Erasistrati iatrosophium*, beginnend mit folgenden Worten: Ἀρχί σὺν θεῷ ἰατροσοφίου ἱπποκράτους καὶ γαληνοῦ μαγνοῦ καὶ ἐρασηστρατοῦ. Die ersten Worte des ἰατροσόφιον sind: Τὴν περὶ τῆς τῶν οὔρων . . . . Diesen Tractat habe ich behufs späterer Untersuchung ebenfalls copirt. Die Zurückführung der einzelnen Lehrsätze auf einen der alten Gewährsmänner wird ungemein schwierig sein, Erasistrateisches, wenigstens ihm allein Eigenthümliches, habe ich nicht entdecken können.

pag. 35 r—109 r: *Symeonis Sethi tractatus de alimentorum facultatibus*, kürzlich von mir mitgetheilt im Philologus LIII (N.F.VII, S. 449 ff.).

pag. 111—114 v: ebenfalls ein σύνταγμα περὶ τροφῶν, wenn auch nicht von Simeon Seth, vielmehr von einem *Anonymus*, handelnd περὶ μορίων ζώων, und zwar speciell über χοῖροι, Ferkel (pag. 111), περὶ ἴχθυων σαρκῶν und περὶ φοκίας (φωκίας[1] = Seehund, pag. 111 v), περὶ ἀρτεμίσιας (l. ἀρτεμισίας = Beifuss, pag. 112v), περὶ εὐζόμου (l. εὐζώμου = eruca sativa D C., brassica eruca L., unser Senfkohl, Runke oder Raukenkohl, pag. 113 v), περὶ καυκαλίδων = Caucalis, περὶ ἀγριολαπάθου = Ampfer[1] (pag. 114 r), περὶ γλίχων (l. γλήχωνος = βλήχω-

[1] Ganz späte Nebenform von φώκη oder φώκαινα.

	νος, unser mentha pulegium L., Polei(minze), pag. 114 v)
pag. 114 v:	περὶ φλεβοτομίας ἐκ τοῦ γαλινοῦ λόγων
pag. 115 r:	φλεβῶν χρεία κένωμα πολὺ
pag. 115 v—116 r:	περὶ μέτρου κενώσεως αἵματος ποίας τμητέον φλέβας
pag. 116 v—119 r:	περὶ φλέβοτομίας ὁπότερα τίς φησὶν (scil. τμητέα εἶναι φλέβια)
pag. 119 v—120 v:	περὶ ὑδέρων = über Wassersucht
pag. 121 r—121 v:	περὶ ἀσκητοῦ (l. ἀσκίτου), d. h. über diejenige Art Hydrops, welche man — heute noch — Ascites nennt
pag. 122 r—125 v:	εἰς ἀφορμὴν λαβοματίας (?) Hierauf folgen verschiedene Leberleiden mit den entsprechenden Heilmitteln.
pag. 126 r:	κοιλιάκοὺς
pag. 126 v:	περὶ αἱματηρὰ δυσεντερίας (l. αἱματηρᾶς)
pag. 127 r:	περὶ τενισμοῦ (l. τεινεσμοῦ)
pag. 127 v:	περὶ κωλικῆς διαθέσεως
pag. 128 r:	περὶ ἴλεοῦ διάγνωσις (l. περὶ εἰλεοῦ· διάγνωσις)
pag. 128 v:	περὶ χολέρας
pag. 129 r—130 r:	περὶ ἰκτέρου διάγνωσις (s. pag. 128 r)
pag. 130 v:	περὶ αἷμα κενῶσεως κάτω (natürlich αἵματος)
pag. 131 r:	περὶ περιπνευμονίας
pag. 131 v:	περὶ κυνάγχης
pag. 132 r—133 r:	περὶ ἐπιληψίας ἐρασιστράτου [2]

[1] S. meinen Hippokrates, S. 328, Anm. 68 (Die Diät, Zweites Buch, Kap. XVIII=LIV).

[2] Der Güte des Herrn Dr. Kalbfleisch verdanke ich die nachfolgende Abschrift der SS. 132 r und 132 v. Mit der Prüfung und Einrichtung derselben wird sich die leider wieder auf Jahre hinausgeschobene Ausgabe des Erasistratos befassen müssen. Alsdann wird auch der augenblicklich nicht zur Verfügung stehende Schluss beigegeben werden. Das Fragment, welches ich für echt halte, legt nahe, in der früheren Sammlung der Anecdota (Rhein. Mus., N. F., Bd. XLIX, S. 541), Fragm. 3, Zeile 8 statt Πραξαγόρας vielmehr Ἐρασίστρατος zu schreiben: 1) wegen des Inhalts, 2) wegen der Wiederholung des Wortes Πραξαγόρας in Zeile 3 des Fol. 151 v (S. 542) und 3) wegen der sonst beliebten Voranstellung des Ἐρασίστρατος, s. z. B. Fragm. 1, 2, 8, 20,

pag. 133v:	διάγνωσις μνήμης ἀπολίας (l. ἀπωλείας), περὶ σκοτωματικῶν
pag. 134r:	περὶ τρόμου
pag. 134v—135r:	περὶ σπληνὸς φλεγμαίνοντος und ein remedium spleniticum
pag. 135v:	πρὸς νεφρῶν πόνων
pag. 136r:	περὶ σκληρίας σπλάγχνων
pag. 136v:	περὶ αἱμοραγίας γυναικὸς = Uterusblutungen, Metrorrhagie
pag. 137r:	περὶ ἀφωνίας und περὶ αποκοπῆς φωνῆς
pag. 137v—142r:	περὶ γλώττης τραχύτητος und einige andere kleine Tractate
pag. 142v:	τοῦ γαληνοῦ περὶ ἔμετων
pag. 143r—146r:	verschiedene Recepte
pag. 146v—147r:	Τῶν σκοτοματικῶν τὴν αἰτίαν etc. Der erste Buchstabe ist von P_2 mit schwarzer Tinte hinzugefügt. Dieser Tractat deckt sich mit cod. Paris. suppl. Graec. 636, pag. 46v und 47r.

27, 29, 30, 34; es weicht nur ab von dieser Gewohnheit Fragm. 4, aus leicht begreiflicher Veranlassung.

Das Bruchstück des Paris. graec. 2324 lautet:

περὶ ἐπιληψίασ ἐρασιςράτου· κβ

ος·
Επιληψία, σπασμὸσ ἐςὶν ὅλου τοῦ σώμτ ·
μετὰ βλάβησ τῶν ἡγεμονικῶν ἐνέργειῶν
ὁπωτὲ μὲν ἐν αὐτῶ τῶ εγκεφάλω, συνϊ
ςαμένην· ἔχει τὴν αἰτίαν· ποτὲ δὲ ἐντὸσ
τούτου ταῖσ κοιλίαις ἐμφράττουσι τὰσ
διἑξόδουσ τοῦ ἡγεμονικοῦ πνεύματοσ.
ὥστε πιπτει καὶ ἀφρίζειν (ζ prima manus corr. ex σ ut vid.)
ὅπερ οἱ ἰδιῶται·
δαίμονα καλοῦσιν· ἐμφράττονται δὲ ἀπὸ
τοῦ πνς'. ἡ μελαγχολικοῦ χυμοῦ· ἔδ' ὅτε (l. ἔσθ' ὅτε) καὶ
κατὰ τῆς γαςρὸσ· ςόμα κατὰ συμπάθει
αν μῦσαν· προπεπονθῶσ ἐξ (l.-θότοσ [ἐξ]) ἑτέρου μορί
ου· οἷον χειρὸσ καὶ ποδὸσ· αὖρασ τινὸσ
ἀνερχομένησ κατὰ τῶν (l. τὸν) ἐγκέφαλον
τούτουσ δὲ ἐρεθίζειν ὁμοῦ διὰ πτεροῦ κεχρισ
μένου ἐλαίου (l. ἐλαίῳ)· καὶ ὡσφραίνειν πευκεδά
νων καὶ ὁποίω· εἶτα φλεβοτομῶν (l.-μεῖν)· καὶ ἀνα
τρίβειν (η in ει corr. m. 1) τὰ ἄκρα· τρίβειν καὶ σινμπιἔζειν
καὶ δίδειν διὰ ὀξυκράτου καὶ καστορίου·
εἶτα καθαίρειν διὰ τῆσ ἱερὰσ· ἡ τοῦ ἐ
λεβόρου· ἡ τῆσ ἐντεριώνησ δϊ' ὅλησ τῆσ

pag. 147 v sqq.: ληθάργου αἰτία = cod. Paris. suppl. Graec. pag. 23 v sqq. — Vgl. den apparatus criticus der in 1 genannten Schrift und oben S. 595.

pag. 203 r: ἐκ τῶν τοῦ γαληνοῦ περὶ νεφρῶν.

pag. 203 v: Einige Fragen und Antworten über Krankheiten.

pag. 204 r—209 v: *Fortsetzung* des durch pag. 203 r und v unterbrochenen Tractats über die Διάγνωσις περὶ τῶν ἕξεων καὶ χρονίων νοσημάτων. Seite 209 v enthält eine Lücke von 8 Zeilen.

pag. 210 r—224 r: Beschreibungen mannigfacher Krankheiten und deren Behandlung.

pag. 224 v—233 v: Die ἀποσπάσματα ἰατρικὰ werden von anderer Hand in grosser, deutlicher und schöner Schrift fortgesetzt.

pag. 233 v—236 v: Der 1. Schreiber setzt von der Mitte der 5. Zeile an seine Excerpte fort.

pag. 237 r—249 v: Der 2. Schreiber vervollständigt die von dem 1. Schreiber abgebrochene Arbeit, bricht aber selbst inmitten seiner Schilderung und inmitten der Seite mit folgenden Worten ab:

δ
λλ°/ κυκύ. Es deutet das ἄλλο an, dass ein neues Recept folgen sollte, dessen erster Bestandtheil noch erhalten ist. Das Wort selbst kann ich nicht erklären, ich glaube aber, dass κηκίδων zu lesen ist, von κηκίς = Gallapfel. Aehnlich lautende Worte sind auch die Glossen des Hesychios κύκυον und κυκύϊζα, welche angeblich die süsse Coloquinthe bezeichnen.

Dresden. Robert Fuchs.

Nekyia.

Die Lektüre des anregenden Buches von P. Cauer, 'Grundragen der Homerkritik' mahnt mich an die Ausführung der, in der 'Psyche' p. 45. 56 angekündigten genaueren Betrachtung der Composition der homerischen Nekyia in λ der Odyssee. Wenn ein unbefangenes und sachliches Urtheil, durch keine missgünstige Parteisucht gefälscht, in den Motiven der andeutenden Darlegung meiner Auffassung jener Composition (*Psyche* p. 45—59) sich so wenig zurechtzufinden weiss, wie in dem genannten Buche geschieht, so wird es Zeit sein, in deutlicherer Erklärung den Faden vor Augen zu legen, an dem ich durch das Labyrinth der Thatsachen und Meinungen einen gangbaren Weg finden zu können hoffe. Die Pfade laufen verwirrend durcheinander; so selbstgewiss auch dieser oder jener Führer versichert, ganz allein den Weg zum Ziele zu kennen, so ist doch in Wahrheit das eine *itinerarium* nicht zuverlässiger als das andere. Jeder neu Hinzukommende muss selbständig versuchen, einen Weg zu finden den er gehen könne. αὐτὰρ ἐγὼν βασεῦμαι ἐμὰν ὁδόν —

Odysseus wird von Kirke in den Hades geschickt, mit dem einzigen Zweck, den Tiresias zu befragen: — χρὴ ἱκέσθαι εἰς Ἀΐδαο δόμους —, ψυχῇ χρησομένους Θηβαίου Τειρεσίαο (κ 490ff.). Tiresias soll ihm sagen ὁδὸν καὶ μέτρα κελεύθου νόστον θ' ὡς ἐπὶ πόντον ἐλεύσεται ἰχθυόεντα (κ 539 f.)[1]. Odysseus zu Achill, λ 479 f.: ἦλθον Τειρεσίαο κατὰ χρέος, εἴ τινα βουλὴν εἴποι, ὅπως Ἰθάκην εἰς παιπαλόεσσαν ἱκοίμην.

Im Hades giebt dem Dulder Tiresias Antwort. νόστον δίζηαι, sagt er alsbald, nachdem er vom Opferblut getrunken hat λ 100; er spricht ihm von den Heliosrindern auf Thrinakia; werden die beschädigt, so werde Odysseus allein nach Hause zurückgelangen, aber: ὀψὲ κακῶς νεῖαι —.

[1] Worte und Motiv entlehnt aus δ 389. 390 (s. *Psyche* p. 49).

Als nun aber, so geht in unserer Odyssee die Erzählung weiter, Odysseus zur Kirke zurückgekehrt ist, begrüsst die Zauberin zwar die aus dem Hades lebend Wiedergekehrten als δισθανέες, μ 22, fragt den Odysseus nach allem, ἐξερέεινεν ἕκαστα (μ 34), dann aber hebt sie selbst an (wie sie verheissen hat, μ 25. 26), von allen Gefahren des bevorstehenden νόστος zu berichten, von Sirenen, Plankten, Skylla und Charybdis, zuletzt von Thrinakia (μ 39—141). Sie spricht von den Heliosrindern, die dort gehütet werden, genauer als Tiresias gethan hat; sie knüpft mit denselben Worten wie jener (μ 137—141 = λ 110—114) die Warnung vor Beschädigung der Heerde, und die Hinweisung auf die aus dieser für die Rückkehr sich ergebenden Gefahren an. In diesem Bericht der Kirke, in dem mit keinem Worte auf Tiresias und dessen gleichlautende Ankündigung hingewiesen wird, ist offenbar vorausgesetzt, dass Odysseus noch gar nichts vernommen habe von seinem νόστος, insbesondere von den Heliosrindern. Wie Kirke dies voraussetzen kann nach geschehener (und ihr wiederberichteter) Befragung des Tiresias; andererseits, was Kirke bewegen konnte, den Odysseus erst von Tiresias mühsam erkunden zu lassen, was sie, wie sich nun ergiebt, selbst weiss, und genauer als Tiresias zu sagen weiss (als θέσφατα spendende Göttin, μ 155, der alles bekannt ist: vgl. κ 456 ff.) und nun sogar wirklich sagt: darnach fragt man vergeblich [1]. Es giebt darauf keine Antwort. Vielmehr ist offenbar, dass die Befragung des Tiresias in λ und die Belehrung des Odysseus durch Kirke in μ jeder Beziehung auf einander entbehren; dass unmöglich ein und derselbe Poet beide Belehrungen angelegt und in seinem Gedicht verbunden haben kann. Eine von beiden muss zu der

[1] Schon die Ausleger und Kritiker des Alterthums — denen kaum eine der wirklich vorhandenen Bedenklichkeiten in der Composition der homer. Gedichte unbemerkt blieb — haben sich diese Frage vorgelegt und auf ihre Art beantwortet (Schol. κ 490. 491. 492. Eustath. Od. 1665, 20 ff. s. Schrader, Porphyr. *Qu. Odyss.* p. 101 f.). Am ersten lässt sich von ihren λύσεις noch hören, was Schol. Hamburg. λ 431 vorbringt: trotz der eigenen Kunde der Kirke müsse Od. zu Tiresias gehen, weil ὁ ποιητὴς ἐπεισοδίῳ χρήσασθαι ἐβουλήθη διὰ τὸ φρικῶδες καὶ ἐκπληκτικὸν τῆς ψυχαγωγίας. Ein poëtischer, nicht ein pragmatischer Grund: das ist ganz richtig empfunden. Nur ist die Absicht, ein Schauergemälde einzulegen, bei der Erdichtung der Nekyia höchstens ein nebensächliches Motiv gewesen.

anderen, schon vorhandenen, von fremder Hand nachträglich hinzugesetzt worden sein.

Nun ist die Belehrung durch Kirke in μ die weit umfassendere, auch in dem einzigen Punkte, in dem sie mit der Rede des Tiresias übereinkommt, die genauere. Sie ist im Zusammenhang der folgenden Erzählung unentbehrlich; ohne sie wäre Odysseus in den folgenden Erlebnissen rath- und hülflos; seine πόροι kommen ihm allein aus Kirke's Warnungen: auch beruft er sich stets auf diese: μ 154 ff., 226 ff., 266 ff.[1]. Die Abenteuer bei den Sirenen, bei Skylla und Charybdis konnten ohne das Vorauswissen des Odysseus nicht so, wie sie thun, verlaufen; die Warnungen der Kirke, aus denen dieses Vorauswissen fliesst, müssen stets einen Bestandtheil dieser ganzen Erzählung gebildet haben. Gab aber Kirke auf jeden Fall ihre θέσφατα über Sirenen, Skylla und Charybdis, so ist an sich schon nicht zu verstehn, warum sie von dem letzten der Abenteuer, der Schlachtung der Heliosrinder auf Thrinakia, nicht sollte Bescheid gewusst und gegeben haben. Auch diese letzte Warnung ist ein unentbehrliches Stück der Gesammtheit ihrer θέσφατα. Neben ihr wird freilich die gleichlautende Prophezeiung des Tiresias sehr überflüssig; Kirke nimmt auf diese keinerlei Rücksicht. Umgekehrt lässt sich die Dürftigkeit und Unvollständigkeit der Belehrung durch Tiresias, der doch von dem νόστος des Odysseus überhaupt und im Ganzen reden wollte und nun ein einziges Abenteuer daraus hervorhebt (um dann, zum Ersatz, noch von anderen Dingen zu reden, die mit dem νόστος nichts mehr zu thun haben), kaum anders erklären, als aus der Rücksicht auf die ihm (d. h. dem Dichter dieser Erzählung) wohl bekannte, weit vollständigere Belehrung durch Kirke in μ, die er nicht in

[1] μ 266—275 giebt die Lesart der besten und meisten Hss. ἥ— ἐπέτελλεν 268. 273; ἔφασκεν 275 noch ein deutliches Anzeichen dafür, dass ursprünglich hier nur Kirke als die Warnerin gedacht und genannt war. Wäre von jeher hier neben Kirke Tiresias genannt (267. 272) und die Schreibung gewesen: οἳ—ἐπέτελλον, ἔφασκον, so wäre gar kein Motiv ersichtlich, aus dem irgendwer nachträglich den Singular eingesetzt haben sollte. Dagegen ist sehr begreiflich, dass, nachdem die Nekyia in die Odyssee eingedichtet und mit Beziehung auf sie V. 267 hier eingelegt (268 ursprünglich Κίρκης Αἰαίης —), 272. 273 etwas umgedichtet und erweitert waren, die aus der älteren Fassung stehngebliebenen Singulare in 268. 273. 275 Anstoss erregen und in Plurale umgesetzt werden konnten: wie es in einigen Hss. geschehen ist.

ihrem ganzen Umfang wiederholen wollte [1]. Die Prophezeiung des Tiresias ist die jüngere; sie ist in das Ganze der Odysseuslieder erst nachträglich eingelegt, als die Prophezeiung der Kirke darin schon vorhanden war.

Damit ist aber gesagt, dass die ganze Nekyia in der Odyssee ursprünglich fehlte. Denn ohne die Begegnung des Odysseus mit Tiresias kann überhaupt nichts von dem was Odysseus in der Unterwelt hört und sieht und redet in dem Gedichte gestanden haben. Diese Scenen alle bedürfen einer Einführung, einer Veranlassung, ohne die sie nicht vor sich gehen konnten: und es giebt keine andere Veranlassung als die Befragung des Tiresias [2].

Es ist denn auch schon längst ausgesprochen und oft ausgeführt worden, dass die Nekyia in dem ursprünglichen Bestand der Odyssee gefehlt haben müsse [3].

Nun ist das, was Tiresias dem Odysseus sagt, was Odysseus erwidert, und Tiresias noch hinzufügt (λ 90—151), so dürftig, neben den Mahnungen und Berichten der Kirke in μ so über-

---

[1] So auch Bergk, *Gr. Litt.-Gesch.* 1, 689: dass über die weitere Fahrt des Odysseus Tiresias nur weniges mittheile, beruhe auf Absicht des Dichters: 'da dieser Dichter nicht weitläuftig wiederholen wollte, was in der alten Odyssee der Held aus dem Munde der Kirke vernommen hatte'. Damit will sich freilich Bergks Ansicht, dass die Nekyia ein ohne Rücksicht auf die Odyssee als Ganzes gedichtetes, ursprünglich selbständig existirendes 'Lied' sei, durchaus nicht vertragen. — In ihrer Art erklären, aus ähnlichen Motiven, Schol. λ 492 die Unvollständigkeit der Prophezeiung des Tiresias: Sirenen und den πορθμὸς übergehe er, εἰδὼς ἐροῦσαν τὴν Κίρκην (eben in μ).

[2] Kammer, *Einh. d. Od.* 531. 536 nimmt an, dass die Hadesfahrt ursprünglich ohne die Scene der Befragung des Tiresias in der Odyssee gestanden habe. Das ist aber ganz undenkbar, wenn doch (woran auch K. festhält) Kirke den Helden in den Hades schickt: sagt sie einmal χρή — (κ 490), so muss auch der Grund für dieses 'Muss' dem Odysseus, der so Unerhörtes (κ 502) unternehmen soll, mitgetheilt werden: eben die Nothwendigkeit der Befragung des Sehers (κ 392 ff., 538 ff.). Hatte übrigens die Nekyia ohne Tiresias schon ihre Stelle im Gedicht gefunden, so begriffe man nicht, wie noch nachträglich Jemand, um die übrigen Hadesscenen, die dann ja schon thatsächlich eingeführt waren, erst noch einzuführen, die Befragung des Tiresias zu erfinden für nöthig halten konnte: denn nur dem Zwecke einer solchen Einführung dient jene Befragung.

[3] Zuerst, soweit mir bekannt, von Lauer in seinen, im Uebrigen wenig gelungenen *Quaestt. Homericae* (1843) p. 55 ff.

flüssig, poetisch so gehaltlos, dass der Wunsch, diese Scenen zu gestalten, unmöglich als der wirkliche Beweggrund gelten kann, der ihren Urheber in dichterische Thätigkeit gesetzt habe. Die Befragung des Tiresias, pragmatisch genommen die einzige αἰτία für die Hadesfahrt des Odysseus, ist poetisch genommen nur eine πρόφασις, ein leichthin ersonnener und obenhin ausgeführter Anlass zur Einführung anderer Scenen im Reiche der Abgeschiedenen, deren Ausbildung der eigentliche Zweck des Dichters und seiner Dichtung war. Es fragt sich nur, welchen und wie vielen solcher Scenen die Befragung des Tiresias zur Einführung und Ermöglichung zu dienen ursprünglich bestimmt war. Denn, dass in ihrem gegenwärtigen Bestand die Nekyia nicht das einheitliche Werk eines einzigen Dichters darstellt, das wird von Niemanden verkannt. Es sondern sich deutlich von einander acht Abschnitte: 1. Elpenor. 2. Tiresias. 3. Antikleia. 4. Die Heldenfrauen. 5. Intermezzo. 6. Die ἑταῖροι. 7. Die Erscheinungen im Erebos. 8. Finale. Hier sind nun (um von 1, 5, 8 einstweilen nicht zu reden) das 3. und 6., und das 4., und wieder das 7. Stück von einander nach Gehalt und Styl und der sich darin ausprägenden Sinnesart des Dichters stark verschieden. Mit Antikleia und nachher mit den ἑταῖροι (Agamemnon, Achill, Aias) tritt Odysseus in ein wirkliches Gespräch (Aias antwortet beredt genug durch finsteres Schweigen); sie reden von Dingen, die beiden Theilen am Herzen liegen und darum ihnen der Rede werth sind. Das Vergangene, von dem sie reden, liegt nicht starr abgeschlossen vor dem Blick als ein für immer Gewesenes. Aus der Empfindung der Redenden strömt ihm aufs Neue Blut des Lebens ein; wir sehen es als ein Werdendes und Gegenwärtiges vor uns sich entwickeln und regen. Hier ist homerische Art, kann man ohne Umschweife sagen. — Der Frauenkatalog giebt eine lange Reihe von Berichten im Ἡσιόδειος χαρακτήρ, aus einem grossen Schatz der Sagenkunde ohne jede Rücksicht auf persönliche Theilnahme des Odysseus an dem Berichteten ausgewählt, in einfach historischem Vortrag, von keiner Regung gemüthlicher Mitempfindung belebt oder beunruhigt. — Die 'Gestalten im Erebos' stellen sich anschauender Phantasie in einer Reihe von meisterhaft fest und knapp umrissenen Bildern dar, sehr merklich verschieden sowohl von dem breit entwickelnden Styl der Gespräche mit Antikleia und den ἑταῖροι, als von der, durch Andeutung des Bekannten das Gedächtniss an Vergangenes

beschäftigenden, nicht die lebendige Anschauung des Gegenwärtigen bestimmenden Darstellungsweise des Frauenkatalogs.

Dass die Hand Eines Dichters innerhalb eines einzigen kurzen Gedichts in diesen drei verschiedeuen Stylarten sich habe ergehen wollen — auch wenn sie es konnte —, ist nicht zu glauben. Nun wird, nach dem Vorgange des Aristarch, der von den Gestalten im Erebos erzählende Abschnitt (λ 565—627) auch von der neueren Kritik ziemlich einmüthig als eine spätere Eindichtung preisgegeben. Für diese ἀθέτησις giebt es auch einen äusseren, aber sehr bedeutsamen Grund, den die Scholien stark hervorheben [1]. Odysseus erblickt hier Gestalten die, im Innern des Erebos festgehalten, sich ihm nicht entgegenbewegen können, ohne doch selbst seinen Standpunkt an der Grube, die er am äussersten Rande der Unterwelt gegraben hat, zu verlassen (αὐτοῦ μένον ἔμπεδον 628). Dies steht im Widerspruch mit der Vorstellung, die in den anderen Scenen herrscht: nach der Odysseus der Seelen oder εἴδωλα erst gewahr wird, wenn sie zu ihm herankommen, ὑπὲξ Ἐρέβευς 37, sowie sie, von ihm entlassen, wieder entschweben μετ' ἄλλας ψυχὰς εἰς Ἔρεβος νεκύων κατατεθνειώτων 563 f. Da ihm, dieser seiner Stellung entsprechend, schon Tiresias naht (90), die Befragung des Tiresias aber ohne alle Frage zu dem ursprünglichen Bestande der Nekyia gehört, die ohne sie gar nicht zu Stande kommen konnte, so müssen die Verse, in denen Odysseus von Vorgängen im inneren Erebos erzählt, die er an seiner Opfergrube stehend wahrgenommen habe, von einer anderen als der Hand des ersten Dichters der Nekyia gebildet sein.

Der Voraussetzung des ursprünglichen Gedichtes entsprechend, kommen zu Odysseus aus der Tiefe heran Tiresias, Antikleia, die ἑταῖροι. Es kommen heran auch die Weiber. Der Bericht von den Weibern ist nicht von demselben Dichter ausgeführt wie die Gespräche mit Antikleia und den ἑταῖροι. Es fragt sich, welcher von diesen beiden Abschnitten dem Gedicht ursprünglicher angehört. — Der Frauenkatalog soll auch als eine Reihe von Gesprächen gedacht werden, in der die einzelnen Frauen dem Odysseus auf seine Fragen Antwort geben: λ 229. 233. 234. Aber nicht an einer einzigen Stelle dieses Katalogs entwickelt sich ein wirklicher Dialog; den Inhalt der Schicksale der Einzelnen als deren eigene Mittheilung zu bezeichnen wird

---

[1] Schol. λ 568. 570. 573. 580. 588. 593.

einigemale ein schwacher Ansatz gemacht: φάτο, φῆ heisst es 236; 237; φάσκε 306 (εὔχετο 261); in den meisten Fällen spart sich der Dichter auch so flüchtige Andeutung. 'Ich sah' die und jene, sagt Odysseus immer wieder; was er an Thatsachen aus ihrem Leben mittheilt, kann er ebensogut eigner Erinnerung und sonsther gewonnener Kunde verdanken als ihren eigenen Mittheilungen. Es zeigt sich sehr deutlich: die Form der persönlichen Aussage, oder gar des lebendigen Wechselgesprächs, ist für das in diesem Abschnitt Vorzutragende nicht die wahrhaft angemessene, geschweige denn die nothwendige Form. Nicht für diese Reihe von Berichten würde, wenn *res integra* gewesen wäre, diese Form erdacht und erwählt worden sein. Warum sie, als eine äusserliche Einkleidung wenigstens, dennoch auch diesem Abschnitt gegeben ist, lässt sich nicht verkennen: der Dichter des Katalogs fügt sich einer für den Verkehr des Odysseus mit den Unterirdischen bereits vorgezeichneten Form der Darstellung. Er fand in dem Gedichte, dem er seine eigenen Verse einfügte, solche Abschnitte bereits vor, in denen die dialogische Form voll durchgeführt war, in denen sie nicht willkürlich von aussenher angenommen, für die sie aus dem Wesen der Sache heraus erfunden war. Als solche Abschnitte können nur die Gespräche des Odysseus mit Tiresias, Antikleia, den ἑταῖροι gelten. Diesen Scenen liegt die dialogische Umkleidung knapp und glatt an, wie eine natürliche Haut. Hier versteht man, aus den Personen, die mit Odysseus in Zwiegesprächen zusammengeführt werden, aus dem Inhalt der thatsächlichen Mittheilungen, die sie mit ihm austauschen, den Empfindungen, die beiden Theilen das Gespräch erregt, die innere Nothwendigkeit einer Form der Darstellung, die diese Abgeschiedenen mit den noch Lebenden in lebendigen Verkehr setzen muss. Man begreift hier vollkommen, warum der Dichter seine Todtenschau durch die Opfer an der Grube, die Heranlockung der Seelen durch die Blutwitterung eröffnet, die dem Heranschweben der Einzelnen, der persönlichen Entwicklung ihrer Art, ihrer Gedanken und Anliegen noch im Jenseits den Anlass, die Ermöglichung geben müssen; warum er nicht etwa mit einem stummen Betrachten des, um den Eingedrungenen unbekümmert weitergehenden Treibens der Abgeschiedenen (wie in den später eingedichteten Bildern aus dem Erebos), oder einem betrachtenden Herumwandeln des Helden, etwa unter der Leitung eines Kundigen (wie in späteren Nekyien vielfach geschieht) sich begnügen

wollte. Hier stehen wir auf dem ältesten und ersten Boden der später in mannichfachen Schichtungen angewachsenen Nekyia.

Wenn diese Betrachtungen richtig sind, so verbleiben (von Elpenor, dem Intermezzo, dem Finale einstweilen abgesehen) für die, durch die Befragung des Tiresias eingeleitete älteste Nekyia die Gespräche des Odysseus mit Antikleia, mit Agamemnon und Achill, und die Anrede an den zürnenden Aias. Diese Abschnitte nochmals zu theilen und einige von ihnen an die Befragung des Tiresias anzuschliessen, die übrigen einem Nachdichter zuzuweisen, könnte man sich nur durch sehr dringende Gründe bewegen lassen. Dass die Befragung des Tiresias, selbst nur eine Einleitung zu inhaltreicheren Vorgängen im Todtenreiche, jemals nichts anderes als die Zusammenkunft des Odysseus mit seiner Mutter nach sich gezogen habe, ist ganz unglaublich: der Hebel wäre für eine so geringe Last viel zu lang und zu stark [1]. Die Unterredungen mit den ἑταῖροι, Agamemnon, Achill, Aias sind unter sich, aber auch mit dem Gespräch mit der Mutter durchaus aus Einem Geiste und aus Einem Gusse [2]. Hier dennoch eine

[1] Auch weist das generelle ὅντινα —, ᾧ δέ κε — in der Anweisung des Tiresias λ 147. 149 mit Bestimmtheit darauf hin, dass nicht allein die Mutter sich nachher der Opfergrube nahen werde.

[2] Ed. Meyer, *H.* (= Hermes Bd. 30) 251 f. möchte den Unterschied zwischen Tiresias, Antikleia und den ἑταῖροι, die er zwei verschiedenen Dichtern zuweisen will, recht tief ausgraben; er setzt sich förmlich in ästhetische Wallungen, um den 'ungeheuern Gegensatz' zwischen den zwei Abschnitten, den nur ich 'nicht empfinde', gutwilligen Lesern bis zur Erschütterung eindringlich zu machen. Was er da aber von dem 'Grauen vor der Geisterwelt' in dem ersten, den 'behaglichen Zwiegesprächen' in dem zweiten Abschnitt erzählt, das hat er nur aus der Fülle des eigenen Gemüthes; in dem Gedicht selbst (dessen zwei Abschnitte kaum unzutreffender charakterisirt werden könnten) ist nichts von alledem zu spüren. Ein 'Gegensatz' besteht zwischen den beiden Abschnitten in keinem Punkte; nur ist der Verfasser dieses alten Kerns der Nekyia nicht Stümper genug, um Einleitung und Ausführung des Themas ganz in gleichem Ton und Tempo zu halten, um seinen Helden mit der Mutter in völlig derselben Stimmung reden zu lassen, wie mit den ἑταῖροι; so wie er auch wieder in dem Verkehr des Helden mit Agamemnon, mit Achill, mit Aias jedesmal, je nach der Art der dem Odysseus Gegenüberstehenden und nach dem Inhalt der Unterredung den Ton variirt — sehr merklich für den, der solche Klangunterschiede zu 'empfinden' vermag. Aber Eine Hand ist es, die alle diese Töne anschlägt und verbindet.

Scheidung vorzunehmen, hat manche Kritiker [1] ein äusserlicher Umstand bewogen. Das Trinken vom Opferblut, das Tiresias (146—149) für das νημερτὲς ἐνισπεῖν der Seelen als nothwendige Bedingung angegeben hat, wird, als das Erkennungsvermögen der ψυχή erweckend, ausdrücklich erwähnt bei Antikleia 153 (ἤλυθε καὶ πίεν αἷμα κελαινεφές· αὐτίκα δ' ἔγνω) und bei Agamemnon 390 (ἔγνω δ' αἶψ' ἐμὲ κεῖνος, ἐπεὶ πίεν αἷμα κελαινόν) [2]. Nachher kommt Achill heran, mit ihm Patroklos, Antilochos und Aias. Der Act des Erkennens tritt zunächst bei Achill deutlich ein: ἔγνω δέ ψυχή με ποδώκεος Αἰακίδαο 471. Dass dieser Act durch den Blutgenuss bewirkt wird, ist hier

---

[1] S. besonders Kammer, *Einh. d. Od.* 495 ff.

[2] Dies ist die völlig sichere Ueberlieferung. In einer einzigen Hs, einem Vindobonensis (C) des 13. Jh.'s, lautet die zweite Hälfte des Verses: ἐπεὶ ἴδεν ὀφθαλμοῖσι. Dies ist nichts als eine unzeitige Reminiscenz aus V. 615, bei der ihrem Urheber selbst nicht geheuer war; denn er schreibt am Rande der Hs.: γρ. ἐπεὶ πίεν αἷμα κελαινόν, ὃ καὶ κρ[εῖττον]. Da mit diesem Irrthum eines einzelnen byzantinischen Schreibers die richtige Ueberlieferung ἐπεὶ πίεν αἷμα κελαινόν doch nicht wohl sich erschüttern liess, hat man gemeint, eine Unterstützung der Schreibweise: ἐπεὶ ἴδεν ὀφθαλμοῖσιν aus einem Scholion Harl. gewinnen zu können, das in unseren Ausgaben zu V. 391 gesetzt wird: πῶς μὴ πιὼν τὸ αἷμα γινώσκει; κτλ. Diese Frage zeige, dass der Scholiast das ἐπεὶ πίεν — hier (390) nicht gelesen habe. So C. W. Kayser, dann Wilamowitz, *Hom. Unters.* 151, 11 u. a. Aber auch diese Stütze ist nur illusorisch. Wer die Scholien im Zusammenhange liest, bemerkt alsbald, dass jenes Scholion zu 391 unmittelbar verbunden werden muss mit Schol. T. V. zu 385: dass aber dies ein irrthümlich hieher verschlagenes Scholion zu V. 568—627 sei, ist längst bemerkt und in der That unverkennbar. Das Schol. H zu 391 bezieht sich auf V. 615 (die δικάζοντες sind Minos — auch, als κολάζων, Herakles; die δικαζόμενοι Tityos u. s. w., aber doch nicht Agamemnon!); dass das Ganze ebenso wie das Schol. 385 aus Porphyrios stammt und wohin es zu beziehen ist, lehrt ein Blick auf Porph. περὶ Στυγός bei Stob. *ecl.* I p. 423 W. Das alles ist längst erkannt, beide Scholien, das zu 385 und das zu 391 auch (nach Polaks Vorgang) an ihrer richtigen Stelle eingeordnet bei Schrader, Porph. *Quaest. Hom. ad Od. pert.* p. 108. Trotzdem operirt noch Cauer, *Grundfr.* 215 (E. Meyer *H.* 252 ohnehin) mit dem Schol. H. 391 zu Gunsten der Schreibung ἐπεὶ ἴδεν ὀφθαλμοῖσιν. Diese beruht aber, da jenes Scholion mit der Sache gar nichts zu thun hat, lediglich auf einem Irrthum oder willkürlichen Einfall des Schreibers jenes Vindobonensis, und hat also gar keine Beglaubigung. Die richtige Lesart: ἐπεὶ πίεν αἷμα κελαινόν war die einzige wirklich übe lieferte.

nicht ausdrücklich gesagt. Die anderen Seelen, heisst es dann 542, ἕστασαν ἀχνύμεναι, εἴροντο δὲ κήδε' ἑκάστη. Aias endlich, der nicht redet, trinkt auch nicht vom Blute; seine ψυχή steht von ferne, κεχολωμένη εἵνεκα νίκης — 544; mithin weiss sie auch ohne Bluttrunk, wer Odysseus ist.

Dieser Ungleichmässigkeit der Darstellung kann ich so viel Bedeutung nicht beimessen, um nach ihr die innerlich zusammenhängenden Scenen auseinander zu reissen, Antikleia und Agamemnon dem einen, Achill und Aias einem anderen Dichter zuzuweisen. Man ist vollkommen berechtigt, in V. 471 das: ἔγνω, das ja jedenfalls einen momentan eintretenden Act eines bis dahin nicht thätigen Erkennungsvermögens bezeichnet, sich, 'κατὰ τὸ σιωπώμενον' (mit Schol. λ 471) dahin zu erläutern, dass man ein: ἐπεὶ πίεν αἷμα κελαινόν sich in Gedanken ergänzt. Es giebt in homerischer Dichtung der Fälle genug, in denen der Dichter einen Umstand, dessen Erwähnung zur vollständigen Genauigkeit der Erzählung erforderlich wäre, in einer gewissen Lässlichkeit der Ausführung bei Seite lässt, ohne doch damit sein Eintreten in Abrede zu stellen. Hier wird der Bluttrunk, der, wie alle rein phantastischen Züge der Einkleidung seiner Erzählung, für den Dichter der ursprünglichen Nekyia kein selbständiges Interesse hat, ihm nur als Vehikel für die Vorgänge eines geistig gemüthlichen Verkehrs des Odysseus mit den Seinen dient, nachdem er schon bei Antikleia (153) und Agamemnon (390) nur flüchtig angedeutet war, in dem Fall des Achill (471 f.) nicht mehr ausdrücklich erwähnt, sondern nur noch vorausgesetzt, und vollends in den wenigen Worten, mit denen der Verkehr mit den anderen ψυχαί angedeutet wird (541 f.), nicht mehr besonders hervorgehoben. Das ist nur nicht pedantisch [1]. In dem Falle

---

[1] Es ist übrigens bemerkenswerth, dass die Wirkung des Bluttrinkens nicht ganz deutlich und fest umgrenzt vom Dichter bezeichnet wird. ἔγνω heisst es bei Antikleia, bei Agamemnon, V. 153. 390. Aber Tiresias sagt dem Odysseus: wen du dem Blute wirst nahen lassen, ὁ δέ τοι νημερτὲς ἐνίψει (148). Das klingt beinahe, als ob durch den Bluttrunk den Seelen wahrsagende Kraft komme: νημερτέα εἰπεῖν, εἴρειν bedeutet wahrhafte Voraussagung der Zukunft im Munde desselben Tiresias, V. 96. 137 (so auch νημερτὲς ἐνίσπες μ 112). Es ist als ob man es hier durchweg mit einer νεκυομαντεία zu thun hätte (vgl. *Psyche* 53), in der die Seelen zum Wahrsagen von Zukünftigem gezwungen werden sollen. Aber wenn auch νημερτὲς ἐνισπεῖν hier nichts weiter als truglos, der Wahrheit gemäss reden, bedeuten soll (wie ja

des Aias musste der Dichter schon eine leichte Ueberschreitung der für die Erwerbung des vollen Bewusstseins der ψυχαί gestellten Bedingungen zulassen, wenn er auf das wundervolle Bild, voll Wucht und Grösse, nicht verzichten wollte, von dem unversöhnten Helden, der von dem Todfeinde, dessen Anwesenheit er wahrnimmt, sich in wortlosem Groll abwendet, seinen Opfertrunk verschmähend. Aias' Bewusstsein ist dabei nur um ein weniges heller gedacht als das der Antikleia, die doch auch nur darum von allen als erste heranschwebt, weil in ihr, bereits vor dem Bluttrunk, eine Empfindung von der Anwesenheit des Odysseus wach geworden ist, die sie zu dem Sohne zieht [1].

---

oft: γ 101; δ 314; 331; 642; χ 166), so ist das immer noch etwas ganz andres, und viel mehr als das einfache γνῶναι, das anderswo als Folge des Bluttrunks bezeichnet wird. Die Vorstellung von dieser Folge ist eben nicht ganz präcis ausgebildet; sie lässt für einzelne Fälle einen Spielraum.

[1] Ich traue, wie man sieht, dem Dichter der alten Nekyia zu, dass er ein Motiv, das ihm von vorneherein nebensächlich war, nicht pedantisch durchführe, einmal, um eines wichtigeren poetischen Zweckes willen, ganz ausser Acht lasse. Kenner homerischer Art (und nicht nur der modernen Vergewaltigungen des Homer) werden sagen können ob damit etwas der Weise und Gewohnheit homerischer Dichtung Ungewöhnliches oder Widersprechendes angenommen werde. — Ed. Meyer (*H.* 252 f.) weiss sich kaum zu fassen vor Unwillen über soviel Widersetzlichkeit gegen die Lehre seiner Meister. Mich rührt das nun gar nicht; aber er selbst sollte sich doch besinnen, ob es für ihn auch gerathen sei, hier so mit dem Bannfluch um sich zu werfen. Kirchhoff schreibt Tiresias, Antikleia, Agamemnon, Achill, Aias Einem Dichter zu und findet es (1879) nicht einmal nöthig, über den Unterschied im Bluttrinken der ψυχαί auch nur eine Bemerkung zu machen. Niese, *Entw. d. Hom. P.* 168 erklärt, er halte diesen Unterschied für unwesentlich: der Dichter lasse eben das Ceremoniell des Bluttrinkens, das bei der Befragung des Tiresias nöthig war, allmählich fallen. Wird nun der Historiker auch über diese beiden Zeter rufen? — Cauer, *Grundfr.* 215 f. bemerkt, dass durch meine Ansicht über das Verhältniss homerischer Dichtung zu uraltem Seelencult ich nicht verhindert werde, die Scenen, in denen die ψυχαί Blut trinken (Tiresias, Antikleia, Agamemnon) für älter als die anderen zu halten. Gewiss; wenn ich das dennoch ablehnen muss, so werde ich dafür um so gewisser sachliche Gründe haben. Dass aber meine Ansicht mich n ö t h i g e, in den Scenen mit Antikleia usw. ältere Poesie zu sehn, trifft nicht zu. Das höhere Alter eines irgendwo im Homer repristinirten Glaubenszustandes spricht noch nicht für höheres Alter auch des Abschnittes der Dichtung, in dem jener wieder auftaucht. Gerade die ältesten Theile der Ilias stehn am

Schneidet man aus dem Ganzen der Nekyia den Frauenkatalog und die Erscheinungen im Erebos aus, so lässt der verbleibende Rest einen Sinn des Dichters und der Dichtung erkennen, der sich von der Art anderer Unterweltsdichtungen späterer Zeit merklich unterscheidet. Hier sollen nicht die Zustände im Seelenreiche anschaulich gemacht werden, nicht die drängenden Schaaren der Abgeschiedenen dem Blick vorübergeführt werden; der lebende Held soll mit den Vorangegangenen, der Mutter und den Kriegsgenossen, da, wo es allein noch möglich war, in persönliche Berührung, die seine und ihre Art sich gegeneinander abheben lässt, in einen Austausch von Gedanken und Mittheilungen treten, der, auf dem dunklen Hintergrund des Schattenreiches, doch nur Erscheinungen und Ereignisse der Oberwelt, des einzigen wirklichen Lebensbereiches, vorüberziehen lässt. Von diesem dichterischen Zweck und Sinn der ursprünglichen Nekyia und den Motiven immer weiterer Ausbildung durch nachträgliche Eindichtung ist in der *Psyche* p. 45 ff. in genauerer Ausführung gehandelt, die hier nicht wiederholt werden soll.

Ihren eigentlichen Zweck erfüllt die alte Nekyia in dem, was auch in ihr den breitesten Raum einnimmt, in der Ausbreitung des Gesprächs des Odysseus mit Antikleia, Agamemnon, Achill, dem Versuche eines Verkehrs mit Aias. Hiermit tritt sie völlig in die Strömung der durch die Odyssee wirkenden dichterischen Triebe. Es ist ja unverkennbar, wie in den Gesängen dieses Gedichtes der Trieb sich regt, den οἴμαι τῶν τότ' ἄρα κλέος οὐρανὸν εὐρὺν ἵκανεν (θ 74), den Sagen namentlich von den letzten, hinter der Ilias liegenden Theilen des troischen Krieges, von den Heimfahrten der Helden, Gestalt zu geben: mitten in dem νόστος des Odysseus wird solchen Ausführungen oder Skizzirungen der Sagen, auf deren Hintergrund jener letzte νόστος steht, Raum geschaffen, in den Erzählungen des Nestor und Menelaos in γ δ, in den Vorträgen des Demodokos in θ, aber auch anderswo. Dass zu dem, was, von gleichem Drange bewegt, der Dichter der Nekyia, an Themen aus der Kriegsgeschichte und den Heimfahrtsabenteuern anschlägt und ausführt, die Berichte

festesten im homerischen, d. h. in relativ modernem Seelenglauben. — Indessen, wie ich das Fehlen der Erwähnung des Bluttrinkens bei Achill und Aias beurtheile, treffen alle solche Betrachtungen über das Alter der einzelnen Stücke usw. überhaupt auf alle diese Scenen und ebenso auf die von Tiresias usw. nicht zu.

in γ δ die Anregung gegeben haben, ist schwer zu verkennen. In dem, was von dem Morde des Agamemnon dieser selbst berichten muss, sind die in γ δ gegebenen Bruchstücke erzählender Ausführung des gleichen Gegenstandes als bekannt vorausgesetzt; sie werden hier vervollständigt, in Einem bedeutenden Motive erweitert, an dessen Ausbildung sich das Fortspinnen der Sage durch die wetteifernde Bemühung der einzelnen Sänger lehrreich beobachten lässt [1].

---

[1] Durchweg muss das von Agamemnons letzten Schicksalen in γ δ Erzählte dem was hiervon in λ 405 ff. berichtet wird, zur Ergänzung dienen; ohne jene vorausgehenden Berichte verstünde man den hier gegebenen gar nicht. In λ wird nichts gesagt von der Buhlschaft des Aegisth mit Klytaemnestra, d. h. also von dem Grunde seiner Mordthat: das war eben γ 263—275 (α 36) ausgeführt. Nichts von der Heimfahrt und Rückkehr des Agamemnon: das stand schon zu lesen δ 512—537. In λ wird eine einzelne Scene des Mordes ausgeführt (mit sehr richtigem Gefühle eine solche, die nur der selbst Betroffene, Agamemnon — der nur hier zum Worte kommt — schildern konnte, nur so, wie er dabei empfinden konnte). Der ganze Mord, seine Veranstaltung und seine Ausführung werden als bekannt — dem Leser bekannt, freilich nicht dem Odysseus: aber das ist ganz in homerischer Art — vorausgesetzt; es war davon erzählt in (γ 303 f.) δ 530—537. Die Beziehung auf jene Stelle verräth sich hier auch (was freilich der Theorie von einer sehr späten Entstehung der 'Telemachie' wenig gelegen kommt) in der Entlehnung des Verses λ 411 aus δ 535 (Kirchhoff streicht λ 411 mit keiner anderen Motivirung, als dass er hier 'den Ausdruck unnöthiger Weise beschwere'. Der Vers schliesst sich aber an den vorhergehenden, durch das asyndetisch angefügte δειπνίσσας das καλέσσας steigernd und ergänzend, trefflich an; er ist sachlich unentbehrlich ohne ihn wäre nirgends ausgesprochen, dass der Mord beim Mahle stattfand, was doch nicht bloss vorausgesetzt werden durfte. Auch bezieht sich ja das ὥς 412 ganz deutlich auf 411 zurück). Die Rache des Orest kann, selbst als Wunsch oder Ahnung, in λ so gänzlich unberührt bleiben, weil sie in γ 305 ff., α 29 ff. hinreichend eingeprägt ist. Neu hinzugekommen zu den Schilderungen der Mordthat ist das, was in λ 421 ff. von Kassandra erzählt wird. Ob nun in γ δ von ihr und ihrem Schicksal nichts gesagt ist, weil die Dichtung sich mit ihr noch nicht beschäftigt hatte, oder weil dort von ihr zu reden kein Anlass war: auf jeden Fall wird in λ von ihr erzählt eben weil in γ δ nicht von ihr erzählt war, um die Erzählung zu bereichern und zu vervollständigen. Klytaemnestra wird stärker an der Unthat betheiligt, indem sie Kassandra selbst erschlägt (λ 422 ff.). Ob das ἔκτα σὺν οὐλομένῃ ἀλόχῳ λ 410 eine αὐτοχειρία der Klytaemnestra bezeichnen soll oder nur ihre βούλευσις, ist nicht klar; wahrscheinlich das letztere; dann stünde in dieser Hinsicht die Dichtung noch auf demselben Punkte, wie γ 235, δ 92.

An dieser Beziehung auf γ δ zeigt sich nochmals sehr deutlich, dass die älteste Nekyia das, als was wir sie allein kennen, eine Eindichtung in das Ganze der Odyssee, von jeher war. Dass jemals die Hadesfahrt des Odysseus als ein, von der Odyssee unabhängiges 'Lied' selbständig existirt habe, und nachträglich erst in die Odyssee eingefügt worden sei — wie seit Lauer oft

---

[1] Weil sie sich in das Ganze der Odyssee einordnet, lässt die Nekyia (λ 185 f., 449) den Telemachos als erwachsen erscheinen: das passt nicht wohl zu den Zeitverhältnissen, wenn man genau ausrechnet, in welchem Jahre der Irren des Odysseus die Hadesfahrt vor sich geht, ist aber ersichtlich dadurch veranlasst, dass dem Dichter der Nekyia die Gestalt des Telemachos so vor Augen steht, wie sie in den früheren Büchern, der sog. 'Telemachie' geschildert ist. So sehr richtig Niese, *Entw.* 168; Thrämer, *Pergamos* 151. — Nach Ed. Meyer, *H.* 255 ist es gerade umgekehrt: mit der Schilderung der Lage des Telemachos (oder gar auch der des Laërtes λ 187 ff.? vgl., ausser ω, α 189 ff.: λ 193 aus α 193 entlehnt) stelle sich λ in 'schärfsten Widerspruch zu der gesammten Odyssee'. Telemach sei hier 'anerkannter Regent'. Das Gegentheil steht deutlich in V. 184: σὸν δ' οὔπω τις ἔχει καλὸν γέρας, d. h. es ist Niemand Regent, also auch Telemachos nicht. Ganz wie in der übrigen Odyssee. Der allgemein gehaltene Ausdruck (οὔ τις) lässt erkennen, dass auch ein Andrer als Telemach wohl Anwartschaft auf die Königswürde haben könnte, jedenfalls derjenige, der etwa die Penelope ἔγημεν, Ἀχαιῶν ὅς τις ἄριστος (179); völlig so wie sonst in der Odyssee: s. ο 521 f., α 396. 401. Telemachos ist im Genuss des Krongutes (nicht allein seines Privatbesitzes, wie er sein wird, wenn statt des Odysseus ein andrer König geworden sein wird: α 396 ff., 401 f.), er geniesst die Mahlzeiten, zu denen ihn die andern laden (jedenfalls, wie üblich, in Verbindung mit einer Berathung: so laden selbst den regierenden König die γέροντες unter Umständen ihrerseits ἐς βουλήν: Od. Ζ 54. 55). Hiermit umschreibt der Dichter der Nekyia die Lage des Telemachos, aus eigenen Mitteln, denn im übrigen Gedicht ist sie deutlich nirgends beschrieben, aber ohne jeden ersichtlichen 'Widerspruch' zu dem übrigen Gedicht und mit der unverkennbaren Absicht, die dort vorausgesetzten, dem Dichter im Gedächtniss vorschwebenden Verhältnisse zu formuliren. Die Bedrängniss der Penelope durch die Freier lässt er dabei absichtlich unerwähnt (es wird nur von ferne auf mögliche neue Verehelichung der Königin angespielt: 179), vielleicht auch, wie Cauer *Grundfr.* 299 annimmt, durch chronologische Beobachtungen bewogen, die abermals die Berücksichtigung der ganzen Odyssee durch den Dichter der Nekyia bestätigen würden. Hauptsächlich aber hat er jedenfalls die vorzeitige Beunruhigung des Odysseus durch so schlimme Kunde fernhalten wollen, anders als der Interpolator der V. 116 ff.

behauptet worden ist —, müsste, um glaublich zu werden, mit besonders deutlichen und starken Beweisen[1] erhärtet werden. An solchen Beweisen fehlt es ganz.

Das wäre also die alte Nekyia. Odysseus erzählt in ihr, wie der Fortsetzer der Odyssee in ψ 322 ff. mit nicht gerade geschickten, aber ganz deutlich den Umfang dieser ältesten, auch ihm noch unentstellt vorliegenden Hadesfahrt bezeichnenden Worten sagt, ὡς εἰς Ἀίδεω δόμον ἤλυθεν εὐρώεντα, ψυχῇ χρησόμενος Θηβαίου Τειρεσίαο, νηὶ πολυκλήιδι, καὶ εἴσιδε πάντας ἑταίρους, μητέρα θ' ἥ μιν ἔτικτε καὶ ἔτρεφε τυτθὸν ἐόντα.

Ueber die einzelnen Theile der uns vorliegenden Hadesdichtung noch einige Bemerkungen.

Das **Finale**, 628—640, gehört unzweifelhaft zum ursprünglichen Bestande der Nekyia. Das Gedicht bedarf eines solchen, hier sehr wirksam gegebenen Abschlusses. Odysseus steht hier, gemäss der Voraussetzung des ursprünglichen Gedichtes, die in der eingeschobenen Partie, 565—627, vergessen oder doch bei Seite geschoben war, wieder an dem Eingang zur Unterwelt, an seiner Opfergrube[2]. An 564 konnte sich 628 unmittelbar anschliessen.

---

[1] Einen solchen Beweis findet Kirchhoff p. 222 in dem κατέκειτο κ 532, das aus λ 45, wo es passend steht, unpassend wiederholt sei: hieraus ergebe sich, dass λ schon vorhanden war, ehe es durch die entsprechenden Verse in κ in die Gesammterzählung eingehängt wurde. Gewiss ist κατέκειτο κ 532 unpassend aus λ 45 wiederholt, aber nur nach der unzeitigen Reminiscenz eines Schreibers, nicht von dem Dichter jenes Verses. Dieser weiss den für den Auftrag der Kirke geeigneten Ausdruck in allem übrigen so vollkommen zutreffend zu gebrauchen, dass ein so gedankenloses, ja sinnloses Verfallen in die Form einer Erzählung von Vergangenem, wie es in jenem κατέκειτο läge, ihm unmöglich zugetraut werden kann. Wo die beiden Stellen in κ und λ einmal nicht genau im Ausdruck zusammentreffen, κ 526—530, λ 34—37, ist die Partie in κ die frühere und ausführlichere, von der in λ eine abkürzende Fassung gegeben wird; unmöglich kann hier λ dem Dichter in κ den Anstoss gegeben haben. Man wird in κ 532, mit einigen Hss., nach Nauck u. a. neueren Herausgebern κατάκειτ(αι) zu schreiben haben.

[2] Kammer, *Einh. d. Od.* 475 meint, die Gefährten, die Odysseus mit zur Opfergrube nimmt, λ 23 ff., seien hier vergessen; Od. sei allein; es bestehe also ein Widerspruch zwischen λ 23 ff. und λ 84 ff., 636. Aber die Gefährten sind zwischen λ 23 und 84 mit den geschlachteten Opferthieren zur Verbrennung fortgegangen: so ist jedenfalls zu verstehen, was λ 44—47 gesagt wird; so versteht es Schol. λ 44, und so

Ob die Episode von Elpenor's Tode und Erscheinung am Eingang der Unterwelt (κ 551—560; λ 51—84; μ 9—16 halb) zum ursprünglichen Bestand der Nekyia gehöre, ist schwer mit voller Bestimmtheit zu entscheiden. Sie ist für das Ganze nicht nothwendig, ja man versteht weder Grund noch Zweck ihrer Einlegung in den Verlauf der übrigen Abenteuer und Erlebnisse im Hades[1]. Aber, unter der Voraussetzung einer nachträglichen Einlegung von fremder Hand verstünde man beides um nichts besser; und man müsste doch dann vor allem ein Motiv nachgewiesen sehn, wenn man an eine Eindichtung glauben sollte. Die Episode tritt andererseits weder in den Verlauf der Ereignisse, wie er in der ursprünglichen Nekyia sich entwickelte, störend ein, noch aus dem Kreise eschatologischer Vorstellungen, in die Homer, und auch die älteste Nekyia, sich einschliessen, merklich heraus. Elpenor begegnet, ἀν' εὐρυπυλὲς Ἄϊδος δῶ (wie die ψυχή des unbestatteten Patroklos, Ψ 74) schwebend, zu allererst dem Freunde; als ἄταφος ist er zu den übrigen Schatten noch nicht zugelassen: dass dies die Meinung des Dichters selbst ist, zeigt sein γάρ V. 52. Die ψυχή des Elpenor ist des vollen

hatte es Polygnot verstanden und auf seinem Nekyiabilde in Delphi (Paus. 10, 29, 1) dargestellt: s. R. Schöne, *Jahrb. d. archäol. Inst.* 1893 p. 200. Ganz natürlich ist also seitdem, und auch zuletzt noch, V. 636, Odysseus allein an der Opfergrube.

[1] Auffallend ist die Breite und Wichtigkeit, mit der von der Bestattung und dem Grabmal des Elpenor geredet wird (λ 66—78; μ 11—16). Man hat daher gemeint, die Geschichte diene als αἴτιον für ein auffallendes, auf einen Gefährten des Odysseus bezogenes Grabmal auf einem Vorsprung von Aiaia (Wilamowitz, *Hom. Unters.* 145). Aetiologische Erzählungen dieser Art kennt Homer nicht (wohl merkwürdige σήματα — auch das σῆμα πολυσκάρθμοιο Μυρίνης, Ἴλου σῆμα — aber nicht Geschichten, die eigens deren Entstehung erläutern sollen). Auch ist es unmöglich, das homersche Aiaia anderswo als πόρρω που ἐν ἐκτετοπισμένοις τόποις ἀορίστοις zu suchen. Ein Local der wirklichen Welt wäre es noch nicht, auch wenn es mit dem Aia der Argonautenabenteuer ursprünglich identisch sein sollte (bei Homer ist es jedenfalls davon unterschieden). Und hatte es von jeher eine bestimmte Lage in bekannten Ländern, so hätte man es nicht nachträglich fixiren können, und zwar den Andeutungen des Gedichts ganz widersprechend, bei Circeii an der Küste von Latium. (Die richtige Consequenz der Auffassung dieser Elpenorgrabsage als eines ätiologischen Berichts wäre, diese Fixirung bei Circeii für ursprünglich, der Meinung des Dichters selbst entsprechend auszugeben, wozu sich Müllenhoff, *D. Altert.* 1, 53 f. in der That entschlossen hat.)

Bewusstseins noch nicht beraubt; sie bedarf zu dessen Erweckung des Bluttrinkens nicht; ja sie hat ein erhöhetes Bewusstsein: Elpenor weiss voraus, was Odysseus demnächst thun wird (V. 69. 70); er weiss offenbar auch, dass die Mutter des Odysseus nicht mehr am Leben ist (V. 67. 68). In allem diesen ist nichts dem althomerischen Glauben widersprechendes. S. *Psyche* 25. 26. 50f.

Wo nach keiner von beiden Seiten ausschlaggebende Gründe ziehen, wird man, nach dem Grundsatze: *in dubio pro reo*, zu der Auffassung neigen, dass die Episode ihre Stelle rechtmässig innehabe und zum ursprünglichen Bestand der Nekyia gehören möge[1].

Die Rede des Tiresias, λ 100—137, kann so wie sie vorliegt, nicht von Einer Hand gebildet sein. Mit V. 114. 115: ὀψὲ κακῶς νεῖαι, — δήεις δ' ἐν πήματα οἴκῳ ist der (V. 100) angekündigte Bericht über den νόστος des Odysseus beendigt; der Bericht schliesst wirksam, mit dunkler Andeutung eines Un-

[1] Die Wiederkehr einzelner Verse dieser Episode bei gleicher Situation in anderen Theilen der alten Nekyia (λ 55 = λ 87. 395; λ 56 = λ 396; λ 81 = λ 465) beweist natürlich nicht im mindesten, dass jene Verse aus diesen Theilen 'entlehnt' seien. Wie man es sich denken soll, dass λ 62—65 'aus κ 554 ff. genommen' seien (Kirchhoff p. 227), ist mir nicht verständlich: auf jeden Fall stammen doch die verschiedenen Erwähnungen des Elpenor in κ, λ und μ von Einem Urheber (sei dies nun der Dichter der alten Nekyia, oder ein Interpolator): wenn da der Tod des E. in κ und in λ mit ähnlichen Worten beschrieben wird, so hat das eben dieser Eine in λ von sich selbst in κ 'genommen'. — Dass auf die naive Frage des Odysseus an die ψυχή des Elpenor, λ 57 f., diese keine directe Antwort giebt, hat grundlos Anstoss erregt (Beispiele eines ganz ähnlichen Verhältnisses zwischen Frage und Antwort aus anderen Stellen des Homer stellt zusammen C. Rothe, *Die Bedeut. d. Widerspr. f. d. homer. Frage* [1894] p. 26. 27). Elpenor berichtet 60—65, was Odysseus allerdings schon weiss, von seinem Tode: soll das ernstlich im Homer als anstössig gelten? Dieser Bericht ist hier nothwendig als Einleitung zu dem, was dem E. die Hauptsache ist, der umständlich vorgebrachten Bitte um Bestattung, V. 65—78. (Kammer, *Einh. d. Od.* 300 f. schneidet κ 551—560 aus [wo dann die Weisungen des Odysseus in 548 f. und 562 ff. ganz unmotivirt auf zwei direct auf einander folgende Reden vertheilt würden: die Motivirung giebt eben das in 551—560 dazwischen Erzählte], ebenso λ 52—55: Odysseus rede 57. 58 den Elpenor, der ihm doch im Hades begegnet, 'nicht als einen Gestorbenen' an. Hielt er also die ψυχὴ Ἐλπήνορος (51) für die Erscheinung eines Lebenden? — Das Ueberlieferte ordnet und versteht sich ganz vortrefflich ohne alle Heilexperimente.)

heils, das daheim den Dulder erwarte, ganz ebenso wie der Fluch des Polyphem, ι 534 f., der hier widerklingt. Was von V. 116 an folgt, schon formell durch die ungeschickte Apposition: πήματα, ἄνδρας ὑπερφιάλους als ein unorganisches Anhängsel sich kennzeichnend, kann, als über das Thema der Voraussagungen des Tiresias hinausgehend, nicht ursprünglich von diesen einen Theil ausgemacht haben. Man hat mit Recht darauf hingewiesen[1], dass in den zeitlich hinter der Hadesfahrt liegenden Theilen des Gedichts Odysseus nirgends etwas davon verlauten lässt, dass er von dem, hier ihm angekündigten Treiben der Freier, der Bedrängniss seiner Gattin Kenntniss habe; bis zu seiner Ankunft auf Ithaka handelt er in offenbarer Unkenntniss dieser Dinge, die ihm dort erst Athene (ν 375 ff.) bekannt macht. Hierin läge freilich noch nicht unbedingt ein Anzeichen für spätere Eindichtung dieser Verse in die Nekyia: denn es fehlen in den folgenden Büchern, vor ψ 251 ff.; 322 ff., überhaupt alle sicheren Spuren einer Kenntniss der ganzen Hadesfahrt[2]. Aber in sich selbst trägt die Nekyia den Beweis, dass V. 116—120 ursprünglich in ihr nicht vorhanden waren. Nach der eben erst von Tiresias erhaltenen Auskunft über die Zustände in seinem Hause, die Freier, ihre vergeblichen Bemühungen um Penelope, kann Odysseus unmöglich fragen, wie es in dem Gespräch mit Antikleia geschieht (177—179), ob Penelope etwa bereits einem anderen vermählt sei. Die Verse, in denen Tiresias jene Auskunft ihm giebt, standen eben ursprünglich, als das Gespräch mit Antikleia gedichtet wurde, noch nicht da[3].

Mit V. 116 beginnt die Interpolation. Sie kann mit der Ankündigung der Freiernoth niemals geschlossen haben, sondern muss auch die Auflösung der Spannung geboten haben: ἀλλ' ἦτοι κείνων γε βίας ἀποτίσεαι ἐλθών (118). Mit diesem Satze wiederum kann — schon der Form nach, da ein solches ἀλλ' ἦ τοί γε eine längere Rede abzuschliessen ganz ungeeignet ist, vielmehr auf ein Folgendes hinweist — die Rede des Tiresias niemals zu Ende gegangen sein. Das unmittelbar folgende αὐτὰρ ἐπεὶ — —, ἔρχεσθαι δὴ ἔπειτα — lässt sich von dem Voran-

---

[1] Kammer *Einh. d. Od.* 492. 494.

[2] Auch die Anspielung des Odysseus auf das Loos des Agamemnon, ν 383 f., muss nicht nothwendiger Weise als Reminiscenz an λ gefasst werden.

[3] So schon C. L. Kayser, *Hom. Abh.* 36; 14 f.

stehenden nicht abtrennen. Die Verse 116—137, innerhalb deren sich nirgends Halt machen lässt, bilden ein untheilbares Ganze, von einem Dichter hier eingelegt, der hauptsächlich die Wanderung des Odysseus zu den Leuten οἳ οὐκ ἴσασι θάλασσαν skizziren wollte, dazu aber nothwendigerweise sich selbst den Uebergang bahnen musste durch die von den Freiern und ihrer Beseitigung berichtenden Verse [1]. Seine Einlage lässt sich völlig auslösen; die resignirte Antwort des Odysseus 139, nach den so freundlich gefärbten Bildern, mit denen jetzt die Rede des Tiresias schliesst, kaum begreiflich, schliesst sich, wenn man die Einlage, V. 116—137, ausscheidet, an V. 115 passend an.

In allem Wesentlichen weichen die hier entwickelten Ansichten von der ursprünglichen Anlage und weiteren Ausbildung der Rede des Tiresias und der Nekyia im Ganzen von dem ab, was bei Wilamowitz in den 'Homerischen Untersuchungen' vorgebracht wird. Dort gilt die Nekyia (nach Ausscheidung derjenigen Stücke, die als Interpolationen angesehen werden) als eine Compilation ausgeschnittener Stücke aus fertig vorliegenden Gedichten, die ein Redaktor durch einige selbstverfertigte Abschnitte miteinander verbunden habe. Von vorne herein wird diese Annahme nur derjenige leidlich finden können, dem für die Erklärung der Entstehung der Odyssee im Ganzen die Compilationshypothese ernstliche Bedeutung zu haben scheint. Ich finde diese Hypothese, so oft sie auch von ihren Anhängern ins Spiel gebracht wird, nirgends als nothwendig oder doch für die Erläuterung der φαινόμενα besonders förderlich erwiesen [2], sehe vielmehr alle Wahrscheinlichkeit auf Seiten der alten Vorstellung, nach der das uns vorliegende Gedicht aus dem Kerne einer einheitlichen, übrigens von allem Anfang schon umfangreichen und sinnreich, ja künstlich aufgebauten Dichtung durch vielfache Aus- und Anwüchse sich entwickelt hat, die sämmtlich, mögen sie stofflich zum Theil aus fremder, ausserhalb des Kreises der Odyssee liegender Sagendichtung sich ernähren, so wie sie sich darstellen einzig für die ihnen bestimmte Stelle im Ganzen des

---

[1] Hier ist V. 116, die zweite Hälfte, entlehnt aus ν 396; 119 f. aus α 295 f.

[2] Die Contaminationshypothese, nach der die Odyssee eine Originaldichtung überhaupt nicht wäre, ist, mit Scharfsinn und Beharrlichkeit, durchgeführt in dem Buche von den 'Quellen der Odyssee'. Aber die Durchführung ist zu einer deductio ad absurdum geworden. Es konnte nicht anders sein.

Gedichtes gestaltet worden sind und niemals anderswo als an dieser Stelle vorhanden waren.

Doch es sei: die Hypothese der compilatorischen Entstehung des Gedichtes mag einmal versuchsweise zugelassen werden. In unserem Falle soll der ἠπητής, der die Nekyia aus Schnitzeln anderer Dichtungen zusammenflickte, für den Schluss der Rede des Tiresias, V. 121—137, einen Ausschnitt aus einer älteren Odyssee verwendet haben, aus der er ausserdem noch λ 25—50; 84—103; 121—156; 160 (? so p. 158; doch wohl: 163) —224 in seine Compilation herübergetragen habe. In dieser, aus Trümmern erkennbaren alten Odyssee (aus der auch die Abenteuer bei den Lotophagen und dem Kyklopen entlehnt sein sollen) hätte denn Tiresias, von Odysseus, auf Antreiben irgend Jemandes (nicht der Kirke), um seinen νόστος befragt, diesem ausser anderem (das hinter V. 103 weggeschnitten sei) schliesslich das, was V. 121—137 steht, als das Ende seiner Irrfahrten verkündigt (nicht als etwas, was erst nach bereits erfolgter Heimkehr nach Ithaka und nach der μνηστηροφονία kommen solle). Odysseus habe dann noch mit Antikleia das geredet, was V. 138—224 erhalten ist; darnach sei er alsbald, τάχιστα, wie es die Mutter ihm räth, V. 223, aus dem Hades wieder ans Licht gestiegen [1].

Diese weitgreifenden Combinationen, die eine Gestaltung der Odysseussage aufgedeckt zu haben beanspruchen, von der das gesammte Alterthum keine Ahnung hatte, hängen an einem sehr dünnen Faden. Die Hauptsache: die Verlegung der Wanderung des Odysseus zu denen οἳ οὐκ ἴσασι θάλασσαν in die Zeit vor seiner ersten Rückkehr nach Ithaka, wird einzig erreicht durch radicale Abtrennung der V. 121—137 von den vorangehenden, ihnen so eng verbundenen 116—120, und desto engeren Anschluss derselben Verse 121—137 an das Folgende, die Unterredung mit Antikleia 138—224. Diese Unterredung kann (wegen V. 177 ff.) mit dem Bericht des Tiresias von den Freiern, V. 116—120, nicht ursprünglich verbunden gewesen sein, wie auch *Hom. Unters.* p. 145 richtig bemerkt wird. Ist also 121—137 mit 138—224 untrennbar verbunden, so reissen die V. 138—224 mit sich auch 121—137 von 116—120 los.

Aber die Verbindung von 121—137 (*b*) mit 138—224 (*c*)

[1] Das ist ganz unglaublich. Das generelle ὅν τινα μὲν — ᾧ δέ — 147. 149 in der Anweisung des Tiresias verweist ganz deutlich auf mehr als eine einzige Begegnung des Odysseus mit Bewohnern des Schattenreiches.

ist keineswegs eine so unlösliche und nothwendige, wie sie sein müsste, um die eben bezeichnete Folge zu haben. Die Antwort des Odysseus in 139 schliesst sich, wie schon bemerkt, nicht einmal passend an die letzten Eröffnungen des Tiresias, in *b*, an; viel besser folgt sie auf V. 115. Die Verse 116—120 (*a*) sind ihrerseits auf das Genaueste verknüpft mit *b*; nichts berechtigt uns zu der Annahme, dass diese enge Verknüpfung erst nachträglich hergestellt, nicht von jeher vorhanden gewesen sei, d. h. seitdem eine fremde Hand durch den einheitlichen Anhang der V. 116—137 (*a b*) die Prophezeiung des Tiresias ergänzte [1]. — Wiederum: was in *c* steht, hat — Niemand leugnet es — von Anbeginn im Anschluss an die Rede des Tiresias in der Nekyia gestanden. Die Rede des Tiresias kann ursprünglich das, was hinter der vollendeten Beantwortung der Frage des Odysseus nach seinem νόστος noch weiter folgt, V. 116—137 (*a b*) nicht enthalten haben. Also kann auch *c* ursprünglich nicht neben *a b* gestanden haben. Durch ihre enge und nothwendige Verbindung mit der Rede des Tiresias in 100—115 werden die Verse 138—224 (*c*) von *a b*, mit denen sie nur lose verknüpft sind, abgerissen. In den 'Homer. Untersuchungen' werden freilich 104—120 aus der Rede des Tiresias ausgeschnitten. Der νόστος (100) ist dann noch nicht verkündigt; und eben 121—137 sollen ja, nach dieser Anordnung, von dem νόστος, der ersten Heimkehr des Odysseus nach Ithaka, erzählen. Aber diese Ausscheidung von 104—120 ist eine ganz unbegründete [2]); wenn nicht etwa das ein Grund hiefür sein sollte, dass man den Bericht vom νόστος

[1] S. 145 heisst es: 'auch die Form bestätigt, dass die Verse 113 [114?]—120 zu 104—113 gehören und nicht zum Folgenden'. Dass 114. 115 vom Vorhergehenden nicht getrennt werden können, leugnet gewiss Niemand. Mit 116 beginnt der Zusatz von fremder Hand: 'die Epexegese ἄνδρας zu πήματα ist recht ungeschickt'; sie war eben ursprünglich gar nicht vorgesehen, sondern mit 115 schloss die Rede des Tiresias. 'Die Form' bestätigt hier nur, dass 116 ff. nicht zum Vorhergehenden gehören; dagegen sind sie mit dem Folgenden aufs engste verbunden.

[2] Dass λ 104 ff. im Inhalt und zum Theil auch in den Worten mit μ 127 ff. übereinstimmen, kann natürlich keinen Grund geben, sie an ihrer Stelle als nachträglich eingelegt zu betrachten. Die Entlehnung dieser Verse aus den θέσφατα der Kirke und ihre Verwendung zu einer Prophezeiung des Tiresias bildet gerade die Urthatsache, den ersten Keim, aus dem die Nekyia entstanden ist. Sie zieht aus dieser Entlehnung ihr Leben, und kann nie ohne sie dagewesen sein.

erst in V. 121—137 finden will, 104—120 also, in denen thatsächlich von dem νόστος schon erzählt wird, eben darum ausgeschieden werden müssen. Das wäre ein Cirkelschluss.

Wenn aber kein Grund besteht, zu bezweifeln, dass die Rede des Tiresias 100—115 aus Einem Stücke ist, diese Rede aber, und ebenso die mit ihr untrennbar verknüpften Verse 138 bis 224, mit 116—137 ursprünglich nicht verbunden gewesen sein können, so bleibt nichts übrig, als diese Gruppe von Versen (116—137) als das anzuerkennen, als was sie unbefangener Betrachtung sich ohnehin ankündigt: eine mit V. 116 lose an das Voranstehende angehängte, zwischen 115 und 138 ohne Verlust ausscheidbare Einlage, in der ein Nachdichter die Vorausverkündigung der Geschicke des Odysseus, die in der Urnekyia nur bis zu der unbestimmten Andeutung von πήματα, die ihn daheim erwarten, geführt war, bis zum Ende weiter führen wollte, im Widerspruch mit den Absichten des Dichters jener Urnekyia, aber in völliger Uebereinstimmung jedenfalls mit der Dichtersage, wie sie zu seiner Zeit erwachsen war. Er führt also den Bericht, das aus der Odyssee Bekannte nur kurz andeutend (116—120), das Neue, ihm Interessantere, etwas weiter ausführend (121—137), bis zu den letzten Wanderungen und der letzten Rückkehr des Odysseus, die er, wie alle Griechen aller Zeiten, nur als das kannte, als was sie erfunden waren, als eine Fortsetzung des abgeschlossenen Inhalts der Odyssee.

Von dem Frauenkatalog (225—327) ist schon geredet. Ihn gerade an dieser Stelle einzulegen, gab wohl das voranstehende Gespräch des Odysseus mit der eigenen Mutter den äusseren Anlass [1]. Ein innerer Fortgang besteht hier freilich gar nicht, vielmehr wird die angeschlagene Weise mit einem beleidigenden Missklang abgebrochen. Nachdem der schöne poetische Gedanke den lebend bis zum Schattenreiche Vorgedrungenen nur mit solchen Gestalten unter den Vorangegangenen in Verkehr treten zu lassen, die seinem Herzen vertraut und theuer sind, begonnen hat, in dem Gespräch mit der Mutter sich zu befriedigen, drängt sich ein Gewimmel fremder Gestalten vor, die den Odysseus nichts angehen, die nur die Neugier, das Verlangen nach ostentativer Auslegung einer aus vielen Dichtungen zusammengebrachten Aoedengelehrsamkeit [2], aus dem Dunkel heranzieht. So kann es

---

[1] S. R. Schöne, a. a. O. p. 203 f.

[2] Wenn ich den Frauenkatalog nicht einfach als 'ein abgerissenes

in dem alten Gedicht nicht weitergegangen sein; erst mit V. 387 sind wir wieder im Geleise der alten Nekyia.

Stück hesiodischer genealogischer Dichtung' bezeichne, so erklärt sich, nach Ed. Meyer *H.* 251, 1, dies nur daraus, dass ich diese und andere Thatsachen, deren Richtigkeit mir vollkommen bewusst ist, zu leugnen pflege, wenn ein Feind sie nachgewiesen hat. In den Niederungen so hässlicher Verdächtigung sich in seiner Weise zu ergötzen, muss ich meinem ritterlichen Gegner überlassen; ich darf so tief hinab nicht condescendiren. Im vorliegenden Falle ist das nach der Aussage des Historikers 'Erwiesene' nicht einmal behauptet worden; was wirklich behauptet wird (*Hom. Unters.* 149 ff.), dass im Frauenkatalog die Κύπρια, auch die Νόστοι benutzt seien, ist von Jedem, der selbständig nachprüfen kann, als völlig unbegründet leicht zu erkennen, auch bereits erwiesen durch Thrämer, *Pergamos*, 129 ff. 'Eine der hesiodischen Katalogpoesie geistesverwandte selbständige Zudichtung zur Odyssee': so wird dort, p. 133, der Frauenkatalog der Nekyia vollkommen treffend benannt. Seine Quellen liegen in älterer epischer Dichtung, aber nicht in den ausgebildeten Gedichten des Cyklus oder des Corpus Hesiodeum. So ist auch für die Erzählungen vom Morde des Agamemnon, von den Thaten des Neoptolemos Benutzung kyklischer Epen durchaus unerwiesen. Die räthselhaften Κήτειοι V. 521 beweisen geradezu, dass hier nicht epische Litteratur, etwa die Ἰλιὰς μικρά, benutzt ist: kamen sie dort vor, so konnten sie nicht zu den ἄγνωτοι gerechnet werden (selbst von Apollodor, Strab. 14, 680) und brauchte die Bedeutung des Namens nicht nothdürftig aus einer Erwähnung bei Alcaeus (*fr.* 136) erschlossen zu werden. In V. 547 schwebt jedenfalls nicht die sehr subjective Erfindung des Dichters der kleinen Ilias vor (die παῖδες Τρώων sind auch gewiss männlich, wie δυστήνων παῖδες Ζ 127, Φ 151), eher die Sage vom Gericht troischer αἰχμάλωτοι, wie Schol. H (p. 519, 22 Dind. schr., statt φονευθέντες, ζωγρευθέντες?) Q. V. verstehen. Dies kannten spätere Leser ἐκ τῶν κυκλικῶν (Schol. p. 519, 23), vermuthlich aus Arktinos (Welcker, *Ep. C.* 2, 178; 191). Dass es darum auch der Dichter der Nekyia daher entlehnt haben müsse, könnte nur der mit Zuversicht behaupten, der bei allen Uebereinstimmungen von Il. und Od. mit den Kyklikern — sie sind ja zahlreich — die erste Erfindung des gemeinsamen Zuges der Erzählung dem kyklischen Gedicht zuzuschreiben, und das Element der lebendigen Dichterthätigkeit der ἀοιδοί, aus der sowohl Il. und Od. ihre Andeutungen, als die kyklischen Epen ihre volle Ausführung der Sage entlehnen, ganz zu eliminiren verwegen genug wäre. Durchführen liesse sich dies nicht ohne die grössten Absurditäten. Ich meinerseits habe mich — nicht erst seit χθὲς καὶ πρῴην — überzeugt, dass eine wirkliche Benutzung einzelner Gedichte des ep. Cyklus in Il. und Od. nur in einigen, durch späte Interpolation in den Text gekommenen Stellen nachweisbar ist (z. B. Il. 24, 29. 30). Selbst Christs umsichtige Begründung der Annahme

Das Intermezzo, die Reden des Odysseus, der Arete, des Echeneos, des Alkinoos enthaltend, durch die der Bericht des Odysseus unterbrochen wird (333—384; durch 328—332 an den Frauenkatalog angeschlossen), hat ganz das Ansehen einer nachträglich gemachten Einlage. Die Unschicklichkeiten in den Reden des Königspaares [1], — das sonst als ein wahres Vorbild des Taktes und schonenden Zartgefühls, wie sie nur eine altbegründete gesellige Cultur (als deren Träger die Phaeaken durchweg erscheinen) ausbilden kann, bewundernswürdig gezeichnet ist, — und mehr noch in der Antwort des Odysseus (355—361), sind sehr auffällig. Man könnte sie vielleicht einem späteren Leser dieses Stückes zuschieben, indem man, mit Kammer *Einh. d. Od.* 532 ff., die Verse 335—361 als eine, von zweiter Hand eingefügte Interpolation ansähe. Aber das Motiv zur Einlegung dieses ganzen Intermezzo, das Bedürfniss des Dichters, die vielleicht ungebührlich lange Hinausspinnung seiner νεκρικοὶ διάλογοι zu entschuldigen — darauf kommt es doch hinaus —, sich selbst damit zu noch weiterer Fortsetzung zu ermuntern: dieses Motiv lässt sich kaum wirksam denken, bevor die Nekyia durch die eingelegte Partie von den Heldenfrauen erweitert und ausgedehnt war. Entweder ebendem, der den Frauenkatalog eingelegt hatte, oder auch der περιεργία eines späteren, dichterisch geschulten Lesers, der an der schon um den Katalog vermehrten Nekyia weiterspann, wird vermuthlich diese προοικονομία des noch Folgenden zuzuschreiben sein [2]. Es lässt sich annehmen, dass an

---

weitergehenden Einflusses jener Gedichte auf Il. und Od. hat mich nicht überzeugt; wenn nun der Historiker des Alterthums sich der entgegengesetzten Ansicht unbedingt unterwirft und unter Bedrohung mit dem Urtheil auf Ketzerei und 'unhistorische Auffassung' (p. 251), von mir das Gleiche fordert — wie sollte mir das wohl irgend welchen Eindruck machen?

[1] In der Rede der Arete ist aber jedenfalls V. 339 τῷ μὴ ἐπειγόμενοι ἀποπέμπετε richtig überliefert. Kirchhoffs Conjectur: μιν würde, mit einer Aufforderung, den ersichtlich eine Ermunterung zu bleiben und weiter zu erzählen erwartenden Fremdling 'eilend zu entsenden', die Unschicklichkeit in den Worten der Arete noch steigern. Alkinoos widerspricht nicht, V. 350 f., der Gattin, sondern bestätigt ihre Aufforderung, die Entsendung nicht zu beschleunigen.

[2] Eher wohl ein späterer Leser als der Dichter des Katalogs mag das Intermezzo eingelegt haben. Dass einst auf den Katalog unmittelbar 385 ff. folgte, scheint das in 385 stehen gebliebene, nach 384 unpassende αὐτάρ zu verrathen (s. Kayser, *Hom. Abh.* 32, und schon Nitzsch,

das Gespräch mit Antikleia ursprünglich sich, nach einem kurzen Uebergang, der den Versen 465/6 ähnlich lauten konnte, alsbald anschloss V. 387: ἦλθε δ' ἐπὶ ψυχὴ Ἀγαμέμνονος Ἀτρεΐδαο [1].

V. 565—627. Die Hand, die den Abschnitt von den Erscheinungen im Erebos eingelegt hat, beginnt ihre Thätigkeit mit V. 565. Es ist ja absurd, was Odysseus hier sagen muss: dass Aias, der, dem Odysseus nicht zu erwidern gesonnen, sich abgekehrt hat εἰς ἔρεβος (564), nun dennoch ihn — warum denn? — angeredet haben würde, — wenn nicht Odysseus seine Aufmerksamkeit auf andere ψυχάς gerichtet hätte; dass Odysseus selbst nur dadurch abgehalten worden sei, den Aias, der ihm noch gar nicht auf seine Ansprache geantwortet hat, nochmals anzureden. Auch das Motiv der reinen Neugier, das dem Odysseus in 566 f. geliehen wird, will nicht zu dem Charakter der alten Nekyia stimmen. Man spürt in diesen ungeschickten Versen (565—567) die Verlegenheit des Nachdichters, dem durch das: εἰς ἔρεβος 564 das ἐνδόσιμον zu der von ihm beabsichtigten Zeichnung der Gestalten im Erebos gegeben ist, einen Uebergang hierzu zu finden für Odysseus, der doch nicht vom Platze, ausserhalb des Erebos, weicht: er lässt ihn denn dem zum Erebos sich abwendenden Aias wenigstens in Gedanken folgen, und nun seine Aufmerksamkeit auf das, was im Erebos sichtbar werden könnte, richten. Auch die Aristarchische Athetese (Ludwich, *Ar. hom. Textkr.* 1, 593) hat wohl ohne Zweifel bei V. 565 begonnen (s. Lehrs, *Arist.*³ p. 118).

Der Bericht von Minos, Orion und den drei 'Büssern' ist unverkennbar von Einer Hand — jedenfalls nach Anleitung älterer Dichtung — ausgeführt. Auch den Abschnitt von Herakles, eingeleitet (601) mit derselben Redewendung: τὸν δὲ μέτ' εἰςενόησα — wie das Bild des Orion 572 (sachlich gleichwerthig ἔνθα ἴδον u. ä. 569, 576, 582, 593), muss man demselben Dichter zuschreiben. Herakles nimmt, nach der Unterbrechung durch die 'Büsser', das in Minos' und Orions Gestalten angelegte Motiv der schattenhaften Fortsetzung der irdischen Thätigkeit in der Unterwelt wieder auf. Er kommt nicht erst heran (wie doch die Gestalten, die Odysseus an der Opfergrube wahrnimmt: 153 [226] 387 467); er wird ohne weiteres dem Odysseus

---

Anm. III p. 263). Der ursprüngliche Abschluss des Katalogs müsste dann von der Hand des Verfassers des Intermezzo etwas abgeändert sein.

[1] So mit Düntzer zu λ 385.

sichtbar, wie Minos und Orion und die anderen Gestalten im Erebos auch. Aber, wie er nicht, gleich Jenen, an seine Stelle gefesselt ist, geht er nachher wieder fort: 627 (= 150). Herakles nimmt zwischen Jenen und den kommenden und gehenden ἑταῖροι eine Mittelstellung ein; wie denn auch das Gespräch, das er mit Odysseus beginnt, diese Scene den Begegnungen des Odysseus mit den ἑταῖροι ähnlich macht. Odysseus antwortet, sehr unmotivirt, dem Herakles mit keinem Worte; der Vorgang soll wohl ein Gegenstück zu der Begegnung mit Aias sein, bei der umgekehrt der Hadesbewohner dem Odysseus nicht antwortet. Die ganze Scene ist dem Dichter dieses Abschnittes (565—627) nothwendig, damit er einen Rückweg finde von jenen Bildern starren Beharrens 565—600 zu der Art und der äussern Situation der alten Nekyia, von der er 565 abgebogen ist, und in die mit 628 (der sich ohne Lücke an 564 anschliesst) wieder eingelenkt wird.

In diese, der Nekyia von fremder Hand eingefügte Partie sind V. 602—604 von einer noch späteren Hand eingesetzt. Wir würden auch ohne alle Anleitung in antiker Ueberlieferung das annehmen müssen. Jene drei Verse, in denen hinter dem βίην Ἡρακληείην 601 die seltsame Einschränkung: εἴδωλον· αὐτὸς δέ κτλ. ungefüg nachhinkt, geben ja deutlich eine entschuldigende Erläuterung dazu, wie man den Herakles, der doch nach feststehender Meinung im Olymp lebe, nun plötzlich im Erebos auftreten lassen könne. Wer einer solchen lahmen Entschuldigung bedurfte, wäre selbst gewiss nicht auf den Gedanken verfallen, Herakles unter den Schatten des Erebos sich bewegen zu lassen. Der Dichter, der dies that, that es in aller Harmlosigkeit; er wusste noch gar nichts davon, dass Herakles zu den Göttern erhöhet sei; seit dies verbreitete und befestigte Sage war, musste freilich seine Dichtung Anstoss erregen, die dann ein nachdichtender Apologet durch seine ingeniöse Erfindung vom εἴδωλον des Herakles, das allein in der Unterwelt sich aufhalte, beseitigen wollte [1]. Der Herakles des ursprünglichen

[1] Dieses εἴδωλον, neben dem αὐτός, d. h. hier, dem lebendig verbundenen Ganzen von Leib und Seele, bestehend, verdankt wohl sicher nur einer Improvisation des in V. 602. 603 thätigen Apologeten sein Dasein. Diesem mochten Stellen, wie Il. E 449 f., vorschweben, wo von einem εἴδωλον die Rede ist, das an Stelle des mit Leib und Seele entrückten Aeneas erscheint, oder wie λ 213, wo ein von Persephone gesandtes εἴδωλον (vgl. 634 Γοργείην κεφαλήν), von einer, durch die Göttin freigegebenen ψυχή noch verschieden, vorgestellt wird. Das

Dichters ist nichts weniger als ein neben σῶμα und dem εἴδωλον der ψυχή noch besonders vorhandenes εἴδωλον, ein Trugbild, nur für die getäuschten Augen vorhanden; er redet und empfindet völlig wie die anderen ψυχαί auch aus einem lebendigen Inneren heraus; er ist nicht nur Oberfläche, gleich einem leeren Scheinbild. — Auch die antike Kritik hat sich über die Beschaffenheit dieser Verse (603—604) nicht getäuscht. Aristarch erklärte sie für unächt; seine Schüler begründen dieses Urtheil damit, dass Herakles sonst bei Homer nie als Gott gedacht sei (Schol. λ 601; Aristonic. in Schol. Σ 117); dass Hebe bei Homer stets Jungfrau, nicht, wie V. 603, dem Herakles vermählt sei (Schol. λ 601; Υ 464; Aristonic. Schol. Δ 2; Ε 905. Praef. Schol. Ven. A. Iliad. p. III Bk.; vgl. Porphyr. in Schol. λ 385); dass eine Dreitheilung nach σῶμα, ψυχή, εἴδωλον unhomerisch sei (Schol. λ 602). Es wäre möglich, dass Aristarch die V. 602. 603 (denn den aus Hesiod eingeschobenen Vers 604 scheint er gar nicht berücksichtigt zu haben)[1] als eine Interpolation zweiter Hand, erst auf das selbst schon interpolirte Stück 565—627 aufgesetzt, angesehen hätte: er würde damit nur das faktisch Richtige anerkannt haben[2]. Aber die Gründe für seine Athetese — die

sind aber, ähnlich den, auch nicht nur in der Einbildung des Träumenden existirenden εἴδωλα, die etwa ein Gott dem Träumenden erscheinen lässt, nur für den Augenblick gemachte, auf einen Augenblick erscheinende Bilder (wie sie auch spätere Sage kennt, wenn sie von den, an fernen Orten sichtbar gewordenen Erscheinungen anderswo lebendig anzutreffender Männer, des Aristeas, Pythagoras, Apollonius von Tyana [des Taurosthenes: Pausan. 6, 9, 3] erzählt, die 'ihre Erscheinung entsenden' können, wie in so vielen Legenden der Buddha). Das im Hades wohnende εἴδωλον des Herakles soll man sich doch wohl als auf die Dauer bestehend denken. Das ist eine nur aus der Verlegenheit des Moments geborene, in homerischer Psychologie beispiellose Erfindung (die nur bei einigen Neoplatonikern eine gewisse Anerkennung gefunden hat).

[1] Wenn Porphyrius in Schol. λ 385 sagt: τοὺς δύο στίχους καὶ ἡμεῖς ἀθετοῦμεν· εἴδωλον (602) καὶ· τέρπεται ἐν θαλίῃς (603), so soll das 'καί' offenbar bedeuten: wie Aristarch, die Nichterwähnung des Verses 604 aber natürlich nicht bedeuten, dass dieser Vers, der ohne 603 ganz unhaltbar ist, für ächt gelten solle. Bei der Athetese bleibt V. 604 ganz ausser Betracht; er wird als gar nicht vorhanden gerechnet.

[2] So hat Aristarch innerhalb des nach seinem Urtheil durchaus interpolirten letzten Theiles der Odyssee, hinter ψ 296, noch wieder

Beobachtung dreifachen Verstossens gegen homerische Weise in diesen zwei Versen — brauchten wenigstens logischer Weise nicht dazu zu führen, diese Verse aus der Reihe der Verse 565—627, die ihm insgesammt als unhomerisch galten, auszuschliessen. So ist es wenigstens möglich, dass an diesen Versen der unhomerische Ursprung der gesammten Partie, 565—627, nur als an einem besonders hervorstechenden Beispiel erläutert wird [1].

Ganz anders steht es mit der Angabe einer von Onomakritos an dieser Stelle verübten Fälschung. Schol. H. λ 604: τοῦτον ὑπὸ Ὀνομακρίτου ἐμπεποιῆσθαί φασιν. ἠθέτηται δέ. Dass die Beziehung dieser Notiz allein auf V. 604 (die schon Nitzsch, *Anm.* III 336 als unstatthaft erkannte) unrichtig sei, lehrt die jedenfalls treffendere Angabe im Vindob. 56 zu V. 602 f.: οὗτοι ἀθετοῦνται καὶ λέγονται Ὀνομακρίτου εἶναι. In diesen allzu knapp gefassten Mittheilungen sind zwei Dinge allzu eng mit einander verbunden. ἠθέτηται, ἀθετοῦνται: das bezieht sich auf Aristarch und die Seinigen. Die Angabe dagegen, dass Onomakritos die Verse verfasst habe, rührt nicht von Aristarch und den Auslegern seiner Annahmen und kritischen Zeichen her: diese würden nicht allein die oben angeführten drei sachlichen Gründe für die Athetese beigebracht haben, wenn sie zu wissen gemeint hätten, von wem und wann diese Verse eingeschwärzt worden seien (vgl. Lehrs, *Arist.*[3] p. 443 f.). Aristarch und die Aristarcheer wissen überhaupt von der angeblichen Thätigkeit des Pisistratus und seiner berühmten Commission, also auch von irgend einer Thätigkeit des Onomakritus im homerischen Texte nicht das Geringste [2]. Jene Anzeige der Fälschung des Onomakritos ist eine isolirte Notiz (ganz ähnlich wie die nur auf V. 631

als Interpolationen der Interpolation, ausgeschieden ψ 310—343 und ω 1—204 (Schol. ψ 310; ω 1. Porphyr. ad Odyss. p. 129 ff. Schrad.). Ganz willkürlich ist das geleugnet worden. Es besteht keinerlei Grund, dem Aristarch die einfache Einsicht in die Möglichkeit, dass auch ein interpolirtes Stück von einem später hinzukommenden Leser noch weiter durch neue Interpolation ausgeschmückt und erweitert werden könne, zu verbieten (vgl. Ludwich, *Arist. Hom. Textkr.* 1, 631; 2, 221).

[1] In Schol. H. Q. T λ 616 wird das dort vorkommende: ὀλοφυρόμενος als Beweis gegen die Aechtheit (ἐλέγχεται) des V. 603 verwendet. Dies setzt voraus, dass V. 603 f. von anderer Hand als die übrigen von Herakles handelnden Verse herrühren, also in die Interpolation erst nachträglich hineininterpolirt seien. Wie weit freilich in jenem Scholion Aristarchische Schule laut wird, ist nicht zu sagen.

[2] S. zuletzt Ludwich, *Arist. Hom. Textkr.* 2, 392—403.

bezügliche Behauptung des Hereas von Megara bei Plutarch, *Thes.* 20)[1], die sich selbst mit deutlichen Worten ihre Tragweite auf die zwei Verse begränzt, auf die allein sie zielt. Hier stehen wir nicht, wie mit den Bemerkungen der Aristarcheer zu 602. 603 in dem Zusammenhang eines kritischen Commentars der ganzen Dichtung, so dass es möglich wäre, was von der Interpolation dieser zwei Verse behauptet wird, aus den anderen Aussagen des Commentars dahin zu ergänzen, dass an diesen beiden Versen die Fälschung des Onomakritos nur besonders sichtbar werde, die sich in Wahrheit auf einen viel weiteren Umfang erstrecke. Wenn dennoch, mit einer durchaus grundlosen Fiction, den unzweideutigen Thatsachen zuwider, neuerdings behauptet worden ist[2], die Fälschung durch Onomakritos solle sich auf die ganze Heraklesepisode, ja auf den ganzen Abschnitt von den 'Büssern', 565—627, beziehen, so hat man sich dieser Fiction bedient nur um ein 'Zeugniss' für den orphischen Ursprung dieses ganzen Abschnitts zu gewinnen. Ein solches Zeugniss bietet natürlich die Behauptung der Fälschung durch Onomakritos auch für die Verse nicht, auf die sie sich thatsächlich ganz allein bezieht, 602 und 603. Onomakritos wird nur genannt als Vertreter jener bedenklichen 'Commission' des Pisistratus, was von seiner Thätigkeit im

---

[1] Nur diesen einen Vers (τοῦτο τὸ ἔπος) und nichts weiter lässt Hereas den Pisistratus εἰς τὴν Ὁμήρου νεκυίαν einschieben. Neuere Herausgeber folgen ihm insoweit, dass sie diesen einen Vers als interpolirt bezeichnen, mit vollstem Recht. καί νυ κ' ἔτι προτέρους ἴδον ἀνέρας, οὓς ἔθελόν περ sagt Odysseus 630. Dass diese Helden der Vorzeit, die er zu sehn hätte wünschen können, nicht einzeln mit Namen bezeichnet werden, ist nur in der Ordnung; wenn aber Namen genannt werden sollten, so war es mit der Nennung von nur zweien (die nicht einmal mit einem 'zum Beispiel', οἵους, eingeführt werden) nicht gethan, die in keiner Weise die Fülle der ἄνδρες πρότεροι erschöpfen oder auch nur repräsentiren können. Nach Wilamowitz, *Hom. Unters.* 141, ginge die Interpolation ununterbrochen von 565 bis 631: allerdings, wenn 631 nicht mehr dazu gehörte, hätte man keinerlei Möglichkeit, die Interpolation als eine 'attische' auszugeben, was doch vor allem gewünscht wird. Die Interpolation endigt aber da, wo Aristarch ihr Ende ansetzte, mit V. 627; 631 ist eine einzelne Einlage eines vorwitzigen διασκευαστής, dem ein Gedanke an Theseus' Hadesfahrt unzeitig kam (der natürlich einem jeden Griechen ebenso leicht kommen konnte, wie just einem Athener: von 'attischem Einfluss' zu reden ist ·h bei dieser Einzelinterpolation des V. 631 kein Anlass).

[2] Wilamowitz, *Hom. Unters.* 199 ff.

Einzelnen gesagt wird, hat, nicht anders als alle Berichte von der Thätigkeit des Pisistratus und seiner Leute im Homer, nur den Werth einer Hypothese, und zwar einer übel ersonnenen und unbrauchbaren Hypothese[1]. Onomakritos speciell mag hier genannt sein, weil die Verse 602. 603, die der Urheber jener Behauptung mit richtigem Blick aus ihrer Umgebung, als nachträglich eingeschwärzt, aussonderte, einem theologischen Interesse, der Absicht harmonistischer Ausgleichung zwischen V. 601. 605 ff. und der ganz besonders aus Hesiod, *Theog.* 950—955 geläufigen Vorstellung von dem olympischen Götterleben des Herakles, dienen, wie sie vor allen Onomakritos dem θεολόγος, in seiner Thätigkeit als Mitglied der Pisistrateischen Commission, zuzutrauen wäre. Einen orphischen Charakter wollte vermuthlich selbst der Erfinder dieser Behauptung den zwei Versen nicht zusprechen; und wollte er es, so wäre das für uns noch nicht Grund genug, orphische Art, von der in diesen Versen keine Spur ist, ihnen anzudichten. Vollends ganz auf eigene Hand — denn selbst das nichtige Scheinbild eines 'Zeugnisses' erstreckt sich nicht über 602. 3 hinaus — in der Darstellung der Erscheinungen im Erebos (565—627) irgend etwas als 'orphisch' auszugeben, haben wir nicht den Schatten eines Grundes oder Anlasses. In diesen Bildern ist von allem was sich als eschatologische Lehre und Vorstellung der Orphiker nicht etwa nebelhaft ahnen, sondern ganz präcis und deutlich erkennen lässt, auch nicht ein einziger Zug; hier so wenig wie in den ebenfalls rein episch-heroischen, und gar nicht theologischen Hadesdarstellungen der Μινυάς, die man auch als 'orphisch' auszugeben nicht übel Lust hat. — Selbst wenn die Meinung richtig wäre, dass die drei 'Büsser', Tityos, Tantalos, Sisyphos, nur typische Vertreter ganzer Classen menschlicher Sünder seien, die im Hades für die Vergehen ihres irdischen Lebens zu büssen hätten, wäre damit noch nicht im mindesten diesen Schilderungen ein orphischer Charakter zugestanden: wie denn die, der Geschichte alter Religion in Wahrheit

[1] Cauer, *Grundfr.* 81 ff., sucht die 'Pisistrateische Redaction' wieder als eine wohlbezeugte und innerlich vollbegründete Thatsache zu restabiliren. Er hat aber die von Lehrs und Nutzborn geltend gemachten Gründe, die eine erste oder eine abschliessende Redigirung der Homerischen Gedichte durch Pisistratus oder in dem Athen der Zeit des Pisistratus als völlig undenkbar erweisen, nicht einmal berührt, geschweige denn widerlegt.

bezi
The
auf
wir
603
Die
zwe
men
sch
in V
den
Tha
sch
sode
bez
'Ze
sch
Beh
nich
603.
lich

Her
Her
poli
ἀνέ
zeit
beze
wer
einn
tha
odc
141.
din
lich
aller
ihr
witz
zeiti
kon
auch

dieser Verse noch fremd sind. Wir wollen uns hüten, durch Hineindeuteln solcher Grundmeinungen einer viel späteren Periode griechischer Religionsentwicklung den Sinn dieser grossen Bilder alterthümlich naiven Glaubens zu verfälschen.

Im Vorstehenden ist mehrfach Rücksicht genommen auf einen Aufsatz (im Hermes 30, 241—288), in dem Eduard Meyer sich gegen die Vorhaltungen zu verantworten sucht, die ich ihm (oben p. 22 ff.) wegen der brutal absprechenden Censuren zu machen hatte, mit denen er, wie freilich auch viele andere Gelehrte, die irgend etwas anders darstellten, als es ihm geläufig ist, mich und meine 'Psyche' in seiner 'Gesch. des Alterthums' heimgesucht hatte. Er macht sich die Sache leicht. Dass ich in meiner Auffassung der Entstehung der Nekyia durch die Ablehnung 'gesicherter Ergebnisse der Homeranalyse' (d. h. der Kirchhoff'schen, durch Wilamowitz modificirten Hypothese, der sich M. auch hier, p. 247 ff., unter Wiederholung der bekannten Argumente, völlig hingiebt) nicht nur etwas streng Verbotenes gethan habe, sondern dabei 'gründlich zu Fall gekommen' sei (p. 253), möchte er damit glaublich machen, dass er die Ausführungen Lauers und der Anderen, auf die ich (oben p. 27) ihn aufmerksam gemacht habe, zerzaust, und namentlich Kammer'n grimmig zu Leibe geht. Ich hatte auf jene Gelehrten nur verwiesen wegen dessen, was ihnen untereinander und mit mir gemeinsam ist, die Begründung der Ueberzeugung, dass die Nekyia in unsere Odyssee erst nachträglich hineingestellt ist; im übrigen hatte ich (in den Ausführungen der 'Psyche' 45 ff.) keinen Zweifel darüber gelassen, dass meine Ansicht von der Composition der Nekyia sich mit keiner der von jenen ausgeführten, unter einander sehr verschiedenen Theorien decke. Kopfschüttelnd sehe ich nun meinen Gegner gegen jene Anderen gewandt, πολλὰ μάτην κεράεσσιν ἐς ἠέρα θυμαίνοντα, und frage mich erstaunt, ob er nur wirklich meinte, Niemand werde merken, dass seine wüthenden Luftstösse, die gar nicht nach meinem Standort gerichtet sind, mich unmöglich treffen oder gar zu Fall bringen können.

Um dem Vorwurf der 'unhistorischen Auffassung', der 'Isolirung des Homer', der meine Arbeit discreditiren sollte, doch einige Substanz zu geben, hat er nichts anderes erdenken können, als dass er (p. 251) beide Fehler wahrgenommen habe da, wo

ich aus den triftigsten Gründen, wie oben bemerkt, der Behauptung, dass in der Nekyia Gedichte des epischen Cyklus benützt seien, mich nicht unterworfen habe.

Auch eine sehr übel bestellte Sache braucht nicht mit so kläglichem Ungeschick vertreten zu werden.

Hiermit könnte ich den Historiker des Alterthums sich selber überlassen. Denn über Seelencult und Heroenverehrung die Discussion aufzunehmen, giebt mir das, was jener (p. 275 ff.) vorbringt, keinerlei Anlass. Meine Ansicht von diesen Dingen ruht sicher auf einem breiten und festen Grunde, um nichts weniger sicher, weil sie nicht die Ansicht aller Welt ist.

Aber es bleibt noch ein Punkt zu erledigen. Mein Gegner beschwert sich darüber (p. 17 f.), dass ich seine Darstellung des wahren Wesens des Odysseus und die dafür geltend gemachten Gründe nicht begriffen habe. Es sollte mir leid thun, wenn ich ihm hier Unrecht gethan hätte. Aber es ist nicht so. Ich habe mich oben (p. 24) etwas lustig darüber gemacht, dass in der Geschichte des Alterthums Odysseus uns in der Vermummung eines sterbenden Naturgottes vorgeführt werde. Er wird dort, p. 165, ausdrücklich so genannt und damit zu den Göttergestalten gerechnet, die nach der hergebrachten Mythologie im Frühjahr aufleben, mit Wintersanfang todt sind, und dann alljährlich mit der Wiederkehr der besseren Jahreszeit wieder aufleben, bald darauf wieder absterben, und so in infinitum. Diese possierlichen, in der Gesch. d. Alt. I. 104 näher beschriebenen Geschöpfe nenne ich, vielleicht nicht ganz mit dem schuldigen Respekt, Sommergötter, und ich sehe nicht ein, wie Meyers Odysseus sich dieser Benennung entziehen könnte. Die Argumente für diese späte Apotheose des Odysseus sind in der That verständlich genug angedeutet in der Gesch. d. Alt. p. 165 f.; es durfte mir immerhin zugetraut werden, dass ich sie völlig begriffen habe; es steht wohl nicht ohne weiteres fest, dass man eine Argumentation nicht begriffen habe, wenn man sie absurd findet. Jetzt werden die gleichen Argumente breiter entwickelt (I. 254 f.). Sie verlaufen also.

Ithaka, das ist von vornherein und ohne jeden Beweis klar, kann nicht die wahre Heimath des Odysseus sein. Sein Vaterland muss [illegible] sein. Nun lässt ihn die Sage nach dem Freiermord nach Thesprotien wandern, um dort die von Tiresias λ 121 ff. vorgeschriebenen Opfer dem Poseidon darzubringen. So Apollodor. epit. 7, 34, und so wahrscheinlich schon die Telegonie. Man

nannte Orte in Epirus, Bunima, Kelkea, als die Stätte des von Odysseus gegründeten Poseidonheiligthums (Steph. Byz. s. Βούνειμα; Schol. und Eustath. Od. λ 122)[1]. Diese Localisirung der Wanderung des Odysseus und des von ihm gegründeten Poseidonheiligthums in Thesprotien ist aber 'secundär', belehrt uns Ed. Meyer: denn es wäre nicht wünschenswerth, Thesprotien (oder gar das Land der Eurytanen, in dem ein Orakel des Odysseus bestand) als die Heimath des Odysseus betrachten zu müssen. — Wie denn? seine Heimath? fragt man doch etwas verwundert. Seine Heimath ist ja Ithaka; nach Thesprotien wandert er ja eben als in die Fremde. Soll denn etwa der Ort, nach dem ein Held der Sage auswandert, an dem er vielleicht auch ein ἱερόν gründet, in Wahrheit seine Heimath sein? Freilich; das ist ein Axiom der Meyerschen Mythosophie, das für so selbstverständlich gilt, dass es nicht einmal ausdrücklich aufgestellt zu werden braucht.

Die 'wahre Heimath des Odysseus' ist vielmehr Arkadien. Denn dort gründet er in Pheneos einen Cult des Poseidon Hippios (Paus. 8, 14, 5), anderswo ein Heiligthum der Athene und des Poseidon (Paus. 8, 44, 4). Mantineische Münzen zeigen eine seltsam ausstaffirte Gestalt, die Svoronos (mit äusserster Unwahrscheinlichkeit freilich) als einen Odysseus gedeutet hat. Weiter aber: ein Heros, der einem Gotte einen Cultus gründet, ist in Wahrheit der Gott selbst. Man wusste ja, dass in einigen dunklen Sagen der erste Priester eines Gottes in der That eine Heroisirung des Gottes selbst sein mag. Nach Ed. Meyer ist das allemal so (natürlich mit Ausnahme der Fälle, in denen es bei der Neuentdeckung der wahren Mythologie weniger genehm wäre). Also ist Odysseus nichts anderes als Poseidon, ein Ποσειδῶν Ὀδυσσεύς, ein alter arkadischer Gott, und zwar ein 'sterbender Naturgott', der sich regelmässig (was sonst freilich zu den Ge-

---

[1] Bunima lag nahe bei Trampya (Steph. Byz. s. Βούνειμα, s. Τραμπυία); Trampya aber, der Ort an dem Polysperchon den jungen Herakles Alexanders des Grossen Sohn, ermorden liess (Lycophr. 800 ff.), muss' in Tymphaia gelegen haben: dort fand der Mord des Herakles statt: Diodor. 20, 28. Hier war man also sehr weit vom Meere entfernt, recht im Lande der Männer οἳ οὐκ ἴσασι θάλασσαν. Die Thesproten sitzen schon bei Homer bis an die Küste hinunter, aber ihr Gebiet erstreckte sich nach alter Benennung tief in das Land und die Gebirge hinein (Dodona nach alter Ländereintheilung noch in Thesprotien: Strabo 7, 328; Paus. 1, 17, 5).

wohnheiten des Poseidon nicht zu gehören scheint) im Winter hinlegt und stirbt: nun weiss man doch, warum der homerische Odysseus in den Hades geht, bei den Φαίακες, den grauen Fährmännern des Todes, landet, von Kalypso, einer 'Variante der Todtenkönigin' festgehalten wird.

Man sieht leicht, wie fruchtbar diese Methode der 'Forschung' für die Ausbildung einer neuen, der wahren Mythologie, werden kann. Um zu ergründen, welcher Gott in irgend einem Heros stecke — alte Götter sind sie ja alle miteinander — und welches seine wahre Heimath sei, sieht man sich unter den trefflichen Küsterlegenden, die bei Pausanias und anderswo nicht rar sind, darnach um, welchem Gotte und an welchem Orte etwa der betreffende Heros einen Cult gestiftet haben soll: der Ort ist seine wahre Heimath, der Gott ist er selber. Auf diesem Wege wäre — um nur einige bedeutende Ausblicke zu geben — Kadmos als Poseidon, in Rhodos heimisch, Aiakos als Zeus, in Arkadien heimisch, leicht entlarvt; Pelops ist Hermes, heimathberechtigt in Elis; Danaos ist Apollon Lykios aus Argos; Deukalion ist Zeus Olympios und hat seine wahre Heimath in Athen u. s. w. Wo die so gewonnenen Resultate der Forschung unerwünscht sein sollten, oder ein unerwünschter Bericht (wie der von des Odysseus Thätigkeit im Thesprotenlande) einem erwünschten Concurrenz macht, darf der unerwünschte Bericht ohne Umstände als 'secundär' gebrandmarkt werden und verliert damit alle Ansprüche auf Berücksichtigung.

Odysseus also ist in Arkadien zu Hause. Die Alten freilich ignoriren das auf das hartnäckigste; sie wissen durchaus nur von Ithaka als der Heimath des Odysseus. Zu diesem bedauerlichen Irrthum sind sie auf folgende Weise verführt worden. Da in der alten Religion des Peloponnes — wenigstens nach der 'historischen Auffassung' — der eigentliche Sitz der Götter auf möglichst fernen Inseln 'im Westmeer' gesucht wurde, fanden sich auch die Arkader bewogen, ihren Poseidon-Odysseus zwar nicht 'ins Westmeer', aber doch nach Ithaka, als nach der letzten, zwar nicht von Arkadien aus, aber doch von der Nordwestecke des Peloponnes nach Nordwesten zu sichtbaren Insel in Gedanken abzuschieben. Damit war er, so versichert Meyer p. 270, 'am Rande der Welt' angesiedelt. Und das half. 'Die Sage' wusste von da an nicht anders, als dass Odysseus in Ithaka heimisch, König auf Ithaka und dann auch auf den umliegenden

Inseln gewesen sei; den Poseidon-Odysseus, der in Arkadien zu Hause war, hatte sie complet vergessen. —

Das alles wäre recht artig, wenn man es sich zum Spass aufgestellt dächte, als einen heiteren Beitrag zu einer *mythologie pour rire*, für die es auch sonst an Stoff nicht fehlt. Im gediegensten Ernst wissenschaftlicher Belehrung vorgetragen, macht es sich weniger gut. Mir ist es nicht gegeben, solche μυθιστορία ernst zu nehmen. 'So fern liegt ihm jedes Verständniss des Mythus', fährt mich Ed. Meyer zornig an (p. 266, 1). So fern liegt mir in der That jede Anwandlung von Verehrung für einen Betrieb, der sich, unter beliebiger Verwerthung oder Verwerfung der antiken Ueberlieferung, je nach Laune und Maass der eigenen Erfindsamkeit, eine neue Mythologie selbst zurechtmacht, die dann als reinstes Erzeugniss ächter Wissenschaft gelten will. Es scheint wirklich, dass wir Beide, wenigstens auf dem Gebiet der Mythologie und Religionsgeschichte, sehr verschiedene Vorstellungen von 'Wissenschaft' haben, was sie sei und vermöge, und was man ihr zumuthen dürfe. Hier mag wohl die stärkste Wurzel unseres Zwiespalts liegen.

Heidelberg. Erwin Rohde.

Miscellen.

Die chaldäischen Orakel.

Wenn man die langathmigen Commentare der späteren Neuplatoniker durchblättert, so stösst man hier und da auf Anführungen aus einem Gedicht, welches in verschiedener Weise, am häufigsten als chaldäische Orakel oder Orakel schlechthin bezeichnet wird. Für Leute wie Syrianos und Proklos steht diese Offenbarung als Autorität ohne weiteres auf einer Stufe mit Homer und Orpheus; wir haben natürlich die Pflicht, die Frage nach ihrem wahren Ursprunge zu stellen [1].

Wenn man von Allem absieht, was seit Porphyrios in die Orakel hineingeheimnisst worden ist [2], und die erhaltenen Reste für sich betrachtet, so fällt zunächst eine grössere Anzahl von Versen philosophischen Inhaltes auf, welche den Anschein erwecken könnten, als hätten wir es mit einem philosophischen Lehrgedicht zu thun. Die Weltanschauung ist eine entschieden dualistische; scharf getrennt stehen sich intelligible und Sinnenwelt gegenüber. An der Spitze der intelligiblen Welt steht der väterliche νοῦς, das heilige Feuer, von dem Alles ausgeht, das aber über die Sinnenwelt völlig erhaben ist und nur durch die Vermittlung des zweiten νοῦς, des eigentlichen Demiurgen, in Berührung mit ihr tritt. Der Mensch kann ihn nicht mit der

---

[1] Ich habe denselben Gegenstand in meiner Schrift *De oraculis Chaldaicis* (Bresl. philol. Abh. VII 1. 1894) ausführlich behandelt. Da ich es dort leider nicht umgehen konnte, die Lehre der Orakel aus der neuplatonischen Einkleidung herauszuschälen, und mich ausserdem der lateinischen Sprache bedienen musste, so gebe ich hier einen kurzen Ueberblick über die Resultate und einige Nachträge.

[2] Ich glaube nicht, dass ich in der Skepsis gegen Proklos und Damaskios zu weit gegangen bin, wie mir Kuiper vorwirft (Museum II 427). — Was ich S. 5 über den anonymen Epistolographen Cramer nachgesprochen habe, hat jetzt Treu berichtigt (Byz. Ztschr. IV 1 ss.), der ihn überzeugend mit Michael Italikos identificirt. Reitzenstein macht mich freundlichst auf cod. Vallic. F 33 saec. XV. f. 97 ss. aufmerksam: erst sieben Orakelfragmente mit kurzen Erklärungen (Auszug aus Psellos?), dann Plethons ἐξήγησις.

Schärfe des Verstandes erkennen, sondern nur mit frommer Scheu und reinem Auge schauen; ja, der grosse Haufe weiss Nichts von ihm und sieht im zweiten νοῦς das höchste Wesen. Während der Vater Einheit ist, ist dieser Zweiheit; aus ihnen entsteht in räthselhafter Weise die erste Dreiheit und von dieser ausgehend herrscht in der ganzen Welt die von der Einheit gekrönte Dreiheit (vgl. Kopp pal. crit. III 313 ss.). Der höchste Gott ist der in geheimnissvolles Schweigen [1] gehüllte väterliche Urgrund, die Quelle der Quellen, in welcher Alles ruht wie im Mutterschosse, aus der auch die vielgestaltige Materie entspringt. Was unmittelbar aus ihm hervorgeht, hat die Gestalt feuriger Blitze, auch die Ideen, welche in ihrer Gesammtheit das denkende unvergängliche Vorbild für die veränderliche Sinnenwelt bilden [2]. Die Fülle des Geschaffenen zusammenzuhalten ist der himmlische Eros bestimmt, von dem mit Platon geschieden wird der irdische; er bildet mit νοῦς und πνεῦμα θεῖον die nach dem Vorgange des Timaios harmonisch gemischte Seelensubstanz. Ebenfalls aus dem Timaios stammt der Aion, welcher eine grosse Rolle in der intelligiblen Welt spielt. Die merkwürdigste Gestalt des ganzen Gedichtes ist Hekate, vielleicht ausdrücklich mit Rhea identificirt, jedenfalls aber aus verschiedenen Gestalten zusammengeflossen. Sie ʽbewegt sich zwischen den Väternʼ (dem ersten und dem zweiten Nus?), an der rechten Seite hat sie die Weltseele, an der linken die Quelle der Tugend, am Rücken die φύσις. Das Weltbild bietet keine Besonderheiten: die Erde ruht in der Mitte des Alls, über ihr bis zum Monde breitet sich die Luft aus, von da an der Aether mit den sieben Planeten, deren mittelster die Sonne ist [3]. Eine Fülle niederer Götter vermittelt zwischen dem höchsten Wesen und der Welt: die ἀρχαί, welche den jungen Göttern des Timaios entsprechen; die ἴυγγες, welche unter drei Führern stehen; die νοεροὶ und ὑλαῖοι συνοχεῖς, welche in feuriger Gestalt erscheinen, die τελετάρχαι, und endlich die Dämonen, welche in das Leben der einzelnen Menschen eingreifen: die guten Dämonen, welche auch Engel heissen, suchen den Menschen die Rückkehr zur Gottheit zu erleichtern, die bösen sie zu verhindern [4]. Die menschliche Seele steht in der Mitte zwischen dem göttlichen Nus, von dem sie einen Funken in sich

---

[1] Zu S. 16[1] trage ich nach pap. Paris. 558 σιγὴ σύμβολον θεοῦ ζῶντος ἀφθάρτου, φύλαξόν με σιγή. Hermipp. de astrol. 70, 16 Kroll-Viereck.

[2] S. 23. An V. 2 denkt vielleicht Hermipp. 25, 7 καὶ ὥσπερ ὁ νοητὸς κόσμος τὸν αἰσθητὸν περιέχων πληροῖ αὐτὸν ὀγκῶν ταῖς ποικίλαις καὶ παντομόρφοις ἰδέαις. — V. 8 wird Wendlands κεχαραγμένος das Richtige treffen.

[3] Ueber die sieben Firmamente (S. 31 s.) hat schon Kopp III 297 richtig geurtheilt. Ueber Posidonius (S. 34) vgl. Wendland Philosoph. Schrift üb. d. Vors 68[1]. Ich hätte erwähnen sollen, dass die Scheidung des Aethers von den vier Elementen von Aristoteles herrührt.

[4] Zu S. 45[2]: pap. Paris. 1133 χαίρετε πάντα ἀερίων εἰδώλων

aufnimmt, und dem Körper, an den sie während ihrer irdischen Laufbahn gebunden ist; doch scheint zwischen ihr und dem Körper noch das ὄχημα[1] zu stehen, mit dem sie sich beim Hinabsteigen durch Aether und Luft bekleidet und das sich beim Hinaufsteigen wieder auflöst, indem seine einzelnen Bestandtheile dahin zurückkehren, von wo sie genommen sind.

Während des Erdenwallens der Seele kommt es darauf an, dass sie, die selbst göttliches Feuer und unsterblich ist, sich frei erhält von der Knechtschaft des Leibes, der gebildet ist aus der vergänglichen und bösen Materie und unter der Herrschaft der φύσις und ἀνάγκη, der unabänderlichen Naturnothwendigkeit, steht; sie soll die Erinnerung bewahren an das ihr vom Vater mitgegebene σύμβολον, den Funken des göttlichen νοῦς. In diesem beständigen Kampfe mit der Sinnenwelt findet sie Unterstützung bei dem Elemente, welches die nächste Verwandtschaft mit der Gottheit hat — stoische Immanenz und platonische Transcendenz prallen hier auf einander — bei dem Feuer: wenn der Mensch sich dem Feuer naht, empfängt er die göttliche Erleuchtung. Es ist geradezu ein Feuercult, der gepredigt, auf den der ganze philosophische Unterbau zugespitzt wird; es ist die Rede vom Priester, der des Feuers Dienst leitet, von Mysten und Weihen. Bis zum finstersten theurgischen Aberglauben versteigt sich das Gedicht: durch Zauberformeln und Zauberriten kann man bewirken, dass göttliche Wesen in feuriger Gestalt sichtbar erscheinen, dass das Weltall in seinen Fugen wankt. Gewisse Seelen scheinen durch ihren Ursprung für die Erlangung des

---

πνεύματα. pap. Berol. I 49. 97. Die bösen Daemonen heissen heute noch in Griechenland ἀερικά: B. Schmidt Volksleben 92, Thumb Ztschr. d. V. f. Volksk. II 128. Bei dieser Gelegenheit bemerke ich, dass die τελῶναι als böse Geister (Schmidt 171 ff.) offenbar auch Hermipp. de astrol. 26, 7 kennt: διὰ τοῦτο καλῶς ἡμῖν θεῖοι καί ἱεροί ἄνδρες ἐθέσπισαν ἐναλλάττειν τὰ τῶν ἀποιχομένων ὀνόματα, ὅπως τελωνοῦντας αὐτοὺς κατὰ τὸν ἐναέριον τόπον λανθάνειν ἐξῇ καὶ διέρχεσθαι. Natürlich stammt die Vorstellung, dass die Zöllner böse Geister werden, aus dem Volksglauben, nicht aus der christlichen Litteratur, wie Schmidt annimmt. Die Vorstellung, dass man die Namen der Todten ändern muss, vermag ich bis jetzt weder aus griechischem noch aus sonstigem Volksglauben zu belegen. — Zu den von Schmidt neue Jahrb. 143, 566 mitgetheilten neugriechischen ἐπῳδαί stellt sich die aus Tarent bei Gigli superstizioni . . . in Terra d'Otranto. Firenze 1893 S. 36: wohl ein griechisches Ueberbleibsel.

[1] Vgl. Porph. de antro 64, 15 N. καὶ τάς γε φιλοσωμάτους (ψυχὰς) ὑγρὸν τὸ πνεῦμα ἐφελκομένας παχύνειν τοῦτο ὡς νέφος. 73, 13. de abst. 109, 14 ἀποδυτέον ἄρα τοὺς πολλοὺς ἡμῖν χιτῶνας, τόν τε ὁρατὸν τοῦτον καὶ σάρκινον καὶ οὓς ἔσωθεν ἠμφιέσμεθα, προσεχεῖς ὄντας τοῖς δερματίνοις. Zu αὐγοειδέσι Jambl. ap. Stob. I 374, 2 vgl. Procl. in remp. 382, 27 ed. Bas. σπεύδειν (S. 52) braucht in demselben Zusammenhange Porph. de abst. 104, 22 ἀνθρώπῳ δὲ λελογισμένῳ, τίς τέ ἐστι καὶ πόθεν ἐλήλυθε ποῖ τε σπεύδειν ὀφείλει . . .

Heils prädestinirt zu sein [1]; natürlich wird man geglaubt haben, dass die Mysten des Feuercultes solche privilegirte Seelen hatten. So läuft das Gedicht aus in die Reclame für ein allein selig machendes Mysterion. Mit lebhaften Farben waren ausgemalt die Freuden der Bevorzugten, welche sogar ihren Körper retten (?) können, die Leiden des grossen Haufens, welcher den Quälgeistern des Tartaros anheimfällt. Daneben ging einher die Lehre von der Seelenwanderung, deren Gestaltung im Einzelnen nicht mehr durchsichtig ist.

Wann und wo sind die Orakel entstanden? Zeller hielt sie für ein Product der späteren Neuplatoniker; diese Ansicht hat zunächst etwas Bestechendes, erweist sich aber bei näherem Zusehen als unhaltbar. Erstens hat schon Porphyrios das Gedicht gekannt; zweitens finden sich keine oder nur ganz geringe Spuren neuplatonischer Lehren in ihm, und es hat Syrianos und Proklos grosse Mühe gekostet, ihr eigenes System in das viel einfachere der Orakel hineinzudeuten [2]. Grossen Werth lege ich darauf, dass in den auf die Erkenntniss des höchsten Wesens bezüglichen Versen sich keine Spur von plotinischer Ekstase findet; auch als ἕν ist es nicht bezeichnet worden: denn ein solches Zeugniss hätten die Platoniker anzuführen nicht versäumt. Wäre uns die Gestalt des Neupythagoreismus vor Plotin genauer bekannt, so würden sich vielleicht auch die scheinbaren neuplatonischen Interpolationen (S. 66) als ursprüngliche Bestandtheile des Gedichtes herausstellen. Die Verbindung platonischer, neupythagoreischer und stoischer Ideen findet ihre Analogie in den Systemen der Pythagoreer des Alexander Polyhistor, des Philon und des Numenios, sowie in den ebenfalls mit der Praxis eng zusammenhängenden hermetischen Schriften, das ganze Gedicht mit seiner Verschmelzung von Philosophie, Religion und Aberglauben in der christlichen Gnosis. Wir können es sehr wohl als ein Document heidnischer Gnosis bezeichnen. Wo der Feuercultus herzuleiten ist, darüber möchte ich eine bestimmte Vermuthung nicht äussern; vielleicht weist er neben dem starken Hervortreten der Hekate auf Klein-Asien. Was die Zeit anlangt, so steht Porphyrios als terminus ante quem fest; die religiöse Atmosphäre, welche das Gedicht voraussetzt, ist etwa seit der Zeit des Marc Aurel vorhanden [3]: um das Jahr 200 darf man wohl, ohne fehlzugehen, die chaldäischen Orakel ansetzen.

Breslau. W. Kroll.

---

[1] Zu der Anschauung von den Sonnen- und Zeusseelen (S. 58 f.) vgl. das Orakel, welches Lucians Alexander dem Rutilianus giebt (c. 34): πρῶτον Πηλείδης ἐγένου, μετὰ ταῦτα Μένανδρος, εἶθ' ὃς νῦν φαίνῃ, μετὰ δ' ἔσσεαι ἠλιὰς ἀκτίς. Ebda. c. 40. Plut. de def. or. 21. 421[e]. Kuhn Herabk. 69 ff. u. ö. Liebrecht zur Volksk. 303.

[2] Was die Platoniker veranlasst hat, das Gedicht in ihren Kanon aufzunehmen, ist ja ohnehin klar: die stark hervortretenden pythagoreischen Elemente.

[3] Dass es identisch ist mit den λόγια δι' ἐπῶν des Theurgen Ju-

Das Ikariongebirge.

Die Worte der Jerusalemer Epitome des Apollodor (Rh. M. 46, 168, 15 = Apollodori bibl. epit. 3, 21. Myth. gr. ed. Wagner I p. 194, 23) ἔλεγε (Κάλχας) μηνίσαι Ἀγαμέμνονι τὴν θεόν, κατὰ μέν τινας, ἐπεὶ κατὰ θήραν ἐν Ἰκαρίῳ βαλὼν ἔλαφον εἶπεν οὐ δύνασθαι σωτηρίας αὐτὴν τυχεῖν οὐδ' Ἀρτέμιδος θελούσης, κατὰ δέ τινας ὅτι κτλ. bereichern, wie R. Wagner in dieser Zeitschrift 46, 399 und 619 behauptet, unsere Kenntniss sowohl in mythographischer als topographischer Beziehung, insofern sie einerseits von einer Jagdpartie berichten, welche Agamemnon von Aulis nach Attika unternahm, andrerseits die Lage des Gebirges und damit auch des Demos Ikarion im Nordosten von Attika sichern. Ich muss jedoch diesen Worten den Werth eines Zeugnisses absprechen.

Ich will nur kurz betonen, wie wenig wahrscheinlich ein so weiter Jagdausflug an sich ist. Agamemnon hatte Jagdrevier genug in der Nähe von Aulis. Die Vermuthung, dass ursprünglich nicht blos ein Berg, sondern ein grösseres Gebiet der im Nordosten Attikas nach der böotischen Grenze sich hinziehenden Höhen den Namen Ikarion führte, ist nur die Folge jener von Wagner selbst gefühlten Schwierigkeit und schwebt völlig in der Luft. Entscheidend ist, dass die Worte ἐν Ἰκαρίῳ das Zeichen der Verderbniss an der Stirn tragen. Auch der Excerptor durfte nicht mitten in der mythographischen Erzählung, wenn die Worte überhaupt verstanden werden sollten, ὄρει τῆς Ἀττικῆς oder mindestens das eine von beiden auslassen. Denn das blosse Ἰκάριον bedeutet ebensowenig irgendwo den Berg, wie *Icarius* ohne *mons*.

Die Emendation ἐν καιρίῳ βαλὼν τὴν ἔλαφον liegt auf der Hand und bedarf kaum der Stütze von Schol. zu Eur. Or. 657 ἐν Αὐλίδι, πόλει Βοιωτίας, θηρεύων Ἀγαμέμνων ἔβαλλε τόξοις ἔλαφον καιρίαν πληγήν, καυχησάμενος δὲ ἐπὶ τῇ ἐπιτυχίᾳ καὶ εἰπών, ὡς οὐδ' ἂν αὐτὴ ἡ Ἄρτεμις οὕτως ἔβαλεν, ἐπειράθη τῆς θεοῦ ὀργιζομένης. Der Mythograph hat eine ähnliche Version im Sinn, wie Sophokles in der Elektra, wenn er diese V. 566 f. sprechen lässt: πατήρ ποθ' οὑμός, ὡς ἐγὼ κλύω, θεᾶς | παίζων κατ' ἄλσος ἐξεκίνησεν ποδοῖν | στικτὸν κεράστην ἔλαφον, οὗ κατὰ σφαγὰς | ἐκκομπάσας ἔπος τι τυγχάνει

---

lianos, ist möglich, aber nicht zu beweisen. Ein Citat des Chaldaeers Julianos findet sich in den syrischen Geoponika (Baumstark lucubr. Syro-Graecae 392). Der Güte Wuenschs verdanke ich ein Fragment des Astrologen Julianos (S. 71[2]); es steht in cod. Neap. II C 33 f. 490^r: Ἰουλιανοῦ λαοδικαίως: εἰδέναι δὲ χρὴ ὡς οἱ κακοποιοὶ ἀγαθοποιῶν δύναμιν ἐπισχόντες καλῶν παρεκτικοὶ γίνονται, οἱ δ' ἀγαθοποιοὶ κακοθέντες ἄπρακτοι γίνονται. ἀγαθύνονται δὲ οἱ μὲν κακοποιοὶ ἀστέρες, ὅταν ἐν ἰδίοις οἴκοις ἢ ὑψώμασιν ἢ ὁρίοις ἢ τριγόνοις ὦσιν ⟨ἢ?⟩ κατὰ αἵρεσιν· κακοῦνται δὲ οἱ ἀγαθοποιοὶ τοῖς τῶν εἰρημένων ἐναντίοις, τουτέστιν ἐν τοῖς ἑαυτῶν ταπεινώμασιν ἢ παρ' αἵρεσιν· πραΰνονται δὲ τῆς κακώσεως οἱ κακοποιοὶ τριγωνίζοντες (τριζ. cod.) τὴν σελήνην ἢ τὸν ὡροσκόπον.

βαλών. Aber selbst ἐν καιρίῳ kann lehren, dass es nicht diese Stelle selbst war, auf welche der Mythograph Bezug nahm. Der Ausdruck ἐν καιρίῳ ist poetisch (Il. δ, 185 οὐδ' ἐν καιρίῳ ὀξὺ πάγη βέλος, ἀλλὰ πάροιθεν | εἰρύσατο ζωστήρ. λ, 439 γνῶ δ' Ὀδυσεύς, ὅ οἱ οὔτι βέλος κατὰ καίριον ἦλθεν. θ, 84 τὸν βάλεν ἰῷ | ἄκρην κὰκ κορυφήν, ὅθι τε πρῶται τρίχες ἵππων | κρανίῳ ἐμπεφύασι, μάλιστα δὲ καίριόν ἐστίν), aber doch nicht so ausschliesslich poetisch, dass die Annahme nothwendig wäre, er sei aus der poetischen Quelle selbst, vielleicht den Κύπρια ἔπη, in das mythographische Handbuch übergegangen.

Breslau. Richard Förster.

Zu lateinischen Dichtern.

(Fortsetzung.)

5. Zu Q. Serenus (Sammonicus).

Aus dem Gedichte de medicina[1] geht an manchen Stellen hervor, dass der Verfasser auch in praxi ärztliche Vorschriften ertheilt hat. Vgl.:

400 Persicus huic potum e nucleo dabit interiore;
Quae *mihi* cura satis casu monstrante probata est.
472 His continge locum; deus haec *mihi* certa probavit.
620 Pulei quoque amico convenit imbre repenti,
Cuius opem veram casus *mihi* saepe probarunt.

Er verstand sich wohl auf die Bereitung theuerer Heilmittel, machte aber auch billige Kuren, indem er der Armuth Rechnung trug; vgl. hierzu:

392 Quid referam multis composta Philonia rebus?
Quid loquar antidotos varias? Dis ista requirat,
At *nos* pauperibus praecepta dicamus amica.

Ja, er wendet sich mit Entrüstung von den marktschreierisch angepriesenen und theuern Heilmitteln seiner Collegen und giebt billige Recepte:

518 Multos praeterea medici componere sucos
Adsuerunt; pretiosa tamen cum veneris emptum,
Falleris frustraque inmensa nomismata fundes.
Quin age et in tenui certam cognosce salutem.

Während er anderwärts gesteht:

786 Non audita mihi fas sit, sed lecta referre,

beruft er sich an mehreren Stellen auf seine eigene Praxis. Allerdings verdankt er bei weitem den meisten Stoff dem Plinius, den er auch Vs. 53 und 845 nennt, wie auch Vs. 606 den Lu-

---

[1] 'De medicamentis' heisst es in einer alten Aufschrift von S. Riquier (831), in Reichenau hatte es den Titel (saec. IX) 'de arte medicinae', in Göttweih (saec. XII) 'de medicina arte'. Diese Aufschriften sind also neben 'de medicina' und 'medicinalis' zu nennen; s. Rhein. Mus. 47 Suppl. S. 77.

cretius, während Vs. 425 die Stelle aus Plautus, einem verloren gegangenen Stücke dieses Dichters entstammt. Die Benutzung Varros Vs. 843 geht auf Plin. 29, 18, 65 zurück, desgleichen was Serenus Vs. 59 ff. über den Tod des Pherekydes meldet (Plin. 7, 15, 172); unbekannt ist, worauf sich die Notiz über den Tod des Hortensius Vs. 258—260 stützt. Uebrigens geht auch aus dem an Phoebus und Asklepios gerichteten Vorwort hervor, dass Serenus ein Jünger der Heilkunst war:

9 Huc ades et quicquid cupido mihi saepe locutus
Firmasti, cunctum teneris expone papyris.

So scheint Serenus neben ausgiebigster Benutzung der Literatur seine Vorschriften doch auch aus eigener Praxis zu geben. Aus der Stelle bei Capitol. Gordian. 18, 2 (Jord. et Eyss. II, 38) geht hervor, dass Serenus Sammonicus der Aeltere in sehr guten Vermögensverhältnissen gewesen sein muss, da er eine Bibliothek von 62 000 Büchern hinterlies, die sein Sohn dem Gordianus iunior vermachte. Dieser Reichthum würde ganz gut zu des Serenus menschenfreundlichem Berufe als einer Art Armenarzt stimmen, als welcher er sich ja an den angeführten Stellen ausgiebt. Und so könnte auch hieraus die Identität des Serenus Sammonicus iunior mit dem Dichter Serenus an Wahrscheinlichkeit gewinnen.

6. Zu Maximianus.

Die von A. R. (Alex. Riese) Literar. Centralbl. 1890 Sp. 1711 vorgetragene Ansicht, dass Maximian in die erste Blüthezeit der mittelalterlichen Versification, etwa saec. IX—X anzusetzen sei, die sich aus seinen Gedichten durch nichts erweisen lässt, wird durch folgendes ganz unhaltbar. Traube zeigte kürzlich (Rhein. Mus. 48, 286 ff.), dass die im Cod. Parisin. 2832 fol. 119 (saec. IX) unter der Aufschrift 'Eugenii de sene' erhaltenen drei Distichen dem Maximian (I, 1—6) angehören. Und ein vielleicht noch älteres Zeugniss für Maximian gewährt der berühmte Bernensis 363 s. (VIII-)IX. In dieser Handschrift finden sich nach Th. Gottlieb, Wien. Stud. IX, 157 ff. zuweilen einzelne Verse übergeschrieben[1], und so steht fol. 137 b der Vers 'Non sumus ut fuimus, periit pars maxima nostri'. Es ist Maxim. I, 5 in einer sowohl von der gewöhnlichen Ueberlieferung, wie auch von jener des Parisin. 2832 sehr abweichenden Fassung, die fast schon an einen versus memorialis erinnert. Gottlieb glaubte, dass der Bernensis 363 das Autograph des Sedulius Scottus sei. Da jedoch die fol. 194. 196 f. erhaltenen Gedichte gar nicht von Sedulius Scottus stammen (s. Traube, Poet. lat. aevi Carol. III, 153 f), sondern nur in ganz äusserlicher Beziehung zu ihm stehen, so dürfte sich hieraus kein sicheres Indicium ergeben. Jedenfalls aber ist das Vorkommen

[1] Daselbst findet sich fol. 147b die höchst interessante Eintragung Silius Italicus XV. 'lib. de bellis punicis'.

des Verses ein Zeugniss für die vorkarolingische Entstehung von Maximians Gedichten.

Dresden. M. Manitius.

Fortuna populi Romani.

Justin drückt, jedenfalls im Anschluss an Pompeius Trogus, die Ueberwindung der makedonischen Weltmacht durch Rom in dem kurzen Satze aus (30, 4, 16): Macedonas Romana fortuna vicit; noch einmal begegnet uns bei demselben Schriftsteller der Ausdruck fortuna Romana: iam fortuna Romana porrigere se ad orientalia regna, non contenta Italiae terminis, coeperat (39, 5, 3). Schanz hat in seiner Römischen Litteraturgeschichte (II 191) diese beiden Stellen des Justin mit verwandt, um für 'die Vorlage des Trogus' 'eine den Römern unfreundliche Gesinnung', 'Bitterkeit' in der Beurtheilung ihrer Erfolge zu erweisen. Ich kann die anderen Belege für die Römerfeindlichkeit jenes unbekannten Historikers, die Schanz beibringt, hier nicht untersuchen; die oben zur Sprache gebrachten Stellen scheinen mir eine schwache Stütze für die von Schanz vertretene Anschauung zu sein, und das aus folgendem Grunde: ich halte die Lesung der beiden Stellen, wie sie Schanzens Ausführungen zu Grunde liegt, für irrig, halte vielmehr für nothwendig, an beiden Stellen Fortuna statt fortuna, hier wie in so zahlreichen nicht genug beachteten Fällen, statt des abstracten Begriffes die Personification einzusetzen: aus zahlreichen Cultinschriften und Schriftstellernotizen wissen wir, dass Fortuna Romana oder, wie R. Peter in einem ausführlichen Artikel bei Roscher (Mytholog. Lex. I 1515 f.) den Namen vervollständigt, Fortuna Publica Populi Romani Quiritium Primigenia eine allen römischen Lesern geläufige römische Staatsgöttin war, der erst in der Kaiserzeit die Fortuna Augusta, die Schutzgöttin der kaiserlichen Person, Concurrenz gemacht hat; wenn Fortuna neben den capitolinischen Gottheiten dargestellt worden ist (s. a. a. O. Sp. 1518) und das auf einem Relief ziemlich später Entstehungszeit, so kann das den Rang dieser Göttin im System der römischen Staatsreligion am besten zum Bewusstsein bringen. Und nun liegt ja auf der Hand, um die Gegensätze einmal derb zu bezeichnen: wer an der in Frage stehenden Justinusstelle fortuna liest, für den bezeichnet der Schriftsteller freilich mit einer gewissen Bitterkeit die Römer als Glückspilze und er kann den Schanz'schen Ausführungen nur unbedingt beipflichten; erscheint aber Fortuna an dieser Stelle, so sind dem Justinus die Römer das providentiell begünstigte Volk, dessen von höheren Mächten bestimmte Sonderstellung im späteren Alterthum stets ein Dogma der römischen Staatsraison gewesen ist, wie die Historiker sie sich zurechtlegten. Wie weit fortuna Romana im Sinne unserer Wendung 'das römische Glück' überhaupt mit dem lateinischen Sprachgebrauch in Einklang zu bringen ist, scheint mir obendrein mindestens fraglich. Darum denke ich, wir haben hier

dieselbe Fortuna zu erkennen, bei der der Verfasser der Epistula ad Octavianum § 2 den Cicero schwören lässt — per Fortunam populi Romani quae quamquam nobis infesta est, fuit aliquando propitia et ut spero futura est — wehmüthig genug in diesem theilweise sehr ἐν ἤθει fingirten Manifest des absterbenden Freistaates dieser Hinweis auf dieselbe Fortuna, die auch Justinus für die Urheberin römischer Grösse hielt [1].

Frankfurt a. M. J. Ziehen.

[1] Als geschichtliche Mittelfigur zwischen die Fortuna populi Romani und die ebenfalls schon erwähnte Fortuna Augusti schiebt sich ungezwungen und ganz sicher aus diesem Zusammenhange erklärlich die Fortuna Caesaris ein, die von R. Peter leider nicht herangezogen worden ist. Wie Cäsar selbst seine Fortuna aufgefasst wissen will, können uns — abgesehen von seinen Münzen — seine Schriften lehren.

Berichtigung.

In dem mir eben zugekommenen Heft XX der athen. Mittheilungen finde ich eine andere Paginirung als in dem Separatabdrucke, der mir bei Abfassung meines obigen Aufsatzes 'Thukydides über das alte Athen vor Theseus' vorlag. Was ich oben S. 566 als S. 45—52 bezeichnete, ist hier S. 189—196, und die von mir S. 571 genannte S. 50 ist hier S. 194. J. M. Stahl.

Verantwortlicher Redacteur: Hermann Rau in Bonn.

(15. October 1895)

Register.

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.